Gründliche Nachricht
Von
Gericht- und aussergerichtlicher
Anschlagung der Güther
nach dem jährlichen Abnutz,
Was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen, und Partheyen, sondern auch ratione modi in Acht zu nehmen.
Aus bewehrten AUTORIBUS, sonderlich aber aus der täglichen Observantz zusammen getragen, und mit Præjudiciis überall bestärcket,
Von

Christoph Hermann Schweder,
Königl. Preuß. Hofgerichts-Rath in dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Cammin.

Leipzig,
Bey Johann Kunckeln. 1716.

Denen

Hochwürdigen/ Hochwolgebohrnen/
Hochedlen und Hochbenahmten

Des

Hertzogthums Hinter=Pommern

und

Fürstenthums Cammin

Hochansehnlichen

Hn. Hn. Hn. Ständen

Von

PRÆLATEN,

Ritterschafft

und

Städten/

Meinen allerseits Hochgeneigten und
Hochgeehrten Herren.

Hochwürdige / Hochwolgeborne / Hochedle / Insonders Hochgeehrte Herren.

So bald den Vorsatz gefasset / dieses geringe Werck durch den Druck gemein zu machen / so habe auch gleich bey mir entschlossen / Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. gütigsten Beurtheilung solches zu übergeben / und gehorsamst zu consacriren: Nicht allein um dadurch Dero Gewogenheit mich zu empfehlen / sondern auch insonderheit die besondere Estime, welche vor Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. jederzeit geführet / öffentlich an den Tag zu legen. Und gebe ich mir diese Freyheit um so viel ungescheueter / als mir bewust /

mit

mit was vor Eyfer und Sorgfalt Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. auch nur in dem geringsten Ihnen die Wolfahrt und das Aufnehmen des gemeinen Bestes angelegen seyn lassen; Dieses geringe Werck aber dahin auch einiger massen abziehlet/ und von solcher Materie handelt/ deren Verbesserung in Pommern nicht allein schon zu der höchstseligsten alten Fürsten Zeiten gewünschet worden/ sondern von Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. auch noch beständigst intendiret wird.

Solte nun dieses Werck so glücklich seyn/ und Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. Approbation erhalten/ bey Taxationibus einigen Nutzen schaffen/oder auch nur Anlaß geben in ein und andern Puncten, die bey unsern Æstimationibus auf ein ungewisses und variables Arbitrium ankommen/ gewisse Principia feste zu stellen/ (als welches meines wenigen Erachtens/ wo nicht in allen/ doch in den meisten Stücken

wol

wol practicabel wäre) so würde ich mich dieser unternommenen Arbeit halber um so viel mehr gratuliren.

Mein beständiger Wunsch ist indessen / daß der grosse GOtt Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl. getreue Consilia dergestalt aus der Höhe gesegnen wolle / daß selbige zu Sr. Königl. Majestät Landes väterl. Vergnügen / des Landes Wolfahrt und Aufnehmen / und Ew. Ew. Ew. Hochw. Hochwolg. und Hochedl. eigener Prosperité jederzeit gedeyen mögen. Mich aber recommendire Dero beständigen Affection, und versichere / daß ich dagegen Lebenslang seyn werde

Ew. Ew. Ew. Hochwürd. Hochwolgeb. und Hochedl.

Meiner Hochgeehrten Herren

Stargardt / den 24. Nov.
Anno 1713.

Ergebenster Diener
C. H. Schweder.

An den geneigten Leser.

DAß die Materie von Anschlagung der Lehn- und Land-Güther mit unter diejenige zu rechnen/ welche bishero noch nicht genugsam erläutert worden/ darinnen werde verhoffentlich Beyfall finden. Dann ob die Doctores gleich hin und wieder von Æstimationibus handeln / auch wol diese oder jene Art vor andern recommendiren / so bestehet doch das Meiste nur in generalibus, und ist von der rechten Application überall ein grosses Stillschweigen; Und ob diesem Mangel zwar hin und wieder durch die so genannte Anschläge abgeholffen zu seyn scheinet / so sind doch auch diese insgemein so general, daß/ wo nicht das Meiste/ doch ein sehr vieles auf die *Observantz* und das *Arbitrium Æstimatorum* ankommet.

Gleich wie nun dieser Mangel fast überall/ also eräuget er sich nicht minder auch bey uns in Pommern; Dann ohngeachtet man schon zu der höchstseligsten alten Fürsten Zeiten / und bishero darauf bedacht gewesen /

wie eine beständige Tax- und Æstimations-Ordnung verfertiget werden möchte/ so hat man doch bis dato noch nicht dazu gelangen können/ ausser daß der in anno 1683. revidirten Hofgerichts-Ordnung/ so lange/ bis man sich einer andern Tax-Ordnung vereinigte/ etwas weniges inseriret/ und anno 1708. den 5. Mart. von denen Hochlöblichen Herren Land-Ständen einige Conclusa, die aber noch nicht confirmiret seyn/ abgefasset worden; Daß solchemnach auch allhie ein sehr vieles auf die *Observantz*, und ein ungewisses Arbitrium ankommet/ und es also kein Wunder/ wann öffters die zu Æstimationibus verordnete Commissarii variiren / die Æstimationes discrepiren / und mancher dadurch lædiret werde.

Nachdem ich nun seit meinem Engagement bey hiesigem Königl. Hinterpom. Hofgericht mich sonderlich beflissen / dasjenige/ so allhie Praxeos & Observantiæ ist/ und durch eine vieljährige Erfahrung sonst erlernet werden muß / ex perlustratione Relationum von 30. und mehr Jahren her allhie gesprochener Urtheln / und aus denen täglich unter Händen gekommenen Actis mir bekand zu machen / dabey aber sonderlich die bey Æstimationibus vorgekommene vielfältige Discrepantien und Dispute angemercket: So habe davor gehalten / daß es eine nicht übel angewendte Arbeit seyn würde / den in Pommern gewöhnlichen modum æstimandi etwas genauer zu untersu-

tersuchen / und dasjenige / was in Æstimations-Sachen controvertiret / bey der Commissariorum Taxen corrigiret / oder sonsten deßhalb erkannt worden / mit Fleiß zu colligiren.

Und da solche Collectanea, nachdem sie in einige Ordnung gebracht / von denen / so sie gesehen / als ein Werck gehalten worden / dadurch / zu einer beständigen Tax-Ordnung dermahleins zu gelangen / die Bahn gebrochen werden könte / so habe in solcher Absicht das Werck nochmahlen mit Fleiß revidiret / dasjenige / was von Anschlagung der Güther insgemein bey denen Autoribus gefunden / demselben addiret / und es dergestalt ans Licht zu geben mich entschlossen.

Zwar ist vor einigen Jahren von dem Hn. Ertel ein Tractätchen von **Anschlag der Güther** ediret worden / als solches aber / dem Vernehmen nach / (deñ / allem angewandten Fleiß ungehindert / ich solches nicht habhafft werden können) theils nur Generalia tractiren / theils aber auf die Schwäbische Lande nur gerichtet seyn sol / so habe mich dadurch von meinem Vornehmen um so viel weniger abhalten lassen / als unter denen in Ober- und Nieder-Teutsch-Land gelegenen Güthern und deren Anschlag so wol der unterschiedenen Landes-Art / Revenuen und Pächte / als sonderlich der Leib-eigenen Unterthanen halber ein ungemeiner Unterscheid verhanden.

 Im

Im übrigen ist noch mit wenigen zu erinnern / daß / wañ in gegenwärtigem Tractat von gerichtlicher Æstimation, und / so viel die Art betrifft / grössestentheils von der / so in Pommern üblich ist / gehandelt wird / sich Niemand die Gedancken machen dürffe / als könne hiernach ein Guth nicht privatim æstimiret werden / oder hätte das angeführte ausser Pommern keinen Nutzen; Dañ jenes ist nur zu mehrer Vollkommenheit des Wercks geschehen / damit nemlich dasjenige / was Richtern / Commissarien, Notarien, Feldmessern / Zeugen und Partheyen dabey in Acht zu nehmen haben / und wie über der Commissariorum Taxa gehandelt und erkañt werde / mit berühret werden können; Wodurch aber gar nicht privatæ Æstimationes ausgeschlossen worden / vielmehr wird die Einsicht des Werckes und die Erfahrung geben / daß wegen der überall præmittirten Principiorum generalium, nach diesem Modo so wol in Pomern / als auch anderwerts / sonderlich in Nieder-Teutsch-Land gelegene Güther / privatim so wol als gerichtlich / æstimiret werden können / auch nach solchen Principiis an den meisten Oertern würcklich æstimiret werden; Und also dieses Werck nicht allein in / sondern auch ausserhalb Pommern seinen Nutzen haben kan.

Indessen wolle der günstige Leser sich diese Arbeit gefallen lassen / und die etwa eingeschlichene Fehler gütigst emendiren.

Summa-

Summarischer Inhalt des gantzen Wercks.

Cap. I. Von Anschlagung der Güther insgemein.

II. Von denen verschiedenen Arten die Güther in Anschlag zu bringen, und was davon zu halten.

III. Von gerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem Jährlichen Abnutz insgemein.

IV. Von dem Richter, und dessen Officio bey gerichtlicher Anschlagung der Güther.

V. Von denen Commissariis, so die gerichtliche Anschlagung verrichten, und was sie dabey in Acht zu nehmen.

VI. Von denen Notarien, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther gebraucht werden, und derer Verrichtung.

VII. Von denen Land-Messern, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden, und derer Vermessung.

VIII. Von denen Zeugen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden, und von derer Gezeugniß.

IX. Von denen Puncten, so bey Anschlägen von einem Guthe zu wissen nöthig, und von Zeugen, oder sonsten zu erforschen seyn.

X. Von

Cap. X. Von denen Partheyen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther intressiren.

XI. Von denen Güthern, so nach dem Abnutz in gerichtlichen Anschlag gebracht werden.

XII. Von der Art und Weise ein Lehn- und Land-Guth nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen.

XIII. Wie die Lehn- und Land-Güther in specie in Pommern nach dem jährlichen Abnutz angeschlagen werden.

XIV. Wie eintzele Baur-Höfe auf unterschiedliche Art, sonderlich aber nach dem jährlichen Abnutz in Pommern angeschlagen werden.

XV. Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet, wie darüber gehandelt und erkannt werde, auch was vor Beneficia impugnativa dawider stat haben.

XVI. Von dem Effect oder Wirckung einer gerichtlichen Æstimation.

XVII. Wann eine Æstimation entweder nicht stat hat, oder ungültig sey, und durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden könne?

Das I. Capitel.

Von Anschlagung der Güther insgemein.

§. 1.

Weil nach der Lehre des Ulpiani (a) von Erklährung der Wörter bey jeder Sache der Anfang zu machen / so ist solcher zu Folge von den Wörtern Anschlag / und anschlagen nur mit wenigen zu præmittiren / daß dieselbe im Teutschen zwar verschiedene Bedeutungen haben / alhier aber ein Anschlag so viel heisse / als der Werth oder die Tax einer Sache (b); und anschlagen eben so viel sey / als æstimiren / taxiren / oder wardiren; welche Wörter auch öffters Synonimicé gebraucht werden. Von dem Wort Anschlag.

(a) In *l. 1. pr. ff. de Justit. & Jur.* & *l. 1. §. 1. ff. de Pact.*

(b) *add.* Wehneri *Observ. Pract. voce* Anschlag der Güther.

§. 2. Und solchemnach ist die Anschlagung eines Gutes nichts anders / als eine **Untersuchung** / und Determinirung **des rechten Werths eines Guthes.** Der Anschlag aber ist der Werth selbst / der durch die Æstimation heraus gebracht wird. Beschreibung

§. 3. Es wird aber die Anschlagung der Güther auf mancherley Art unterschieden; und ist sie entweder gerichtlich oder aussergerichtlich. Eine gerichtliche Eintheilung 1. In Gerichtliche.

Anschlagung ist/ die autoritate publicâ von dem Gericht/ entweder ex officio, oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Partheyen geschiehet; und bey erregten Concursen (a); bey Dationibus in solutum, oder wenn Güther an Zahlungs stat hingegeben werden (b); bey Addictionibus (c); bey Gerichtlichen Theilungen (d) &c. Und in specie in Pommern bey Einlösung der Lehn/ so jure crediti (e) besessen werden; bey Determinirung der Aussteur/ so Adelichen Töchtern und Schwestern aus den Lehnen gebühret/ wann super immodicitate disputiret wird/ oder sonst deßhalb Streit entstehet (f); bey Abfindung eines Brudern oder Vettern aus den Lehnen/ wann sie sich darüber nicht vergleichen können (g); bey Berechnung der Güther/ davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden (h), &c. stat hat. Eine aussergerichtliche Anschlagung aber ist/ wann Jemand privatim zu seiner Nachricht den ohngefährigen Werth eines Guthes untersuchet; als welches bey Kauff- oder Verkauffung der Güther; bey Theilungen und dergleichen Handlungen zu geschehen pfleget.

Und Aussergerichtliche.

(a) *vid.* Brunnem. *de Concursu Credit. c. 7. §. 7.* Mev. *Part. 5. dec. 113. n. 3.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 8. n. 6. §. 19. n. 6. & §. 24.*

(b) *Novell. 4. c. 3.* Carpz. *in Asyl. debit. c. 4. n. 242.* Mantz. *Patrocin. debit. dec. 2. qv. 10. n. 98.* Stryck *disp. de Benefic. dandi in solut. c. 4. n. 14. seqq.*

(c) *l. 2. C. Si in Caus. judic. pign. capt.* Mev. *Part. 3. dec. 53. & Part. 5. d. 113. n. 1.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 31. §. 11. & Tit. 67. §. 11.*

(d) Mev. *ad Jus Lubec. Part. 2. tit. 2. art. 5. n. 15.* & Dd. communiter *ad tit. ff. Famil. bercisc.*

(e) Weil die Pommersche Lehn in subsidium mit vor des Lehnmans

masis Schulden hafften/ sogar/ daß die Creditores auch denen Agnatis vorgehen. *vid.* Pom. Ritterschafft *Privileg. de Ao.* 1560. Pom. Lehns-Constitut. *Tit.* 22. §. 1. Mev. *Consil.* 38. Stryck *Diss. de Feud. Pom. c.* 2. so folget von selbsten/ daß ein Lehnsfolger ein Lehn/ so in fremde Hände gerathen/ohne Geld nicht wieder erhalten könne. *add.* Cothmann. *Vol.* 2. *Resp.* 75. *n.* 36. 39. Mev. *Cons.* 38. *n.* 58. Stryck *d. Diss. c.* 4. §. 34. Weil denen Vettern aber doch die Reluitio frey bleibet/ so entstehet die Frage/ ob in dem Fall/ da ein Lehn nicht so viel werth/ als Schulden darauf seyn/ oder davor es alieniret worden/ ein Lehnsfolger bey der Einlösung alles bezahlen müsse/ oder ob es gnug sey/ den æstimirten Werth davor zu erlegen? worüber/ sonderlich vor diesem/ sehr hefftig öffters gestritten worden. Das erstere wollen gemeiniglich die Creditores, oder die dergleichen Lehne besitzen/ so wol aus der Schuldtragenden Natur der Pommerschen Lehn/ als auch aus dem *Tit.* 26. §. 3. der Hinterpomerschen Lehns-*Constitution* behaupten/ als woselbst disponiret ist/ daß/ wenn die *Revocatio* stat habe/ das *Pretium* samt den nothwendigen und nützlichen Verbesserungen *refundi*ret werden müsse/ weil die *Agnati* alle Schulden *in subsidium* zu bezahlen gehalten seyn. Das Letztere aber urgiren die Lehnsfolger/ so wol vermöge der Adelichen Privilegien/in verbis: so weit und so fern sich das erledigte Lehn erstrecket rc. als auch der Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit.* 22. §. 1. ibi: so weit dieselbe reichen. Endlich hat die Observance diesen Disput dergestalt determiniret/ daß ein Unterscheid zu machen sey/ ob der Possessor das Lehn/ so ein Lehnsfolger reluiren wil/ *jure dominii* (nemlich aus einen Kauff/ oder einer gerichtlichen Addiction) oder ob er es *jure Crediti*, als ein Hypothec besitze. In dem ersten Fall muß ein Lehnsfolger/ wann er das Lehn-Guth wieder haben will/ nicht allein den Werth/ davor es gekaufft oder addiciret worden/ sondern auch die Meliorationes und alles so erogiret worden/ refundiren/ wann das Lehn-Guth gleich nicht so viel gewehren konte. *add.* Rosenthal *de Feud. c.* 9. *memb.* 2. *concl.*

concl. 90. n. 3. Vultej. *de Feud. l. 1. c. 11. l. 185.* von welchem Casu die Pom. Lehns-*Constit. Tit. 26. §. 3.* zu verstehen; und ist solcher gestalt öffters alhier erkannt worden. Unter andern in Sachen Jac. Jürgen v. Wachholtz/ *contra Martin Bernhardi*, den 29. *Oct. 1688.* his verbis: Das fürgebrachte *gravam.* ungehindert *Implorat ad reluitionem* beregter Lehn-Stück zu verstatten dieser gestalt/ daß er den ausgezahlten Kauffschilling/ imgleichen die *Expensas*, und was *Implorant* dieses Kauffs halber sonsten *erogi*ret haben möchte/ zusamt den nöthigen *Impensen*/ und *Meliorationen*/ welche *Implorant* eydlich *designi*ren muß/ ihn wieder zu bezahlen/ und zu *restitui*ren schuldig/ etc. quæ sententia confirmata est den 9. Julii 1689. Item in Sachen Jürgen Wilhelm v. Petersdorff/ *contra* sel. Adam Moritz v. Wussowen Wittwe/ den 27. *Sept. 1706.* und den 28. *Mart. 1707.* Im letztern Fall aber ist ein Lehnsfolger zu einem mehrerm/ als dem æstimirten Werth nicht gehalten/ und muß ein Creditor auch wider seinen Willen sich damit abfinden lassen; Dann ob zwar nach gemeinẽ Rechten ein Creditor nicht gezwungen werden kan seine Schuld zu fodern per. *l. 20. C. de Pign. & Hypothec.* ibiq; Bald. Negusant *de Pign. & Hypothec. Part. 7. membr. 3. n. 10.* oder ohne seine gäntzliche Befriedigung sein Pfand oder Hypothec zu verlassen. per. *l. 9. §. 3. ff. de Pign. act. l. ult. c. de Luit. Pign. l. pen. §. 1. ff. de Except. rei jud. l. 6. C. de Distr. pign. l. 1. C. deb. vend. pign. imped. non posse.* Negusant *d. l.* Mercur. Merlin. *de Pign. & Hypothec. lib. 4. tit. 5. qu. 129.* Joh. Baptista Schwartzthaler *de Pign. c. 37. n. 25. 26.* Einem Creditori auch in Pommern frey stehet aus denen fructibus, oder da die Güther auf Pension ausgethan/ aus denselben seine Bezahlung zu erwarten/ und die Æstimation und Addiction nicht zu begehren. *vid* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.* So hat jedoch favor der Lehnsfolger in diesem Fall eingeführet/ daß die Creditores sich mit dem æstimirten Werth der Lehn-Güther abfinden lassen müssen; damit im widrigen Fall das

jus

jus vasalli nicht mehr onerosum als favorabile sey / und die Lehne der Familiæ mit der Zeit nicht entzogen werden / oder gar in allodia degeneriren. *add.* Kirchoff *Tom. 1. Consil. 17. n. 41.* Ubi eodem modo respondit, quando succesio ex pactô alicui competit. Und von diesem Casu sind obangezogene Privilegia der Pommerschen Ritterschafft so wol / als die Lehns-Constit. *Tit. 22. §. 1.* zu verstehen; *add.* Mev. *Consil. 38. n. 50. 51.* & *Part. 3. dec. 136. n. 5. & 6.* Wornach auch gesprochen worden in Sachen Land-Rath Bogislaff Hening v. Köller / *contra* sel. Rittmeister Jac. v. Köllers Wittwe / den 3. *Febr.* 1698. mit folgenden Worten: Weil in gegenwärtigem Fall / da das Gegentheil die Güther nur *jure Crediti* besitzet / die *Reluition* nicht anders / als *per æstimationem* geschehen muß / und bey sothaner *Æstimation* in einem oder andern Punct die *Pensiones* nur als ein *Adminiculum* zu desto mehrer Erläuterung oder Gewißheit des *quanti æstimati adhibiret* werden / der *Tit. 26. novæ Constitutionis* auch *ad Casum præsentem* nicht *applicable*, und die *Licitation* gar in keine *Observantz*: so ist ꝛc. Welche Sentenß den 6. Jun. 1701. bestätiget worden. Item in Sachen *Commissarii* Jochim v. Suckow / in Vormundschafft Jochem Friedr. v. Weyher / *contra* Jürgen und Michel v. Weyhers *Creditores*, den 27. *Jun.* 1699. und den 15. *Mart.* 1700. Es hat solches auch das Königl. Hinterpom. Hofger. attestiret / in Sachen Fridr. Wilh. v. Steinwehr / contra Lieut. Platen Kinder Vormünder / den 27. Febr. 1704. his verbis: Nachdem bey hiesigen Königl. Preußischen Hinterpom. und Camminschen Hofger. Friedr. Wilh. v. Steinwehr *supplicando* eingekommen / und um ein *Attestatum* darüber / wieweit ein Lehnsfolger / der von den *Creditoribus* die Lehn wieder befreyen / und an sich bringen wil / gehalten / gebührende Ansuchung gethan / und dann solch sein *Petitum* nicht unbillig noch widerrechtlich befunden worden; so wird hiemit *attestiret* und bekundschaffet / daß so lange ein *Feudum* nicht *emptum*, oder *in so-*

in solutum hingegeben / sondern nur *hypothecir*et worden / alhie *recipir*et sey / daß ein *Successor feudisticus* nicht weiter Zahlung zu thun verbunden / als das *æstimatum pretium* mit sich bringet / oder gewehret. Urkundl. Starg. den 27. *Febr.* 1704. Ja es wird auch in diesem Fall ein Creditor nicht gehöret / wann er gleich die Güther vor seine Schuld / so den æstimirten Werth übersteiget / behalten; oder einen Käuffer schaffen wil / der vor die Güther mehr / als den æstimirten Werth geben sol; wie unten (*Cap. 16. §. 3.*) mit mehrerm gemeldet werden wird. Die Æstimation aber geschiehet sodan judicialiter.

(f) vid. Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.* ibi: wenn wegen der Töchter und Schwestern Aussteur Zweiffel fürkomt / wie hoch solche aus denen Lehnen auszurichten / so sol nach dem Werth derselben die Mäßigung geschehen.

(g) vid. Lehns-*Constit. Tit. 2. §. 4. & §. 5.* ibi: Wann die Theilung der Lehne entweder darum unterlassen wird / weil sie dadurch in geringere Stücke / als welche ¼ Lehn-Pferd gewähren können / würden zerrissen werden / oder / weil es etwa den Lehns-Erben gefällig / solche nicht einmahl bis auf solch ¼ voneinander zu setzen / indem sie es lieber auf eine Abfindung mit Gelde unter sich wollen ankomen lassen / so sol disfals / wañ sie sich in gute darüber nicht vergleichen / *facta adæquatione per arbitros*, welche dazu gerichtlich / oder ausser Gericht *constituir*et und erwählet werden mögen / der Streit *per sortem dirimir*et werden. Damit aber der / oder diejenigen / welche die Lehn itzt erwehnter massen behalten ꝛc. *conservirt* bleiben / so sol es mit der *Æstimation* in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet werden ꝛc.

(h) Unter denen vielen Arten / so die DD. vorschlagen die Abnutzung der Güther zu arbitriren (*vid.* Brunneman. *Cent. 3. dec. 76.*) ist in Pommern diejenige recipiret, da man das Guth / welches berechnet werden sol / æstimiret, und die Zinsen / a 6. pro

Cent

Cent gerechnet (siehe unten *cap. 16. §. 4.*) so Jährlich von dem æstimirten Werth fallen / vor den Jährlichen Abnutz rechnet. Ita judic. in Sachen Jochim Daniel v. Kleisten/*contra* Michel Adam u. Völtz Jochim Gebrüdere der Kleisten/ den 21. *Apr.* 1684. his verbis: Darentgegen sind dieselbe den Abnutz des Guthes Schneidmühl inner 6. Wochen eydlich zu berechnen schuldig/oder haben zu gewarten/daß derselbe nach dem *æstimi*rten Werth des Guthes auf ein gewisses *arbitri*ret werden solle etc. Item in Sachen Hans Jac. v. Rhein/*contra Creditores Patern. & Fratern.* den 29. *Mart.* 1686. his verbis: Weil *Extrahent* der Urthel *fol.* 464. mit Berechnung der Güther nicht gelebet / so wird die Abnutzung derselben/ als des Guts Wildenhagen/ so er selbst/ und des Guths Dargzow/ so er itzo durch *NN.* vermöge deß mit selben aufgerichteten Pfand-*Contracts, possediret*, erkañter massen/nach der *Æstimation*, insgesamt Jährlich auf 317. fl. 5. lß. von der Zeit an/ daß *Extrahent* die Güther angetreten/*arbitriret &c.* Item in Sachen Land-Rath Jacob von Puttkammer/ *contra Creditores*, den 31. *Octobr.* 1692. Et in Causâ sel. Ludwig v. Puttkamers Erben/ *contra* sel. *Hector* v. Puttkamers *Creditores*, den 30. *Jun.* 1690. den 1. *Jul.* 1695. und den 22. *Mart.* 1697. *&c. &c.*

§. 4. Ferner und in Ansehung der Güther/ so in Anschlag zu bringen sey/ist ein Unterscheid zwischen der Anschlagung eines gantzen/ oder particul Lehn-Guths/ und der Anschlagung eintzeler Baur-Höfe / wie unten (cap. 13. und 14.) mit mehrern wird zu sehen seyn.

2. Nach denen Gütern so taxirt werden.

§. 5. In Ansehung des Werths aber wird die Anschlagung der Güther getheilet in die so da geschiehet nach dem Höchsten/ Mittlern und Geringsten Preiß. (a); Der Höchste Anschlag ist/da alles aufs genaueste gesuchet/

3. Nach dem Höchsten/ Mittlern und Geringsten Preiß.

und

und aufs höchste angesetzet wird; welches insgemein in Concursibus, Dationibus in solutum &c. geschiehet (b). Der Mittlere/ da nicht alles so gar genau genommen/ sondern die Billigkeit attendiret wird; und vor solchen möchte in Pommern etwa derjenige zu halten seyn/ wornach die Güther bey Abfindung eines Lehn-Erben (c); oder bey Berechnungen (d) angeschlagen werden. Der Geringste ist/ da entweder nicht alles/ oder doch aufs niedrigste taxiret wird; dergleichen in Pommern derjenige etwa seyn möchte/ wornach die Lehne bey Determinirung der denen Töchtern und Schwestern daraus gebührenden Aussteur æstimiret werden (e).

(a) Lauterbach *ad π. tit. de Contrah. Empt.* §. 58. Menck. *ad π. d. tit.*

(b) Daß in Concursibus Creditorum die Güther aufs höchste angeschlagen werden/ geschiehet deßhalb/ damit so vielmehr Creditores contentiret werden können; bey Dationibus in solutum aber müssen die Æstimationes dahero etwas rigoreus und genau seyn/ damit dem debitori nicht zu nahe geschehe/ und ein Creditor dabey nicht lucrire. *vid. Novell. 4. c. fin.* ibi: prævia subtili æstimatione.

(c) *vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit. 2. §. 5.* ibi: Damit aber der/ oder diejenigen/ welche die Lehne itzt erwehnter massen behalten/ und dem/ oder denen andern Geld herausgeben/ dem Lehn-Herrn/ und dem Lande zum Besten *conserviret* bleiben/ und es desto bequemer erreichen können/ so sol es mit der *Æstimation* in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet/ sondern auf die Billigkeit/ und die wol zu erreichende Abnutzungen zu *6. pro Cent* geschehen/ der Preiß sonst nach der *revidir*ten Hofger. Ordn. angeschlagen/ dabey auch die *Onera publica*, nach Befinden in *Consideration* gezogen werden.

(d) Daß in dem Fall/ wann Güther zu berechnen/ die Einnahme und

me und Ausgabe aber nicht aufgezeichnet/ die Güther in Pommern æstimiret, und die üblichen Zinsen des æstimirten Werths vor den Jährlichen Abnutz gerechnet werden/ ist kurtz vorhero (§. 3. *lit. b.*) angeführet worden; damit nun aber derjenige/ so die Berechnung thun muß/ in solchem Fall nicht gar zu sehr graviret werde/ so pfleget wol die Wohnung/ der Kohlgarten/ die Höltzung/ fals sie nur schlecht/ die JCtion, das Jus Patronatus, die Fischerey/ und Jagt/ nicht mit in Anschlag gebracht werden/ weil die Abnutzung hievon nur gering/ auch ungewiß/ und nicht beständig seyn; Wie in Sachen Hans Jacob v. Rhein/ *contra Creditores patern. & fratern.* den 29. *Mart.* 1686. erkannt/ und den 14. *Novembr.* *1687.* confirmiret worden.

(e) *Vid.* Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.* ibi: Wenn wegen der Töchter/ und Schwestern Aussteur Zweiffel fürkommt/ wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten/ so sol nach dem Werth derselben die Mäßigung geschehen. Solchen nun zu dem Ende auszufinden/ ist zuförderst mit der *Æstimation* auf Art und Weise umzugehen/ wie §. 5. des vorhergehenden *Tituls disponiret*, und NB. über das wegen der Jagt/ *JCtion*, und des *Juris Patronatus* nichts/ von der Höltzung/ Garten/ und Fischerey aber nur die Mastung/ und was an weichen Holtz/ Obst und Fischen/ nach Abzug dessen/ so zur Haushaltung nöthig/ verkaufft werden kan/ in Anschlag zu bringen/ wornechst alle Schulden/ die aus dem *Allodiô* nicht bezahlt werden können/ oder dürffen/ nebst andern *Oneribus, in specie* auch den Roß-Diensten/ abzuziehen seyn/ &c.

Das II. Capitel.

Von denen verschiedenen Arten die Güther in Anschlag zu bringen/ und was davon zu halten.

§. 1.

Ursache der vielen Arten.

WEil der rechte Werth eines Guthes nicht in Puncto Mathematico bestehet/ welches durch eine Æstimation præcise getroffen werden könte/ sondern seine Latitudinem hat/ so ist man schon längst dahin bedacht gewesen/ wie eine Art des Anschlages zu erfinden/ dadurch der rechte Werth eines Guthes am besten heraus gebracht werden möchte/ und dabey Niemand Schaden litte: Welches die Ursache/ daß bey den Doctoribus hin und wieder verschiedene Arten die Güther anzuschlagen/ oder zu taxiren gefunden werden/ davon etliche hieher gesetzet werden sollen.

1. Durch öffentliche Feilbiethung.

§. 2. Einige sind der Meynung/ es könne der Werth eines Guthes nicht besser expisciret werden/ als durch öffentliche Feilbiethung (a) so bey Güthern durch öffentliche Proclamata und Edicta geschehen (b); sintemahlen dieses der rechte Preis einer Sache sey/ davor sie verkaufft werden könne (c); und was am meisten davor gebothen werde (d); dahero dann auch die Subhastationes nicht allein in Jure fundiret/ sondern an den meisten Oertern auch in Observantz wären/ sonderlich/ wann Creditores das Ihrige von den Debitoribus nicht völlig erhalten können (e). Ob nun zwar nicht ohne/ daß die Subhastationes bey

Friedens-

Friedens-Zeiten/ da alles im Lande floriret/ und sich allemahl Käuffer finden/ nicht allein nicht zu verwerffen/ sondern auch vielen andern Arten ein Guth zu taxiren/ wol vorzuziehen; so können selbe doch bey Krieges- und andern trübseligen Läufften/ da vieles verwüstet/ kein Geld im Lande/ und die Käuffer rar seyn/ nicht gar zu wol adhibiret werden; Dann wann sodann ein Schuldner/ der von seinen Creditoren gedrungen wird/ das Seine vor dasjenige weggeben solte/ was dieser/ oder jener endlich davor biethen möchte/ so dürffte er ziemlich schlecht dabey fahren/ und mehr/ als die Hälffte/ oder gar den dritten Theil des rechten Werths kaum davor zu hoffen haben/ welches allerdings unbillig wäre (f). Und wie könte demjenigen/ der mehr/ als den æstimirten Werth vor eine Sache zu geben nicht schuldig ist (g)/ wol zugemuthet werden/ dasjenige zu geben/ was ein animöser Licitator, entweder aus besonderer Affection (h), oder aus Simulation, Instigation, oder auch aus Unverstand und Dumheit/ bey einem öffentlichen Feilboth davor offeriren möchte (i)? Dahero dann auch in Sachsen/ wo die Licitationes sonst gebräuchlich/ die Æstimationes durch die Land-Schöppen/ oder Feld-Nachbaren jenen vorgezogen werden/ und auch nach geschehener Licitation noch stat haben (k); In Pommern aber sind die Licitationes aus obigen und andern Ursachen bey Land-Güthern (l) gar nicht in Observantz (m); jedoch wird zuweilen/ wann nur lauter Creditores, und keine Lehnsfolger (n) dabey intressiret seyn/ verstattet/ einen Käuffer zu gestellen/ der mehr/ als den æstimirten Werth geben wil (o).

(a) *Vid.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 38. 39.* Köppen *dec. 44. n. 18.* Mev. *Discurs. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 7.*

(b) *l. fin. C. de Jur. Dom. Impetrand. l. 4. l. 9. C. de Distract. Pign.* Damhud *de Subhast. cap. 2. n. 7.*

(c) *l. 1. §. 16. ff. ad SCt. Trebell. l. 18. §. 3. in fin. ff. de Donat. Mort. Causa. l. 2. ff. de Condict. Furtiv.*

(d) Carpz. *Part. 3. c. 1. def. 40. n. 3. 4.* Brunn. *Consil. 88. n. 3.*

(e) *Joh.* Philippi *de Subhast. cap. 3. con. 2. per tot.* Brunnem. *de Proc. Concurs. Cred. cap. 7. § 4.*

(f) *vid.* Mev. *discurs. levam. inop. debit. cap. 4. Sect. 13. n. 8.*

(g) Wie z. e. in Pommern die Lehnfolgere/ die bey Reluirung der Lehne mehr als den æstimirten Werth den Creditoribus nicht refundiren dürffen. Siehe oben *cap. 1. §. 3. lit. e. in not.*

(h) In Æstimationibus ist nicht darauf zu sehen/ was dieser oder jener aus einer besondern Affection etwa davor geben möchte/ oder wie ein oder der ander das Guth nutzen könte/ sondern was es nach der meisten Menschen Meynung tragen könne/ und werth sey. *l. 33. ff. ad Leg. Aquil. l. 63. ff. ad Leg. Falcid.* ibicq; Brunnem. Accursius *in l. 2. C. de Resc. Vend.*

(i) vid. quæ de tali licitatione disserit. Carpz. *Part. 3. dec. 274. n. 14.*

(k) *v.* Carpz. *Proc. tit. 25. art. 4. n. 138. seqq.*

(l) In Städten bey Häusern und Landungen werden die Subhastationes zugelassen.

(m) Also ist unter andern erkant worden in Sachen Johann **Heckels** / *contra* Jürgen **Janecken** *Creditores*, den 30. *Jun.* 1690. Item in Sachen Thumprobst *Bogislaff Hennig* v. **Köller** / *contra* sehl. Rittmeister Jac. v. **Köllers Wittwe**/ den 3. *Febr.* 1698. Siehe oben Cap. I. §. 3. lit. e.

(n) Dann daß solches nicht stat habe/ wann die Lehnsfolgere die Lehne reluiren/ ist bereits oben *Cap. 1. §. 3. lit. e. in fin.* erwehnet worden/ und sol unten *in Cap. 16.* §. 3. mit Præjudiciis bestärcket werden.

(o) Also ist erkannt worden in Sachen des sel. Obristl. v.

Schwis

Schwitzerdahlen Wittwe und Kinder Vormund/ *contra* desselben Frau und Fräulein Schwester/ den 24. *Mart.* 1697. his verbis: Daß der Wehrt des Guthes auf 4000. Rthl. zu setzen/ und *Citat.* inner 6. Wochen einen mehrbietenden Käuffer zu schaffen/ oder nach Ablauff derselben/ daß es denen *Intervenienten* dafür gelassen werden sol/ geschehen zu lassen schuldig sey; Welcher BB. den 1. Nov. 1697. confirmiret worden. Item in Sachen Georg Daniel v. Kameken/ Jochim Friedr. und Bogislaff Ernst die *Vergine*, *contra* Rittmeister v. Gösler den 20. *Mart.* 1703. Da der in 1. Instantia gegebene BB. (welcher also lautet: So erhellet doch aus vorgebrachtem so viel/ daß *Extrahent* um seine Forderung wegen der Lehn Güther zu *assequi*ren/ zu Auftreibung der *Summæ dividendæ*, als ein Neues ins Mittel bringe 1. daß die angegebene *Soluta in effectu* ihre völlige Richtigkeit haben möchten/ und 2. daß das Guth in *Præjudicium juniorum creditorum* weit geringer verkaufft/ als es *per Æstimationem* gesetzt/ oder noch zukünfftig gesetzt werden möchte/ da nun wegen des 1. Rittm. Gösler denen Rechten nach schuldig ist/ das *vere solutum* eydlich zu eröffnen/ imgleichen auch wegen des andern *Extrahenten*/ der sonst ausfallen muste/ nicht verwehret werden kan/ das Guth Schweßin/ welches von einem *Creditore in Præjudicium* des andern nicht *valide alieni*ret werden können/ *mediante Æstimatione* aufzutreiben/ oder einen höhern Käuffer zu schaffen; So wird hiemit *Citatio ad proxim.* an Rittm. Göslern *ad præstandum Juramentum*, wie auch *eventualiter*, wenn *Extrahent* die Sache fortzusetzen gemeinet/ entweder *Commissio ad æstimandum* erkannt/ oder auch *Extrah.* freygegeben/ einen höhern Käuffer zu schaffen *&c.*) bestätiget worden.

2. Nach den Anlag-Registern.

§. 3. Andere vermeinen es würde der Werth eines Guthes am sichersten aus den *Æstimiis*, Catastris und Saalbüchern / oder Anlag-Steur- und Einlag-Registern / Steur-Anschlägen &c. genommen (a) weil darinnen der Werth der Güther entweder nach dem Ertrag und Abnutz (b) / oder nachdem ein Jeder ihn selber angiebet (c) / verzeichnet werde. Allein da bey Verfertigung solcher Æstimiorum oder Lager-Bücher der Werth der Güther nicht allemahl *accurat* untersuchet / weniger angegeben wird; Es auch nicht gebräuchlich / daß die Steuren nach dem Kauff-Pretio angesetzet werden (d) und dergleichen Bücher überdem auch nur zwischen dem Fisco und denen Possessoribus ratione pensionum publicarum einen Beweiß machen / einem *Tertio* aber nicht *præjudiciren* (e); So ist nicht wol abzusehen / wie auf solche Æstimia sicher gebauet (f) / und entweder ein Creditor des Debitoris Güther in solchem Preise anzunehmen (g) / oder diese seine Güther in solchem Werth denen Creditoribus zu lassen (h) / angehalten werden könne; Insonderheit / wann solche Bücher nicht neu / sondern etwa vor vielen Jahren / da die Pretia rerum gantz anders / als itzo gewesen / verfertiget worden.

(a) *Vid.* Festas. *de æstim. P. 3. n. 169. seqq.* Nic. de Passeribus *de Priv. Script. lib. 5. qu. 4. per tot.* Mascard: *de Probat. Vol. 2. concl. 650. n. 1.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 82.*

(b) Per *l. 4. pr. ff. de Censib.* Klock *de Contribut. c. 17. n. 57. 58. 115. & 136.*

(c) Mev. *ad Jus Lubec.* Part. 3. *tit. 3. art. 3. n. 20. seqq. & Part. 9. dec. 129. n. 8.*

(d) Ant. Faber *in Cod. lib. 9. tit. 13. def. 21. n. 1.* Lyncker *Diss. de Catastr. cap. 4.* §. *3.*

(e) *Vid.*

(e) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. cap. 9. num. 148. seqq.* Klock *de Contrib. c. 20. n. 379.* Berlich. *Part. 2. dec. 199.*
(f) Coler. *d. l.* Mev. *Part. 6. dec. 164. n. 4.*
(g) Klock *de Contrib. c. 17. n. 60.* Pruckman. *Consil. 50. n. 197.* Ubi addit. Eine *Tax* (sagen die Teutschen im Sprichwort) kan ein Jeder machen/ aber Leute zuwege bringen/ die auf den gemachten Tax kauffen/ ist nicht eines Jeden Thun.
(h) *Vid.* Berlich *Part. 1. concl. 83. n. 83.* & *Part. 2. dec. 199.* ubi Præjudicia.

§. 4. Andere gehen dahin/ daß man auf die etwa vorhergemachte **Kauff-Briefe** sehen/ und den Werth eines Guthes darnach determiniren solle (a); Alldieweil aber die *Pretia rerum* variiren/ auch bey vorigen Kauff- oder Verkauffungen entweder der Käuffer eine besondere Affection zu dem Guthe/ oder keine rechte **Kundschafft** von dessen Werth/ kan gehabt/ und also mehr als es werth gewesen/ davor gegeben haben; Oder aber der Verkäuffer etwa aus besonderer Affection, Freundschafft/ oder andern Ursachen dem Käuffer das Guth um einen wolfeilern Preis/ als es sonst wol gewähren können/ kan gelassen haben/ so ist auch auf dergleichen Kauff-Briefe nicht zu fussen (b); Es möchte dann etwa seyn/ daß der Kauff nur **vor wenig Jahren** geschlossen/ und dabey **ohne wenige Neben-Ursachen**/ bloß auf den wahren Werth gesehen worden. (c) 3. Nach den alten Kauff-Briefen.

(a) *Vid.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 84.*
(b) *Vid.* Mascard *de Probat. Vol. 2. concl. 658. per tot.* Mev. *Part. 1. dec. 68. n. 3. 6.*
(c) *Vid.* Mascard *d. l. n. 1. seqq.*

§. 5. Noch Andere wollen/ daß man sich nach den **alten Anschlägen** richten/ und den Werth eines Guthes darnach 4. Nach den alten Anschlägen.

darnach reguliren solle; Welcher Vorschlag zwar nicht zu verwerffen/ wann nur die Güther inzwischen nicht *deterioriret*, oder *melioriret*, sondern in dem Stande noch seyn/ wie sie Tempore pristinæ Æstimationis gewesen; Als in welchem Fall auch/ laut der alten **Pommerschen Fürsten Verordnung**/ der Creditor ein Guth/ welches er auf vorhergehende Land-übliche Æstimation in Bezahlung añehmen müssen/ seinen Chyrographarischen Creditoribus, in Mangel bahren Geldes/ in gleichem Werth wieder in Solutum geben kan(a); Weilen aber fast unmöglich/ daß ein Guth allemahl in Statu quó verbleibe/ man auch nicht wissen kan/ ob bey voriger Æstimation allemahl *legitimé* **verfahren** worden/ so ist solchen Anschlägen nicht allemahl zu trauen/ und haben sich dahero die Pommersche Land-Stände lange opponiret/ ehe sie solchen Fürstl. Verordnungen sich submittiren wollen(b).

(a) Hievon wird unten *in Cap. 10. §. 5.* weitere Nachricht gegeben werden.

(b) Siehe gleichfals unten *Cap. 10. §. 5.*

5. Nach der Pension.

§. 6. Vor eine sichere Art ein Guth anzuschlagen/ wird von Einigen auch gehalten/ wañ der Werth nach der **Jährlichen** *Pension* eingerichtet wird/ sintemahlen die Pensiones nach dem Ertrag und Abnutz der Güther determiniret/ und dahero in Jure **vor dem Abnutz** selbst gehalten werden(a); Weshalb dann auch in Pommern nicht ungebräuchlich ist/ die **Aecker bey denen Städten** nach der Jährlichen Heuer/ oder Pension anzuschlagen (b); Allein ob solches gleich bey Stadt-Acker angehet/ als welcher gemeiniglich schon seinen **gewissen Preiß** hat/ wornach die Jährliche Heuer determiniret ist/ zu dessen Unterhaltung auch keine **Unkosten** erfodert werden; So hat es doch

doch mit Lehn- und Land-Güthern eine gantz andere Beschaffenheit; Dann erstlich werden solche Pensiones nach den Jahren/ da es theure oder wolfeile Zeiten seyn/ eingerichtet/ und sind also nicht allemahl gleich; Zum andern laufft bey den Pensions-Verträgen öffters etwas Menschliches unter/ und werden die Pensionarii (so entweder von der Beschaffenheit des Guths keine rechte Nachricht haben/ oder/ wann sie anderwerts etwa aus der Arrhende gesetzet worden/ nur GOTT dancken/ daß sie mit ihrem Vieh/ obgleich mit einigen Schaden/ wo unterkommen) nicht selten übersetzet; Und drittens müssen von der Pension die nöthige Bau- und andere Kosten/ so auf das Guth zu verwenden; Deßgleichen *Contribution*, Mißwachs/ und andere *Casus fortuiti*, so denen Verwaltern gut zu thun/ abgezogen werden; woraus dann folget/ daß nach denen Pensionibus bey Land-Gütern kein gewisser Anschlag zu machen sey; Und wird diese Art zu æstimiren dahero in Pommern auch gäntzlich verworffen (c); Jedoch pfleget man bey Anschlagung der Güther die Pensions-Verträge zuweilen als ein Adminiculum, zu desto mehrer Erläuterung/ oder Gewißheit des Quanti æstimati, wol mit adhibiren (d)/ sonderlich/ wann die Zeugen in ihren Depositionibus sehr variiren/ oder einige Muthmassungen verhanden seyn/ daß die Zeugen entweder aus Unwissenheit/ oder aus Bosheit nicht überall aufrichtig deponiret/ oder die Commissarii alle Qualitäten des Guths nicht fleißig genung erforschet haben.

(a) Vid. *l. 36. ff. de Usur.* Goden *Consil. 17. n. 7.*

(b) Ita judicatum in Sachen sel. Wilhelm Bylings Wittwe und Erben/ *contra* Bürgermeister und Rath zu Schlaw/ und sämtliche Hans Cochen *Creditores*,

den 20. *Mart.* 1682. his verbis: In *Puncto Æstimationis* der Schlawischen Aecker/ erkeñen wir ferner/ daß dieselbe nach der Jährlichen Heuer/ oder *Pension*, die sie geben/ folgender gestalt zu *æstimiren &c. conf.* Klock *de Contribut. c. 17. n. 61. ibique alleg.*

(c) Welches unter andern auch von dem hiesigen Königl. Hof-Gericht geschehen in Sachen sel. Obrist. Matth. von **Zastrowen Erben** / *contra* sel. Pribschlaff von **Kleisten Wittwe**/ den 3. *Nov.* 1684. und den 9. *Nov.* 1685. Item in Sachen sel. Christian von **Manteuffel**/ **des Jüngern Erben**/ *contra Creditores*, den 21. *Dec.* 1691.

(d) Welches auch erkañt worden in Sachen Thum-Probst Bogislaff Hennig von **Köller**/ *contra* sel. Rittm. Jac. **v. Köllers Wittwe**/ den 3. *Febr.* 1698. his verbis: Weil in gegenwärtigen Fall/ da das Gegentheil die Güther nur *Jure crediti* besitzet/ die *Reluition* nicht anders/ als *per Æstimationem*, geschehen muß/ und bey sothaner *Æstimation* in einem oder andern *Punct* die *Pensiones* nur als ein *Adminiculum* zu desto mehrer Erläuterung/ oder Gewißheit des *Quanti æstimati, adbibiret* werden *&c.* Item in Sachen Georg Heinrich von **Brockhusen**/ *contra* sel. Friedr. v. **Weyhers Wittwe und Kinder** letzterer Ehe/ den 28. *Jun.* 1700. his verbis: Daß zu gründlicher und endlicher Untersuchung der Sachen ein *Terminus* zum Behör gegen den *Sept. peremptorie, & praclusivè* hiemit anzusetzen/ in welchen *Imploraten*/ und Beklagte so wol den von *Imploranten in Gravaminibus* angezeigten *Pensions*-Vertrag/ als auch die vorigen zu *produciren*; *Implorate* aber den angegebenen Kauffer zu *fistiren*/ und daneben auf die *Gravamina* sich hauptsächlich zu erklähren *&c.* Welche Urthel den 10. Sept. 1701. und den 20. Mart. 1702. confirmiret worden. Item in Sachen

Tessen

Tessen Christian von Kleist/ *contra* Rittmeister von Brockhusen/ und Adam von Kleisten/ den 25. *Jun.* 1703. und den 10. *Mart.* 1704.

§. 7. In Pommern ist sonst vor diesem sehr gebräuchlich gewesen/ die Güther Stückweise zu taxiren/ so und dergestalt/ daß alle und jede auf und bey dem Guthe sich befundene Stücke/ und zwar ein jedes ins besondere auf ein gewisses angeschlagen/ die Tax aller Stücke hiernechst addiret/ und auf solche Art der Werth des gantzen Guthes herausgebracht worden; Da dann taxiret worden 1. alle und jede Gebäue auf dem Ritter-Sitz/ oder Herren-Hofe/ als das Wohn-Haus/ die Scheunen/ die Ställe/ das Thor-Haus/ Käse-Haus &c. das Planck- oder Hackel-Werck um den Hoff/ der Brunn &c. und zwar jedes besonders nach der Grösse und Gütigkeit. 2. die Gebäu auf den Baur-Höfen/ die Schäfferey/ und die Hirten-Häuser auf gleiche Art. 3. Die Mühle und die dabey befindliche Gebäu. 4. Die Hofflagen/ so wol des Herren-Hofes/ als der Baur-Höfe. 5. Die Gärten. 6. Die Planck-Wercke oder Zäune um die Gärten. 7. Die fruchtbaren Bäume in den Gärten/ das Stück præterpropter zu 9. Lßl. 8. Die Mühlen-Pächte. 9. Die Landung nach Morgen-Anzahl/ den Morgen zu 6. 7. 8. 12. bis 15. Fl. nachdem der Acker gut/ und in Cultur gewesen (a); 10. Die Höltzung ebenfals nach Morgen-Anzahl/ jedoch mit einem Unterscheid/ nachdem es Eichen/ Fichten/ Bircken/ Ellern/ oder untereinander vermischt gewesen (b); 11. Der Heuschlag/ entweder apart, oder nach Fudern/ jedes zu 1. Fl. Bisweilen auch wol nur zu 18. oder gar zu 12. Lßl.; wann nemlich das Heu von dem Wasser an einem Orte öffters weggenom-

6. Stückweise.

genommen werden. 12. Die Regalia, als *Jurisdiction*, Strassen-Gerechtigkeit / wozu das Einsaen gerechnet worden / die Fischerey nach Grösse und Vielheit der Teiche oder anderer Wässer / die Jagt / das *Jus Patronatus* &c. und zwar ebenfals jedes besonders &c. &c. Es ist aber diese Art des Anschlages sonderlich bey gantzen Gütern schon längstens in Abgang gerahten / bey Taxirung eintzeler Baur-Höffe (c) jedoch fast bis zu der neuen Hoffgerichts-Ordnung (d) in Hinter-Pommern beybehalten worden / nunmehro aber gar nicht mehr im Gebrauch.

(a) In Sachen Otto von Woyten / *contra Creditores*, haben Commissarii Anno 1646. den Morgen Mist-Land zu 12. fl. das sadige Rocken-Land zu 7. fl. und das Haber-Land / es sey behendet gewesen oder nicht / zu 6. fl. angeschlagen.

(b) In eadem causâ des Otto Woyten / *contra Creditores*, haben Commissarii den Morgen Fichten und Eichen zu 10. fl.; Eichen-Busch und junge Fichten zu 12. fl. Junge Fichten mit Eichen und Bircken vermenget zu 9. fl. und Eller-Busch zu 7. fl. taxiret; In Causâ Henning von Köller / *contra* dessen Väterliche *Creditores*, haben Commissarii bey Æstimation der Güther Bewerdick / Segelkow / und Luttmershagen Anno 1650. den Morgen Fichten und Eichen-Holtz eines ins ander gerechnet auf 10. fl. Das Weich-Holtz aber zu 3. fl. angeschlagen; Welches auch bey eben den Güthern Anno 1661. geschehen.

(c) Welcher gestalt eintzele Baur-Höfe auf diese Art angeschlagen worden / davon wird unten (*cap. 14. §. 2.*) weitere Meldung geschehen.

(d) Dann diese hat *Tit. 67. §. 9.* disponiret, daß die Baur-Höfe / wann sie apart zu æstimiren / gleicher gestalt secundum proventus, detractis detrahendis æstimiret werden sollen.

§. 8. Ein alter Landes-Gebrauch sol vor diesem in Pommern auch gewesen seyn/ nicht zwar gantze Güter / sondern nur Baur-Höfe nach denen **stehenden Hebungen** anzuschlagen / so daß man 1. Fl. von gewissen stehenden jährlichen Hebungen und Pächten / als z. e. von Geld- und Korn-Pächten / Mühlen-Korn / Rauch-Hüner &c. auf 100. Fl. geschätzet ; Dagegen sind alle Herrlichkeiten an Holtzung / Fischerey / Huht / Drifft / Gerichtszwang / Auff- und Abzug / Zehende / Dienste / Hofwehr und Zimmer / so dann nur als Accessoria gehalten worden / und nicht in Consideration gekommen (a) ; Von welcher Art unten (*in Cap. 14. §.*) noch etwas weitläufftiger gehandelt werden wird. 7. Nach den stehenden Hebungen.

(a) Modum hunc in Manuscripto aliquo antiquo legi ; In Actis autem vestigium de eô hactenus nullibi inveni.

§. 9. Ein auch itzo noch sehr gebräuchlicher / und auch sehr guter Modus, die Baur-Höfe anzuschlagen / ist sonsten derjenige / so nach dem **Dienstgelde** / welches ein Baur geben kan / eingerichtet wird ; Sintemahlen das Dienstgeld deductis oneribus & impensis gerechnet zu werden pfleget. 8. Nach dem Dienstgelde.

§. 10. Blosse Aecker / sonderlich bey Städten / pflegen auch gar öffters nach der **Einsaat** angeschlagen zu werden / so daß vor einen Scheffel Einsaat / oder vielmehr vor ein Stück Ackers / darinnen 1. Scheffel Korn gesäet werden kan / 12. Lßl. Jährlicher Abnutzung angeschlagen / und hievon / als einem Interesse ein Capital gegen 5. pro Cent gerechnet wird (a). 9. Nach der Außsaat.

(a) Von diesem Modo testiret die in Sachen Jochim **Kukulentz** / *contra* Steffen **Lemmen** / den 1. *Jul.* 1695. alhie ausgesprochene Urthel in folgenden Worten : Daß die

Gravamina vor erheblich zu achten/ und weil die Aecker in denen Städten nach der Einsaat *taxiret* werden/ auch aus allen Umständen erscheinet/ daß dieses Stück Ackers ein mehrers/ als die *Æstimation* besaget/ gewehren kan/ so wird selbiges *ex æquô & bonô*, um Verhütung ferner Weitläufftigkeit/ auf 50. fl. (NB. Dann es ist zu mercken/ daß 6. Scheffel Korn darinnen gesäet werden können.) gesetzet/ und so weit der *Æstimatorum Taxa* erhöhet *&c.*

10. Nach dem Abnutz.

§. 11. Die gebräuchlichste (a) Art ein Guth anzuschlagen ist die/ so nach dem Abnutz oder Ertrag desselben eingerichtet wird; Wann nemlich alle und jede Einkünffte/ Nutzungen und Intraden zu Gelde gerechnet/ die Unkosten/ Onera, und Defecte davor abgezogen/ und aus der übergebliebenen Summa ein Capital gegen 5. oder 6. pro Cent, nachdem es Land-üblich ist (b)/ gemachet wird.

(a) Consent. Klock *de Contribut. c. 7. n. 57. seqq.* Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 1.* & *Part. 4. dec. 174. n. 1. 2.* Brunnem. *ad l. 16. Cod. de Rescind. Vend. n. 2.*

(b) Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 2.*

Vieler Jahre.

§. 12. Es geschiehet dieses aber wieder auf zweyerley Art/ nemlich nach dem Abnutz entweder vieler Jahre/ oder nur eines Jahres. Jenes geschiehet also/ daß man die Intraden vieler Jahren (a)/ so viel nemlich nach Abzug der Kosten und Onerum übrig geblieben/ in eine Summe bringe/ solche Summe hiernechst in so viel Theile/ als man Jahre addiret/ wieder dividire oder eintheile/ und das Quantum, so heraus kommet/ hiernechst als ein Intresse ansehe/ und solches gegen 5. oder 6. pro Cent, (nachdem die Zinsen Land-üblich) zu Capital mache. Dafern aber an einem Orte (b)/ die stehende Hebungen ein grösseres Capital machen/ als die steigende und fallende Nutzungen/ da müssen diese von jenen separiret, von jeder

Art

Art ein besonders Capital gemachet/ und hiernechst addiret werden (c). Welche Art zu taxiren/ ob sie zwar wol gegründet/ und billig ist/ weil zu præsumiren/ daß in vielen Jahren dasjenige/ so durch Unglücks-Fälle oder sonsten in einigen Jahren etwa abgegangen/ in andern wieder werde ersetzet worden seyn (d); so kan sie doch nicht anders gebrauchet werden/ als wann alle und jede *Intrad*en/ samt der Ausgabe fleißig und getreulich Jahr-jährlich aufgeschrieben worden; An dergleichen Registern und Rechnungen es aber gemeiniglich zu fehlen pfleget.

(a) Wie vieler Jahre Rechnungen aber hiezu erfodert werden/ darinnen sind die Doctores unter sich sehr uneinig. Molinæus erfodert dazu 35. Jahr. *vid. Ejusd. Abacus Usurar. tr. de Commerc. qv. 5. n. 113.* Die Meisten aber sind der Meynung/ daß so viel Jahre zusammen zu nehmen/ als erfodert werden/ daß die Zinsen eines Capitals diesem gleich kommen/ und da solches/ wann 5. pro Cent gerechnet werden/ in 20. Jahren geschiehet/ so nehmen Sie gemeiniglich die Intraden von zwantzig Jahren zusammen/ und halten die gantze Summe vor den rechten und wahren Werth eines Guths. *Vid.* Tiraquell. *de Retract. lig. §. 1. gl. 6. n. 19.* Didac. Covarr. *l. 3. variar. Resolut. c. 9. n. 5.* Pinell. *in l. 2. C. de Rescind. vend. P. 3. c. 4. n. 29.* Guido Papæ *Consil. 180. n. 1.* Mascard. *de Prob. concl. 650. n. 3.* Goden *Consil. 17. n. 8.* Menoch. *de Præsumt. lib. 3. præs. 122. n. 52.* Köppen *dec. 44. n. 36.* Mantica *de tacit. Convent. lib. 4. tit. 20. n. 11. 12.* Klock *de Contribut. c. 17. n. 120.* Carpz. *Part. 1. const. 32. def. 63. n. 10.* Nach welchem Principio aber bey uns in Pommern nur $16\frac{2}{3}$ Jahr würden zu nehmen seyn/ weil daselbst 6. pro Cent in Taxirung der Güther gebräuchlich ist; Und hat dahero der sel. Herr Stryck *in Not. ad Schutzium Tit. de Contrah. Empt.* einiger Massen gefehlet/ wann er daselbst vermeinet/ in Pommern mache der Abnutz von 18. Jahren den Werth eines

Gu-

Guthes aus. Andere nehmen nur 12. Jahre / und bezeuget Colerus *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 131.* daß an den meisten Oertern nicht mehr / offt aber wol weniger / Jahre genommen würden / deme Köppen *d. dec. 44. n. 31.* und Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 53.* beystimmen. Und Meichsnerus attestiret *Tom. 2. dec. 5. f. 224.* daß an einigen Orten nur ein 9. jähriger Auszug der Gefälle für ein beständig Gefäll / oder Anschlag geachtet / und aus so vielen ein Neun-Theil für ein beständig Jahrgülte gerechnet werde / da das Brach-Jahr / der Uff- und Abgang / Wetter-Schaden / und ander nothwendiger Unkosten schon abgezogen / erwogen und angesehen. &c.

(b) Als z. e. in Pommern / davon denen stehenden und fallenden Nutzungen 6. auf 100. von denen stehenden Hebungen aber nur 5. gegen 100. gerechnet werden. *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 66. §. 16. in fin.* & *Tit. 67. §. 8. n. 4.*

(c) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 132.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 53.*

(d) Coler. *d. l. n. 128. seqq.* Berlich. *d. l. n. 49. seqq.* Meichsner. *Tom. 2. dec. 5. f. 224.* Mev. *discuss. levam. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 6.*

Eines Jahrs. §. 13. Wo nun aber dergleichen accurate, und aufrichtige Register der Einnahme und Ausgabe nicht verhanden / da muß der Anschlag nach dem Abnutz und den Intraden eines Jahres gemachet werden; und sind sodann Commissarii zu verordnen / welche die Güther in Augenschein nehmen / deroselben Pertinentien / Qualitäten / Nutzbarkeiten / Intraden und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Aussage oder sonsten erforschen / und nach solchem eine Tax formiren müssen (a); welcher Modus hin und wieder / und bey uns in Pommern fast eintzig und allein nur in Observantz ist / dahero von dieser letztern Art die Güther in Anschlag zu bringen / in gegenwärtigen Tractätchen auch nur hauptsächlich gehandelt werden wird.

(a) Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. cap. 9. n. 135.* Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 80.*

Das

Das III. Capitel.

Von Gerichtlicher Anschlagung der Güther/ nach dem Jährlichen Abnutz insgemein.

§. 1.

Weil der Werth einer jeden Sache regulariter nur nach dem Nutzen geschätzet wird/ so folget von selbsten / daß der Anschlag nach dem Abnutz und den Jährlichen Intraden die beste Art sey/ ein Guth zu taxiren. Dahero dann auch derselbe nicht allein von denen meisten *Doctoribus* (a), sondern auch in *Jure* (b) hin und wieder recommendiret, und bey uns in Pommern nunmehro erfodert wird (c). Der Anschlag nach dem Abnutz ist der beste.

(a) *Vid.* Bartol. *d. l. Si Quos C. de Rescind. vend.* Alberic. *ad. d. l.* ubi simul refert, istam legem secundum Oldr. servari ab Ultramontanis, qui æstimant patrimonia secundum reditus. Klock *de Contribut. c. 17. n. 57. seqq.* Kirchoff. *Tom. 1. Consil. 17. n. 25. seqq.* Goden *Consil. 17. n. 3.* Gail. *de Pign. c. 18. n. 11.* Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 1.* & *Part. 4. dec. 174. n. 1. 2.* Brunn. *ad. l. 16. C. de Rescind. Vend. n. 2.*

(b) Vid. *l. 92. ff. de Leg. 1.* ibi: excussô pretio secundum reditum ejus fundi. *l. pen. pr. ff. de Reb. eorum, qui sub tutel.* ibi: Cum utiq; pro fructuum modo pretium inventurus sit. *l. 16. C. de Resc. Vend.* ibi: Redituum quantitas æstimetur. *l. 6. ff. de Ceß. bon.*

(c) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. & 9.* Lehns-Constitut. *Tit. 2. §. 5. ibi:* wolzureichende Abnutzungen.

§. 2. Es ist aber die Gerichtliche Anschlagung eines Gu- Beschreibung

Guthes nach den Jährlichen Abnutz nichts anders/ als eine Handlung/ da auf Richterliche Veranlassung von dazu verordneten *Commissariis* alle und jede Einkünffte und Nutzungen eines Guthes durch geschworne Leute/ *Ocular-Inspection*, oder sonsten mit Fleiß erforschet/ und *taxiret*, die Jährlichen Unkosten und *Onera* davon abgezogen/ und von dem *Rest*, als einen Jährlichen *Interesse*, ein *Capital* gegen 5. oder 6. *pro Cent* (nach dem Land-üblich) gemachet wird. Welches Capital sodann den Werth des angeschlagenen Guthes darstellet.

Eintheilung. 1. §. 3. Was sonsten von dem Unterscheid der Anschläge/ als dem Höchsten/ Mittlern und Geringsten oben (*Cap.* 1. §. 5.) angeführet worden/ ist alhie zu wiederholen; Sintemahlen die Anschlagung nach dem Jährlichen Abnutz auf gleiche Art unterschieden wird/ wie aus denen daselbst angeführten Exempeln mit mehrern zu ersehen.

2. §. 4. So ist auch einiger Unterscheid zwischen dem Anschlag nach dem Abnutz eines gantzen oder Particul-Guthes/ und dem Anschlage eintzeler Baur-Höfe/ wie unten (*Cap.* 14.) gezeiget werden sol.

3. §. 5. Desgleichen sind nach dem Jährlichen Abnutz auch auf eine andere Art anzuschlagen solche Güther/ die wüste und ruiniret seyn/ als solche/ die sich zur Zeit der Anschlagung in guten Stande und Esse befinden; Dann weil von jenem pro statu præsenti der Abnutz offt gar schlecht/ so müssen sie so angesehen werden/ als wann sie in völligem Stande wären; Dagegen wird so viel/ als zu Wiederaufrichtung des Guths vonnöthen/ von dem Capital hinwieder abgezogen/ wie unten (*Cap.* 11. §. 2.) mit mehrerm gewiesen werden wird.

§. 6. Daß

§. 6. Daß auch die Anschläge nach dem Abnutz nach Unterscheid der Provintzien in vielen Stücken differiren/ ist bekandt/ und hat fast jede **Provintz** ihre eigene **Art**/ so insgemein Anschläge der Güther genennet werden (a); Weil es aber zu weitläufftig fallen würde/ solche alle zu berühren/ von allem auch nicht überall völlige Nachricht zu finden; so hat man sich in diesem Wercke vergnüget/ nur dasjenige zu beleuchten/ was bey Anschlagung der Güther nach dem Jährlichen Abnutz so wol **insgemein**/ als in specie in **Hinterpommern** observiret werde/ zweiffele aber nicht / daß ein vieles hiervon mit Nutzen auch auf andere Provintzien appliciret werden könne.

Die Anschläge differiren in jeder Provintz.

(a) Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 134.* Und ist von der Mecklenburgischen Art bey Tornovio *de Feud. Megapol. Part. 1. p. 659.* von der Märckischen bey Köppen *dec. 44. n. 13.* von der Hinterpom. in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67.* §. *8. 9. & 10.* und von andern sonsten hin und wieder/ sonderlich in denen Gerichts-Ordnungen / Nachricht zu finden.

§. 7. Wann auch alhie nur von **Gerichtlichen** Anschlägen der Güther gehandelt wird/ so darff Niemand in den Gedancken stehen/ als könne er nach dieser Art ein Guth zu seiner eigenen Nachricht vor sich allein privatim nicht anschlagen. Dann wer nur weiß/ wie groß die Aussaat von jeder Art Korn bey dem Guthe; wie hoch der ordinaire Zuwachs davon; wie viel Vieh gehalten werden könne; was vor stehende Hebungen bey dem Guthe; und was sonst dabey verhanden / so einen Nutzen bringet; wie viel Leute bey dem Guthe gehalten; und was vor Onera davon abgetragen werden müssen &c. Dem wird es gar leicht seyn/ den Werth des Guthes nach der hie vorgeschriebenen Art heraus zu bringen.

Nach dieser Art können auch Privat-Anschläge gemacht werden.

Wer die Æstimations-Kosten tragen muß.

§. 8. Daß die Gerichtliche Æstimationes von dem Gericht entweder ex Officio, oder auf Anhalten eines oder beyder Streitenden Theile veranlasset werden/ist bekandt; Wer aber die Æstimations-Kosten tragen müsse/pfleget zuweilen disputirt zu werden. Regulariter muß es derjenige thun/ der die Gerichtliche Æstimation gesuchet/(a) oder Kläger ist (b); jedoch sind einem Creditori, der ein Guth/ darinnen er immittiret worden / vor der Addiction æstimiren lassen muß (c), von dem Debitore solche Kosten wieder gut zu thun (d). Wann aber eine Æstimation oder dessen Repetition etwa ex Officio von dem Richter veranlasset werde/ so pfleget solches wol auf Beyder Theile Unkosten geschehen (e); Welches auch ohne Zweiffel stat hat/ wann die Æstimation von beyden Theilen gesucht wird/ und beyden Theilen daran gelegen (f); In Concurs-Sachen werden die Æstimations-Kosten unter die Process-Kosten mit gerechnet/ folglich ex Maſsâ Bonorum genommen/und allen Creditoribus vorgezogen (g).

(a) Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 13.* Denn alle Commissiones geschehen regulariter auf dessen Unkosten / der sie extrahiret. Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. seqq.* & *l. 6. c. 12. n. 1. lit. a.* Mev. *Part. 5. dec. 400.* add. Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 55. §. 7.*

(b) Also ist erkannt worden in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Ritt-Meister Jac. v. Köllers Wittwe/ den 24. *Febr.* 1707. his verbis: Und als übrigens *Extrahent* im gantzen *Process* Kläger/ und *Extrahent* ist/ *Citata* hergegen sich *in jure retentionis fundiret*/ so kan jener sich nicht entbrechen/ die *Tax* der Holtzung auf seine Kosten zu befordern. *&c.*

(c) Mev. *Part. 3. dec. 53.*

(d) So ist erkannt in Sachen Peter Stojentin & *Consortes*

fortes, *contra* Claus Rudiger v. Massow / den 3. *Apr.* 1693. his verbis: Und muß bey der Berechnung / was auf die *Immission*, *Æstimation*, und *Conservation* der Bauren verwandt / mit gut gethan werden. &c.

(e) Wie unter andern auch erkannt in Sachen Claus Rudiger v. Massow / *contra* Hauptm. Jochen Glasenappen Söhne den 14. *Sept.* 1686.

(f) Dann was beyde suchen / oder daran beyden gelegen / solches wird billig auf beyder Unkosten verrichtet. *Vid.* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 3. c. 13. n. 2.* & *lib. 6. c. 12. n. 1. lit. a. c.*

(g) *Vid.* Richter *de Privil. Cred. c. 2. m. 2. §. 3.* Beuther *de jure Prælat. lib. 1. c. 25.* Coch. *Prax. forens. Part. 4. c. 2. §. 12.*

Das IV. Capitel.

Von dem Richter und dessen Officiô bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther.

§. 1.

Weil die Competentia Judicis das Fundament aller Gerichtlichen Handlungen ist; Und alles / so à Judice incompetente vorgenommen / oder vor demselben verabhandelt wird / vor nul und nichtig zu halten (a); So ist auch bey Æstimationibus dahin zu sehen / daß solche *à judice competente* gesuchet / und veranlasset werden; Es ist aber Judex competens bey Gerichtlichen Æstimationibus der Güther regulariter derjenige / unter dessen *Jurisdiction* das Guth / so angeschlagen werden sol / Wer Judex competens bey Anschlägen.

sol / gelegen. Bey uns in Pommern gehören die Sachen / so gantze Lehn-Güther / und dero Æstimation, und Addiction betrifft / immediatè vor das Königl. Hoffgericht; Die Land-Voigte und Burg-Richter aber haben nur wegen einiger Pertinentien, und Particul der Lehne / und derselben Æstimation und Addiction zu cognosciren. (b)

(a) Vant. *de nullit. tit. 9.* Mev. *Part. 2. dec. 7. n. 1. 2.*
(b) *Vid.* Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 31. §. 11. 12.*

Von wem sie veranlasset werden?

§. 2. Es wird aber die Æstimation der Güther von dem Gericht entweder *ex officiô*, oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Theile / veranlasset; Jenes geschiehet / wann ein Richter siehet / daß ohne dieselbe eine Sache nicht determiniret / und Parthe nicht gäntzlich aus einander gesetzet werden können; Dieses aber / weñ Parthe solche selbst vor nöthig und gut befinden.

Ob der Richter selbst die Taxirung thun sol.

§. 3. Daß der Richter aber die Æstimation der anzuschlagenden Güther selbst verrichte / ist eben nicht nöthig (a) / wie wol es Ihme zu thun frey stehet (b); Sondern es kan solches wol Jemanden committiret werden (c); Jedoch wil die Hinterpom. Hoffgerichts-Ordnung (d) / daß bey Concurs-Processen die Æstimation der *Concurs*-Güther von einem der Hoffgerichts-Rähte / salvâ tamen adjunctione, verrichtet werde (e); Welches in Praxi aber nicht allemahl observiret wird.

(a) Es hat zwar Käyser Justinianus *in l. fin. §. 6. C. de jure dom. imp.* expresse verordnet / daß die Æstimationes, sonderlich der Pfände / zum Richterlichen Officio mit gehören solten; Und halten die Doctores davor / daß es sehr nützlich wäre / wann ein Richter vor der Taxation das Guth selbst in Augenschein nehme / damit er / wann die Æstimatores etwa discrepirten / die Sache so viel besser entscheiden könte. *Vid.*

Coler.

Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 101. seqq.* Köppen *dec. 44 n. 25.* Es wird solches aber in Praxi nicht attendiret.

(b) *Juxta* Bartol. *in l. Creditores. ibi in repeti. C. de Pign.* König *in practic. c. 104. n. 15.*

(c) Kirchoff *Tom. 1. Consil. 17. n. 27.* Wie dann die Æstimationes auch gemeiniglich durch Commissarios verrichtet werden. *Add.* Brunnem. *de Concursu cred. c. 7. §. 2.* Tornow *de feud. Megap. Part. 1. p. 635.*

(d) *Tit. 34. §. 24.*

(e) Wie dahero *in Concursu* des sel. Obristl. v. **Kussowen** andere Commisſarii zu Æstimirung der Güther waren erbeten worden/ haben Creditores contradiciret/ und Jemand von den Hoffgerichts-Rähten dazu verlanget/ so sie auch den 8. Jul. 1697. erhalten.

§. 4. Im übrigen gehöret bey Æstimationibus der Güther zum richterlichen Amt / daß ein Richter die dazu erwählte oder vorgeschlagene *Commissarios authorisire* (*vid. Cap. 5. §. 4.*); und da die Parthe über die Wahl der Commissarien sich nicht vereinigen können/ oder abwesend sind/ oder der Wahl sich begeben/ ex Officio welche benenne (*v. Cap. 5. §. 3.*); auch selbe/ wann es urgiret wird/ und es keine Gerichts-Personen seyn/ in **Eides-Gelübde** nehme (*vid. c. 5. §. 7. 8.*); oder/ wann sie recusiret werden/ den Parthen injungire andere zu nehmen/ &c. Ferner/ daß er nach eigekommener Relation, die Parthe über der *Commissariorum Tax* höre/ und da sie unbillig/ auch ohne der Parthe Bitte *ex Officio* selbe *corrigire*, endlich aber darüber erkenne &c. (*vid. Cap. 15. §. 1. seqq.*) von welchem allen unten an gehörigen Oertern weitläufftiger gehandelt werden wird. Das Richterliche Amt bey Æstimat.

§. 5. Ob aber ein Richter / wann er ein Guth bis auf den dritten Theil zu gering/ oder zu hoch anschläget / demse- Ob ein Richter ad Interesse gehalten?

demjenigen / dem darunter zu nahe geschiehet / davor gerecht zu werden angehalten werden könne / wie einige (a) vermeinen / lasse an seinen Ort gestellet seyn; Sintemahlen denen Partheyen frey stehet / wider die Tax die Beneficia juris, als Appellationem, Restitutionem in Integrum u. d. g. zu gebrauchen / wie unten (b) mit mehrerm gemeldet werden wird.

(a) *Scil.* Bald. *in l. 1. & ibi est tex. C. de discuss. lib. 10.* König *in Pract. cap. 104. n. 15. 16.*

(b) *In Cap. 15. §. 7. seqq. & c. 17. §.*

Das V. Capitel.

Von denen Commissariis, so die Gerichtliche Anschläge verrichten / und was sie dabey in Acht zu nehmen.

§. 1.

Von gewissen geschwornen Taxatoribus.

Wann an einem Orte gewisse und geschworne Taxatores und Æstimatores verhanden (a) / oder in denen Landes-Statutis gewisse Personen geordnet (b) / welche die Anschlagung der Güther verrichten sollen: So muß die Æstimation **von diesen nothwendig geschehen** / und können so dann keine andere Commissarien dazu genommen werden. (c)

(a) Wie z. e. in Sachsen und der Marck / da in jedem Dorffe gewisse Land-Schöppen dazu bestellet seyn. Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 1. seqq.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 104.* Köppen. *dec. 44. n. 26.* Mev. *Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 28.* Und gehen auch die Herren Land-Stände bey

uns

uns in Hinterpommern damit um / daß zu Verrichtung solcher Commissionum und Æstimationum gewisse vereydete Commissarii ins Land möchten gesetzet werden; Wie sie dan auf dem Land-Tage *anno 1709.* den *5. Mart.* unter denen von Æstimation der Güther abgefaßten Conclusis sub n. 9. beschlossen: Daß vereydete *Commissarii* ins Land gesetzet/ welche die *Comissiones expediren* könten / weil man angemercket / wie gar *præposterè* in denen *Commissionen* verfahren wird / und die *Process* dadurch mehr verlängert/ als abgekürtzet würden. Und daß solche *Commissarii* mit etwas gewisses täglich *honoriret* würden. *&c.* Es ist hiemit aber noch zur Zeit nicht zum Stande gekommen/ und sind sothane Conclusa von Sr. Königl. Maytt. noch nicht confirmiret.

(b) Wie z. e. in dem Bremischen/ da dieselbe durch 4. Freunde von beyden Seiten verrichtet werden sollen. Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 1.* Und in Hinter-Pommern/ wan Concurs-Güther zu æstimiren. *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34.* §. 24. & supra *Cap. 4. §. 3.*

(c) Coler. *de Process. Execut. Part. 3. c. 9. n. 106.* Mev. *Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.* & *Part. 1. dec. 29. n. 1.*

Von der Commissariorum Qualitäten.

§. 2. Wo dergleichen geschworne Æstimatores aber nicht verhanden/ in denen Landes-Statutis auch keine gewisse Personen zu Taxirung der Güther verordnet seyn/ da mögen nach Belieben Commissarii dazu erwählet werden; Jedoch ist so viel/ als möglich/ dahin zu sehen/ daß solche Leute genommen werden/ die aufrichtig/ und von unsträfflichem Wandel (a)/ in einem öffentlichen *Officio*, oder Bedienung stehen (b)/ gute Haushalter seyn/ selbst Land-Güther/ oder von dem Werth der Güther gute Wissenschafft haben (c)/ die des Guths/ so taxirt werden sol/ Nachbahren seyn/ oder doch in der Gegend wohnen (d); und die in Rechnungen sich zu schicken wissen (e). Ob sie aber Majo-

rennes, oder Minderjährig seyn/ darauf ist so eben nicht zu sehen/ sonderlich/ wañ sie mit Consens der Parthen erwählet werden (f).

(a) Mascard *de Prob. Vol. 2. concl. 654. n. 7.* Kirchoff *Tom. 1. consil. 17. n. 27.*

(b) Weil solchen vor andern mehr Glauben beygemessen wird. Rut. Rulant *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 6.* wiewol darauf nicht allemahl gesehen wird.

(c) Berlich. *Part. 1. concl. 83. n. 6.* Non enim potest videri per oculum, sed intelligitur per intellectum quantum res valeat, saget Kirchoff *Tom. 1. Cons. 17. n. 28.*

(d) Dann es wird davor gehalten / daß die Nachbahren vor andern von der Qualität eines Guths/ und was dergleichen Güther in ihrer Gegend tragen/ informiret seyn. Coler *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 105.* Rut. Rulant *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 6.* Mev. *discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.* & *Part. 6. dec. 164. n. 3.*

(e) Es ist dieses jedoch nicht eben nothwendig / sondern wer in Rechnungen nicht geübet/ kan einen guten Rechenmeister adhibiren. *juxta Novell. 64. c. 1. verb. sed & Advocatus.*

(f) *l. fin. C. de Arbitr.* Garsias *de Expens. & Meliorat. c. ult. n. 27.*

Von wem sie erwählet werden?

§. 3. Die Wahl der Commissariorum stehet reguulariter bey den Partheyen (a); und in specie bey dem/ dessen Güther æstimiret werden sollen/ als z. e. in Concursu Creditorum bey dem Extrahenten (b). Wann Parthe aber darinnen saumig sind / so pfleget ihnen solches wol per mandata injungiret zu werden (c); jedoch kan auch ein Richter Commissarios darzu erwählen: 1.) Wann die Partheyen abwesend (d); 2.) Wann diese sich der Wahl begeben/ und nur ex Officiò welche zu verordnen bitten (e); 3.) Wann Parthe sich in der Wahl nicht vereinigen können (f); 4.) Wann die Wahl von de-

nen

nen Parthen in gehöriger Zeit nicht verfüget wird. (g)

(a) Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 6.* & *in Discus. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 4.* König *in Pract. c. 104. n. 14.* Marantæ *Consil. 83. n. 15.*

(b) Der die Commissarios gleich im ersten Terminô benennen soll. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. § 18. n. 6.*

(c) Coler. *de Process. Execut. Part. 3. c. 9. n. 100. 166.*

(d) Rut. Rulant *de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 4.* Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 7.*

(e) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 107.* Mev. *disc. lev. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 29.*

(f) Coler. *d. l.* Mev. *d. l.* & *Part. 1. dec. 29. n. 8.* Rut. Rulant. *d. l.* Garsias *de Expens. c. ult. n. 27.* Salgad. *de Regia protect. P. 4. c. 10. n. 148.*

(g) Mev. *Part. 1. dec. 29. n. 9.*

Ob und welche Commissarii authorisiret werden müssen?

§. 4. Es müssen aber diejenige Commissarii, so die Partheyen vorschlagen/ von dem Gericht zu der Taxirung *authorisiret* werden (a)/ ohne welches sie keine gültige Tax verrichten können; Jedoch verstehet sich solches nur von den *Commissariis principalibus* oder ordinariis. Dann die Adjuncti bedürffen eben keiner Confirmation, oder Authorisation, sondern können nach Belieben in terminô abordinariis præfixô ohne gerichtliches Mandat erscheinen (b). Es ist aber dasjenige Theil/ dem die Adjunction frey stehet/ schuldig/ den *Adjunctum*, so er beyzusetzen willens/ dem Gegentheil 14. Tage ante Terminum zu benennen (c)/ damit dieses wisse/ ob es auch nöthig habe/ wider denselben zu excipiren (d).

(a) Mev. *Discus. levam. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 29.*

(b) *Vid.* Hinterp. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 9. 15. & 16.* Jedoch pfleget zuweilen auch ein Adjunctorium, mehrer Autorität halber/

halber/ ausgebracht zu werden. *conf.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l. §. 9.* & *Tit. 34. §. 18. n. 6.*

(c) *vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 16.*

(d) Rut. Rulant. *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 14. n. 24.*

Ob und wañ Commissarii sich excusiren können?

§. 5. Wann die benannte Commissarii die Æstimation über sich zu nehmen wegern/ oder vorhero versterben/ sind an ihre Stelle andere zu erwählen; Ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen aber sol der Commission sich Niemand entschlagen (a). Fals jemand aber rechtmässige Ursachen dazu hätte/ so gebühret ihm/ das Commissorium alsofort wieder zurück zu geben (b). Unterlässet er solches/ und nim̃t die Commission einmahl an/ resigniret aber solche hiernächst zur Unzeit: So ist er *ad Interesse* gehalten/ es sey dann/ daß er wichtige Ursachen hiezu gehabt hätte (c). *Personæ publicæ*, so zu Æstimatoribus nominiret worden/ können zu Verrichtung der Tax auch wol wider ihren Willen angehalten werden (d).

(a) Commissio enim est extraordinarium munus publicum, quod quis invitus tenetur suscipere. Mev. *Part. 5. dec. 399.* Und ist dahero in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 2. in fin.* eine Fiscalische Arbitrar-Straffe darauf gesetzet/ wann Jemand ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen einer Commission sich entschläget.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 2.*

(c) Garsias *de Expens. & Melior. c. ult. n. 24. 25.*

(d) Garsias *d. l. n. 26.*

Von der Anzahl der Commissariorum.

§. 6. Anlangend die Zahl der Commissariorum, so zu Anschlagung eines Guthes vonnöthen/ so sind die Doctores zwar verschiedener Meynung (a). Ich solte aber mit Mevio (b) davor halten/ daß denen Parthen/ und dem Richter frey stehe/ so viel zu erwählen/ als ihnen beliebet/ und als sie dazu nöthig erachten; es sey dann/ daß die Landes-

des-Statuta und die Observantz eine gewisse Anzahl determiniret (c).

(a) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 5.* per tot. Der Meisten Meynung gehet dahin / daß 2. genung seyn. Juxta *Novell. 7. c. 3. §. 2. verb.* duobus insignibus mechanicis. Panciroll. *Consil. 98. n. 16.* Menoch. *Poss. recup. remed. 5. n. 163.* Coler. *de Process. Execut. P. 3. c. 9. n. 107.* Rut. Rulant. *d. l. n. 12.* Ja daß auch einer genug sey / wann mehrere nicht zu bekommen / oder beyde Theile damit einig seyn / behauptet Coler. *d. l. n. 108.* Mascard. *de Probat. concl. 654. n. 14.* Rut. Rulant. *d. l. n. 5.* & *cap. 24. n. 5.* Mev. *in discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.* Welches Garsias *de Expensis. c. ult. n. 21.* nur alsdann admittiret / wann durch die Æstimation Niemanden præjudiciret wird.

(b) Scil. *Part. 6. dec. 161. n. 9.*

(c) Mev. *d. l.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 5. n. 18.* In Pommern werden mehr als 1. oder 2. dazu nicht genommen / denen das andere Theil eben so viel (*vid. enim Rut. Rulant. d. lib. 4. c. 14. n. 20.*) adjungiren kan. *Conf.* Hinter-pom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 24. ibi*: Vor einem der Räthe.

§. 7. Weil die Æstimatores aber nicht viel anders seyn / als Zeugen (a) / die von dem Werth einer Sache ihre Wissenschafft abgeben; Keinen Zeugen aber ohne einem Eyd Glaube beygemessen wird (b): So sind die Doctores der einhelligen Meynung / daß die Æstimatores vor der Æstimation eydlich angeloben müssen / daß sie bey der Anschlagung überall legal, und aufrichtig verfahren / und das Guth dergestalt taxiren wollen / wie sie glauben / daß es nach dem gemeinen Preis / nichts mehr / auch nichts weniger werth sey. (c) Welchen Eyd nicht allein Commissarii ordinarii, sondern auch *Adjuncti* abstatten müssen (d). Es sind solche Eyde jedoch keine Juramenta veritatis, sondern nur *Credulitatis* (e), und können entweder

Æstimatores müssen schweren.

weder vor Gericht/ oder bey der Commission abgestattet werden. (f)

(a) *C. Proposuisti. 4. extra de Probat.* Pinell. *in l. 2. Part. 3. c. 4. n. 3. C. de Rescind. vend.* Coler. *de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 110.* Carpz. *Part. 1. c. 32. d. 63. n. 4.* Quamvis, distinctè loquendo, quà dicta pro testibus, quà Commissionem verò & actum pro arbitris taxatores habeantur. Juxta Petr. Sanz. *Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq.* quem citat Mev. *Part. 6. dec. 161. n. 1.*

(b) *Lex. 9. C. de Testib.*

(c) *Vid.* Coler. *d. l. n. 109. seqq.* Menoch. *de adipisc. poss. remed. 5. n. 164.* Pinell. *d. l. n. 3.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 7.* Rut. Rulant. *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 8.* Carpz. *Part. 1. c. 32. d. 63.* Hartm. Pistor *Obs. 77. n. 1.* König *in Pract. c. 104. n. 15.* Rauchbar. *P. 1 qu. 46. n. 7. seqq.* Mev. *in discuss. lev. inop. deb. c. 4. Sect. 13. n. 30.* Brunnem. *de Concurs. Cred. c. 7. §. 2.* Confer. *lex 6. §. 1. vers. mobilium vero. C. de secund. nupt.* ibi: interposito Sacramento. *Novell. 7. c. 3. §. 2.* Und bezeuget Möller *in Semestr. lib. 1. c. 10.* und Rebuff. *in tr. de Pracon. & licit. art. 1. gloss. 2. n. 12.* daß dergleichen Æstimationes, so ohne vorhergegangenen Eyd gemachet/ öffters vor null und nichtig declariret worden. Wie dann auch in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ in der Urthel vom 7. Sept. 1699. denen Commissariis der Eyd imponiret worden/ wann darinnen erkannt: Um deren (scil. Güther) richtiges *Quantum* zu erkundigen/ die bereits fürgenommene Wardirung besagter Güther durch erfahrne/ und *in Specie* dazu beeydete/ *Commissarien examiniret*/ alle *Pertinentien* in Augenschein genommen/ und die Einkünffte möglichsten Fleisses untersuchet/ und in einen billigmäßigen Anschlag förderſamst gebracht *&c.* werden sollen *&c.* Welche Urthel den 6. Jun. 1701. confirmiret worden.

(d) Daß auch Adjuncti schweren müssen / daran ist kein Zweifel / weil bey denenselben eadem ratio ist / so bey den Commissariis ordinariis; Und erhellet solches auch aus dem Præjudicio, so unten (*sub lit. f.*) angeführet wird. *Add.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 44.*

(e) *Vid.* Coler. *d. l. n. 111. seqq.* Heig. *Part. 1. qu. 20. n. 19.* Hartm. Pistor. *Obs. 77. n. 5.* Rauchbar P. *1. qu. 46. n. 7. seqq.* Mev. *in discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 31.* & P*art. 6. dec. 160. n. 1.* Rut. Rulant. *de Commiss.* P. *1. l. 4. c. 24. n. 10.* Ratio ist / weil die Taxatores ihre Meynung von dem Werth einer Sache nur aus probablen Gründen abgeben können.

(f) Es wil zwar *Modest.* Pistor. *qu. 143. n. 11. 12.* und Rut. Rulant. *d. l. n. 10.* daß solcher Eyd vor dem Gerichte abgestattet werden müsse; Und ist solchergestalt auch zwar in oberwehnter Sache des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 25. *Octobr.* 1701. decretiret worden / his verbis: *Transmittatur & dirigatur Commissio* auf Regierungs Rath v. Wobesern / und Land-Rath *Melchior* Heinrich v. Wedeln zu Sassenburg / jedoch daß dieser Letzte / Inhalt Urthel / *speciali Juramentô* vorhero *coram Dicasterio ad hunc Actum* sich verbindlich mache. Als aber das Gegentheil gebeten / daß solche Eydes-Leistung ad Commissionem verwiesen werden möchte / weil beyde Parthe so dann dabey gegenwärtig wären / die Adjuncti auch alsdann zugleich schweren könten / und man noch nicht wisse / ob das Gegentheil den Eyd noch nicht gar remittire: So ist auch solches concediret / und den 14. Dec. 1702. dem Mandato de procedendo an die Commissarien folgende Clausul annectiret worden: Und weil in dem *Decreto* vom 25. *Octobr.* 1701. erkannt / daß ihr Land-Rath von Wedel vorher *speciali juramento ad hunc Actum coram Dicasteriô* euch verbindlich machen sollet; so habet ihr solches nebst dem vom Gegentheil etwa beyzustehenden *Adjuncto coram Commis-*

Commissione, dafern die Eyde *hinc inde* nicht *remittiret* werden/ zu verrichten/ und darnechst von allem *Relation* abzustatten &c. *Conf.* Mev. P. *6. dec. 160.*

Ausser in gewissen Fällen.

§. 8. Solche Eydes-Leistung aber cessiret, 1.) Wann an einem Orte gewisse Taxatores verhanden/ die *Ratione Officii* bey Antrit ihres Amts schon geschworen haben (a); 2.) Wann die Taxatores aus dem Gerichte seyn (b); welches Möller (c) zwar auf alle in öffentlichen Officiis sitzende extendiret, woran aber billig zu zweiffeln (d); 3.) Wann die Taxatores von beyden Theilen selbst beliebet/ und vorgeschlagen worden (e); 4.) Wann Parthe denen Commissariis den Eyd *remitti*ren (f); und 5.) Wann Parthe die Eydes-Leistung nicht *urgir*en (g).

(a) Es wil zwar Rut. Rulant. *de Commiss.* P. *1. l. 4. c. 24. n. 8.* auch diese nicht davon eximiren; Allein das Contrarium behauptet. Coler. *de Proc. Execut.* P. *3. c. 9. n. 115.* Berlich. P. *1. concl. 83. n. 8.* Pruckman. *Conf. 500. n. 112.* Möller *ad Constit. Sax. n. 5.* Carpz. P. *1. c. 32. d. 63. n. 6.* Mev. *ad Jus Lub.* P. *3. tit. 4. art. 2. n. 32.*

(b) Dann diese haben auf die Justitz schon einmahl geschworen; Dahero dann auch in vorerwehnter Köllerschen Sache der Regierungs-Rath von Wobeser nicht angehalten worden/ sothanen Eyd abzustatten.

(c) *Lib. 1. Semestr. quaest. c. 11. n. 28.*

(d) Wenigstens ist solches in offtgedachter Sache des Thum-Probst von Köllers/ *contra* sel. Jac. von Köllers Wittwe/ nicht attendiret worden/ als woselbst ein Land-Rath sothanes Jurament abstatten sollen/ wie aus vorhergehendem §. 7. *sub lit. f. in notis* zu ersehen.

(e) Dann wessen fidem Jemand approbiret, dessen Asserto wird er ja auch ohne Eydes-Leistung trauen. *vid.* Coler. *de Proc. Execut.* P. *3. c. 9. n. 114.* Lucas de Penna. *in l. 1. C. de Navicul. lib. 2.* Molinæ *in Consuet. Paris. tit. 1. §. 33. glosf. 3. n. 7.*

Garsias

Garsias *de Expens. c. ult. n. 18.* wiewol Rut. Rulant. *de Commiss.* P. *1. lib.* 4. *c. 10. n. 3.* solches nicht anders zulässet/ als wañ die Parthe expresse gesetzet/ daß die Æstimatores von der Eydes-Leistung frey seyn sollen.

(f) Es vermeynet zwar Möller *in Semestr. l. 1. c. 10. n. 3.* daß Parthe diesen Eyd nicht remittiren können. Ich halte aber das Contrarium mit Mevio *ad Jus Lub.* P. *3. tit.* 4. *art. 2. n. 34.* vor wahrer/ weil solcher Eyd in Faveur der Parthe eingeführet/ seinem Juri aber ein jeder renunciiren könne/ per *l. 29. C. de Pact.* wie denn auch in der offt allegirten **Köllerschen** Sache die Remissio sothanen Eydes/ wiewol mit einiger Reservation geschehen/ nachdem Commissarii sich erklähret/ daß sie die Æstimation also/ als wann sie den in Judicatis erkannten Eyd förmlich abgeschworen hätten/ verrichten wolten.

(g) Möller *in Semestr. d. l.* ist alhie zwar abermahls widriger Meynung; Allein/ wo Parthe die Eydes-Leistung expresse remittiren köñen/ so ist kein Zweiffel/ daß solches auch tacite mit dessen Ubergehung geschehen möge. Wenigstens wird hiesiger Orten/ ohne der Parthe expresses Begehren/ denen Commissariis und Æstimatoribus keine Eydes-Leistung zugemuthet; Welches auch schon Mevius *in discuss. lev. inop. debit. c.* 4. *Sect. 13. n. 32.* und Tornov. *de Feud. Megapolit.* P. *1. p. 636.* angemercket haben.

Ob und wañ Commissarii recusiret werden können?

§. 9. **Wann auch gefraget wird / ob die zur Æstimation verordnete Commissarii als verdächtig recusiret werden können? So ist darauf zu sehen / ob wichtige Ursachen** (a) **angeführet werden / und die Recusatio bey Zeiten** (b) **geschehen / oder nicht; Ist jenes / so hat sie allerdings stat** (c)**; Wofern aber keine erhebliche Ursachen verhanden / die Recusatio auch nicht bey Zeiten / und re adhuc integrâ geschehen / so cessiret dieselbe / und ist die Æstimation, der zu spät geschehenen Recusation ungeachtet / vor gültig zu halten; Fals aber dessen Iniqui-**

tät hiernechst dociret werden könte / ist diese zu corrigiren. (d)

(a) Daß ein Æstimator als verdächtig kan recusiret werden / dazu werden solche Ursachen erfodert / welche einen Zeugen verdächtig machen. Mascard. *de Prob. concl.* 654. *n.* 8.

(b) Dann die Causæ Recusationis müssen bey dem Gericht bey Zeiten fürgebracht werden / damit ein Bescheid darauf erfolgen könne. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 9. Vid. tamen Rut. Rulant. *de Commiss.* P. 1. *l.* 2. *c.* 15. *n.* 15.

(c) Garsias *de Expens. & melior. c. ult. n.* 27. Salgad. *de Reg. protect.* P. 4. *c.* 10. *n.* 147.

(d) Mev. *Part.* 9. *dec.* 8. *n.* 7.

Was Commissarii nach erhaltenen Commissorio zu thun haben?

§. 10. So bald denen Commissariis das Commissorium insinuiret / und diese nicht Ursache haben der Commission sich zu entschlagen / sollen sie sich zu Ansetzung einer förderlichen Tagezeit bequemen (a) / Ort und Stelle (b) / wo möglich auf dem Guthe / so angeschlagen werden sol (c) / oder doch in der Nähe (d) / nicht aber in des Extrahenten Hause (e) / benennen / und an das Gegentheil (f) so wol / als die Zeugen (g) *Citationem* abgehen lassen / welches nach Befinden auch wol bey einer gewissen Straffe geschehen kan. (h) In Concursu Creditorum ist jedoch genug / die Creditores *edictaliter* hierzu zu citiren. (i)

(a) Conf. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 4. Welches in Concursu innerhalb 4. Wochen geschehen sol. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 34. §. 18. *n.* 6.

(b) Wofern in dem Commissoriô ein gewisser Ort exprimiret / so muß die Commission daselbst verrichtet werden; Wo aber nicht / so haben Commissarii nur dahin zu sehen / daß sie keinen verdächtigen Ort erwählen. Rut. Rulant. *de Commissar.* Part 1. *l.* 5. *c.* 3. *n.* 9. *seqq.*

(c) Damit nemlich die Zeugen / als welche gemeinhin aus dem

Guthe / so angeschlagen werden sol / genommen werden / nicht über Land reisen dürffen; Und das Guth / sonderlich aber die Gebäu und Zimmer in Augenschein genommen werden können. Consent. Klock *de Contrib. c. 17. n. 191.* Christinæ. *dec. 91. n. 8.* Brunn. *ad l. 3. C. de Cens. & Censit. n. 3.*

(d) *Add.* Roding. *Pand. Cameral. l. 3. tit.* 14. *n.* 42. Gail. *lib. 1. Obs.* 43 *n. 19.*

(e) Rut. Rulant. *de Commiss.* P. *1. l. 5. c. 3. n. 23.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55.* §. 4.

(f) Damit dasselbe die Adjunction bestellen / die Zeugen schweren hören / wider dieselbe seine Exceptiones beybringen / die Pertinentien und Gräntzen des Guths anweisen / und sonsten ihre Nothdurfft bey der Anschlagung beobachten könne. Siehe unten *cap. 10. §. 3.*

(g) Conf. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55.* §. 4.

(h) Brunn. *Proc. Civ. c. 20. n. 45.* Rut. Rul. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 7.* Hofger. Ordn. *d. l. § 5. 6.*

(i) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.* welches auch tota die geschiehet.

§. 11. Da primus Terminus rückgängig gemacht würde / haben Commissarii also fort einen andern anzusetzen / und alsdann / ungeachtet kein Mandatum de procedendô verhanden / oder ausgebracht wäre / alles Einwendens ungehindert mit der *Æstimation* zu verfahren; Dafern aber Commissarii darinnen säumig seyn solten / haben Parthe ein Mandatum de procedendô zu extrahiren / welches cum Clausula, quod si non omnes allemahl ertheilet wird. (a) Wann 1. Terminus rückgängig wird.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.*

§. 12. Weilen es auch zuweilen geschiehet / daß ein oder ander der Æstimatorum in Terminô nicht gegenwärtig seyn kan / so entstehet die Frage / ob die andern dessen ungeachtet / mit der Æstimation verfahren köñen / und solche Wann einer der Æstimatorum ausbleibet / ob die andern verfahren können?

in Abwesenheit des einen Æstimatoris gemachte Tax vor gültig zu halten sey? Welches nach dem Exempel der Arbitrorum mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet (a); Allein / ob dieses zwar von solchen Æstimatoribus, die von den Partheyen zu einer *extra judicialen Taxation* erwählet worden/ wahr ist (b)/ so hat es doch eine andere Bewandniß mit denen/die **von dem Gericht** *per modum Commissionis* zu Anschlagung eines Guths verordnet seyn / als bey denen aller Gegenwart nicht eben nöthig / sonderlich wann die Gegenwärtigen das Werck genugsam bestreiten können (c); welches jedoch seinen Abfall hat / wann dem Commissorio die expresse Clausul inseriret, daß alle und jede Commissarii bey der Anschlagung gegenwärtig seyn solten (d). Wann sich auch etwa zutrüge / daß der Taxatorum einer in ipsô Actu mit Kranckheit überfallen/und also verhindert würde/ demselben beyzuwohnen / so würde der Actus æstimationis deßhalb noch vielweniger zu suspendiren seyn (e).

(a) Nam qua dicta pro testibus, qua Commissionem & actum pro arbitris habentur taxatores. *juxta* Petr. Sanz. *Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq.* quem citat Mev. *Part. 6. dec. 161. n. 1.* Laudum autem uno arbitrorum absente factum est nullum. *l. 7. §. 1. l. 17. §. fin ff. de Recept. arb.*

(b) *Vid.* Mev. *P. 6. dec. 161. n. 1. seqq.*

(c) *Vid.* Mev. *P. 1. dec. 161. n. 6. seqq.*

(d) Dann weil sonst alle Commissoria die tacitam Clausulam: Quod si non omnes, bey sich führen Mev. *P. 6. dec. 161. n. 5.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 17.* so ist zu præsumiren/ daß ein Richter obige Clausul aus dazu bewegenden Ursachen dem Commissorio inseriren lassen/ und gewolt habe/ daß alle bey der Æstimation gegenwärtig seyn solten.

(e) Mev. *d. l. post n. 8.*

§. 13.

§. 13. In Termino haben Commissarii die *Commission* öffentlich zu verlesen / ihre Persohn dadurch zu legitimiren / und alsdann mit Abhörung der Zeugen / Ocular-Inspection, und sonsten / weiter zu verfahren.

Was Commissarii in termino erstlich zu thun haben?

§. 14. Wann im Terminô einige Zeugen aus Ungehorsam nicht erscheinen / so sind dieselbe / wofern es geschehen kan / in Zeit noch währenden Examinis zu erscheinen / zum andern mahl bey doppelter *Pöen* fürzuladen (a); Bleiben sie aber dennoch ungehorsamlich aus / sind die Gegenwärtige abzuhören / und der andern Ungehorsam dem Gericht zu vermelden (b); Solten auch gar von denen Partheyen eine ausbleiben / so haben Commissarii zwar etwas auf dieselbe zu warten (c) / dafern sie aber nicht erscheinet / so haben Commissarii nichts desto weniger das Commissorium öffentlich zu verlesen / und die fürgestellete Zeugen abzuhören. (d)

Wann einige Zeugen oder ein Parth nicht erscheinet / was zu thun?

(a) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 6.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. l. 2. c. 7.*

(b) Hofger. Ordn. *d. Tit. 55. §. 5.*

(c) Hofger. Ordn. *d. Tit. 55.* §. *14.* Rut. Rulant. *d. l. lib. 2. c. 12. n. 2.*

(d) Vid. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 18.* Add. Brunn. *Proc. Civil. c. 20. n. 50.*

§. 15. Oeffters pflegen auch Parthe entweder wider die Commission, und Æstimation selbst / oder wider die Zeugen / oder wegen einiger Pertinentien des Guthes / so sie entweder mit / oder nicht mit æstimiret haben wollen / oder sonsten wegen andere Dinge einige Erinnerungen / auch wol Reservationes, Pro- und Reprotestationes zu thun; Welches alles Commissarii durch den Notarium Commissionis fleißig *ad Protocollum* zu setzen / und dem

Was in Terminô weiter zu thun?

Gerichte mit einzusenden haben; Wann solches geschehen/ so haben Commissarii diejenige Stücke/ so einer *Ocular-Inspection* bedürffen/ als die Gebäu und **Zimmer**/ so wol auf dem Hofe/ als der Bauren/ Schäffer und Müller/ deßgleichen die **wüsten Stellen**/ die **Gärten**/ und die **Höltzung** in Augenschein zu nehmen (a); Welches/ wann es auch bey dem Acker selbst/ den Wiesen/ Seen/ und Hütungen geschehe/ nicht undienlich wäre (b); Dasjenige aber/ so in Augenschein genommen worden/ muß seinen Qualitäten nach/ so wie es befunden ist/ von dem Notariô Commissionis mit Fleiß **beschrieben** werden (c). Wo auch eine **Vermessung**/ sonderlich bey Höltzungen/ erfodert werden möchte/ so müssen Commissarii auch solche durch einen Feld-Messer verrichten lassen (d); Letzlich aber sind die producirte **Zeugen**/ so wie sonst gebräuchlich (e) über die Beschaffenheit des Guths abzuhören.

(a) *Add.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 102.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 12.*

(b) Damit sie nemlich von deren Qualitäten und Gütigkeit so viel besser informiret würden/ und einiger massen judiciren könten/ ob dasjenige/ so die Zeugen von dem Zuwachs des Korns/ dem Vieh-Stand/ oder sonsten deponiret/ probabel und der Warheit gemäß sey: Wie dann solches auch in Sachen Heinrich **Molzahn**/ contra Hartwig **Molzahn**/ den 12. Apr. 1586. durch eine von dem Hofgericht zu Wolgast publicirte Urthel also veranlasset worden/ his verbis: Die Felder an Holtzungen/ Acker/ Wiesewachs/ Teich/ Seen/ Dorffschafften/ Ackerhöfen/ Schäfferey/ Gebäude/ u. d. g. in Augenschein nehmen *&c.*

(c) Rebuff *in tr. de Præcon. & licit. art. 11. n. 4.* Rut. Rulant *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 13.* wovon unten (*cap. 6.* §. *4.*) mit mehrern Meldung geschehen wird.

(d) *Vid.*

(d) *Vid.* Berlich. *d. l. n. 86.* Mev. *Part. 6. dec. 164.* Siehe unten *cap. 7.*

(e) Wovon Rut. Rul. *de Commiss. P. 2. lib. 2. per tot.* Brunn. *Proc. Civ. c. 20. n. 66. seqq.* und die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 23. 24.* nachgesehen werden kan.

Commissarii haben alles wol zu consideriren und Relation abzustatten.

§. 16. Wann nun solcher gestalt Commissarii der Parthe Erinnerungen vernommen/das Guth und die Zimmer besehen/ und die Zeugen abgehöret/ so ist nichts mehr übrig/als daß sie sich allesamt/ Adjuncti so wol als Ordinarii, jedoch ohne Beyseyn der Parthe (a) zusammen thun/ alle Qualitäten/ Gerechtigkeiten/ Abnutzungen und und Intraden/ auch Abgänge/ Defecte und Onera des Guthes wol consideriren (b)/ wegen des Werths sich vereinigen/ und dem Judici committenti fordersamst davon *Relation* abstatten (c); Hierinnen auch bey jedem Punct die Ursachen/ so sie bewogen/dieses oder jenes so hoch oder so gering zu arbitriren/und anzuschlagen/ aus denen Depositionibus der Zeugen/ (welche sie jedesmahl der Relation beyzulegen haben) deutlich anzeigen (d).

(a) *Vid.* Coler. *de Proc. Exec. P. 3. c. 9. n. 137.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. l. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.*

(b) Köppen *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 55.* Und wollen die von denen Pommerschen Hnn. Land-Ständen auf den Anno 1708. gehaltenem Land-Tage gemachte aber noch nicht bestätigte *Conclusa* wegen *Æstimation* der Güther *sub n. 7.* Daß factâ Æstimatione die Commissarii nochmahlen sich aller Umstände aufs genaueste extra Protocollum erkundigen/ und nachmahls ad Protocollum, cum rationibus geben sollen/ wie viel das Guth wol werth/ wann es solte verkaufft werden.

(c) Coler. *d. l. n. 136.* Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 33.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 6.*

(d) *Vid.* Coler. *d. l. n. 142. seqq.* Mev. *d. l. n. 32. in fin.* Rut. Rulant. *d. l. c. 11. n. 7. seqq.* Mascard. *de Prob. concl. 1175. n. 15.*

§. 17.

Wann Commissarii uneinig / wie es zu halten?

§. 17. Sind Commissarii ordinarii und Adjuncti wegen der Tax unter sich uneinig / so haben sie sich zu separiren / und muß jede Parthey eine besondere *Tax* cum rationibus verfertigen / und zur richterlichen Decision, dem Judici committenti einschicken.

Wer die Commissarios bezahlen müsse?

§. 18. Und gleichwie endlich alle Commissiones auf dessen Unkosten geschehen / der sie extrahiret (a) / so hat es auch allhie gleiche Bewandniß / und müssen reguläriter diejenige / so die *Æstimation* gesuchet / oder Kläger gewesen / die von ihnen ausgebetene Commissarios vor ihre Bemühung contentiren (b); Die Commissarios, Adjunctos aber muß derjenige befriedigen / der die *Adjunction* gethan hat. (c)

(a) *Vid.* Rut. Rul. *de Commiss. P. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. seqq.* & *lib. 6. c. 12. n. 1. lit. a.* Mev. *Part. 5. dec. 400.* add. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55.* §. 7.

(b) Siehe oben *cap. 3.* §. 8.

(c) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. in fin.*

Das VI. Capitel.

Von denen Notarien, so bey Gerichtl. Anschlagung der Güther gebrauchet werden / und derer Verrichtung.

§. 1.

Bey Æstimation sind Notarien nötig.

Weilen bey allen Gerichtlichen Anschlagungen der Güther auch Notarien adhibiret werden / die so wol dasjenige was Parthe etwa ad Protocollum geben / als auch der Zeugen eydliche Depositiones und die Beschaffenheit

schaffenheit der Zimmer &c. aufzeichnen müssen/ so habe nicht vor undienlich erachtet/ auch von diesen etwas weniges hieher zu setzen.

§. 2. Es ist aber mehr als einer dazu nicht vonnöthen; Jedoch stehet dem Gegentheil frey/ noch einen zu *adjungi*ren (a) / und ist derselben Wahl bey denen Partheyen / welche solche zuweilen auch wol denen Commissariis überlassen. Wie viel dazu nöthig / und wer sie wählet?

(a) Add. Hinterpom. Hoffger. Ordn. *Tit. 55.* §. *9.*

§. 3. Weil aber oben (*Cap. 5.* §. 7.) erwehnet / daß die zur Æstimation verordnete Commissarien vorhero einen Eyd abstatten müssen / so entstehet die Frage: Ob dann auch die Notarii dazu verbunden? Und scheinet es/ daß hieran um so viel weniger zu zweiffeln / weilen Rut. Rulant (a) solches bey jeder Commission von einem Notario erfodert; Allein da die Notarii einmahl *ratione officii* geschworen; Sie auch bey der Æstimation weiter nichts zu thun haben / als daß sie des Guths Beschaffenheit / und der Zeugen Aussage getreulich annotiren / und Rut. Rulant an allegirten Orte nur von solchen Notarien redet/ die bey Abhörung der Zeugen als Commissarii Adjuncti gebraucht werden/ so halte nicht / daß Notarii Commissionum æstimationis schuldig seyn / ad hunc actum de novô sich mit einem Eyde zu verbinden; Wie es dann auch bey uns in Pommern nie geschiehet. (b) Ob sie schweren müssen?

(a) *Tr. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 50.*

(b) Und ist dahero in der offt allegirten Köllerschen Sache (Siehe oben *cap. 5.* §. *6. sub lit. c.* & *f.*) der Notarien mit keinem Worte gedacht worden.

§. 4. Bey der *Inventation* und Beschreibung der Gebäu und Zimmer haben Notarii in Acht zu nehmen/ Was sie bey Beschreibung der Zimer in acht zu nehmē

 1.) Daß

I.) Daß die Länge und Breite der **Hoflage** / darauf die Zimmer / Ställe / Scheunen / und andere Gebäu stehen / gemessen und verzeichnet werde / II.) Daß ein jedes **Gebäu** beschrieben werde 1.) nach der **Länge** / und von wie vielen Gebund es sey 2.) nach der **Breite** 3.) nach der **Höhe** / von wie vielen Stockwercken es sey 4.) nach dem **Alter** / ob es nemlich alt oder neu sey / und 5.) nach der **Gutigkeit** / ob es noch gut in Dach und Fach / oder was daran fehlet / und zu repariren III.) Daß die Anzahl der **Stuben und Cammern** in dem Wohn-Hause angemercket / und nach ihrer Beschaffenheit / ob sie in guten Stande / oder was daran fehlet / beschrieben werden. IV.) Daß sie beschreiben / ob der **Hof** mit Hackelwerck / Planckwerck / oder Zaun versehen / und ob derselbe noch in gutem Esse? V.) Daß der **Brunn** auf dem Hofe beschrieben werde / desgleichen VI.) die **Gärten** / und zwar 1.) nach der Länge und Breite / 2.) nach der Umzeunung / ob nemlich ein Planckwerck / Hackelwerck / oder Zaun darum / und wie dieselbe beschaffen / 3.) nach der *Cultur*, ob es nur ein schlechter Kohlgarten / oder wie er sonst beschaffen / und 4.) nach den **Bäumen** / wie viel und was vor Art Bäume darinnen stehen &c. &c.

Was sie bey der Zeugen Abhörung zu observiren?

§. 5. Bey Aufzeichnung der **Zeugen Aussage** haben Notarii zu beobachten / daß sie den Rotulum dergestalt abfassen / daß **nach jeden** *Interrogatoriis* **aller und jeden Zeugen Aussage** in ihrer Ordnung / mit denen Worten / **wie jeder Zeuge geredet** / ordentlich / und nicht durch die Worte: affirmat, oder negat, auch nicht relativè auf andere Interrogatoria, eigentlich verzeichnen / und subnectiren; auch in solcher Ordnung durch alle Interrogatoria verfahren / damit der künfftige Richter so wol / als die Commissarii

aller

aller Zeugen Aussage auf jede Interrogatoria allezeit vor Augen haben können/ und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aufsuchens/ oder mühsamen extrahirens überhoben bleiben. (a)

(a) Es wird dieses alles denen Notarien bey harter Straffe nicht allein in dem letzten Reichs-Abschiede *de Anno* 1654. §. Im übrigen verbleibet es/ sondern auch in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 15. §. 6. und *Tit.* 55. §. 22. & 23. injungiret. add. Brunnem. *Proc. Civ. c.* 20. *n.* 67.

§. 6. Es sollen auch die Notarii nach verzeichneter Kundschafft dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder fürlesen/ und darauf fragen/ ob diß/ wie verzeichnet/ seine Aussage und Meynung gewesen/ damit ein beständiges Zeugniß ausgebracht/ und durch Irrthum die Parthe nicht verkürtzet werden; bey welcher Fürlesung dann auch der Adjunctus Notarius auf sein Protocoll, damit es mit des Principalis Notarii durchaus einstimmig seyn möge/ fleißig anmercken sol. (a)

(a) Ita disponit die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 15. §. 6. & *Tit.* 55. §. 24. welches auch Rut. Rulant. *de Commiss. P.* 2. *lib.* 2. *c.* 28. *n.* 1. Umm. *Disp.* 16. *n.* 81. Brunnem. *in Proc. Civ. c.* 20. *n.* 74. und andere recommendiren.

§. 7. Und damit die Protocolla, wann verschiedene Notarii gebraucht worden/ so viel mehr concordiren mögen/ so haben Notarii, nach geendigten Zeugen-Verhör/ sich zusammen zu thun/ und die *Protocolla* zu *conferiren*; und da sich in einigen Puncten eine Discrepance finden möchte/ diese von denen andern gleich lautenden Puncten zu separiren/ und die Protocolla solcher gestalt denen Commissariis zu zustellen/ damit diese sothane Discrepantien entweder durch Erinnerung dessen/ so die Zeugen deponiret, oder sonsten conciliiren mögen. (a) Die Protocolla sind zu conferiren.

(a) *Vid.* Mev. *Part.* 2. *dec.* 326.

§. 8. Was

Von Salarirung der Notarien.

§. 8. Was im übrigen die *Salari*rung der Notarien betrifft / so sollen sie/ wann sie allhie in Pommern zu Æstimationen, oder sonsten requiriret werden/ für jeden Tag bey freyer Zehrung nicht über 24. ßl. in den Städten aber / da sie wohnhafftig / bey ihrer eigenen Kost / jeden Tag 24. ßl. und nach Proportion der Arbeit und Stunden weniger / und für die Reisetage eben so viel/ als 24. ßl. haben; Da sie auch nur ½ Tag reiseten / nur 12. ßl. nehmen / und im übrigen für die Meilen nichts prætendiren; Für die Mundirung des Protocolli aber sollen sie alsdann für jedes Blat darauf jede Seite nicht unter 30. Linien/ und in jeder Linie nicht unter 30. Buchstaben sind/ absonderlich 1. ßl. haben; Wie viel Tage sie aber aufgewartet / sollen Commissarii in Relatione exprimiren &c. (a). Wer solche Salarirung aber thun solle/ davon ist dasjenige/ was oben (b) von den Æstimations-Kosten/ und Belohnung der Commissariorum angeführet worden/ zu wiederholen.

(a) Also disponiret die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 16. §. 5.* Wie wol öffters auch nach Anzahl der Zeugen bezahlt zu werden pfleget.

(b) Nemlich *cap. 3. §. 8.* und *cap. 5. §. 17.*

Das VII. Capitel.

Von denen Land-Messern/ so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden/ und derer Vermessung.

§. 1. Weil

§. 1.

Weil bey Anschlagung eines Guthes öffters wegen Inhalt des Ackers/ zu Regulirung der Aussaat Zweiffel vorkommet/ und derselbe so dann zu vermessen zu werden pfleget; Die Höltzung auch gemeiniglich/ sonderlich/ wann sie groß ist/ oder nach Morgen Anzahl angeschlagen werden sol/ einer Vermessung bedarff (a)/ so ist in diesen und andern Fällen nöthig einen Land-Messer zu adhibiren (b); Jedoch ist eine Æstimation, so ohne dergleichen Vermessung geschehen/ nicht gleich vor null und nichtig zu halten/ sonderlich wann es derselben nicht eben bedurfft hat/ indem es entweder auf die Grösse so eben nicht angekommen/ oder indem Commissarii entweder als Nachbaren/ oder aus denen Æstimiis und Steur-Registern von der Grösse einige Kundschafft gehabt haben. (c). Ob und wañ ein Land-Messer nöhtig.

(a) Daß die Aecker so wol/ als die Höltzung bey allen Æstimationibus vermessen würden/ wäre zu Abhelffung vielen Disputs sehr dienlich/ und zu Formirung einer accuraten Tax sehr nützlich; Ist vor diesem auch mehrentheils geschehen/ wie die alte Æstimationes ausweisen/ und auch in dem Wolgastischen Hofger. in Sachen Heinrich Molzahn contra Hartwig Molzahn/ den 12. Apr. 1586. erkannt worden/ his verbis: *P. P.* Die Felder/ als Acker/ Wiesen/ Höltzung/ wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich/ nach Ruthen und Ackerzahl abzumessen *&c.*

(b) *l. 1. pr.* junct. *ibi gloss. ff. Si mens. fals. mod. dix.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 116.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 86.* Mev. *P. 6. dec. 164. n. 1.*

(c) *Vid.* Mev *P. 6. dec. 164.*

Die Vermessung darff nicht eben durch einen Feld-Messer geschehen.

§. 2. Daß die Vermessung aber durch einen publice constituirten Landmesser geschehe / ist nicht eben nöthig/ sondern es kan solche auch wol durch andere in der *Geometrie* erfahrne Leute geschehen. (a)

(a) In Pommern werden gar offt *Notarii*, so die Feld-Meß Kunst verstehen/ zu dergleichen Vermessungen genommen; Ja zu Vermessung des Guthes Megow in Sachsen/ sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolgere / *contra Creditores*, ist Anno 1702. gar ein in der Nähe wohnender Prediger genommen worden.

Von dem Eyde der Land-Messer.

§. 3. Sonst erfodern die Doctores, daß die Land-Messer/ oder die/ so die Vermessung verrichten/ nicht allein aufrichtige / und unverdächtige Leute seyn (a)/ sondern vor der Vermessung auch einen Cörperlichen Eyd schweren / daß sie dieselbe aufrichtig verrichten wollen (b); wobey zu notiren/ daß solcher Eyd kein Juramentum Credulitatis sey/ wie der Commissariorum ihrer (c)/ sondern daß sie *de veritate* schweren müssen/ weil die Land-Messer in der Vermessung gewiß seyn können (d); Und dieses beydes können sich auch beeydete Land-Messer/ die ratione officii schon einmahl geschworen / nicht entbrechen (e); Daß derselbe aber von denen Partheyen nicht allein expresse, sondern auch tacite durch unterlassene Foderung / *remittiret* werden könne/ daran ist kein Zweiffel (f).

(a) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 3 lib. 4. c. 20. n. 4.*

(b) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut.* P. *3. c. 9. n. 116.* Berlich *P. 1. concl. 83. n. 87.* Rut. Rulant. *d. l. n. 8.* Mev. *P. 9. dec. 129. n. 2.*

(c) Siehe oben *cap. 5. §. 7. lit. c.*

(d) Coler. *d. l. n. 111.* Rut. Rulant. *d. l. n. 8.*

(e) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 10. n. 7. seqq.* Wie dann auch in Sachen sel. Jochem v. Kussowen Wittwe/ *contra Creditores*, *Anno* 1657. bey Vermessung des

Guths

Guths Megow/ der Land-Messer/ ohngeachtet er schon ratione officii vor dem Pyritzischen Burg-Gericht in Eydes Gelübde genommen gewesen/ dennoch auf Begehren des einen Theils vor der Vermessung folgenden Eyd abgeschworen: Ich *N.* schwere einen Eyd zu GOTT/ und dessen Heil. Evangelium/ daß ich die zu Jochem von Kussowen Lehn-Guth zu Megew/ belegene Ritter/ als auch Baur- und Cossaten Höfe gehörige *Pertinentien*, wie mir durch *N.* dieselbe angewiesen/ auf meinen hiebevor den Churfürstl. Burg-Gericht geschehenen Eyde mit allem Fleiß übermessen wil.

(f) Siehe was oben *c. 5. §. 8. lit. f. & g.* von Commissariis gemeldet worden. add. Rut. Rulant. *de Commiss. P. 3. lib.* 4. *c. 20. n. 8.* Wie demnach in Sachen sel. Obristl. von **Kussowen Lehnsfolger**/ *contra Creditores*, von dem Prediger/ der die Vermessung Anno 1702. verrichtet/ keine Eydes-Leistung gefodert worden.

§. 4. Weil die Land-Messer aber weder von den Grentzen/ noch von der Güte und Beschaffenheit der Aecker Wissenschafft haben/ so sind ihnen gewisse (a) **Leute zuzuordnen**/ die des Landes kundig seyn/ und bey der Vermessung so fort bey jedem Morgen die *Qualität* des Landes aussagen können. Welche nicht minder als die Land-Messer vor der Vermessung in **Eydes-Gelübde** zu nehmen sind. (b) *Die bey der Vermessung adhibirte Zeugen müssen auch schweren.*

(a) Wie viel dazu zu nehmen/ stehet in der Parthe Belieben; In Sachen sel. Jochem von **Kussowen Wittwe**/ *contra Creditores*, ist nur einer dabey gewesen; Hergegen ist in Sachen sel. Obristl. v. **Kussowen Lehnsfolger** *contra Creditores* anno 1702. denen Parthen frey gelassen worden/ von idweder Seite 4. zu nehmen/ wie wol hiernechst nur 7. dabey gewesen.

(b) Dann

(b) Dann ohne Eydes-Leistung wird keinem Zeugen geglaubet; *l. 9. C. de Testib.* Dahero dann auch in Sachen sel. Jochen v. **Kussowen Wittwe**/ *contra* Creditores, der dem Feld-Messer zugeordnete Zeuge geschworen; Daß er dem Land-Messer alle Landung getreulich und fleissig anweisen wolle. Und in Sachen sel. Obristl. von **Kussowen Lehnsfolger**/ *contra* Creditores, haben die Zeugen folgenden Eyd abgestattet: Ich NN. schwere und gelobe zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd; Demnach ich in Sachen der Fr. Obristl. von Kussowin/ und Hr. Rittm. v. Kussowen der itzo vorzunehmenden Vermessung des Landes halber beyzuwohnen vorgeschlagen/ ich den zu des sel. Obristl. v. Kussowen Guthe zu Megow gehörigen Acker/ wie auch desselben Güte und Beschaffenheit nach meinem Wissen getreulich anzeigen/ und darüber nichts verschweigen wolle/ um Gunst noch Ungunst/ Geschenck oder Gaben/ Feind- oder Freundschafft/ noch um Hasses/Zorns/Zancks/Zwietrachts/Eigen-Nutzes/ Drauung/ Schrecken/ Furcht oder Liebe/ noch sonst um einiger Ursach willen/ so mich von der Warheit abhalten/ und zu der Unwarheit verleiten könten. So wahr mir GOtt helffen sol/ durch JEsum Christum/ Amen.

Von wem die Land-Messer zu erwählen?

§. 5. Die Wahl der Land-Messer wird von Rut. Rulant. (a) dem Richter und denen zu der Tax verordneten Commissariis; von Colero (b) aber den Partheyen zugeeignet; In *Praxi* wird es bey uns mehrerntheils also gehalten/ daß denen zur Anschlagung verordneten Commissariis in dem Commissorio entweder gleich/ oder wañ es die Nothdurfft erfodert/ auf Anhalten der Parthe/ mitgegeben wird/ die Vermessung/ wo es nöthig ist/ verrichten

richten zu lassen; Und stehet so dann die Wahl bey den Commissariis; Daß aber auch die Parthe entweder den Commissariis, oder dem Gericht einen Feld-Messer vorschlagen / oder gleich von dem Gericht Jemand zur Vermessung verordnet werden könne / ist ausser allem Zweiffel.

(a) *de Commiss.* P. *1. lib. 4. c. 20. n. 3.*

(b) *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 118.*

§. 6. Ob zu einer Vermessung aber einer / zwey / oder drey Land-Messer zu nehmen / darinnen sind die Doctores gleichfals nicht einig (a); Ich solte aber vermeynen / daß solche durch einen / sonderlich der ratione Officii geschworen hätte / oder ad hunc Actum specialiter in Eydes-Gelübde genommen worden / genugsam verrichtet werden könte (b); Als welches auch gemeinhin nur geschiehet. Jedoch kan dem Gegentheil die *Adjunction* nicht versaget werden (c); Daß der Adjunctus aber auch ein Land-Messer sey / ist eben nicht nöthig / sondern es kan die Adjunction wol durch einen Notarium, oder sonst jemanden / der auf die Vermessung mit Acht hat / bestellet werden. Zuweilen pflegen demjenigen / so die Vermessung verrichtet / auch wol von jeder Parthey ein Notarius adjungiret werden (d). Wie viel zu nehmen?

(a) Petr. Pruckmann. *Consil. 2. n. 86.* hält davor / daß einer genug sey; Decius *Consil.* 347. *n.* 3. und Galeat. Malvas. *Consil.* 111. *n.* 4. erfodern zwey; Damit aber die Zahl ungleich sey / so thut Rut. Rulant. *de Commiss.* P. 1. *l.* 4. *cap.* 20. *n.* 4. noch den Dritten hinzu.

(b) Dann die Vermessung ist eine Sache / darinnen so leicht nicht geirret werden kan / wann der Vermesser sonst nur aufrichtig / und dem Eyde gemäß handeln wil.

(c) Welche auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** den 9. *Maji.* 1707. verstattet worden:

(d) Dieses ist geschehen in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/ *contra Creditores anno* 1702.

Die Parthe sind zu citiren.

§. 7. Damit Parthe aber entweder selbst die Vermessung mit ansehen/ ihre Nothdurfft dabey vortragen/ und auf benöthigten Fall die rechte Gräntze zeigen/ oder andere dazu bestellen können/ so ist nöthig/ das beyde Theile dazu *citi*ret werden (a); Welche Citation ohne *Null*ität nicht unterlassen werden kan (b). Falls aber Parthe/ wann sie citiret worden/ contumaciter ausbleiben/ ist die Vermessung deßhalb nicht einzustellen/ sondern nichts destoweniger damit zu verfahren (c).

(a) Coler. *de Proc. Exec.* P. 3 *c.* 9. *n.* 117. Berlich. P. 1. *concl.* 83. *n.* 89. Rut. Rulant. *de Commiss.* P. 1. *l.* 4. *c.* 20. *n.* 7. & 13.

(b) Rut. Rulant. *de Commiss. d. l. n.* 6. Berlich. *d. l. n.* 88.

(c) Contumax enim pro præsente habetur. Siehe was oben (*c.* 5. §. 14.) von den Commissariis gemeldet worden.

Was bey der Vermessung in acht zu nehmen?

§. 8. Anlangend die Art der Vermessung/ so gehöret dieselbe ratione Quanti zur Geometrie, und wird denen Feld-Messern überlassen; Weil aber nicht allemahl genug ist/ die Grösse zu wissen/ sondern bey Vermessung des Landes auch die Gütigkeit des Ackers/ und bey Vermessung des Holtzes/ die Gattung der Bäume zu wissen nöthig ist; Denen Feld-Messern dahero auch/ wie oben (§. 4.) gemeldet worden/ insgemein einige Leute zugeordnet werden/ welche bey der Vermessung/ so fort bey jedem Morgen die Qualität des Ackers aussagen können/ so haben die Feld-Messer die Höltzung so wol/ als die Aecker/ nach ihren unterschiedlichen Qualitäten/ in unterschiedliche *Classes* zu setzen.

Bey der Höltzung.

§. 9. Die Höltzung pfleget nach Morgen- und Ruthen-Zahl insgemein in 4. *Classes* gesetzet zu werden; Und kommet in der ersten das Mast-Holtz/ als Eichen/ und

und Buchen; In der andern das Fichten- und Tannen-Holtz; In der dritten das Weich-Holtz/ als Ellern/ Bircken / Espen &c. Und in der vierten Rusch und Busch oder Strauchwerck; Solten auch einige Oerter seyn / da verschiedene Gattung Holtzes untereinander stünde/ als z. e. Eichen und Fichten / oder Eichen und Ellern/ u. s. w. so sind davon besondere Classes zu machen. Bey dem Eichen Holtz kan auch zugleich notiret werden/ ob die Eichen groß oder klein/ alt oder jung / und ob sie überall gleich dicht stehen; Bey dem Fichten-Holtz aber / ob es groß/ und zu Dielen oder sonst zum Bauen könne gebraucht werden; Und bey dem weichen Holtz / ob Espen/ grosse Ellern und Band-Stöcke verhanden; Ob es zu Gräntz-Holtz dienlich / und ob es in gewisse Hawungen (a) eingetheilet werde.

(a) Dann an einigen Orten wird das Weich-Holtz in gewisse Hawungen eingetheilet/ so daß alle Jahr ein gewisser District gantz kahl abgehauen/ und wann der Letzte abgehauen worden / bey dem Ersten wieder angefangen werden könne; welches in 18. oder 20. Jahren zu geschehen pfleget.

§. 10. Der Acker in allen 3. Feldern ist nach Morgen- und Ruthen-Anzahl gleichfals nach dessen unterschiedlichen Qualitäten in unterschiedliche Classes zu setzen (a); So das in der ersten das Weitzen-Land / in der andern das Gerst-Land / in der dritten das Rocken-Land / und in der vierten das Haber-Land locirt / und wo Heyde-Land verhanden / auch solches vermessen werde; Wil man es noch accurater haben / so kan jeder Art Land wieder getheilet werden in die erste/ andere und dritte Tracht. Die Anzahl der Morgen in jeder Classe ist hiernechst in 3. gleiche Theile zu theilen / und ein Drittel davon zur Weide und Brack auszusetzen / das andere Bey der Landung.

 Drittel

Drittel zum Winter-Felde/ und das dritte Drittel zum Sommer-Felde zu rechnen; Wornach hiernechst die jährliche Aussaat des Guthes/ wann man sich nur erkundiget/ wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen Land gesäet werden kan/ gar leicht und gewiß determiniret werden kan. (b)

(a) Es geschiehet dieses also/ daß diejenigen Stück Aecker/ sie mögen so groß oder so klein seyn/ als sie wollen/ die z. e. Weitzen tragen können/ in die Clasße unter den Weitzen/ diejenigen Stücke aber/ so keinen Weitzen/ sondern nur Rocken &c. tragen können/ unter die Clasße von Rocken &c. gesetzet werden; Und wann hiernechst das Land in allen Feldern auf solche Art vermessen und eingetheilet/ sind die in jeder Cavel befindliche Morgen in eine Summe zu bringen.

(b) Damit so viel deutlicher werde/ wie die eigentliche Aussaat eines Guthes nach der Gerichtlichen Vermessung/ und nach der dabey eydl. deponirten Qualität des Ackers/ auch nach eydl. Aussage/ wie viel in einen jeden Morgen von jeder Art Korn gesäet werde/ zu determiniren sey/ so wird den geneigten Leser vielleicht nicht unangenehm seyn/ diejenige Tabell, so bey Vermessung deß in dem Weitz-Acker gelegenen Guths Megow/ in Sachen sel. Obristl. von **Kussowen Lehnsfolg.** *contra Creditores*, von dem Feld-Messer gemacht worden/ und zimlich accurat ist/ hieher zusetzen; welche also lautet:

Das Land/ so sich vermöge der Vermessung/ in allen 3. Feldern an allerley Gattung befindet/ ist

I. An Weitzen-Land auf 3. Tracht. 123. Morgen 148. Ruthen/ 11. Fuß.

Dividirt auf 3. Felder. Fac. á Feld 41. Morgen 40½ Rut.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Weitzen à Morgen 4. Scheffel. Fac. 164½ Scheffel **Weitzen.** Das

Das Sommer-Feld mit grosser Gerste à Morg. 4. Schfl.

Fac. $164\frac{1}{2}$ Scheffel **grosse Gerste.**

II. An Weitz-Land auf 2. Tracht. 45. Morgen/ 117. Ruthen/ 10. Fuß.

Dividirt auf 3. Felder. Fac. à Feld 15. Morg. 39. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Weitzen/ weil es aber nur Land von 2. Trachten ist/ so subdividire die 2. Tracht in 3. Tracht/ und bleibet $\frac{2}{3}$/ 10. Morgen Weitzen-Land à Morgen 4. Scheffel.

Fac. 4. Scheffel **Weitzen.**

Das übrige/ als $\frac{1}{3}$/ nemlich 5. Morgen 39. Rut. im Winter-Felde mit Rocken/ weil es gut Land ist/ à Morgen $3\frac{1}{2}$ Schfl.

Fac. $17\frac{1}{2}$ Scheffel **Rocken.**

Das **Sommer-Feld** mit grosser Gerste à 15. Morgen 39. Ruthen. à Morgen 4. Scheffel.

Fac. 60. Scheffel **grosse Gerste.**

III. An Weitzen-Land auf 1. Tracht. 12. Morgen 198. Ruthen.

Dividirt auf 3. Felder. Fac. à Feld 4. Morgen 66. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Weitzen. Weil es aber nur 1. Tracht ist/ so subdividire diese eine Tracht in 3. und bleibet also nur præterpropter $1\frac{1}{2}$ Morgen Weitzen. à Morgen 4. Scheffel.

Fac. 6. Scheffel **Weitzen.**

Und das übrige als $2\frac{1}{2}$ Morgen 66. Ruthen. Rocken à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.

Fac. $8\frac{3}{4}$ Scheffel **Rocken.**

Das **Sommer-Feld** à 4. Morgen 66. Ruthen mit grosser Gerste à Morgen 4. Scheffel.

Fac. 17. Scheffel **grosse Gerste.**

IV.

IV. **An grossem Gerst-Land**/ so gleichfals Weitzen trägt/ und nothwendig damit besäet werden muß/ 10. Morgen 84. Ruthen.

Dividirt auf 3. Felder. Fac. à Feld 3. Morgen 128. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Weitzen à Morgen 4. Scheffel.

Fac. $13\frac{1}{2}$ Scheffel **Weitzen.**

Das **Sommer-Feld** mit grosser Gerste à Morg. 4. Schfl.

Fac. $13\frac{1}{2}$ Scheffel **grosse Gerste.**

V. **Gut Rocken-Land**, a 31. Morg. 270. Ruthen 8. Fuß.

Dividirt in 3. Felder. Fac. à Feld 10. Morgen 190. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Rocken a Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.

Fac. 37. Scheffel Rocken.

Das **Sommer-Feld** halb mit Erbsen a 5. Morg. 95. Ruth. a Morgen 2. Scheffel.

Fac. 10. Scheffel **Erbsen.**

Halb mit Haber a 5. Morg. 95. Ruth. a Morg. 3. Scheffel.

Fac. 16. Scheffel **Haber.**

VI. **Zweymahl Gerst-Land**/ so gleichfals Weitzen trägt/ a 40. Morgen 51. Ruthen 6. Fuß.

Dividirt in 3. Felder. Fac. a Feld 13. Morgen 117. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das **Winter-Feld** mit Weitzen a Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel.

Fac. $43\frac{1}{2}$ Scheffel **Weitzen.**

Das **Sommer-Feld** mit grosser Gerste. a Morg. 4. Schfl.

Fac. 52. Scheffel **grosse Gerste.**

VII. **An Rocken- und Haber-Land.** 33. Morgen 146. Ruthen 13. Fuß.

Dividirt in 3. Felder. Fac. a Feld 11. Morgen 48. Ruthen.

Davon ein Feld **Brack.**

Das

Das Winter-Feld mit Rocken a Morgen 3. Scheffel.
Fac. 33$\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken.
Das Sommer-Feld Haber a Morgen 3. Scheffel.
Fac. 33$\frac{1}{2}$ Scheffel Haber.

VIII. An Rocken-Land ums dritte Jahr.
17. Morgen 223. Ruthen.
Davon ein Jahr Brack; Ein Jahr besäet/ und ein Jahr dreisch; also das erste Jahr in 3. Theil getheilet.
Fac. 5. Morgen 274. Ruthen. a Morgen 3. Scheffel.
Fac. 17$\frac{3}{4}$ Scheffel Rocken.

IX. An klein Gerst-Land. 1. Morg. 39. Ruth. 8. Fuß.
Dividirt in 3. Felder. Fac. a Feld 113. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Das Winter-Feld mit Rocken a Morgen 3. Scheffel.
Fac. 1. Scheffel Rocken.
Das Sommer Feld mit kleiner Gerste/ a Morg. 3. Scheffel.
Fac. 1. Scheffel kleine Gerste.

X. Pur Haber-Land. 1. Morgen 105. Ruthen 12. Fuß.
Dividirt in 3. Felder. Fac. a Feld 138. Ruthen.
Davon ein Feld Brack.
Die übrigen 2. Felder mit Haber besäet a Morg. 3. Scheffel.
Fac. 2$\frac{3}{4}$ Scheffel Haber.

Facit Aussaat	267$\frac{1}{2}$	Scheffel Weitzen.
	115$\frac{1}{4}$	Scheffel Rocken.
	308	Scheffel grosse Gerste.
	1	Scheffel kleine Gerste.
	52	Scheffel Haber.
	10	Scheffel Erbsen.
Summa	753$\frac{3}{4}$	Scheffel an allerley Korn.

NB. De-

NB. Denen/ so es nicht wissen/ kan auch zu einer Nachricht dienen: Daß in Pommern 300. Quadrat-Ruthen einen Morgen/ und 60. Morgen eine Hunger-Hufe/ 30. Morgen eine Land-Hufe/ und 15. Morgen eine Hacken-Hufe machen.

Straffe/ wann unrecht vermessen wird.

§. 11. Mit was vor Straffe im übrigen ein Land-Messer anzusehen/ wann er falsch und unrecht vermisset/ davon handeln die Doctores weitläufftig in denen Commentariis ad Digesta. *tit. Si mensor falsum modum dixerit*, wohin mich Kürtze halber beziehe/ sonderlich/ da solches hieher eigentlich nicht gehöret.

Von ihrem Salario.

§. 12. Wer die Land-Messer aber vor ihre Vermessung bezahlen/ und salariren soll/ solches ist aus dem/ was oben (*cap.3. §.8.* und *cap.5. §.17.*) von denen Æstimations-Kosten/ und Salarirung der Commissarien angeführet worden/ zu entscheiden/ wohin mich gleichfals Kürtze halber beziehe.

Das VIII. Capitel.

Von denen Zeugen/ so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden/ und von derer Bezeugniß.

§. 1.

Bey Æstimation sind Zeugen nötig.

Es ist oben (*cap.2. §.13.*) gemeldet worden/ daß/ wann Güther in Anschlag zu bringen/ davon man keine accurate Register der Jährlichen Einnahme und Ausgabe hat/ die Pertinentien/ Qualitäten/ Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Aussage zu erlernen/

und

und daraus nach dem Jährlichen Abnutz eine Tax zu formiren sey. Dahero dann nun die Ordnung erfodert/ auch von diesem etwas weniges zu berichten.

§. 2. Man sol aber/ wo möglich/ hiezu solche Zeugen nehmen/ die entweder in dem Guthe/ so taxiret werden soll/ oder doch in der Nähe wohnen/ oder gewohnet haben/ und von dessen Qualitäten/ Tragsamkeit/ und Pertinentien gute Wissenschafft haben (a); sonderlich aber sol man solche erwählen/ so den Acker entweder als *Arrhendatores*, oder als Bauren und Knechte selbst begatet/ und solcher gestalt die eigentliche Aussaat so wol/ als den Zuwachs/ wissen. — Was vor Zeugen zu nehmen?

(a) *Vid.* Mascard *de Prob. concl.* 657. *n.* 7. 47. & 52. add. Farinac. *de Testib. qu.* 70. *c.* 4.

§. 3. Solten auch einige von denen Zeugen/ so gute Wissenschafft von dem Guthe/ der Einsaat/ und des Zuwachses haben/ dem einen oder andern Theil mit Eyde/ oder Unterthänigkeit verwand seyn/ so sind sie ad hunc Actum entweder von dem Theil/ dem sie verwand/ oder dem Richter/ oder den Commissariis, ihrer Pflicht zu erlassen. (a) — Unterthanen sind ihrer Pflicht zu erlassen.

(a) *c.* 38. *X. de Testib.* Rut. Rulant *de Commiss.* P. 2. *c.* 9. *n.* 4. & P. 1. *lib.* 5. *c.* 11. *per tot.* Brunnem. *Proc. Civ. c.* 20. *n.* 57. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 55. §. 27. *in fin.*

§. 4. Was sonsten von einem Zeugen-Führer erfodert wird/ daß er bey Ansuchung der Commission zugleich seine Articul, cum Directorio Testium übergebe (a)/ solches wird bey Æstimationibus nicht attendiret (b); sondern es ist alhie genug/ wann nur bloß die Zeugen benannt werden. Und stehet im übrigen nicht nur den Extrahenten/ sondern auch dem Gegentheil frey/ Zeugen zu produciren (c)/ auch noch in Terminô Commissionis (d), sonderlich/ wann solches reserviret worden. (e) — Von der Zeugen Production.

(a) *Vid.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 38.* Rut. Rulant *de Commiss. P. 3. lib. 1. c. 1. n. 7.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 3.*

(b) Dann in andern Sachen ist solches dahero nöthig/ damit der Richter über die Admissibilität der Articul erkennen/ und der Commissarius dieselbe dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria zufertigen könne. *vid. Aut. modo alleg.* Allhie aber werden die Interrogatoria gemeinhin von den Commissariis ex Officio nach Beschaffenheit des Guths/ und nach Landes-Gebrauch eingerichtet; Jedoch stehet auch denen Parthen frey/ denselben gewisse Interrogatoria, so auf des Guthes speciale Beschaffenheit abziehlen/ zu addiren; oder dieselbe alle selbst zu formiren.

(c) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 135.*

(d) *Vid.* Mynsing. *Cent. 6. obs. 16.* Ummius *Disp. 16. n. 17.* Brunn. *Proc. Civ. c. 20. n. 42.*

(e) Welches gemeinhin zu geschehen pfleget.

Wie viel Zeugen hiezu von nöthen?

§. 5. Wie viel Zeugen bey Anschlagung eines Guthes abzuhören seyn / davon hat man zwar keine gewisse Regul, und ist davon nirgends etwas disponiret; Gleichwie aber sonst in andern Sachen die Productio gar zu vieler Zeugen nicht zu gestatten (a)/ so ist kein Zweiffel/ daß solches auch allhie stat habe; Wie viel aber dazu nöthig/ ist billig dem *Arbitrio Commissariorum* zu überlassen (b)/ welche jedoch keine repelliren sollen/ ehe und bevor sie gesehen/ daß dasjenige/ so erwiesen werden sol/ durch diejenige/ so schon abgehöret worden/ genugsam bewiesen sey (c); Jedoch wollen einige Doctores (d), daß von denen Zeugen/ so das Gericht abzuhören befohlen/ keine ausgelassen werden können; Welches aber in Praxi nicht allemahl attendiret wird.

(a) Per *c. 37. & 52. x. de Testib.* Farinac. *de Testib. qu. 80. n. 114.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 58.*

(b) Brunn. *d. l.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 18.*

(c) Farinac. *d. l. n. 116.* Brunnem. *d. l.*

(d) Wor-

(d) Worunter auch Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 5.* Brunnem. *d. l.*

§. 6. Weil die Zeugen aber *citiret* werden müssen/ so folget von selbst/ daß sie ohne Citation zu erscheinen nicht schuldig seyn; Wie es aber zu halten/ wann sie citiret worden/ contumaciter aber ausgeblieben seyn/ davon ist oben (*cap. 5. §. 14.*) Erwehnung geschehen. Zeugen müssen citirt werden.

§. 7. Solten einige Zeugen auch über Land reisen müssen/ und Alters/ Schwachheit/ Standes oder Ferne des Weges halber Fuhr gebrauchen/ sind sie von dem *Producent*en damit/ nebst nothwendiger Zehrung zu versorgen/ und muß derselbe ihnen auch nothdürfftige Ausrichtung thun (a). Auf wessen Kosten die Zeugen erscheinen?

(a) *Vid. l. 11. C. de Testib.* Rut. Rulant. *de Commiss.* P. *1. l. 3. c. 14. per tot.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 7.*

§. 8. Alldieweil aber keinem Zeugen geglaubet wird/ wofern er nicht vorhero einen Eyd abgestattet hat (a); So muß solche **Eydes-Leistung** auch allhie/ nach vorhergegangener Verwarnung des **Meyneydes** geschehen (b). Zeugen müssen schweren.

(a) *l. 9. C. de Testib.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 61.*

(b) Es pfleget aber die Formul, mutatis mutandis gemeiniglich auf folgende Art eingerichtet werden: Ich NN. schwere ein Eyd zu GOTT/ dem Allmächtigen/ demnach ich in *Æstimations*-Sachen des Guths N. (oder des Particul-Guths zu N. oder des Baur-Hofes zu N.) zu einem Zeugen vorgeschlagen worden/ daß ich von alle demjenigen/ worüber ich von den Herren *Commissarien* möchte befraget werden/ meine wahre Wissenschafft offenbahren/ und solches weder durch Gunst/ Mißgunst/ Freundschafft/ Feindschafft/ Gaben/ Geschencke/ Haß und Furcht/ Herrschafft/ oder ander Ursachen willen/ so mich von der Warheit abhalten möchten/ nicht unterlassen wil. So wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum/ Amen.

Zeugen/ wie sie abzuhören?

§. 9. Nach abgestattetem Eyde / ist jeder Zeuge *à Part*, und ohne Beyseyn der Parthe / so wie sonst gebräuchlich (a) / und zwar erstlich über die gewöhnliche general Interrogatoria (b), hiernechst aber über die Interrogatoria specialia (c) abzuhören; überall aber müssen die Zeugen über die Ursache ihrer Wissenschafft befraget werden / wann sie solche / wie sie zu thun schuldig seyn / nicht von selbst anzeigen. (d)

(a) *Vid.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 66. seqq.* Rut. Rulant. *de Commissar. P. 2. lib. 2. per tot.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 19. 20. 23. 24. 27.*

(b) Welche in Hinterpom. vermöge der Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 30.* folgende seyn:

1. Wie Zeuge heisse / und wie alt er sey?
2. Womit er sich ernähre?
3. Ob er lebe wie ein Christ?
4. Wie er zu diesem Gezeugniß komme?
5. Ob er sich mit dem Zeugen-Führer / oder seinen Mitgezeugen besprochen / was er zeugen wolle und solle?
6. Ob er einem oder andern Theil ein- oder beyräthig gewesen?
7. Ob er einem oder andern Theil mit Blut-Freundschafft / Schwägerschafft / oder sonst verwandt sey?
8. Ob er gegen das eine oder ander Theil Feindschafft trage?
9. Wem er den Sieg der Sache gönne?
10. Ob er Nutzen oder Schaden aus der Sache zu hoffen?
11. Ob er wisse / was zeugen sey / und wozu ihn der abgestattete Eyd verbinde?
12. Ob er dann demselben getreulich nachkommen / und die Warheit / so viel ihm von der Sache bewust / aussagen wolle?

(c) Wie die Interrogatoria specialia bey Anschlagung der Güther einzurichten / damit alle Qualitäten des Guthes kund wer-

werden / davon wird in folgendem Capitel ins besondere Meldung geschehen.

(d) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 140.* Mascard. *de Prob. concl. 657. n. 34. 49. 51. 53 seqq. Add.* Farinac. *de Testib. qu. 70. c. 1.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 71.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 21.* und *27.*

§. 10. Weilen des Korns Aussaat / und Zuwachs aber regulariter nach der Zeugen Aussage determiniret wird/ und diese in ihrer Deposition ratione Quanti öffters sehr uneinig unter sich sind/ so ist die Frage/ wie alsdann aus der Sache zu kommen? Einige wollen / es sey sodann nach dem höchsten Quanto zu gehen (a); Andere aber nehmen das Mittelste (b); Und noch andere das Geringste (c); Es ist aber die Meynung Derer/ so davor halten/ daß in solchem Fall das Mittel der *Discrepantz*/ oder des Quanti, darinnen die Zeugen uneinig sind / zu nehmen sey / in Praxi am meisten recipiret (d), und wird solches auch bey uns in Pommern tota die observiret; Jedoch ist hiebey ein Unterscheid zu machen/ und darauf zu sehen/ 1.) ob die Zeugen dergestalt unter sich uneinig seyn/ das jeder vor dem andern *discrepiret*, als z. e. wann Einer deponirte von 100. Scheffel Aussaat/ der Ander von 105. Scheffel/ der Dritte von 110. Scheffel/ der Vierte von 115. Scheffel/ und der Fünffte von 120. Scheffel; oder 2.) ob einige Zeugen unter sich einig seyn/ und da dieses/ ob sie zwey gleiche Partheyen ausmachen; z. e. daß 2. Zeugen von 100. Scheffel Aussaat/ 2. andere Zeugen aber von 120. Scheffel deponiren; oder 3.) ob sie 2. ungleiche Partheyen ausmachen/ und z. e. zwey Zeugen von 100. Scheffel/ drey Zeugen aber von 120. Scheffel/ & vice versa deponiren; oder 4.) ob sie sich in mehr/ als 2. Partheyen theilen/ doch so/ daß die

Wie es zu halten/ wann die Zeugen uneinig oder verdächtig?

Meisten unter sich einig seyn; als z. e. daß Einer deponirte von 100. Scheffel Aussaat/ der Ander von 110. Scheffel/ und Drey von 120. Scheffel. In dem ersten und andern Fall ist das Mittel der Discrepance zu nehmen (e)/ und würde in diesem Exempel die Aussaat auf 110. Scheffel feste zu setzen seyn. In dem dritten und vierten Fall aber ist nach der meisten Zeugen Aussage zu gehen/ und die Aussaat auf 120. Scheffel zu setzen. Und auf gleiche Weise ist es auch mit dem Zuwachs/ und der Anzahl des Viehes zu halten. Jedoch sind obige Regeln nicht so firm, daß sie keinen Abfall leyden solten; Dann wann z. e. in dem dritten Casu die 2. Zeugen/ so von 100. Scheffel Aussaat deponiret, solche Leute wären / die den Acker entweder vor diesem viele Jahre selbst *cultiviret* hätten/ oder noch cultivirten/ und über das omni Exceptione majores seyn/ so ist kein Zweiffel/ daß denselben/ wo nicht mehr/ doch eben so viel zu trauen seyn würde als 3. Andere/ die solche genaue Wissenschafft von dem Guthe nicht haben/ oder haben können/ oder auch verdächtig sind; Und pfleget dahero auch in solchem Fall wol das Mittel genommen zu werden. In Summa, es müssen in solchen Fällen / da die Zeugen sehr discrepiren/ oder die Meisten vor verdächtig gehalten werden/ alle Umstände/ so wol bey den Zeugen/ als dem Guthe selbst/ und der Nachbarschafft/ mit consideriret, und alle *Media* pro explorandâ veritate adhibiret werden. Und ist zuweilen auch nicht undienlich/ die etwa verhandene *Administrations*-Rechnungen und *Pensions*-Anschläge zu adhibiren (g); Am besten aber ist das Land/ nach der oben (*cap.* 7. §. *10.*) erwehnten Art zu vermessen/ und die Zeugen sodann nur darüber zu vernehmen/ wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen Land gehe (h); Die Saat aber durch unpar-

theyische

theyische Leute bestellen zu lassen/ wie zuweilen prætendiret wird (i)/ erfodert nicht allein eine gar zu lange Zeit/ sondern ist wegen Unterscheid des Ackers und Grösse der Felder auch ungewiß; Wann aber die Æstimation auf solche Zeit geschehe/ da der Acker eben besäet wird/ oder kurtz vorhero besäet worden/ so können zu mehrer Gewißheit diejenige/ so ihn besäet/ über vorige Zeugen noch wol specialiter vernommen/ und endlich abgehöret werden (k).

(a) *Vid.* Mascard *de Prob. concl.* 657. *n.* 8. *seqq.* Rut. Rulant. *de Commiss. P.* 1. *lib.* 4. *c.* 24. *n.* 15.

(b) *Vid.* Salicet. *in l.* 1. *n.* 30. *C. de Rescind. Vend.* Alexand. *Vol.* 2. *Consil.* 94. *n.* 6. *& per tot.* Gail. *de Pignorat. c.* 18. *n.* 10.

(c) *Vid.* Farinac. *de Testib. qu.* 64. *n.* 233. & ibi magnô numerô allegati.

(d) Wie Gail. *de Pignorat. c.* 18. *n.* 10. bezeuget.

(e) In priori enim casu in mediâ summâ concordant tres testes. *Vid.* Garsias *de Expens. c. ult. n.* 15.

(f) Dann in der Hofger. Ordn. ist der modus probandi per testes allein cum exclusione aliorum modorum nicht vorgeschrieben/ sondern es stehet *Tit.* 66. §. 8. *n.* 1 generaliter: Commissarii sollen sich erkundigen von der Hufen Aussaat und Zuwachs. Dahero dann auch in Sachen sel. Obristl. von **Kussowen Lehnsfolger**/ *contra Creditores*, den 7. Maji, 1700. erkannt/ und den 18. Febr. 1702. denen Commissariis befohlen worden: Dem *judicato* vom 7. *Maji*, 1700. zu Folge/ das Guth Megow zu *taxiren*/ deßfals Zeugen abzuhören/ auch *NB.* alle übrige *Media pro explorandâ veritate* des würcklichen Ertrags des Guths zu *adhibiren &c.*

(g) Dieses zu thun / ist in Sachen Frantz Ludwig von **Flemming**/ *contra* Friedrich und Otto Gebrüdere von **Zastrowen**/ per Mandata von 18. Mart. und 7. Maji, 1687. denen Commissariis injungiret worden/ weil die Zeugen vor verdächtig gehalten worden.

(h) Dieses

(h) Dieses ist der sicherste Weg/ weil sodann die Quantitas per Dimensionem, und die Qualitas eines jeden Stücks per Testes juratos heraus gebracht werden kan. Dergleichen Vermessung dahero auch in Sachen seligen Obristleut. von Kussowen Lehnsfolger/ *contra Creditores*, den 6. Maji 1702. veranlasset/ und hiernechst verrichtet worden; Wie oben (*in cap. 7. §. 10.*) zu sehen.

(i) Solches ist geschehen in Sachen Frantz Ludwig von Flemming/ *contra* Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrowen/ da jener den 14. Apr. 1687. ein Mandat extrahiret, daß der von Zastrow entweder selbst/ oder durch einen andern bey der Aussaat zugegen seyn/ und jeden Scheffel anschreiben solte; Welches aber auf Gegners Vorstellung nachdem wieder cassiret worden.

(k) Dieses ist in Sachen sel. Obristleutn. von Kussowen Lehnfolg. *contra Creditores*, Anno 1703. des gegentheiligen Einwendens ungehindert geschehen.

Das IX. Capitel.

Von denen Puncten/ so bey Anschlägen von einem Guthe zu wissen nöthig/ und von Zeugen oder sonsten zu erforschen seyn?

§. 1.

Solche Puncte differiren nach der Landes-Art.

Die Puncte/ so zu Verfertigung eines accuraten Anschlages zu wissen nöthig/ und entweder durch Abhörung der Zeugen/oder Ocular-Inspection, oder sonsten zu erkundigen seyn/ sind nach Unterscheid der Landes-

Landes-Art/und der Güther unterschieden/dahero dieselbe so einzurichten seyn/ daß sie auf die Art des Landes/ die Revenuen des Guthes / und sonst überall quadriren. (a)

(a) Wer demnach diejenige Puncte/ welche Wehner *in Observ. Pract. voc.* Anschlag der Güther vorschreibet / und nur auf die Ober-teutsche Länder gerichtet seyn/ auf die Nieder-teutsche Länder appliciren wolte/ würde die Beschaffenheit eines Guthes schlecht herausbringen/ weil selbe sich auf diese Länder/ da die Bauren Leib-eigen seyn und Hof-Dienste thun müssen/ gar nicht schicken.

Welche Puncte nach hiesiger Landes-Art zu erkundigen?

§. 2. Nach hiesiger Landes-Art hat man bey Anschlagung der Güther folgende Puncte (mutatis mutandis & omissis omittendis) zu erkundigen/ und denen Zeugen/ bey der Abhörung/ an stat der Interrogatoriorum specialium, vorzulegen.

I. Ob Zeuge gründliche Nachricht von Beschaffenheit dieses Guths habe/ und woher er solche habe?

II. Wie viel Aecker an Hufen zu diesem Guthe/ oder Hofe belegen? 2.) ob es lauter Ritterland/ oder ob auch von wüsten Baurhöfen Acker dazu gelegen/ und (da dieses) 3.) wie viel?

III. Ob der Kirche auch einige Hufen davon gehören/ oder ob auch sonst Jemand Prætension an diese Hufen habe?

IV. In wie viel Feldern oder Bracken solcher Acker getheilet werde? und 2) wie die Felder heissen?

V. Ob es Hacken-{Land / Dorff}-oder Heeger-Hufen (*)? und wie viel Morgen eine Hufe in sich habe?

VI. Wie der Acker beschaffen? 1.) ob er zwey-oder drey-Jahrig?

K 2) ob

(*) NB. In Pommern machen 300. Quadrat-Ruthen einen Morgen/ und 60. Morgen eine Heeger-Hufe/ 30. Morgen eine Land-Hufe/ und 15. Morgen eine Hacken-Hufe.

2.) ob er sumpffig/ sandig/ oder fruchtbar? 3.) ob er in guter Cultur? 4.) ob er in allen Feldern gleich gut? und 5.) wie offt er gemistet/ oder gedünget werden müste?

VII. Ob bey dem Guthe so viel Mist gemachet werden könne/ daß das alte- und neue Land zu seiner Zeit bemistet werden könne? 2.) wie viel Jahr der Acker/ wann er einmahl gemistet worden/ den Mist fühle/ und 3.) ob Rocken und Gerste auch auf ungemistet Land ausgesäet werden könne?

VIII. Wie viel Scheffel eigentlich in jedem Felde in das Land/ so zum Hofe belegen/ jährlich an 1.) Weitzen 2.) Rocken 3.) grosser und kleiner Gerste 4.) grau- und weissen Habern 5.) grau- und weissen Erbsen 6.) Bohnen 7.) Wicken/ und 8.) Buchweitzen ausgesäet werden könne?

IX. Wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen/ so feisch gemistet/ könne gesäet werden; 2.) wie viel Scheffel in vierjährigen Mist/ 3.) wie viel in neunjährigen Mist/ und 4.) wie viel in ungemist Land?

X. Was für Scheffel gebraucht werde? 2.) ob er gestrichen werde? und (wo er nicht gestrichen wird) 3.) wie viel die Ubermaß sich betrage?

XI. Wie viel Zuwachs/ ein Jahr in das ander gerechnet/ jährlich durch GOttes Segen von einem Scheffel zu rechnen? oder wie viel Stieg oder Mandel Garben von jeder Gattung an Scheffeln zu lohnen pflege?

XII. Ob ausser gedachter Landung auch noch ander Land/ so alle Jahr gesäet wird/ als 1.) Wurte und Kämpe 2.) Uber- und Bey-Land &c. verhanden? und (da es verhanden) 3.) wie viel solches an Morgen austrage? 4.) was vor Art Korn/ und 5.) wie viel Scheffel darin gesäet werden könne?

XIII. Ob auch Land in der Heyden/ oder 2.) das mit Sand beflogen/ oder 3.) durch Wasser verderbet/ verhanden? und (da dergleichen verhanden) 4.) wie viel solches sey/ 5.) ob solches nicht unter den Pflug wiedergebracht werden könne; und 6.) ob von dem alten Lande etwas liegen bleiben müsse/ wañ was Neues ausgerissen werde?

XIV. Ob Dröscher allhie gehalten werden? und (wo welche gehalten werden) 2. um den wie vielsten Scheffel allhie gedroschen werde? und 3.) ob die Bauren auch nicht ein Gewisses dröschen müssen?

XV. Ob auch 1.) sonderliche Lein- und Hanff-Strossen verhanden? und (wo solche verhanden) 2.) wie viel Lein und Hanff darinnen gesäet werden könne? 3.) ob es wol wachse?

XVI. Wie viel Heuschlag zu diesem Guthe belegen? und wie viel Fuder Heu Jährlich zu diesem Hofe / ohne die Baur-Hufen/könne geworben werden? und 3.) ob mehr Wiesen gemacht werden können?

XVII. Ob der Heuschlag bey diesem Guthe gewiß / oder ob das Heu öffters durch Zufälle weggenommen werde / daß also kein gewisser Vieh-Stand gehalten werden könne?

XVIII. Ob das Heu gut oder schlecht? ob es Kleever-Scheitgras oder ander Art sey?

XIX. Ob auch Rohr-Bruch verhanden? und (da welche verhanden) 2.) ob und wie viel von dem Rohr verkaufft werden könne?

XX. Ob gute Weyde vor Rind-Vieh und Pferde verhanden? 2.) ob die Weyde gesund / oder ungesund / und ob das Vieh öffters kagte oder nicht? 3.) ob gute Winter-Drifften/und 4.) gute Schaaff-Drifften verhanden?

XXI. Wie viel 1.) Pferde/2.) Rind-Vieh/3. Schaaffe/4.) Schweine/und 5. Gänse auf dem Ritter-Sitz/ohne die Baur-Hufe gehalten werden könten? und 6.) ob das volle Inventarium davon bey dem Guthe verhanden / oder was daran fehle?

XXII. Ob Gestuhte gehalten werden?

XXIII. Ob und wie viel Ziegen gehalten werden könten?

XXIV. Ob und wie viel Rind-Vieh oder Schaaff-Vieh des Sommers über das ordinaire Dorff-Vieh auf die Weyde genommen / und fett gemachet werden könne?

XXV. Ob von den angräntzenden Dörffern auch Weyde-

Geld gegeben werde? 2.) oder ob dieses Guth andern was geben müsse? und (da eines von beyden ist) 3.) wie viel gegeben werde?

XXVI. Wie viel jährlich von einer Kuh an Butter und Käse/ und ob mehr / oder weniger/ als ein Achtel Butter/ Pacht davon gegeben werde?

XXVII. Ob der Küh- und Schwein-Hirte aus dem gantzen Dorff/ oder vom Hofe gehalten werde/ und was Jeder bekomme?

XXVIII. Was der Schäfer bekomme? 2.) wie viel Leute er halten müsse? und 3.) ob er in der Erndte mit arbeiten müsse?

XXIX. Ob Holtzung bey diesem Guth verhanden? und (da welche verhanden) 2.) ob es Mast- Bau- oder Weich-Holtz? 3.) ob es so beschaffen/ daß ohne dessen Untergang/ Bau-Holtz verkaufft/ Gräntz-Holtz zum Verkauff darinnen geschlagen/ und zu Brenn-Holtz vermiethet werden könne? Und (fals davon verkaufft oder vermiethet werden könte) wie viel jährlich vermiethet oder verkaufft werden könne? 4.) ob Kohlen/ Pott- oder Weyd-Asche gebrannt werde?

XXX. Um das wie vielste Jahr Mast zu werden pflege/ und 2.) wann welche ist/ wie viel Schweine darinnen fett gemachet werden können? 3.) ob der Prediger/ der Küster/ die Bauren/ Müller/ Cossaten/ Hirten und andere Leute Frey-Schweine/ und zwar nicht aus freyem Willen der Herrschafft/ sondern von Rechtswegen einbekämen? und (da dieses) 4.) wie viel derselben ein Jeder einbekäme?

XXXI. Ob ein Holtz-Voigt gehalten werde/ und was dessen Deputat oder Lohn sey?

XXXII. (Wo wenig Holtz verhanden/ so ist zu untersuchen und zu fragen) Ob nothwendig Bau-Holtz/ Brenn-Holtz/ und Strauche zu den Zäunen verhanden?

XXXIII. Ob Torff gestochen werde?

XXXIV. Ob Fischerey bey dem Guthe verhanden? und (da dieses) 2.) ob

2.) ob es See/ Teiche/ oder Ströhme? 3.) wie hoch die Herrschafft daran berechtiget? 4.) ob ein Fischer gehalten werden müsse? und 5.) was derselbe Jährlich bekomme?

XXXV. Ob eine Korn-Schneid-oder ander Mühle verhanden? (Und da eine verhanden) 2.) ob es eine Wind-oder Wasser-Mühle? und (da das Letztere) ob sie unter-oder obergängig? 4.) ob sie in fertigem Stande/ oder was daran fehle? 5.) Was sie Pacht gebe? und ob der Müller bey Erbauung der Zimmer auf dem Herrn-Hofe ohne Entgelt zu arbeiten schuldig sey?

XXXVI. Wie viel Bauren/ Halb-Bauren/ und Cossaten vor Alters zu diesem Guthe oder Hofe belegen? 2.) wie viel derselben itzo verhanden? und wie diese heissen?

XXXVII. Ob die Wehrs-Leute auf denen Höfen Unterthanen/ oder Frey-Leute? 2.) wie viel Kinder jeder Unterthan habe? 3.) und ob überflüßige Unterthanen verhanden?

XXXVIII. Wie viel Land ein Baur und Halb-Baur vor diesem gehabt/ und itzo habe? und 2.) wie viel ein Jeder an Weitzen/ Rocken/ Gersten/ Habern/ und Erbsen aussäen könne?

XXXIX. Wie viel Morgen-Landes die Cossaten haben? und 2.) ob solche Landung von dem Ritter-Lande oder Hof-Acker genommen?

XL. Ob die Bauren bey Annehmung der Höfe auch Aufgunst geben? und (da dieses) 2.) wie viel sie geben? oder ob die Baur-Höfe Kauff-Höfe seyn/ und wie theur sie vor Alters seyn gekaufft worden?

XLI. Was ein Baur zum Hofwehr alhier bekomme? und 2.) ob die Bauren dieselbe völlig haben?

XLII. Wie viel/ und was vor Dienste ein Baur/ Halb-Baur/ und Cossate die Woche leisten müsse? 2.) wie starck im Winter/ und wie starck im Sommer?

XLIII. Ob die Bauren und Cossaten auch über dem Dienst/ oder in der Erndte gespeiset werden? und (da dieses) 2.) wie viel sie an Bier oder sonst bekommen? und 3.) ob eine Augst-Collation gegeben werde?

XLIV. Was jeder Baur/ Halb-Baur/ und Cossate an Mühlen-Korn Geld-Pacht/ Gänsen/ Rauch-Hünern/ und sonsten zu geben schuldig sey?

XLV. Ob die Bauren und Cossaten der Herrschafft auch Garn spinnen? und (da sie solches thun müssen) 2.) wie viel sie spinnen? 3.) ob es Flachsen- oder Heeden-Garn? 4.) ob es von der Herrschafft Flachs und {Werck/ Heede/} oder von ihrem eigenen gesponnen werde?

XLVI. Ob der Wehrs-Mann/ wann er Hochzeit machet/ der Herrschafft etwas geben müsse?

XLVII. Ob die Herrschafft/ wann ein Baur verstirbt/ auch Erbschichtung bekomme?

XLVIII. Ob die Bauren an Victualien/ Federn/ oder sonsten etwas geben müssen/ wann der Herrschafft Töchter/ oder Schwestern ausgesteurt werden?

XLIX. Ob die Bauren den Zehenden an Füllen/ Kälbern/ Schaafen/ Schweinen/ Korn/ Bienen/ Gänsen und Hünern geben?

L. Ob die Bauren und Cossaten Kopff- und Vieh-Steur geben/ und (da dieses) 2.) wie viel/ und 3.) an wem sie solche liefern?

LI. Ob die Bauren die *Contribution* selber abtragen/ oder ob die Herrschafft etwas zu Hülffe geben müsse? und (da das Letztere) wie viel sie zu Hülffe geben müsse?

LII. Ob die Bauren sich selbst conserviren können/ oder ob Ihnen Jährlich mit Saat- und Brod-Korn ausgeholffen werden müsse?

LIII. Wie viel ein Baur oder Cossate neben der Contribution an Dienst-Geld geben könne?

LIV. Ob die Bauren/ wann sie besetzt/ die Hufen/ so zum Ritter-Sitz belegen/ alleine beackern können/ oder ob auch Pflüge aus dem Hofe dazu gehalten werden müssen? und (da dieses) 2.) wie viel dazu gehalten werden müssen?

LV. Wie

LV. Wie viel Vieh auf dem Ritter-Sitz vor Alters gehalten worden/und itzo müsse gehalten werden? und 2.) ob der Acker mit denselben Pflugen vollkommen begathet werden könne?

LVI. Wie viel Dienst-Volck im Hofe gehalten werden müsse?

LVII. Ob in der Erndte ausser den Bauren und Leuten vom Hofe auch Fremde angenommen werden müssen? und (da dieses) 2.) wie viel derer angenommen werden?

LVIII. Ob und was dem Priester/und Küster vom Hofe/und von jedem Baur-Hofe gegeben werde?

LIX. Ob/ und was vor *Onera* auf dem Guthe hafften / und davon abgegeben werden müssen? 2.) ob und wie viel Riepen-Korn/ 3.) Meß-Korn/ 4.) Weyde-Korn/ &c. Item 5.) Beede-Müntz gegeben werde/ und (da dieses) 6.) wie viel gegeben werde?

LX. Von wie viel Hufen *Contribution* gegeben werden müsse?

LXI. Wie viel Roß-Dienste/oder Lehn-Pferde von diesem Guthe gehalten werden müssen?

LXII. Ob die Herrschafft dieses Guths 1.) das *Jus Patronatus*, 2.) die *Jurisdiction*, 3.) die Strassen-Gerechtigkeit/ und 4.) die Jagd-Gerechtigkeit habe?

LXIII. Ob ein Krug verhanden? und (da einer verhanden) was davon gegeben werde?

LXIV. Ob in hiesigen Höltzern gute und reiche Jagten und Wild an Rehen/ Schweinen/ Haasen und sonsten verhanden? 2.) ob ein Jäger oder Schütze gehalten werde / und was er an Deputat oder Lohn bekomme? 3.) ob die Abnutzung von den Jagten mehr einbringen / als die Unkosten des Jägers / der Netze / und Hunde betragen?

LXV. Ob gute Obst- und Küchen-Garten verhanden? 2.) ob sie tragsam / und ob daraus auch etwas verkaufft werden könne?

LXVI. Ob ein Schmid verhanden? und (da einer verhanden) was ihm Jährlich gegeben werde?

LXVII. Ob die Hof-Baur-Cossaten-und andere Zimmer noch

in gutem Stande? und (da solches nicht) 2.) was daran fehle/ und zu repariren?

LXVIII. Ob die nöthigen 1. Haus-Geräthe/ 2. Molcken-Wercke/ und 3.) *Instrumenta prædialia* verhanden?

LXIX. Ob dieses Guth auch jemahlen auf Arrhende ausgethan gewesen? und 2.) was es *Pension* getragen?

Puncte/ so bey Baur-Höfen in Acht zu nehmen.

§. 3. Und dieses wären diejenigen Puncte/ welche bey Æstimation eines **gantzen/ oder Antheil-Guths** zu erkundigen seyn. Wann aber eintzele Baur-Höfe taxiret werden sollen/ so sind obige Puncte zum Theil überflüßig/ zum Theil anders einzurichten; Dahero nicht undienlich zu seyn erachtet/ diejenige Puncte und Interrogatoria, so bey **eintzeln Baur-Höfen** nöthig seyn/ ins besondere hieher zu setzen. Solche aber sind folgende:

I. Wer den Gerichts-Zwang/ und Bothmäßigkeit über diesen Hof habe?

II. Ob der Einwohner dieses Hofes ein leibeigener Unterthan sey? und ob er auf den Hofe erzogen/ und gebohren sey?

III. (Wann er unterthanig/ so ist zu erkundigen) 1.) Wie viel Kinder jedes Geschlechts er habe? wie alt sie seyn? und 3.) wie sie heissen?

IV. Wie viel Hufen Landes zu diesem Hofe belegen? 2.) ob es Hacken-Land- oder Herren-Hufen? 3.) wie viel Morgen eine Hufe habe? und 4.) in wie viel Feldern sie gelegen?

V. Wie der Acker beschaffen? 1.) ob er zwey- oder drey-Fahrig? 2.) ob er sumpffig/ sandig/ oder fruchtbahr? 3.) ob er in allen Feldern gleich gut? 4.) ob er in guter Cultur? und 5.) ob er gantz besäet werde/ oder ob etwas dreisch liegen bleibe?

VI. Ob über das auch noch Uber- und Bey-Land; Caveln/ und Wurde verhanden/ und (da dergleichen verhanden) 2.) wie viel es sey?

VII. Ob auch noch Land in der Heyde oder Sand liege?

VIII. Wie viel Scheffel Jährlich 1.) an Weitzen/ 2.) Rocken/

3.) Gerste/

3.) Gerste / 4.) weiß-und grauen Habern/ 5.) weiß-und grauen Erbsen/ 6. Bohnen/ und 7.) Buchweitzen ausgesäet werden könne?

IX. Was vor Scheffel gebraucht werde? 2.) ob er gestrichen werde? 3.) und (da dieses nicht geschiehet) wie viel die Ubermasse sich betrage?

X. Den wie vielsten Scheffel Zuwachs er von jeder Art Korn durch GOttes Segen / ein Jahr dem andern zu Hülff gerechnet/ zugewarten habe?

XI. Ob auch Lein und Hanff gesäet werden könne? 2.) wie viel? und 3.) wie viel Töppe Flachs und Hanff er davon Jährlich bekomme?

XII. Wie viel Fuder Heu er Jährlich werben könne?

XIII. Was er an Hofwehr / als 1.) Pferden / 2.) Ochsen / 3.) Kühen / 4.) Starcken / 5.) Schaafen / 6.) Schweinen / 7.) Gänsen/ und 8.) an Hand-und Haus-Geräthe; Item 9.) an Aussaat bey Sommer- und Winter-Korn im Felde / oder im Scheffel bey Antretung seines Hofes empfangen/ und was er dabey wieder zu lassen schuldig sey?

XIV. Ob er die Hofwehr noch alle habe? und (wo nicht) 2.) was daran fehle?

XV. Was und wie viel Vieh er wol über die Hofwehr ausfuttern/ und auswintern könne?

XVI. Was er itzo an Pferden / Rind-Vieh/ Schaafen/ Schweinen/ Gänsen/ Endten/ Hünern/ Bienen &c. habe?

XVII. Wie viel Gesinde er halten müsse?

XVIII. Ob er auch Holtz bey seinem Hofe habe? und (da dieses) 2.) ob er davon verkauffen könne? und 3.) wie viel Jährlich? (oder da er kein Holtz hat) ob er 4.) seine Feurung und Bau-Holtz aus seiner Herrschafft Holtz habe?

XIX. Ob er Torff stehen? wo? und wie viel?

XX. Ob er Fischerey habe? und wie hoch er solche nutze?

XXI. Ob die Zimer noch in gutem Stande? und (da solches nicht) was daran fehle?

XXII. Ob er einen Kohl-Garten habe? 2.) wie derselbe umzäunet? und 3.) wie viel Obst- und Kirsch-Bäume darinnen verhanden?

XXIII. Was er an Pacht/ Korn/ Gänsen/ Hünern/ Eyern/ Flachs/ Hanff und Bienen seiner Herrschafft jährlich gebe? 2.) wie viel Stücken Garn er der Herrschafft von seinem eigenen/ und wie viel vor der Herrschafft Flachs und Heede spinnen müsse?

XXIV. Was er dem Priester und Küster jährlich an Meß-Korn entrichten müsse? 2.) ob er dem Priester seinen Acker mit begaten helffe/ und 3.) Korn einführen 4.) Holtz/ und wie viel geben? Item 5.) ob er jährlich Kirchen-Fuhren/ und 6.) auf wie viel Meil höchstens thun müsse?

XXV. Ob/ und wie viel er jährlich an Beede-Müntz/ oder Ripen-Korn/ oder sonsten an Jemand/ ausser seiner Herrschafft geben müsse? und 2.) ob er andern/ als seiner Herrschafft Dienste thun müsse?

XXVI. Ob auch dem Kuh- und Schwein-Hirten etwas aus diesem Hofe gegeben werde? 2.) was und 3.) wie viel?

XXVII. Was er in vorigen Jahren ohngefehr jährlich *Contribution* gegeben habe? und 2.) was er dieses Jahr gegeben?

XXVIII. Ob er diene/ oder ob er Dienst-Geld gebe? und (da das Letztere) 2. wie viel er jährlich zu entrichten angenommen? 3. ob solch Dienst-Geld vom Königl. Hofgericht gesetzt sey? und 4.) ob er über das noch mehr thue oder gebe? 5.) ob er gemeldetes Dienst-Geld über die Contribution gebe/ oder ob er diese von dem Dienst-Geld abziehe?

Was sonst bey einem Guthe zu consideriren?

§. 4. Uber dieses alles thut zur Vermehrung oder Verminderung des Preises eines Guthes nicht wenig/ und ist dahero bey der Anschlagung eines jeden Guths wol in Acht zu nehmen 1.) an welchem **Orte** dasselbe gelegen/ ob es in einer tragsamen Gegend/ oder nicht (a); Ob es vielen **Zufällen** und Gefährlichkeiten von Wasser/ Nord-

und

und Sturm-Winden &c. unterworffen (b); Ob in der Nähe Städte verhanden/ da alles wol zu Gelde gemachet werden könne (c); Oder ob solches alles nicht sey. 2.) Ob gute oder böse Nachbahrn sich dabey befinden (d); 3.) Ob es in guter *Cultur*, oder ob es ausser Geschick (e); 4.) Ob es von *Oneribus* frey / oder nicht (f); Nemlich ob es einem *Fideicommisso* (g); Oder einem *Pacto de retrovendendô* (h) u. d. g. unterworffen; Ob viele *Processe* darauf hafften (i); Ob ein jährlicher Erb-Zins davon gegeben werden müsse/ (das ist: Ob es Bona Emphytheuticaria (k), vel Censitica, Erb-Zins-Güther) Item, ob es Allodial, oder Lehn (l); Und da das Letztere sich befindet/ ob es ein Mann-Lehn oder Kunckel-Lehn (m) u. s. w.

(a) Göden *Consil. 17.*

(b) Dann ein Guth/ das solchen Zufällen unterworffen / ist so viel nicht werth/ als eines/ so dergleichen Zufällen nicht unterworffen. Coler. *Proc. Exec. Part. 3. c. 9. n 119.* Köppen. *dec. 44. n. 24.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 56 57.*

(c) Dann ein Guth/ so grosse Städte in der Nähe hat/ ist mehr werth/ als ein anderes/ so gantz abgelegen/ und den Abnutz nicht zu Gelde machen kan. *Add.* Natta *Consil. 265. n. 1.* & *Consil. 433. n. 3.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 12.*

(d) Ein Guth/ so böse Nachbahren hat/ muß an dem Werth öffters was verliehren. Arg. *l. 35 §. fin. ff. de Contrah. Empt.* Coler. *d. l. n. 126.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 58.* Rut. Rulant. *d. l.* Barbos. *locupl. lib. 19. c. 15. ax. 2. fere in fin.*

(e) Daß ein Guth/ so ausser Geschick ist/ so viel nicht werth sey/ als ein wol bebauetes/ ist notorisch. *Add.* Coler. *d. l. n. 21.* Berlich. *d. l. n. 59. 60. 61.* Köppen. *d. l. n. 28.* Wie dann auch im erstern Fall bey Anschlagung dergleichen Güther so viel

pfleget gut gethan zu werden / daß sie wieder in vorigen Stand gesetzt werden können. Siehe unten *cap. 11. §. 2.*

(f) Weil die Onera von dem jährlichen Abnutz vieles wegnehmen / so folget von selbsten / daß Güther / darauf viele Onera hafften / so viel nicht werth seyn / als freye Güther. *Add.* Köppen. *d. l. n. 27.*

(g) Weil über ein Guth / darauf ein Fideicommissum hafftet / nicht nach freyen Willen disponiret werden kan / so gilt es auch das nicht / was ein freyes Guth. *Vid.* Salgad *Decis. 24. n. 9. 10.*

(h) Gleiche Bewandniß hat es mit Güter / so wiederkaufflich seyn. Coler. *de Proc. Execut.* P. *3. c. 9. n. 123.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 67.* Köppen. *dec. 44. n. 27.* Socin. *lib. 1. Consil. 16.* Covarr. *var. resol. l. 3. c. 10.* Fachinæ. *Controv. jur. l. 2. c. 43. in fin.* Salgad. *dec. 24. n. 32.* Wesenbec. *Cons. 331. n. 75. seqq.* Sintemahlen ein solches Pactum einen Theil des Pretii mit ausmachet. per. *l. 6. §. 1. in fin. ff. de Serv. Export.* ibique Gothofr. *in not.* Wesenb. *Consil. 331. n. 78.* und halten Einige davor / daß ein Guth solches Pacti halber um den sechsten Theil weniger als ordinair werth sey. *vid.* Salgad *d. l. n. 34.* Andere aber wollen / daß ein solches Pactum den Werth eines Guthes auf den vierten Theil mindere / und daß ein Guth von 100. deshalb nur 70. werth sey. *vid.* Mantica *de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 4. tit. 20. n. 41. 42.* Lauterbach *in Colleg. ff. tit. de Contrah. Empt. §. 57.* Und noch Andere sind der Meynung / daß solches Pacti halber / der Werth eines Guthes auf den dritten Theil gemindert werde. *vid.* Socin. jun. *l. 1. Cons. 15. in fin.* Tiraqu. *in præfat. Retract. Convent. n. 20.* Molinæ *de Usur. qu. 5. n. 120.* & *qu. 56.* Wesenb. *Cons. 331. n. 79.*

(i) Coler. *d. l. n. 123.*

(k) Die Bona Emphyteuticaria gelten das nicht / was freye Güther. *Vid.* Berlich. *d. l. n. 65. 66.*

(l) Ein Lehn-Guth ist wegen der Dienste / so dem Lehn-Herrn davon præstiret werden müssen / nicht so viel werth / als ein

ein Allodium, davon keine Dienste geleistet werden. Coler. *d. l. n. 122.* Berlich. *d. l. n. 62. 63.* Wie wol die Lehn-Dienste gemeiniglich bey Anschlagung der Lehn-Güther abgezogen werden.

(m) Wie Rosenthal *de feud. c. 9. concl. 63. n. 8.* testiret/ so ist ein Kunckel-Lehn/ um das dritte Theil mehr werth/ als ein Mann-Lehn.

Das X. Capitel.

Von denen Partheyen/ so bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther intressiren.

§. 1.

Nachdem bishero von dem Richter/ denen Commissarien, Notarien, Land-Messern und Zeugen gehandelt worden/ so sind unter denen Personen/ die bey Gerichtlicher Anschlagung der Güther vorkommen/ nur noch die Parthe selbst übrig/ von welchen dahero auch etwas weniges zu melden seyn wird.

§. 2. Und zwar erstlich hat dasjenige Theil/ so die Commission zu Richtlicher Anschlagung eines Guthes extrahiret, das Commissorium beyzeiten (a) abzufodern/ denen *Commissari*en zu *insinuir*en/ und um Tag-Satzung Ansuchung zu thun. (b) Commissorium ist bey Zeiten zu insinuiren.

(a) Wann in Pommern die Commissio erkannt/ so soll dieselbe inner 8. Tagen abgefodert/ und in andern nechstfolgenden 8. Tagen den Commissarien insinuiret werden. Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 15. §. 3.*

(b) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 2. c. 14. n. 10.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l.*

Parthe sind zu citiren.

§. 3. Damit aber das Gegentheil/ die Adjunction bestellen/ die Zeugen schweren hören/ und wider dieselbe seine Exceptiones beybringen/ die Pertinentien und Grentzen des Guths anweisen/ und sonst überall ihre Nothdurfft bey der Æstimation observiren können/ so ist nöthig/ daß alle/ so dabey intressiren/ von den Commissariis gegen den angesetzten Terminum *citiret* werden (a). Jedoch ist ein Anschlag nicht gleich vor null und nichtig zu halten/ wann solche Citation unterlassen worden; sondern es sind diejenigen/ so nicht gegenwärtig gewesen (b)/ nur alsdann er dawider zu hören/ wann sie darzuthun vermögen/ daß mit der Æstimation nicht richtig verfahren worden/ und sie dadurch lædiret seyn (c).

(a) Rut. Rulant. *de Commiss. Part. 1. lib. 4. c. 7. n. 3. 4.* & *cap. 24. n. 7.* & *P. 2. lib. 2. c. 3. per tot.* Mev. *Part. 1. dec. 30.* Brunnem. *de Concurs. cred. c. 7. §. 2.* Tornov. *de Feud. Megap. P. 1. p. 635.* wiewol es scheinet/ daß Mev. vorhin *in Discurs. lev. inop. deb. cap. 4. Sect. 13. n. 34.* davor gehalten/ daß die Tax eines Guthes auch ohne Beyseyn der Parthe valide geschehen könne.

(b) Dann Ratione derer/ so gegenwärtig gewesen/ ob sie gleich nicht darzu citiret worden/ ist die Tax gültig und beständig. Mev. *Part. 1. dec. 30. post. n. 6.*

(c) *Vid.* Mev. *P. 1. dec. 30. in fin.*

Adjunction ist bey Zeiten zu bestellen.

§. 4. Nachdem nun Parthe citiret worden/ so hat das Gegentheil/ fals es sich der Adjunction bedienen/ und die Adjunctos Gerichtlich bestätigen lassen wolte/ ein *Adjunctorium* an dieselbe bey Zeiten auszubringen (a); wann es sich aber auch nicht Gerichtlich bestätigen lassen wolte (b)/ so muß es doch dieselbe dem *Extrahenten ante Terminum* benennen

nennen (c)/ damit dieser wissen könne/ob er auch wider die Adjunctos zu excipiren Ursach habe. (d).

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 9.*

(b) Dann daß die Gerichtliche Bestätigung nicht eben nöthig/ ist schon oben (*cap. 5. §. 4.*) angemercktt worden.

(c) Diese Benennung sol in Pommern 14. Tage ante Terminum geschehen/ ünd zwar ohne Unterscheid/ ob ein Gerichtlich Adjunctorium ausgebracht worden oder nicht. *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 16.*

(d) Rut. Rulant. *de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n.*

Was zu thun/ wan ein Theil abgehalten wird?

§. 5. Solte einem oder andern Theil erhebliche Behinderungen in den Weg fallen/ daß es dem Actui Commisionis in Terminò beyzuwohnen abgehalten würde/ so muß solch Impedimentum dem Gegentheil/ wie auch dem nechstgesessenen Commissario, nachdem das Parth/ Commissarius, oder Zeuge weit abgesessen/ so zeitig/ daß sich der Eine oder Andere nicht vergebliche Unkosten/ und auf die Reise machen dürffe/ notificiret, und vermeldet/ auch zugleich das Impedimentum gebührlich bescheiniget werden/ damit davon ein Documentum in die Relation kommen könne; Widrigenfals er alle Unkosten zu erstatten schuldig ist (a). Es sol auch bey uns in Pommern derjenige/ so die Tage-Zeit wendig machet/ und abschreibet/ fort einen andern Terminum erbitten/ und seinen Bothen befehlen/ nicht allein auf Antwort zu warten/ sondern auch des Commisarii Schreiben an das andere Theil/ so die Commision ausbracht/ mit zurück nehmen/ und an gebührenden Ort liefern/ wofern er nicht zu Erstattung der verursachten Unkosten condemniret seyn will. (b)

(a) Ita disponit die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 10. & 13.*

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit 55. §. 11.*

§. 6.

Oder gar nicht erscheinet.

§. 6. Wann das Gegentheil aber auf ausgegangene Citation gar ausbleibet/ auch keine erhebliche Entschuldigung/ einwendet/ noch bescheiniget/ so können Commissarii auf des Extrahenten Anhalten in Contumaciam mit Abhörung der Zeugen/ und der Æstimation verfahren (a).

(a) *Vid.* Rut. Rulant. *de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 8.* Brunnem. *Proc. Civ. c. 20. n. 50.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 55. §. 18. & 26.*

Bey Formirung des Anschlages müssen Parthe nicht gegenwärtig seyn.

§. 7. Im übrigen ist zu mercken/ daß obgleich Parthe/ vor erwehnter massen/ zu citiren seyn/ und alles beobachten mögen; Sie dennoch nicht prætendiren können/ daß der Anschlag des Guths von denen Commissariis in ihrer Gegenwart gemachet werde/ sondern dieser ist von denen Commissariis alleine/ ohne der Parthe Beyseyn ex Depositione Testium zu formiren (a).

(a) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 137.* Rut. Rulant. *de Commiss.* P. 1. *lib. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.*

Uber der Commissariorum Relation sind sie zu hören.

§. 8. Wann endlich Commissarii dem Judici committenti Relationem factæ Æstimationis eingesandt/ so ergehet auf Anhalten des einen oder andern Theils Citatio ad videndum publicari Æstimationem an die übrige Intressenten (a); Und wann die Publicatio geschehen/ so sind Parthe mit ihren Monitis darüber zu hören (b)/ welches entweder schrifftlich/ oder bey einem Behör mündlich zu geschehen pfleget/ davon unten (*cap. 15.*) weitere Meldung geschehen wird.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 8. & §. 19. n. 8.*
(b) *Vid.* Mev. *Part. 4. dec. 359.*

Das XI.

Das XI. Capitel.

Von denen Güthern/ so nach dem Abnutz in Berichtlichen Anschlag gebracht werden.

§. 1.

Daß alhier nur von dem Anschlag der Lehn- und Land-Güther gehandelt werde/ solches weiset nicht allein das Titul-Blat/ sondern ist auch hin und wieder schon gemeldet worden. Und solchem nach werden alhie excludiret, nicht allein alle Mobilia (a); sondern auch alle übrige Immobilia; ja auch blosse Aecker / sonderlich bey Städten (b); Jedoch sind unter dem Wort Lehn- und Land-Güther nicht nur gantze Dörffer / sondern auch *Particul* davon/ ja eintzele Baur-Höfe (c) zu verstehen/ als welche alle nach dem Abnutz in Anschlag gebracht werden. Was vor Güther nach dem Abnutz anzuschlagen?

(a) Von Æstimation der Mobilien kan inzwischen Berlich, *Part. 1. concl. 83. n. 14. seqq.* nach gesehen werden.

(b) Es sind jedoch oben (*cap. 2. §. 6. lit. b.* und §. *10.*) zwey Arten/ nach welchen dieselbe in Pommern taxirt zu werden pflegen/ angeführet/und mit Præjudiciis bestärcket worden.

(c) Von Anschlagung eintzeler Baur-Höfe wird unten (*cap. 14.*) besonders gehandelt.

§. 2. Ob aber auch wüste und *ruinir*te Güther / nach den Jährlichen Abnutz anzuschlagen seyn? solches ist eine Frage/ die mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet / weil auf solche Art offt ein ansehnliches/ aber durch Krieg / oder andere Zufälle ruinirtes Guth/ um ein Geringes/ und den Ob verwüstete Güther? und wie?

M halben

halben Werth würde weggegeben werden müssen. Allein in Praxi wird hierinnen kein Unterscheid gemachet/ und werden so wol wüste/ als andere Güther nach dem Abnutz in Anschlag gebracht; Nur wird bey jenen in Acht genommen/ daß sie nicht nach dem gegenwärtigen schlechten Abnutz/ sondern so angeschlagen werden/ als wann sie noch in vollem *Esse* wären (a); Damit aber bey solchen Anschlägen derjenige/ so dergleichen ruinirtes Guth in solchem Preise annehmen soll/ nicht in Schaden gesetzt werde/ so wird von dem æstimirten Werth hinwiederum so viel abgezogen/ und gut gethan/ als zu wieder Aufrichtung des Guths vonnöthen. (b)

(a) Dieses wird vor die beste Art gehalten/ dergleichen ruinirte Güther anzuschlagen/ welche auch der Scabinat zu Leipzig dem Churfürsten zu Sachsen schon ehmahlen vorgeschlagen/ davon die Worte bey Carpz. *in Asyl. debit. c. 4. n. 257.* also lauten: Wolte auch gleich dieses Mittel entstehen/ und auf die Verkauffung der Güther/ und derer *Subhastation* gedrungen werden/ so hätte man sich disfals nicht nach dem geringen *Pretio*, so etwa darauf gesetzet/ zu richten/ würde auch dem *Licitatori* darum nicht zugeschlagen/ sondern viel mehr die gerichtliche Würderung der Güther vor die Hand genommen/ auch dieselbe nicht *præcise* nach gegenwärtiger Zeit Nutzunge/ und *Valor*, sondern viel mehr nach dem/ was zu Friedens-Zeiten/ vor entstandener Unruhe gegolten/ und wie sie damahls zu geniessen gewesen/ oder doch sonsten nach billichem Werth *taxiret &c.* Und ein gleiches hat auch der höchst-seligste Chur-Fürst zu Brandenburg *FRIEDRICH VVILHELM*, in der den 12. Jun. 1667. denen Pommerschen Ständen vorgeschriebenen Vermessungs-*Instruction*, (die auch Stryckius seiner *Diss. de Agris desertis c. 2.* inseriret) §. So haben auch &c. verordnet/

mit

mit folgenden Worten: So haben auch *Commissarii* nicht auf *præsentem Statum* der Aecker / Wiesen *&c.* zu sehen / sondern wie es *anno* 1627. gewesen / oder auch bey einer fleißigen und guten Haushaltung seyn könne / zu *inquiri*ren / und wie bald / und mit was Unkosten solcher Acker *ad Culturam* wieder kan gebracht werden / und darnach stehet der Anschlag zu machen; Gestalt sie denn auch zu erkundigen / und wol nachzuforschen / ob einige Hufen / oder Feld-Marck in der Gegend / und bey demselben / da sie die Vermessung anstellen / in der Heide liegen. Ob sie / und welcher gestalt zur *Cultur* zu bringen / und wie sie sonst / und wie weit der Hütung zu statten kommen / anzumercken / und davon auf ihre Pflicht zu *referi*ren haben.

(b) Siehe die kurtz vorhero allegirte Vermessungs-*Instruction*: Item Stryck. *Disp. de Benefic. dat. in solut. c.* 4. *n.* 16. *seqq.* & qui illum sequitur Tornov. *de feud. Megapol. Part.* 1. *p.* 637. Wohin auch die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 7. abziehlet / wann daselbst disponiret wird / daß bey denen Æstimationibus zuletzt die *Defectus*, oder Mängel bey dem Guthe an Zimmern / Vieh / Diensten / Unterthanen / Pflügen / *&c. &c.* abgezogen werden sollen. Welches bey uns in Praxi auch täglich also gehalten wird. Siehe unten *cap.* 13. *membr.* 30. §. 2.

§. 3. Wann von einem gemeinschäfftlichem Guthe nur eines Interessenten Antheil zu taxiren / so recommendiren die Doctores, daß das gantze Guth in Anschlag zu bringen / und das æstimirte Quantum hiernechst nach dessen Antheil / so taxiret werden sollen / zu proportioniren sey; Alldieweil ein Guth allemahl höher in Anschlag kommet / wann es gantz / als wann es Stückweise angeschlagen wird. (a)

Von gemeinschäfftlichen Gütern.

 (a) Garsias

(a) Garsias *de Expens. & melior. c. 24. n. 6.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 70.* & ibi allegati.

Von Güthern die schon einmahl æstimiret.

§. 4. Güther/ so im Concurs stehen/ und schon vorhin einmahl Land-üblich taxiret, die Tax auch Gerichtlich confirmiret worden / dürffen bey etwa verzögertem Proceß/ vor der Distribution nicht noch einmahl æstimiret werden (a); sondern / da dergleichen Güther nach der Æstimation entweder per Casum fortuitum, ohne der Possessorum Schuld (b) ruiniret, oder von denen Possessoren *melioriret*, und verbessert worden wären; so sind die Deteriorationes und Meliorationes in Augenschein zu nehmen/ und der æstimirte Werth des Guthes darnach nur zu vermindern / oder zu verhöhen (c); welches alles doch seinen Abfall hat/ wann es mit den Güthern inzwischen *in gantz andern* Stande gekommen; der alte Concurs schon assopiret gewesen / und es über sothane Güther zum neuen Concurs kommet/ die Creditores des letzten Debitoris aber darunter leiden würden/ wann es bey der vorigen alten Tax bliebe. (d)

(a) Idque ob rem judicatam. Judicatum enim semel in Causa emanatum facit præjudicium in omnibus sequentibus. Mev. *Part. 2. dec. 14. n. 1.* Et ita etiam Decretum in Sachen Steffen Brüsewitzen/ *contra Creditores*, den *20. Nov. 1699.* his verbis: *Ad Causam* ist die alte *Æstimation* des Guths Brandemühln (welche *per Decretum* von *10. Mart. 1645. confirmiret*) nemlich 3346. fl. *pro fundamento liquidationis* anzunehmen/ und davon abzuziehen &c. Item in Sachen Obristwachtm. von Dewitz / *contra Creditores*, den 9. *Januar. 1703.*

(b) Dann fals die Possessores Schuld an dem Schaden seyn / so müssen sie solchen alleine tragen. *per l. 18. pr. & §. 1. ff. Commod. l. 14. l. 22. §. ult. l. 30. ff. l. 5. l. 7. C. de Pign. act. l. 9. §. 5. ff. de reb. aut. jud. possid.* Wie auch in Sachen sel. Wilcke Steffen

v. Grapen Söhne / *contra* Erentreich von Grapen *Creditores*, den 24. *Mart.* 1694. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß *Creditores* den Abgang / so aus *Deterioration* des Wohn- und Brau-Hauses / wie auch wegen den / durch den Wind *ruinirten* Höltzung / NB. (das niedergeschlagene Holtz war verkaufft worden) entstanden / nicht / sondern die Grapischen Söhne / so fern dieselbe ihres Vatern / und Groß-Vatern Erben geworden / zu tragen schuldig; zu welcher Untersuchung &c. It. in Sachen Peter v. Wolden / *contra Creditores*, den 23. *Febr.* 1698. per Decretum Colleg. his verbis: Jedoch / daß er die *Summam distributam*, oder das *Pretium Æstimationis*, nach welcher die *Addiction* vor dem geschehen / nebst den nach der *Distribution* erweißlichen *Meliorationibus*, indem solche dem *Pretio æstimato* sowol zuwachsen / als die *Deterioration* demjenigen / *cujus culpâ facta*, abgehet / *refundire* &c.

(c) Also ist erkañt / und zwar erstlich ratione deteriorationis in Sachen sel. Wilcke Steffen v. Grapen Söhne / *contra* Erentreich Grapen *Creditores*, den 11. *Maj.* 1674. It. in Sachen sel. Adam Friedrich von Dewitz / vor sich und im Nahmen sel. Friedrich von der Osten Töchter / *contra* Jacob Jochem von Wachholtz / und Balzer Heinrich von Wachholtzen Wittwe / den 20. *Mart.* 1682. mit folgenden Worten: Wurden *Imploranten* innerhalb 6. Wochen / wie zu recht genügsam erweisen / und beybringen / daß die bey dem Guthe Jarchow *æstimirte* Höltzung *post factam Æstimationem* meistentheils weggehauen / und verwüstet worden / so wäre der Werth solcher abgehauenen Holtzung von dem *Pretio* des Guths Jarchow auf solchen Fall billig zu *detrahiren* &c. Desgleichen ist ratione meliorationum also erkannt in Sachen Jochem Henning Schmelings Kinder Vormündere / *contra Creditores*, den 9. *Nov.* 1685. mit folgenden

Worten: *Creditores* müssen sich auf die von Andres Hinrich Podewilsen *producirte* Berechnung des Guths Neuen Beltz mit Bestande erklähren; und weilen darauf ein zimlicher Vorschuß an *Meliorations*-Kosten *prætendiret* wird/ sind selbige in Augenschein zu nehmen/ und ist darnach das Guth in höhern Anschlag zu bringen. Item in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von **Költer**/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe**/ den *8. Mart.* 1706. mit diesen Worten: Vermöchte auch Beklagte inner 6. Wochen *præclusivé* erweißlich zu machen/ daß überflüßige Unterthanen verhanden/ desgleichen daß *post Æstimationem factam* Bauren mit untadelhafften Vieh/ und andere Hofwehr besetzet/ und in solchem guten Stande dem *Successori feudistico* geliefert worden/ so wäre auch solcher wegen dem *Quanto æstimato* etwas zu *addiren*.

(d) Est enim iniquum, si bona in gratiam debitorum, vel, qui potiora credita habet, ut reliquis præjudicetur, ex præteritô æstimari velint. Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 4.* Wie erkannt worden in Sachen sel Obristl. von **Kussowen Lehnsfolger**/ *contra Creditores*, den *31. Octobr. 1701.*

Ob ein Creditor die von seinem Debitore empfangene Güther/ seinem Creditori nach voriger Æstimation zuschlagen könne?

§. 5. Ob aber Güther/ welche in datione in solutum Land-üblich/ und Gerichtlich taxiret worden/ ohne eine anderwertige Æstimation von dem/ der sie also annehmen müssen/ entweder gleich/ oder bald darauf seinem Creditori in solutum wieder zuschlagen/ und dieser sie nach voriger Tax annehmen müsse/ oder ob sie von neuen zu æstimiren seyn? solches ist eine andere Frage/ darüber vor diesem in Pommern hefftig controvertiret worden/ bis endlich der Hertzog JOHANN FRIEDRICH, höchstseligen Andenckens durch ein *Rescript sub dato Colbatz*, den 1. *Nov.* 1581. dieselbe *affirmative* decidiret (a), und auf Bitte der Land-

Stände Anno 1588. *confirmiret* (b); Wie aber die Creditores dabey nicht acquiesciren wollen / ist sothanes Rescript endlich auf dem Land-Tage zu Treptow/den 18. Mart. 1608. in folgenden Fällen *limitiret* worden: 1. Wañ Jemand eine expresse oder stillschweigende *Hypothec* habe/ 2.) wann ein Debitor auf eine andere Weise zu bezahlen habe/ oder 3.) wann die Güther/ so einer überweisen wil/ *deterioriret* wären (c); Mit welchen limitationibus es auch in den Pommerschen *Visitations*-Bescheide (d) wiederholet und bestätiget/ auch bis dato noch nicht abrogiret ist. (e)

(a) Die Worte des Rescripts lauten davon also: Und da sichs zutrüge/ daß einer/ der durch gerichtliche Erkäntniß Güther in Bezahlung / auf vorhergehende Land-übliche *Æstimation* annehmen müssen/ wiederum andern Leuten mit Schulden verhafftet/ und ihnen dieselbe Güther in Mangel baaren Gelder/ in gleichen Werth *in Solutum* zu geben/ und abzutreten sich erbothen / daß er damit gehöret/ und er mit solchen *æstimirt*-angenommenen Güthern / seinen guten Nahmen / Brieff und Siegel / auch sonsten seiner alt-väterlichen Lehn-Güther / die uns in solchen Fällen/ wo andere seyn/ von einander reissen und verrücken zu lassen/ unsers Fürstl. *Intresse* halber nicht gelegen/ zu befreyen gestattet/ er auch dabey geschützet und gehandhabet werde. *&c.*

(b) *Vid.* Fürstlicher Abscheid auf der Ritterschafft aufm Land-Tage *anno* 1588. übergebene *Gravamina n. 10.* Woselbst die Worte hievon also lauten: Haben wir gnädigst gewilliget/ daß solches unser Colbatsches *Rescript* bis zu unser weiter Erklärung und Verordnung in unserm Fürstl. Hofgericht nochmahls gehalten/ *practisi*ret/ darnach erkannt und *exequi*ret werden sol/ jedoch mit dem Bescheide/ daß solches nicht mißbrauchet/

und

und zu weit ausgedeutet/ und wir in zweiffelhafften Fällen durch uns selbst/ oder unsere verordnete Gerichts-Räthe darin *cognosciren*/ und *arbitriren* mögen und wollen.

(c) Der Land-Tags-Abscheid zu Treptow den *18. Mart.* *1608.* gehalten/ disponiret davon also: Es sol solches *Rescript* nicht stat haben/ 1.) wider diejenigen/ so *Hypothecas tacitas* haben/ als wider Wittwen und Jungfrauen/ so aus ihres Mannes/ Vaters oder Bruders Lehnen müssen ausgesteuret werden; 2. Auch nicht wider diejenige/ so *expressam Hypothecam* haben/ oder durch Urthel und Recht an ein gewiß *Particul* Lehn-Guths *immittiret*; 3.) Es könne auch von denen nicht *practisiret* werden/ die sonsten in andere Wege zu bezahlen haben/ weil das *Rescriptum* nur denjenigen zu statten kommt/ der sonst keine Bezahlungs-Mittel weiß/ als daß er sein Stam-Lehn müsse angreiffen; 4.) Die Güther die einer überweisen wil/ müssen auch nicht *deterioriret*/ besondern in dem Stande seyn/ wie sie *tempore pristinæ æstimationis* gewesen/ oder müssen auf den Fall *de novo* wieder *æstimiret* werden. Im übrigen aber ist es bey sothanem Rescript gelassen worden.

(d) Nemlich *Tit. 65. In quæ bona fieri debeat executio,* §. Wir wollen auch. Woselbst die Worte davon also lauten: Wir wollen auch das Colbatsche *Rescript* am 1. *Nov.* 1581. an die Hofgerichts-Räthe abgangen/ daß Schuld-Leuten zu Entfreyung ihrer alt-väterlichen eigenen Stamm-Lehn möge frey seyn/ Lehn-Güther/ so sie von andern mit vorhergehender *Æstimation* und *Addiction* in Bezahlung wieder hinzugeben/ bey Kräfften und Würden lassen.

(e) Es ist davon zwar in der Renovirten/ von Anno 1683. publicirten Hinterpom. Hofger. Ordn. nichts inseriret worden/ und mag solches Rescript auch vielleicht in vielen Jahren nicht practi-

practisiret worden seyn; Alldieweil aber ein Gesetz per non usum nicht gehoben wird/ und dahero/ daß in langer Zeit kein Casus existiret, nicht vor abrogirt zu halten/ Gail. *l. 2. obs. 60. n. 3. in fin.* Mev. *ad Jus Lub. qu. prælim. 7. n. 8.* so ist kein Zweiffel/ daß wann es in denen nicht excipirten Casibus, und sonderlich in Chyrographarischen Schulden legitimè opponiret würde/ darnach gegangen werden müste. *add.* Möller *Disp. de Feud. Pomer. sub Præsid. Dn. Stryckii habita c. 2. §. 20. n. 6.*

Das XII. Capitel.

Von der Art und Weise ein Lehn- und Land-Guth nach dem Jährlichen Abnutz anzuschlagen.

§. 1.

Die Anschlagung ist nach Landes Gebrauch zu verrichten.

WEnn nach der Art und Weise ein Guth in Anschlag zu bringen/ gefraget wird/ so ist vor allen Dingen darauf zu sehen/ was Landes Gebrauch sey (a); wornach sodann zu verfahren (b)/ wo die Æstimation sonst zu rechte beständig seyn/ nicht aber vor null und nichtig gehalten werden soll (c)/ als welches sonderlich geschiehet/ wann etwas unterlassen worden/ so das Wesen und die *Form* betrifft (d); Ist aber etwa nur von dem was übergangen worden/ so allein *ad melius esse* gehöret/ so ist eine sonst richtige Tax deßhalb nicht zu annulliren; sonderlich/ wann Parthe bey der Æstimation zugegen gewesen/ und ohne zeitige Erinnerung alles geschehen lassen (e).

(a) Dann es ist fast keine Provintz/ so hierinnen nicht ihre eigene Art hat/ welche/ wo nicht in allen/ doch in einigen Stücken differiren.

(b) Köppen. *dec. 44. n. 29.* Kirchoff. *Tom. 1. Consil. 17. n. 25. & 43.* Mev. *Part. 4. dec. 174. n. 4.* & *Part. 1. dec. 19. n. 6.* & *in discus. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 5. 16.*

(c) *Vid.* Mev. *Part. 1. dec. 29.*

(d) Als z. e. wann die Parthe nicht dazu citiret/ oder die Zeugen nicht recht abgehöret/ &c.

(e) *Vid.* Mev. *Part. 6. dec. 159.*

Was vor der Æstimation in Acht zu nehmen?

§. 2. Wo aber an einem Orte kein gewisser Modus vorgeschrieben/ da ist ein gerichtlicher Anschlag der Güther nach dem jährlichen Abnutz und Intraden zu machen/ und dabey vor der Æstimation in Acht zu nehmen/ daß derjenige/ so die Æstimationem suchet/ *Commissionem* dazu extrahire, (*vid. cap. 5. §. 3. & 4.*) das Commissorium denen Commissariis zeitig insinuire, und um Tag-Satzung Ansuchung thue (*vid. cap. 9. §. 2.*)/ worauf Commissarii zu Ansetzung einer förderlichen Tages-Zeit sich zu bequemen/ Ort und Stelle zu benennen/ und das Gegentheil so wol/ als die Zeugen zu citiren haben (*vid. cap. 5. §. 10. & cap. 9. §. 3.*); Das Gegentheil aber/ fals es sich der Adjunction gebrauchen wolte/ hat gewisse Adjunctos zu erbitten/ und dieselbe dem Extrahenten zeitig ante terminum zu benennen (*vid. c. 9. §. 4.*) und da es in Terminô zu erscheinen abgehalten würde/ solches den Commissariis und den andern Parthen bey Zeiten zu notificiren. (*vid. c. 9. §. 5.*)

Was in Termino?

§. 3. In Terminô haben erstlich Commissarii ihre Persohn durch das Commissorium zu legitimiren (*c. 5. §. 12.*); Parthe aber ihre Nohtdurfft/ und was sie bey der Æstimation zu erinnern haben/ ad Protocollum zu geben (*vid. c. 5. §. 15.*); Wann solches geschehen/ sind die Zeugen nach gewöhnlicher Art abzuhören/ (*vid. c. 7. §. 9.*) und

und zwar über alles und jedes / so von einem Guthe bey der *Æstimation* zu wissen nöthig ist (*vid. cap. 9. per tot.*); Und endlich ist die *Inventation* oder *Ocular-Inspection* der Gebäu und Zimmer / wüsten Stellen / Gärten / und was sonst eines Augenscheins bedarff / vorzunehmen (*vid. c. 5. §. 15. & c. 6. §. 4.*)

§. 4. Wann nun die Eigenschafften des Guths solchergestalt erkundiget / so haben *Commissarii* sich zusammen zu thun / und den Anschlag zu verfertigen; Neinlich so und dergestalt / daß erstlich **alle und jede Nutzungen** / die auf ehrliche und zuläßige Art (a) aus dem Guthe gehoben werden können; und nicht gar ungewiß seyn (b) / sie mögen im übrigen Nahmen haben / wie sie wollen (c) / und entweder *naturales, industriales* oder *civiles* seyn (d) / sie mögen von dem gegenwärtigen *Possessore* gehoben werden oder nicht (e) / nach den **Mittel-Jahren** zu *determiniren* (f) / und nach dem gemeinen und **Land-üblichen Preise** (g) / zu Gelde gerechnet / und von solchem *Quanto* des Abnutzes hiernechst alle **Unkosten und** *Onera*, so von dem Guthe jährlich abzutragen seyn / abgezogen werden (h). Was übrig bleibet / davon werden allemahl *5.* oder *6.* fl. (nachdem es Land-üblich ist) gegen *100.* fl. *Capital* gerechnet / und diesem *Quanto* die *Æstimation* der *Regalien*, **überflüßigen Zimmer** / und was sonsten nach einem gewissen Abnutz nicht wol angeschlagen werden kan (i) / *addiret*; Von solchem gantzen *Capital* werden letzlich das **Lehn-Pferd** / und die *Defectus* oder **Mängel** bey dem Guthe an Aussaat / Vieh (k) / Diensten / Zimmern / und Acker-Geräth abgezogen / und was übrig bleibet / ist der *æstimirte* **Werth des Guthes.** (l)

Wie der Anschlag zu machen?

N 2 (a) Goe-

(a) Goeden *Consil. 16. n. 10. 12.* Und solchemnach ist nicht zu attendiren / was eine Herrschafft etwa de Factô zuweilen von Unterthanen extorquiret / dazu sie nicht berechtiget. u. d. g. Goeden *d. l. n. 13. 14.*

(b) Fructus enim incerti, & fortunæ submissi, quique acquiri, & obvenire possunt, vel non possunt, curandi & æstimandi non sunt. Goeden *d. l. n. 17.* Wann solche ungewisse Abnutzungen / jedoch zu einer Gewißheit geführet werden können / so sind sie bey der Tax zu attendiren. Goeden *d. l. n. 2. in fin.* & *n. 17. in fin.*

(c) Mev. *Part. 1. dec. 31. n. 4.* & *Part. 4. dec. 108. n. 4.*

(d) *Vid.* Goeden *Consil. 17. n. 10. seqq.*

(e) Dann bey Anschlägen ist nicht darauf zu sehen / wie dieser oder jener Possessor das Guth genutzet / sondern wie es genutzet werden kan / *l. 63. §. 1. ff. de Rei vindic.* Mev. *P. 1. dec. 31. n. 3.* und genutzet werden sol. *l. 3. C. de Pign. act.*

(f) Also ist erkannt worden in Sachen Heinrich Molzahn / *contra* Hartwig Molzahn / den *12. Apr. 1586.* von dem Wolgastischen Hofgericht mit folgenden Worten: Die auf gewisse Jährliche Gefälle an Geldes-Zinsen / Korn-Pächten / Diensten / und was mehr gewisse Nutzungen seynd / und auch denn die Abnutzunge / welche steigend und fallend / nach den Mittel-Jahren / so nicht die besten oder geringsten gewesen *&c.* in einen Landgewöhnlichen oder billigen Anschlag zu bringen.

(g) An den meisten Oertern sind schon gewisse Preise gesetzet / so bey Æstimationibus attendiret werden sollen; Und kan von dem Pommerschen Anschlag die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2. & 3.* / und was unten (*cap. 13.*) davon gemeldet werden wird / nachgesehen werden. Wo aber dergleichen fixa Pretia nicht seyn / da ist weder auf die Zeit des Anschlages / noch auf theure oder wolfeile Jahre / sondern darauf zu sehen / was dergleichen Sachen gemeiniglich und mehrentheils zu gelten pflegen. Coler. *de Proc. Execut. P. 3.*

c. 9. n. 133. Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 75.* Mev. *in discurs. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 10.* Und zwar an dem Orte / da das Guth gelegen ist. Mev. *P. 6. dec. 311.*

(h) Köppen *dec. 44. n. 28. & 33.* Berlich. P. *1. concl. 83. n. 74.* Mev. *P. 6. dec. 158. n. 1. 2.*

(i) Als nemlich die Höltzung / die wüsten Stellen / die Gärten / Regalia &c.

(k) Zu dessen Ankauffung aber ist ebenfals nicht der Werth / was es etwa zur Zeit der Æstimation gilt / anzusehen / sondern wie es an dem Orte / da das Guth lieget / ordinaire, wann es weder theure / noch wolfeile Jahre seyn / gekaufft zu werden pfleget.

(l) Von diesem allen ist unten (*cap. 13. memb.*) mehrere Nachricht zu finden.

§. 5. Nachdem endlich der Anschlag des Guthes solcher gestalt verfertiget / so haben Commissarii von der verrichteten Æstimation dem Richter *Relation* abzustatten (a); worauf dieser / (nachdem die Æstimation publiciret) die Parthe mit ihren *Monitis* höret (b) / und wann solches geschehen / einen Spruch darüber abfasset / (c); Von welchem allen so wol / als wie die Æstimationes impugniret werden / unten (*cap. 15.*) mit mehrerm Meldung geschiehet. Was nach dem Anschlag geschiehet?

(a) Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 136.* Mev. *discurs. lev. inop. deb. c. 4. sect. 13. n. 33.* Siehe auch oben *cap. 5. §. 16.*

(b) Mev. P. *4. dec. 359.*

(c) Coler. *d. l. n. 147.* Köppen *dec. 44. n. 35.* Mev. *discurs. lev. inop. deb. c. 4. sect. 13. n. 31.*

Das XIII. Capitel.

Wie die Lehn- und Land-Güther in specie in Pommern nach dem Jährlichen Abnutz angeschlagen werden?

Connexio. Nachdem nun bishero von Gerichtlicher Anschlagung der Güther / und denen dabey vorkommenden Personen und Puncten generaliter gehandelt worden / so soll in diesem und dem folgenden Capitel nunmehro gewiesen werden / auf was Art in Pommern (a) die Lehn- und Land-Güther nach dem Jährlichen Abnutz in Anschlag gebracht werden; Zu mehrer Deutlichkeit aber habe dieses Capitel in gewisse *Membra* getheilet / und in den ersten 26. Membris die Stücke / so einen Abnutz / oder Nutzen geben / perlustriret, auch gezeiget / wie bey jedem der Anschlag gemacht werde. In den folgenden Membris aber die Kosten / und Onera, die sowol von dem Jährlichen Abnutz / als dem Capital abzuziehen seyn / specificiret; und wie der rechte Werth des Guthes endlich heraus gebracht werde / gewiesen; überall auch / wo es nöthig zu seyn erachtet / einige *Præjudicia* hinzu gefüget.

(a) Es wird in diesem Capitel zwar nur von der in Hinterpommern gebräuchlichen Art die Güther nach dem Jährlichen Abnutz anzuschlagen / gehandelt; Es kan hiernach aber / mutatis mutandis, auch gar leicht anderwerts / sonderlich in Nieder-Teutschland / ein jedes Guth in Anschlag gebracht werden.

Membr. I. Von Rocken/ dessen Abnutz und Anschlag.

Rocken.

§. 1.

Nachdem die Jährliche Aussaat des Rockens nach der Zeugen Aussage oder sonsten (a)/ ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet (b) auf ein Gewisses fest gesetzet/ und davon dasjenige/ was an einigen Oertern dem Gesinde gesäet werden muß/ abgezogen worden (c); so ist hiernechst auch der Jährliche Zuwachs/nemlich das 3/ $3\frac{1}{2}$/ 4/ $4\frac{1}{2}$ oder 5te (d) Korn nach der Zeugen Aussage (e)/ gleichfals zu determiniren; und der Jährliche Zuwachs eines Scheffels mit der Jährlichen Aussaat zu multipliciren; Das Facit, so alsdann heraus kommet/ ist der Jährliche Zuwachs des Rockens. (f)

Aussaat und Zuwachs.

(a) Dann/ wie die Aussaat zu determiniren/ wann die Zeugen entweder discrepiren/oder suspect und verdächtig seyn/ davon ist oben (*cap. 8. §.10.*) weitläufftig Meldung geschehen.

(b) Dann wann z. e. drey Felder wären/ in dessen eines 120. in das andere 130. und in das 3te 134. Scheffel Rocken gesäet werden könten/ so ist dieser 3. Felder Aussaat zu addiren/ und die gantze Summe durch 3. zu dividiren/ was alsdann heraus kommt/ist die Jährliche Aussaat; Welches in diesem Exempel 126. Scheffel seyn würden.

(c) Als z. e. in dem Weitz-Acker/ da einem Winter-Meyer ein Morgen Rocken auf dem Schwade geliefert zu werden pfleget/ da müssen 4. Scheffel/ als soviel daselbst in einen Morgen gesäet werden/von der ordinairen Aussaat abgezogen werden.

(d) Es sind zwar einige der Meynung/ daß über das vierte Korn nicht zu nehmen; Es ist solches aber unbillig/ wann die Zeugen von mehrerm deponiren; Dahero dann auch unter denen *Conclusis*, so von denen Herren Land-Ständen den 5. *Martii*, 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der

Con-

Concurs-Güther aufgesetzet/ bis dato aber noch nicht confirmiret seyn/ sub num. 2. beschlossen worden: Daß schlechter Dinge wegen des Korns bey der Zeugen Aussage zu verbleiben/ dergestalt/ wann die Zeugen über das vierte Korn *deponirten*/ *Commissarii* es auch davor hielten/ auch darüber zunehmen/ als das 5te/ 5½/ unter das 3te Korn aber gar nicht zu nehmen.

(e) Wann diese unter sich uneinig/oder suspect seyn/ so ist es damit eben also zu halten/ als mit der Aussaat.

(f) Z. e. Wenn die Aussaat fest gesetzet wäre auf 126. Scheffel/ und das vierte Korn wäre der Zuwachs/so ist dieser Zuwachs/ nemlich 4. mit der Aussaat/ als 126. zu multipliciren; und das Product, nemlich 504. Scheffel ist der Jährliche Zuwachs.

Abgänge. §. 2. Von diesem Jährlichen Zuwachs ist abzuziehen:

Saat. I. Die neue Aussaat/ nemlich/ (wann obiges Exempel beybehalten wird) 126. Scheffel.

Dröscher-Lohn. II. Dröscher-Lohn; Jedoch nur vor den Rocken/ der von den Bauren (a) / und den Leuten beym Hofe selbst nicht ausgedroschen werden kan; Der wievielste Scheffel aber vor die Dröscher zu rechnen/ dabey ist jedes Orts Gewonheit zu observiren. (c)

(a) Dañ an etlichen Orten müssen die Bauren gewisse Winspel dröschen/ welche sodann abzuziehen seyn.

(b) Was die bey dem Guthe oder Hofe verhandene Leute selbst ausdröschen können/ davor ist kein Dröscher-Lohn abzuziehen; und pfleget in diesem Fall/sonderlich bey kleinen Güthern/nur bey dem Saat-Rocken das Dröscher-Lohn gut gethan werden/ weil zur Saat-Zeit die Leute mit der Feld-Arbeit zu thun haben/ und selbst noch dröschen können. Wie in Sachen seligen Rittm. von Zahrten Wittwe/ *contra Creditores mariti*, den 25. *Jun.* 1708. mit folgenden Worten erkañt worden: So viel auch ferner der Zahrtschen Wittwe *Additionalia* betrifft/ so ist das Erste unerheblich/ dagegen ist

das

das Andere soweit erheblich/ daß nicht mehr Dröscher-Lohn/ als die Saat erfodert/ abzuziehen/ und das übrige dem *æstimato Pretio* hinwieder zu *addiren* sey &c. Ordinaire aber pfleget bey dem Rocken das gantze Dröscher-Lohn gut gethan werden/ weil zur Herbst-Zeit/ da die Winter-Saat geschehen sol/ und der meiste Rocken gedroschen wird/ die Leute/ so auf den Höfen seyn/ mit der Feld-Arbeit so viel zu thun haben/ daß sie das Dröschen unmöglich zugleich dabey bestellen können; und im Winter sich auch andere Arbeit/ als die Futterung des Viehes/ das Hechsel-Schneiden/ die Holtz-Fuhren/ u. d. g. finden.

(c) Es ist das Dröscher-Lohn in Pommern nicht aller Orten gleich/ und ist dahero auf des Orts Gewonheit zu sehen. Inzwischen disponiret die Hinterpom. Gesind-Ord. *Tit.* 5. §. 12. davon also: Weil auch die Dröscher das Lohn ihres Gefallens steigern/ so sol hinführo allenthalben aufs meiste um den 16. Scheffel glat gestrichen/ zu dröscheu/ an andern Orten aber/ wo das Korn wol zugiebet/ und da um den 17. 18. 20. 21. oder mehr Scheffel zu dröschen von Alters her im Gebrauch ist/ solches bey behalten/ im Pyritzischen *District* aber/ es damit also gehalten werden/ daß wenn der Scheffel Rocken und Gersten eines dem andern zu Hülffe für 16. Lßl. gekaufft wird/ die Dröscher um den 16. gestrichenen Scheffel/ (weil das Häuffen der Scheffel gäntzlich überall abgestellet werden sol) bey ihrer eigenen Kost dröschen sollen:

Gilt aber der Scheffel	17. Lßl.	so wird gedroschen um den	17. Scheffel.
	18.		18.
	19.		19.
	20.		20.
	21.		21.
	22.		22.
	23.		23.
	24.		24.

Im übrigen ist hiebey noch zu mercken/ daß an etlichen Orten gebräuchlich/ daß die Dröscher einen Scheffel voraus bekommen/ welcher sodann auch mit abgezogen werden muß.

Den Schäfer. **III. Dem Schäfer auf 100. Schaafe (a) / so nach Abzug der Knecht-Schaafe noch übrig seyn (b): wie auch zu Unterhaltung der Flacken (c): dafern aber nach Orts Gelegenheit nur ein Kost-Knecht gehalten wird (d)/ darff auch auf diesen nur Deputat gut gethan werden (e).**

(a) Wie viel in Pommern ein Schäfer an Korn bekommt/ davon disponiret die Revidirte Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. § Es sol der Schaaf-Meister ꝛc. Es sol der Schaaf-Meister auf jedes 100. es sey um die Hälffte oder im Gemenge in denen Schäfereyen / so ausser den Knecht-Schaafen (so nicht belohnet werden) bis an 500. bestehen/ nicht mehr / als 10. Scheffel Rocken / und 2. Scheffel Grütz-Korn haben/ wenn aber die Schäferey bis 8- oder 900. sich erstrecket/ sol er mit 6. Drömpt/ oder 3. Winspel Rocken/ und 6. Scheffel Grütz-Korn auf die gantze Schäferey zufrieden seyn / ist sie aber über 1000. und stärcker / sollen dem Schaaf-Meister zum höchsten 4. Winspel / oder 8. Drömpt Rocken / und 6. Scheffel Grütz-Korn gegeben werden. Und ferner wird in dem §. Wann aber &c. disponiret: Wann und wo ein sonderlicher grosser Hammel-Stall gehalten wird / der von der Schäferey abgesöndert / und abgelegen / daß den Schaf-Meister / weil er nach Gelegenheit etwas mehr Unkosten treiben müsse/ dasselbe mit einem Drömpt Rocken verbessert/ und noch eine Kuh gehalten werden solle &c. Und ob Parthe zwar öffters anführen/ daß bey kleinen Schäfereyen in hoc passu die Revidirte Schäfer-Ordn. im Lande / da kein Schäfer darauf zu bekommen / nicht observiret werde; und daß auch in Apr. 1689. auf dem Land-Tage bey vorgewesener Revision der Schäfer-Ordnung davor

vor gehalten worden; Wann die Schäferey sich nur bis an die 300. Schaafe erstrecke / daß à 100. weniger nicht/ als 12. Scheffel Rocken/ und 2. Scheffel Grütz-Korn gegeben werden könne. So wird doch in judicando nicht darauf reflectiret, sondern nach der Schäfer-Ordn. gesprochen/ ohngeachtet an einem oder andern Orte ein mehrers gegeben wird. Wie unter andern auch in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning von **Köllers**/ *contra* Rittm. Jacob von **Köllers Wittwe**/ den 8. *Mart.* 1706. erkannt worden.

(b) Wie viel die Knecht und Lämmer-Jungens halten dürffen/ und vor dieselbe abgezogen werden/ davon ist unten (*Membr. 10.* von den Schaafen §. *2. num. 1. lit. b.*) Nachricht zu finden.

(c) In geringen Schäfereyen wird dem Schäfer vor die Unterhaltung der Flacken Jährlich 1. Scheffel/ in grossen aber zum höchsten 2. Scheffel in der Revid. Schäffer-Ordn. *Tit. 4. in fin.* zu gebilliget.

(d) Welches in geringen Schäfereyen / die nur etwa 200. oder 250. starck seyn/ zu geschehen pfleget: Wie in Sachen Georg Heinrich v. **Brockhusen**/ *contra* Friedrich **Weyhers Wittwe** und **Kinder**/ den 26. *Jun.* 1699. erkannt worden.

IV. *Deputat*-Korn vor die Deputanten (a); nemlich vor den Hof-Meister oder Voigt (b); Die Hof-Muhme (c); Die Knechte (d); Die Mägde (e); Den Jungen (f); Den Winter- und Sommer-Meyer (g); Holtz-Wärter &c. Deputat-Korn.

(a) Es ist aber zu mercken/ daß die hier specificirte Personen nicht bey allen Güthern nöthig seyn/ und also auch bey jedem Guthe auf diese alle Deputat-Korn nicht abgezogen werden darff; Sondern es ist hiebey auf die Grösse des Guths/ und der Zeugen Aussage zu sehen; Dann z. e. auf ein kleines Guth wird kein Hof-Meister gut gethan/ weil entweder der Herr

 selbst/

selbst/ oder der Hof- und Bau-Knecht dessen Vices vertreten muß &c.

(b) Auf diesen werden ordinaire 12. Scheffel/ zuweilen aber/ sonderlich in Hinterpommern bey schlechten Güterchen auch nur 10. Scheffel gerechnet.

(c) Auf diese wird ordinaire 6. Scheffel/ zuweilen aber auch wol 8. Scheffel gut gethan.

(d) Auf einen Knecht werden ordinaire 12. Scheffel/ zuweilen aber auch nur 10. Scheffel gerechnet.

(e) Auf eine Magd wird 6. Scheffel gut gethan.

(f) Auf einen Jungen pflegen mehrentheils 8. Scheffel/ offt aber auch nur 6. Scheffel gerechnet zu werden.

(g) Diese hat man nur im Weitz-Acker/ und bekommet daselbst ein Winter-Meyer 24. Scheffel/ ein Sommer-Meyer aber 12. Scheffel.

Zur Erndte. V. Zu der Erndte vor die Bauren (a) sowol/ als die fremden (b) Leute/ die zum Mähen/ Binden/ oder Harcken genommen werden müssen (c); Item zur Augst-Collation, oder Augst-Köste. (d)

(a) Nemlich an denen Orten/ da die Bauren in der Erndte gespeiset werden/ welches gemeinhin geschiehet/ ob gleich in der Baur-Ordnung nichts davon disponiret ist.

Deputat-Korn. (b) Vor das Gesinde wird nichts ausgesetzet/ weil vor diese das Deputat-Korn abgezogen wird/ wie in Sachen sel. Friedrich v. Weyhers Wittwe/ *contra* seligen Friedrich von Rhoden Wittwe/ den 21. *Jun.* 1697. erkannt worden.

(c) Auf die Person wird gemeiniglich ½ Scheffel die Woche/ und solches auf 6. Wochen gut gethan/ wie unter andern auch in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger/ *contra Creditores, in Æstimatione* des Guths Megow/ den 8. *Dec.* 1704. geschehen.

(d) In Sachen des sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger/

Lehnsfolger/ *contra Creditores*, sind dazu 2. Scheffel ausgesetzet worden/ den 8. Decembr. 1704. und den 2. Nov. 1705.

VI. Zu Mastung (a) der Deputat-Schweine/ auf jedes Stück 3. Scheffel (b)/ an denen Oertern/ wo keine Mast ist (c). Es wird aber auf jede Manns-Persohn ein gantzes/ und auf jede Weibs-Persohn/ wie auch auf einen Jungen ½ Schwein gerechnet. (d) Zu Mastung der Schweine.

(a) Zuweilen pfleget auch wol vor die Schweine und derer Mastung Geld gerechnet/ dieses unter den Abgang gesetzet/ von dem Jährlichen Abnutz mit abgezogen zu werden; Als welches auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 1. *Nov.* 1697. und den 16. *Mart.* 1705. geschehen/ woselbst 4. fl. vor jedes Schwein abgezogen worden; Es ist aber gebräuchlicher/ die Deputat-Schweine von denen bey dem Guth in natura verhandenen Schweinen abzuziehen/ und zu derer Mästung/ in Mangel der Mast/ Korn gut zu thun: als welches auch billiger; Indem die Schweine bey dem Guthe verhanden/ und durch den Jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden; Der Abgang der 3. Scheffel Rocken zur Mästung aber machet an Capital nur 33. fl. 8. Lßl. hergegen gehen vor jedes Schwein 66. fl. 16. Lßl. von dem Capital ab/ wann 4. fl. Geld davor gerechnet werden.

(b) So viel wird in Pommern zu Fettmachung eines Schweines gerechnet/ und bey Anschlägen ordinaire gut gethan.

(c) Wo Mast-Holtz ist/ da wird auf die Mästung der Deputat-Schweine kein Rocken gut gethan/ sondern es werden von den Mast-Schweinen/ die ein Jahr in das andere gerechnet/ fett gemachet werden können/ so viel/ als die Deputanten gebrauchen/ abgezogen. Und wo die Mast gar schlecht/ so wird wenigstens die Fettmachung der Deputat-Schweine vor dessen Abnutz gerechnet.

 (d)

(d) So viel wird fast allezeit auf die Deputanten gerechnet / wie wol einige durchgehends 1. gantzes Schwein auf die Persohn abziehen.

Futter-Korn vor die Ferckel.

VII. Futter-Korn auf die Ferckel (a); Nicht aber auf die grossen Schweine / die bey dem Guthe gehalten werden (b).

(a) Hie pfleget auf eine Mandel Schweine / ½ Mandel Ferckel gerechnet werden / wie in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger / *contra Creditores*, bey der Æstimation des Guths Megow; Item in Sachen des Thum-Probsts v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe geschehen; Auf jedes Ferckel aber pfleget hiernechst ¼ Scheffel Korn gut gethan werden / nach Vorschrifft der renovirten Schäfer-Ordnung *Tit. 5.* §. Da es aber ꝛc. Wiewol es hiebey auf ein Par Schweine mehr oder weniger auch nicht eben ankommet / und sind in Sachen sel. Marten Jürgen v. Zahrten Wittwe u. Kinder / *contra Creditores mariti* den 31. *Oct.* 1707. und den 25. *Jun.* 1708. auf 20. Schweine nur 2. Schffel gut gethan worden.

(b) Nach Vorschrifft der *renov.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5.* §. Da es aber ꝛc. pflegen einige auf 5. grosse Schweine einen Scheffel Schrot-Korn gut zu thun. Daß solches aber unzuläßig sey / ist in Sachen des Thum-Probsts und Land-Raths Boggislaff Heñing v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den *16. Mart.* 1705. erkannt worden. Und wird vor dieselbe nichts anders / als das Echters / oder Achter-Korn / und das Kaff ausgesetzet; Wie in Sachen Tessen Christian v. Kleist / *contra* Rittm. Heinrich v. Bruchhausen und Adam v. Kleisten / den *10. Mart.* 1704. geschehen und erkannt worden.

VIII. Dem Priester und Küster Miß-Korn (a) / Primitien / Garben und Deputat-Korn.

Priester- und Küster-Gebühr.

(a) Ob dieses bey Anschlagung der Güther mit abzuziehen sey / pfleget in Zweiffel gezogen zu werden / weil dasselbe nach der in Pommern recipirten Observantz / in Mangel eines specialen Pacti, von denen Pensionariis ohne Minderung der Pension, abgetragen werden muß / und dahero auch nicht decurtiret wird / wann Güther nach der jährlichen Pension berechnet werden; Und dieses alles dahero / 1.) weil das Miß-Korn in Pommern an stat der Zehenden eingeführet ist / *Vid.* Stypman *de Salar. Cleric. c. 3. n. 32.* diese aber von den Fructibus abgetragen werden müssen / und von den Conductoribus nicht repetiret werden können. Per *c. 24. c. 26. x. de Decim.* Klock *de Contrib. c. 11. n. 177.* Lauterbach *ad π. tit. Locat. Cond. §. 101.* Und 2.) weil dergleichen Præstationes ratione Sacrorum gegeben werden / und von denen also / so die Sacra gebrauchen / billig abzutragen seyn. Dessen aber ungeachtet / wird bey Æstimationibus ein anders observiret / weil diese Præstationes 1.) den Abnutz verringern / und 2. würckliche Onera realia seyn / die dem Fundo inhæriren / *Vid.* Stypman *d. l. c. 5. n. 181. seqq.* Stryck *de feud. Pom. c. 5. §. 48. n. 15.* Carpz. *P. 1. c. 28. d. 54.* und dahero auch von wüsten Hufen gegeben werden müssen. *Vid.* Pom. Landtags-Abscheid *sub dato* Treptow den *8. Mart. 1608.* §. Weil wir auch wegen des Mißkorns rc. Dahero dan̄ auch vor die Abziehung dieses Korns gesprochen worden in Sachen sel. Obristl. von Kussowen Lehnsfolger / *contra Creditores*, den *8. Dec. 1704.* und den *2. Nov. 1705.* Item in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Heñing v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den *16. Mart. 1705.* und den *8. Mart. 1706.*

IX. Das Ripen- und Beede-Korn; Fals etwas gegeben werden muß.

Ripen- und Beede-Korn.

X. Dem

Dem Schmiede. X. Dem Schmiede vor das Pflug-Schärffen/ und den Wagen im fertigen Stande zu halten (a).

(a) Vor einen Pflug/ und den Wagen pfleget gemeiniglich ein Scheffel/ in dem Weitz-Acker aber wol 2. bis 3. Scheffel gegeben werden.

Den Hirten. XI. Dem Kuh-Hirten (a)/ Schwein-Hirten (b)/ und Pferd-Hirten.

(a) Hiebey ist zu notiren/ daß wann dem Küh-Hirten nach Häuptern gegeben wird/ des Schäfers seine Kühe/ so demselben vermöge der Schäfer-Ordn. ausgefuttert werden/ nicht mit gerechnet werden.

(b) Gemeiniglich pfleget dieser auf 3. Stück ¼ Scheffel zu bekommen; An theils Orten aber bekommet dieser auch gar kein Korn.

Abnutz. §. 3. Diese Abgänge werden alle zusammen gerechnet/ und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen; Was übrig bleibet/ wird als ein Vorraht zum Verkauff/ der Scheffel zu 16. Lßl. (a) zu Gelde gerechnet; und das Quantum, so heraus kommet/ ist der Abnutz vom Rocken.

(a) Nemlich nach der Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2.

Weitzen.

Membr. II. Von Weitzen/ dessen Abnutz und Anschlag.

Hiemit wird eben also verfahren wie bey dem Rocken/ nemlich nachdem die Aussaat/ nach der Zeugen Aussage auf ein gewisses fest gesetzet/ davon das dritte/ vierte/ oder fünffte Korn Zuwachs gerechnet/ und von diesem die Abgänge/ nemlich die neue Aussaat/ das Dröscher-Lohn (a)/ und was der Priester oder sonst Jemand

etwa

etwa bekommet/ decurtiret worden/ so wird der Rest zum Verkauff gerechnet/ und der Scheffel davon zu 27. Lßl. (b) angeschlagen.

(a) Bey dem Dröscher-Lohn ist jedoch dasjenige zu wiederholen/ was oben bey dem Rocken deßhalb erwehnet worden.

(b) Scil. nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2.

Membr. III. Von der Gerste/ dessen Abnutz und Anschlag. Gerste.

§. 1.

Die Aussaat der Gerste wird ebenfals/ wie bey dem Rocken gemeldet worden/ ex Depositione testium auf ein Gewisses fest gesetzet/ und davon dasjenige/ so etwa dem Gesinde ausgesäet wird (a)/ abgezogen; Von dem übrigen wird hiernechst/ wie bey dem Rocken/ das 3te/ 4te/ oder 5te Korn (b) Zuwachs gerechnet/ und das Quantum der Jährlich gebaueten Gerste solchergestalt heraus gebracht. Aussaat und Zuwachs.

(a) Wie z. e. in dem Weitz-Acker geschiehet/ da ein Winter-Meyer zu 2. Scheffel/ und ein Sommer-Meyer zu 1. Scheffel Gerst-Land bekommet.

(b) Es pfleget bey der Gerste zwar selten unter das 3te/ und über das 4te Korn/ ausser in dem Weitz-Acker/ Zuwachs gerechnet werden/ welches aber unbillig ist/ wann die Zeugen von mehrerm deponiren/ und Commissarii auch davor halten; Dahero auch auf dem Land-Tage anno 1708. den 5. Martii concludiret worden/ daß solches geändert werden solte.

§. 2. Von solchem Jährlichen Zuwachs gehet ab: Abgänge.

I. Die neue Aussaat. Saat.

Drösch-Lohn. II. **Dröscher-Lohn** (a); Jedoch nur von der Gerste/ so die Bauren oder Leute im Hofe nicht ausdröschen können. (b)

(a) Weil dieses aber nicht an allen Orten gleich/ so muß deßhalb auf jedes Orts Gewonheit gesehen werden. Siehe oben *Membr. I. §. 2. n. II. lit. c.*

(b) Dann was die bey dem Guthe verhandene Bauren und Leute selbst ausdröschen können/ davor ist kein Dröscher-Lohn abzuziehen. Siehe oben bey dem Rocken *Memb. I. §. 2. n. II. lit. b.* Sonderlich aber ist nicht nöthig bey dem Sommer-Korn Dröscher-Lohn gut zu thun/ wann die Güther nur klein/ die Aussaat nicht groß/ und bey dem Rocken das Dröscher-Lohn gut gethan worden; Weil sodann die Leute/ da sie mit dem Rocken-Dröschen nichts zu thun haben/ das Sommer-Korn wol ausdröschen können; Wie in Sachen Friedrich Wilh. v. **Kleisten**/ *contra* seiner Frauen Schwestern/ den 24. *Mart.* 1710. davor gehalten worden.

Schäfer. III. **Dem Schäfer** zu Grütze/ nach Disposition der Renovirten Schäfer-Ordn. und Grösse der Schäferey. (a)

(a) *Vid. Renovirte* Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. §. Es sol der Schaaf-Meister 2c. Die eigentlichen Worte sind schon oben (*Memb. I. §. 2. n. III. lit. a.*) angeführet; und ist alhie nur dabey noch zu notiren/ daß von diesem Grütz-Korn die Hälffte an Gerste/ und die andere Hälffte an Habern gegeben werde. Und ob auch gleich an einem oder andern Orte ein mehrers gegeben wird/ so ist doch bey Gerichtlichen Anschlägen darauf nicht zu reflectiren. Wie in Sachen sel. Obristleutn. von **Kleisten** 4. **Töchter**/ *contra* ihren Bruder *Lieutn.* v. **Kleisten**/ den 2. *Nov.* 1711. und den 31 *Octob.* 1712. erkannt worden.

Deputanten. IV. Zu **Grütze** (a) **Geträncke** (b) vor die *Deputanten*, als den Hof-Meister/ oder Voigt/ der Hof-Muhme/

die Knechte/ Mägde/ Jungen/ Holtz-Wärter ꝛc. Item Winter- und Sommer-Meyer (c).

(a) Ordinaire wird auf jede Person 1. Scheffel Gerste zu Grütze gerechnet/ jedoch pflegen auf den Hof-Meister zuweilen wol 2. Scheffel gut gethan/ oder auf alle Deputanten noch 1. Scheffel über genommen werden.

(b) Wie viel zum Geträncke/ sonderlich vor dem Hof-Meister abzuziehen sey/ darinnen habe die Æstimationes sehr discrepant gefunden. In Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe/ sind den 16. Mart. 1705. in Æstimatione des Guths Bewerdick/ auf den Hof-Meister und die Hof-Muhme zu Bier und Grütz zusammen 12. Scheffel; Und in Æstimatione des Guths Lüttmers-Hagen auf 3. Deputanten, als Knecht/ Hof-Muhme/ und Magd/ zu Grütz und Geträncke in allem 15. Scheffel passiret worden. In Sachen sel. Wilcke Manteuffels Söhne/ *contra Creditores*, sind den *23. Mart. 1696.* in Æstimatione des Guths Cölpin auf den Voigt 6. Scheffel/ und auf die Hof-Muhme 3. Scheffel angeschlagen. In Sachen Tessen Christian von Kleist/ *contra* Ritt-Meister Hinrich von Brockhusen/ und Adam von Kleisten Wittwe/ den *25. Jun. 1703.* und den *10. Mart. 1704.* sind auf einen Knecht 6. Scheffel/ auf eine Hof-Muhme 4. Scheffel/ und auf einen Jungen 2. Scheffel zu Grütz und Getränck zusammen gerechnet worden. In Sachen sel. Marten Jürgen von Zahrten Wittwe und Erben/ *contra Creditores*, sind den *31. Octob. 1707.* und den 25. *Jun. 1708.* auf 4. Personen/ nemlich den Hof-Meister/ die Hof-Muhme/ Hof-Magd/ und Hof-Jungen/ nur 12. Scheffel zu Grütz und Geträncke gut gethan; ex ratione, weil bey den Hinterpommerschen Güthern und derselben Tax zum Getränck vor das Gesinde entweder keine/ oder doch wenig Gerste gerechnet/ sondern des-

fals die Butter-Milch/ Wattig/ Höltcke-Covent, und das gesunde Wasser angesehen werde. Deßgleichen sind in Sachen sel. Obristl. v. **Schwitzerdahlen Wittwe** und **Kinder Vormünder**/ *contra* Dessen **Schwestern** auf 5. Deputanten, als 2. Knechte/ 2. Mägde/ und 1. Jungen nur 12. Scheffel gut gethan. Generaliter habe jedoch angemercket/ daß ausser den Hof-Meister/ auf jeden Deputanten 2. bis 3. Scheffel zum Geträncke gemeinhin/ auf den Hof-Meister aber etwas mehr/ und etwa noch einmahl so viel/ gut gethan zu werden pflegen.

(c) Wo dergleichen gehalten werden/ pfleget auf einen Winter-Meyer 6. Scheffel zu Bier/ und 1. Scheffel zu Grütz/ und auf einen Sommer-Meyer halb so viel gerechnet werden. Wiewol in Sachen sel. Obristl. v. **Kussowen Lehnsfolger**/ *contra Creditores*, den *8. Decemb. 1704.* und den *2. Nov. 1705.* auf einen Winter-Meyer 9. Scheffel/ und auf einen Sommer-Meyer $4\frac{1}{2}$ Scheffel zu Grütz und Geträncke gut gethan worden.

Erndte. V. Zu Bier in der Erndte (a)/ vor die Fremde (b)/ und Bauren (c); Wie auch etwas zur Augst-Collation, oder Augst-Köste.

(a) Einige pflegen hiezu keine Gerste auszusetzen/ sondern an statt dessen einige Tonnen Bier/ die Tonne auf 2. fl. gerechnet (weil nach der Gesind-Ordn. *Tit. 6. §. 9.* vor die Augst-Leute nur Speise-Bier gebrauet/ und auf die Tonne höchstens nur $1\frac{1}{2}$ Scheffel Maltz genommen werden sol) unter dem Abgang des Abnutzes bringen; Es ist aber gebräuchlicher ein Gewisses an Gerste dazu auszusetzen.

(b) Vor das Gesinde wird nichts abgezogen/ weil dieses mit dem Deputat sich behelffen muß.

(c) Nemlich an denen Orten/ da die Bauren in der Erndte Bier und Essen bekommen/ welches mehrern Theils geschiehet.

VI. Auf

VI. Auf die Zug-Ochsen / an denen Oertern / da die Weyde gar schlecht / und kein Heu verhanden. Zug-Ochsen.

(a) Wo die Weyde gut / oder Heu verhanden / da wird auf die Ochsen nichts gut gethan.

VII. Dem Priester und Küster Miß- und Deputat-Korn. (a) Priester- und Küster-Korn.

(a) Siehe oben bey dem Rocken *Membr. 1. §. 2. n. VIII. lit. a.*

VIII. Ripen und Beede-Korn / fals etwas gegeben werden muß. Ripen- und Beede-Korn.

§. 3. Wann nun solche Abgänge alle zusammen gerechnet / und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen werden / so zeiget der Rest den Vorraht / der zum Verkauff bleibet / davon jeder Scheffel zu 18. Lßl. wann es grosse Gerste ist / oder 15. Lßl. wann es kleine Gerste ist / gerechnet (a) / machet an Gelde — fl. — Lßl. Abnutz vom Gerste. Abnutz.

(a) So hoch wird die Gerste in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.* angeschlagen.

Membr. IV. Von dem Haber / dessen Abnutz und Anschlag. Haber.

§. 1.

Hiebey ist præliminariter zu erinnern / daß / wann gar wenig Haber ausgesäet wird / derselbe nicht in Anschlag komme / sondern vor die Deputanten / und das Zug-Vieh ausgesetzet werde (a); Sonst aber muß er allerdings bey der Æstimation consideriret werden. Komet nicht allezeit in Anschlag.

(a) Dieses ist unter andern auch geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra*

sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 16. *Mart.* 1705. bey Æstimation der Güther Bewerdick / Seegelkow / und Schwantz Jürgen.

Aussaat und Zuwachs. §. 2. Wann der Haber aber mit angeschlagen wird / so ist erstlich die Aussaat / so wie bey dem Rocken gemeldet worden / nach der Zeugen Deposition auf ein Gewisses fest zu setzen / und davon dasjenige / so etwa dem Gesinde ausgesäet wird (a) / abzuziehen; Von dem übrigen aber hiernechst das dritte / vierte / oder fünffte Korn Zuwachs juxta Depositionem Testium, so wie bey dem andern Korn / zu rechnen.

(a) Wie z. e. im Weitz-Acker geschiehet / da ein Winter-Meyer 1. Morgen Landes zu Habern bekommet / welches so dann von der ordinairen Aussaat abzuziehen; Und pfleget auf einen Morgen 4. Scheffel Rocken-Maaß / oder $2\frac{1}{2}$ Scheffel Haber-Maaß gerechnet zu werden.

Abgang. §. 3. Von solchem Jährlichen Zuwachs gehet ab:

Aussaat. I. Die neue Aussaat.

Dröscher-Lohn. II. Dröscher-Lohn / fals die Bauren / oder Leute beym Hofe solches nicht ausdröschen können. (a)

(a) Allhie ist zu wiederholen / was schon oben bey dem Rocken (*Membro I. §. 2. num. II.*) und bey der Gerste (*Membro III. §. 2. num. II.*) von dem Dröscher-Lohn gemeldet worden.

Schäfer. III. Dem Schäfer zu Grütz (a) / und bey grossen Schäfereyen 6. Scheffel auf ein Pferd Futter-Korn (b); Vor die Lämmer aber wird nichts abgezogen (c).

(a) Wie viel derselbe zu Grütz bekomme / ist oben bey dem Rocken (*Membro I. §. 2. num. III. lit. 4.*) und bey der Gerste (*Membro II. §. 2. num. III.*) zu finden.

(b) Siehe Hinterpom. *renovirte* Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §.* Auf solches alles *&c.* Welche hievon also disponiret: Auf solches alles sol der Schaaf-Meister / wo sich das

Ge-

Gemenge auf 800. erstrecket / und es die Herrschafft begehret ein Pferd halten / damit er die Milch / Hurten / Holtzunge und andere Nothdurfft führe / und seiner Herrschafft / wenn sie es benöthiget / aufwarte / jedoch sol ihm zu Unterhalt desselben / nothdürfftig Stroh / Hechsel / und Streuung / auch 6. Scheffel Haber / und nothwendig Heu gegeben werden.

(c) Also ist erkannt worden in Sachen seligen Wilcke von Manteuffels Söhne / *contra Creditores*, den 23. *Mart.* 1696.

IV. Denen *Deputanten*, als dem Hof-Meister / der Hof-Muhme / denen Knechten / Mägden / Jungen &c. zu Grütze (a). Deputat.

(a) Hiezu wird ohne Unterscheid auf jede Person insgemein 1. Scheffel gerechnet / jedoch pflegen auf den Hof-Meister zuweilen 2. Scheffel gut gethan / oder auf alle Deputanten 1. Scheffel übergenommem werden.

V. Dem Hof-Meister auf ein Pferd; Wann nemlich die Güther groß / und demselben ein Pferd gehalten wird / als welches in wenig Güthern geschiehet. Hof-Meisters Pferd.

VI. Zu Mästung der *Deputat*-Gänse. (a) Mäst-Gänse.

(a) Es pfleget aber auf jeden Deputanten eine Gans / und auf jede Gans ein Strick-Maaß (das ist ein halber Rocken-Scheffel) Haber / und also auf 3. Gänse ein Haber-Scheffel nach Stargardischer Maaß gerechnet zu werden; Wie wol vor die Deputanten nicht allemahl Gänse gut gethan werden.

VII. Zu Unterhaltung der Zucht-Gänse (a); Nicht aber der jungen Gänse (b). Zucht-Gänse.

(a) In der *renovirten* Schäfer-Ordn. *Tit* 5. §. Da es aber 2c. werden auf eine Mandel Gänse nur 3. Scheffel Rocken-Maaß gerechnet; Es wird solches aber in Praxi nicht attendiret /

diret/ sondern in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe/ ist den 16. *Mart.* 1705. concludiret/ daß auf jede alte Gans ½ Rocken-Scheffel Haber gut zu thun sey; Jedoch wird dieses auch nicht allemahl so genau genommen.

Kälber. VIII. **Zu Erziehung der Kälber/ sonderlich wo kein gutes Heu verhanden.** (a)

(a) Wie viel hiezu auszusetzen/ kan so gewiß nicht determiniret werden/ sondern es ist theils auf die Grösse des Vieh-Standes/ theils auf die Vielheit und Gütigkeit des Heues zu sehen; Dann wo gutes Heu ist/ wird entweder gar nichts/ oder doch nur etwas weniges an Haber-Garben vor die Kälber ausgesetzet. In Causa sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/ *contra Creditores*, sind den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. 8. Scheffel dazu ausgesetzet worden.

Acker-Pferde. IX. **Futter-Korn vor die Acker-Pferde.** (a)

(a) Es wird aber auf ein Pferd ordinaire nicht mehr gut gethan/ als 12. bis 18. Scheffel/ nach dem die Arbeit/ so sie zu thun haben/ schwer ist/ oder nicht; Jedoch sind in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger/ *contra Creditores*, den 8. *Dec.* 1704. und den 2. *Nov.* 1705. in der Æstimation des Guthes Megow 28. Scheffel auf jedes Pferd gut gethan worden/ weil sie daselbst gar schwere Arbeit thun müssen.

Priester- und Küster-Gebühr. X. **Dem Priester und Küster Meß-Korn und Deputat.**

XI. **Zehend-Ripen-oder Beede-Korn;** An den Oertern/ da dergleichen gegeben werden muß.

Abnutz. §. 3. **Was nun übrig bleibet/ wann alle diese Abgänge**

gänge zusammen gerechnet / und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen werden/ solches ist der Vorrath zum Verkauff/ der à 12. Lßl./ wann der Haber weiß/ oder 9. Lßl./ wann er grau ist/ zu Gelde gerechnet (a)/ den Abnutz von dem Haber ausweiset.

(a) Dieses ist der Anschlag des Habern in der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

Membr. V. Von Erbsen und Bohnen/ derer Abnutz und Anschlag.

Erbsen und Bohnen.

§. 1.

Wann nur wenig Erbsen oder Bohnen gesäet werden/ so kommen sie nicht in Anschlag/ sonderlich/ da es mißlich Korn ist / und nicht allemahl geräth; sondern sie werden auf die Deputanten gerechnet; Und fals auch wenig Haber ausgesäet wird / auf die Pferde mit zu Hülffe genommen.

Wenige kommen nicht in Anschlag.

§. 2. Wann aber die Aussaat / es schehe dieselbe entweder in die Brack (a) / oder sonsten/ so gar schlecht nicht ist/ so muß der Abnutz von Erbsen allerdings bey Taxirung der Güther consideriret werden / und ist mit Determinirung der Aussaat so wol/ als des Zuwachses zu verfahren/ wie oben bey dem andern Korn gemeldet worden.

Aussaat und Zuwachs.

(a) Die Erbsen/ so in die Brack gesäet werden/ pflegen zwar sehr selten consideriret werden; Ist aber unbillig/ und dahero in denen Conclusis, so den 5. Mart. 1708. von Æstimirung der Concurs-Güther auf dem Land-Tag gemachet/ bishero aber noch nicht confirmiret worden/ unter andern auch beliebet/ daß darinnen kein Unterscheid gemachet werden sollte.

Abgang. §. 3. Von dem Jährlichen Zuwachs gehet ab:

I. Neue Aussaat.

II. Dröscher-Lohn / fals die Bauren und Leute bey dem Hofe das Dröschen nicht verrichten können. (a)

(a) Siehe/ was oben (*Membro I. §. 2. num. II.* und *Memb. III. §. 1. num. II.* von dem Dröschen angeführet worden.

III. Vor die *Deputanten* (a); Nemlich vor jede Manns-Person/ einen Scheffel / und vor jede Weibes-Person/ wie auch vor den Jungen ½ Scheffel. Die Winter-Meyers bekommen im Weitz-Acker 2. Scheffel.

(a) Es wollen zwar Einige auf die Deputanten keine Erbsen gut thun / sondern vermeynen / daß es genug sey/ wann sie Gerst- und Haber-Grütze bekommen; Daß Ihnen aber nebst dieser auch Erbsen gebühren/ ist unter andern in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich von Fleming/ *contra* Claus, *modo* Wulff Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den *26. Jun. 1699.* erkannt worden.

IV. Zu Speisung der fremden Leute in der Erndte.

Abnutz. §. 4. Wann alle diese Abgänge zusammen gerechnet/ und von dem Jährlichen Zuwachs abgezogen werden/ so zeiget der Rest dasjenige / was verkaufft werden kan / und wird davon jeder Scheffel zu 18. Lßl. / wann die Erbsen weiß seyn / oder zu 16. Lßl. / wann sie grau seyn (a) zu Gelde geschlagen.

(a) Siehe Hinterpommersche Hof-Gerichts Ordnung/ *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

Membr.

Membr. VI. Von Buch-Weitzen/ dessen Abnutz und Anschlag.

Buch-Weitzen.

§. 1.

WAnn derselbe nicht alle Jahr / oder wann nur etwas weniges gesäet wird/ sonderlich aber/ wann von dem andern Korn in der Aussaat sodann etwas abgehet / so wird er nicht in Anschlag gebracht/ sondern auf die Haushaltung gerechnet; Zumahlen da es mißlich Korn ist/und nicht allemahl geräht. Komt nicht allemahl im Anschlag.

§. 2. Wann aber ohne Abgang des andern Korns etwas ansehnliches von Buchweitzen ausgesäet werden kan/ ist es bey der Tax zu consideriren; und wird dessen Jährliche Aussaat so wol/als Zuwachs/wie bey dem andern Korn gemeldet worden / nach der Zeugen Aussage auf ein Gewisses fest gesetzet. Aussaat- und Zuwachs.

§. 3. Von solchen Jährlichen Zuwachs gehet ab: Abgänge.

I. Die Neue Aussaat.

II. *Deputat* vor die Winter- und Sommer-Meyer im Weitz-Acker (a); Auf das andere Gesinde aber wird kein Buch-Weitzen gut gethan.

(a) Ein Winter-Meyer bekommet daselbst 1. Scheffel/ und ein Sommer-Meyer ½ Scheffel.

III. Etwas zur Erndte.

§. 4. Was übrig bleibet ist der Abnutz von Buch-Weitzen/ davon der Scheffel à 12. Lßl. (a) zu Gelde geschlagen wird. Abnutz.

(a) Nach der Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

Lein u. Hanff.

Membr. VII. Von Lein und Hanff/ dessen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Dieses kommet in keinen Anschlag/ wann es in das Feld gesäet wird (a) / oder die Lein-Strassen nur klein seyn (b); Wañ diese aber groß/ so ist der Flachs- und Hanff-Bau bey der Tax zu consideriren/ und pfleget ein Scheffel Aussaat von Lein-Saamen auf 3. fl. (c)/ ein Scheffel Hanff-Saamen aber etwa auf 1½ fl. (d) angeschlagen werden; Jedoch ist vorhero davon abzuziehen/ was an einem oder andern Orte dem Schäfer- und Hammel-Knecht (e) / oder dem Gesinde (f) an Lein gesäet wird.

(a) Dann alsdann stecket es schon in der Aussaat des andern Kornes/ und würde sonst von diesem die Aussaat und der Zuwachs vergeringert werden müssen; Ja es ist in diesem Fall vor das Leinwand/ welches das Gesinde bekommet/ bey dem Abgange ein Gewisses anzusetzen/ wie in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe / den *16. Mart. 1705.* und den *8. Mart. 1706.* erkannt worden / und geschehen ist.

(b) Wann die Lein-Strassen klein / so wird der Abnutz auf des Gesindes Leinen/ und Kleidung gerechnet.

(c) Also ist erkannt worden in Sachen Bogislaff von Steinkeller/ *contra* Lorentz Wilhelm von Kleisten/ den 14. *Mart.* 1694. Woselbst der Scheffel Aussaat von den Commissariis nur auf 2½ fl. angeschlagen war/ von dem Hof-Gericht aber wegen Landes-Gebrauch auf 3. fl. erhöhet worden; Welches auch in Sachen seligen Wilhelm von Manteuffels Söhne/ *contra Creditores*, a Commissariis

missariis geschehen/ und per Sententiam vom 23. Mart. 1696. approbiret worden.

(d) In obiger Sache des Thum-Probst v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. von Köllers Wittwe/ sind von 3. bis 4. Scheffel Hanff-Saamen 15. Töppe Hanff Zuwachs gerechnet/ und jeder Topp auf 8. Ls!. angeschlagen worden.

(e) Es darff aber dem Schäfer- und Hammel-Knechten regaliter kein Lein ausgesäet werden/ als wo ein sonderlicher grosser Hammel-Stall gehalten wird/ der von der Schäferey abgesondert/ und abgelegen ist; Dañ in diesen Fall sol dem Schaaf-Meister zu einem halben Scheffel/ und dem Hammel-Knechte zu einem Viert Lein-Saamen-Land eingeräumet werden. Siehe Hinterpomm. *Renov.* Schäfer-Ordnung *Tit. 5.* §. Wann aber rc.

(f) Wann und wie viel Lein-Saamen dem Gesinde ausgesäet wird/ davon ist in der Hinterpom. Gesind-Ordn. *Tit. 6.* §. 2. und unten bey den Abgängen (*Membr. XXVIII.* §. 3. *n. I.*) Nachricht zu finden.

Membr. VIII. Von Rind-Vieh/ dessen Abnutz und Anschlag.

Rind-Vieh.

§. 1.

Bey dem Rind-Vieh ist erstlich die Anzahl/ so viel nemlich an Ochsen und Kühen/ ohne die Baur-Kühe ausgefuttert werden können/ nach der Zeugen Aussage (a) (dabey jedoch/ sonderlich/ wann die Zeugen verdächtig/ oder unter sich uneinig seyn/ die Grösse des Feldes und der Aussaat/ wie auch die Weyde/ und die Vielheit des Heuschlages mit zu attendiren) fest zu setzen/ und zu determiniren.

Von Determinirung der Anzahl.

 (a) Wie

(a) Wie es aber zu halten/ wann die Zeugen in der Anzahl discrepiren / davon ist oben (*cap. 8. §. 10.*) einige Meldung geschehen.

Abgang von der gantzen Summe.

§. 2. Wann solches geschehen / so sind von solcher gantzen Summe abzuziehen;

I. Die Zug-Ochsen. (a)

II. Das Bullen- oder Krausen-Rind. (b)

III. Die Schäfer-Kühe. Wie viel derselben aber gehalten werden/ determiniret die Schäfer-Ordnung. (c)

(a) Es pflegen zwar einige die Zug-Ochsen nicht von der gantzen Summe, sondern von den milchten Kühen abzuziehen; Ex ratione, weil selbe eben so gut/ und fast besser/ als diese gehalten werden müssen; Alldieweil allhie aber nicht von der Ausfutterung / sondern von dem Abnutz gehandelt wird/ auf solche Art auch bey geringen Gütherchen entweder gar keiner / oder doch nur ein geringer Abnutz von Rind-Vieh in Anschlag kommen würde; So ist in Praxi recipiret / daß solche von dem gantzen Corpore abgezogen werden/ und wird / so offt das Contrarium von den Commissariis geschiehet/ in dem Hofgericht solches geändert; Ja es ist auch auf dem in anno 1708. gehaltenen Land-Tage den 5. Martii concludiret worden: Daß das Zug-Vieh nicht von dem Milch-Vieh / sondern von dem *Corpore* des gantzen Viehes abzuziehen.

(b) Einige pflegen auch dieses von dem Milch-Vieh abzuziehen / aber ohne Ursach / weilen dasselbe keinen Abnutz giebet; Und wird dahero auch dieses ordinaire von der gantzen Summe abgezogen. Wie wol in denen den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther gemachten Conclusis unter andern sub num. 4. concludiret worden: Daß das Krausen-Rind von dem güsten Vieh abgezogen werden solle; Welche Conclusa aber bis dato noch nicht confirmiret worden.

(c) *Scil.*

(c) *Scil. Tit. 5.* §. Danebenst sol dem Schäfer an Rind-Vieh / wenn die Schäferey an *5. á 600.* starck ist / 2. oder 3. Häupter / ist sie aber grösser / so sollen ihm aufs höchste 4. Häupter gehalten werden / doch mit dem Bedinge / daß er der Herrschafft von dem vierten Haupt ein gut Kalb / so 6. Wochen gesogen / geben sol. Und weiter wird in dem §. Wann aber ꝛc. disponiret / daß / wo ein sonderlicher Hammel-Stall gehalten wird / der von der Schäferey abgesondert / und abgelegen ist / dem Schäfer über obige noch eine Kuh gehalten werden sol. Weil hie aber nur von Schäfereyen 5. á 600. starck / oder stärcker sind / geredet wird / so entstehet ein Zweiffel / ob in Schäfereyen / die nur etwa aus 300. oder 250. oder aus noch wenigern bestehen / dem Schäfer entweder gar keine / oder nur eine Kuh zu halten sey; Es hat aber die Observantz solches bereits dahin declariret / daß auch in diesem Fall auf dem Schäffer 2. Kühe gut zu thun; Wie in specie auch erkannt worden in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** / den 16. *Mart.* 1705. und den *8. Mart. 1706.* und auch sonsten geschiehet; Jedoch wird bey dergleichen geringen Schäfereyen zuweilen auch nur eine Kuh passiret / wie absonderlich in Sachen sel. Obristl. v. **Kleisten 4. Töchter** / *contra* ihren Bruder *Lieut.* v. **Kleisten** / den *2. Nov. 1711.* geschehen.

§. 3. Wann diese abgezogen / so wird das übrige Rind-Vieh in 2. gleiche Theile gesetzet / und die eine Hälffte als **Milch-Vieh** / die andere Hälffte aber als **Güst-Vieh** angesehen (a).

Die übrigen werden in 2. Theile gesetzet.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* Vor diesem ist das Rind-Vieh nicht auf diese Art angeschlagen / sondern von jeder Kuh durch die Banck 3. fl. Abnutz / oder es ist die Hälffte vor Mulcken-Vieh / das Stück á 5. fl. und die andere Hälffte gar nicht gerechnet worden.

§. 4.

Abnutz von Milch-Vieh.

§. 4. Von den Milchten Kühen sind hiernechst abermahl so viel Stück abzuziehen / als viel Achtel Butter und Käse denen Deputanten gegeben werden müssen (a); Und was so dann übrig bleibet / davon wird an denen Oertern da die Weyde gut (b) / oder auch nur mittelmässig (c) ist / vor jede Kuh 5. fl.; Wo die Weyde aber schlecht ist / etwas weniger (d) angeschlagen.

(a) Nemlich auf jede Manns-Person eine gantze / und auf eine Frauens-Person / deßgleichen auf einen Jungen / und im Weitz-Acker auf einen Sommer-Meyer / eine halbe Kuh; Weil von jenem Jeder ein Achtel Butter / und ein Achtel Käse / von diesem aber Jeder nur ½ Achtel Butter / und ½ Achtel Käse zum Deputat bekommet. Wann auch an einem Orte gebräuchlich / daß nur halb Kuh- und halb Schaaf-Butter gegeben wird / so sind auch nur halb so viel Kühe / und die übrige Butter bey den Schaafen abzuziehen; Oder beyderley Butter wird zu Gelde geschlagen / und unter den Abgang gesetzet / bey dem Milch-Vieh aber so dann nichts abgezogen.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.*

(c) Also ist erkannt worden in Sachen Marten v. **Wedels Söhne** / *contra* dessen **Töchter ersterer Ehe** / den *14. Apr. 1690.*

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *d. l.* Gemeiniglich pfleget eine Kuh so dann auf 4. fl. angeschlagen werden; Wie auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** / den *16. Mart. 1705.* geschehen.

Abnutz von Gust-Vieh.

§. 5. Von der andern Hälffte / die vor Gust-Vieh gerechnet worden / sind erstlich die Schlacht-Kühe vor die Deputanten (a) abzuziehen (b); Das übrige Gust-Vieh wird hiernechst in 3. Theile gesetzet / davon 2. Theile jedes

Stück

Stück jährlich auf 12. Lßl. Abnutz angeschlagen / das dritte Theil aber nicht gerechnet wird. (c)

(a) Wie viel aber auf eine Person abzuziehen sey / darinnen wird sehr variiret: Einige rechnen auf eine Mañs-Person eine gantze / und auf eine Weibs-Person / wie auch auf einen Jungen eine halbe Kuh; Andere rechnen nur eine halbe Kuh auf eine Mañs-Person / und ¼ Kuh auf eine Weibs-Person; Noch andere rechnen durchgehends auf die Person eine halbe Kuh; Und wieder andere rechnen durchgehends auf die Person ¼ Kuh; Einige aber ziehen deßhalb gar nichts ab; Auf die Winter- und Sommer-Meyers werden im Weitz-Acker keine Schlacht-Kühe gut gethan.

(b) Einige pflegen zwar die Deputat-Kühe / das Stück à 4. fl. zu Gelde schlagen / und unter den Abgang setzen; Es ist aber gebräuchlicher / auch besser und billiger / die Kühe in Natura abzuziehen; Dann wann vor eine Deputat-Kuh 4. fl. abgezogen werden / so gehet vor jede Kuh von dem Capital 66⅔ fl. / dagegen gehen in dem letztern Fall nur 8½ fl. davon / und ist unbillig solche anzukauffen / da sie in Naturâ verhanden / und durch den jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden.

(c) So disponiret die Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* In denen Conclusis aber / so den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther gemachet / bis dato aber noch nicht confirmiret worden / ist sub num. 4. beschlossen: Daß das Gust-Vieh durchgehends zu einen halben Rthl. Abnutz zu rechnen.

§. 6. Wann auch an einem Orte gebräuchlich / daß der Prediger / Küster / oder sonst Jemand gewisse Butter oder Käse bekommet / so ist solche zu Gelde zu schlagen / und von dem Quanto des von dem Rind-Vieh fallenden Abnutzes abzuziehen. Abgang von Butter und Käse.

§. 7. Letzlich ist noch zu mercken / daß zuweilen auch

dasjenige / so vor die Häute der geschlachteten Deputat-Kühe gelöset worden / der Summe des Abnutzes von dem Rind-Vieh addiret zu werden pflege (a) / ordinaire aber geschiehet solches nicht.

(a) Dieses ist geschehen / und passiret worden in Sachen sel. Ludwig von Putkammers Erben / *modo* Henning Brand von Putkamer / *contra* Hector v. Putkamers *Creditores*, den *1. Jul. 1695*.

Pferde.

Membr. IX. Von Pferden / derer Abnutz und Anschlag.

§. 1.

DEr Abnutz von Pferden wird in keinen Anschlag gebracht (a) / weil die Pferde zum Eggen / Holtz- und andern Fuhren täglich müssen gebraucht werden / und wann schon dann und wann irgend ein Füllen aufgezogen werden möchte / solches doch auch Korn gebrauchet / welches sonst von dem Zuwachs abgezogen werden müste; Zugeschweigen / daß die alten Pferde auch mit der Zeit abgehen / und durch andere ersetzet werden müssen; Dafern aber an ein oder andern Orte eine Stuhterey gehalten würde / wäre der Abnutz billig in Consideration zu ziehen.

(a) Also ist erkannt worden in Sachen sel. Andres von Wolden Söhne / *contra Creditores*, den *16. Mart. 1705*. Und in Sachen Friedrich Wilhelm v. Kleisten / *contra* seiner Frauen Schwestern / den 24. *Mart.* 1710.

Membr.

Membr. X. Von Schaafen/derer Abnutz und Anschlag.

Schaafe.

§. 1.

Bey den Schaafen ist gleich wie bey dem Rind-Vieh/ erstlich die Anzahl/ so viel nemlich über das Rind- und andere Vieh (a) bey dem Guthe ausgefuttert werden können/ nach der Zeugen Aussage fest zu setzen und zu determiniren; Fals die Zeugen aber verdächtig deponiren/ oder in der Anzahl sehr different seyn/ so ist die Grösse des Feldes/ und der Rocken-Aussaat/ wie auch des Heuschlages dabey zu consideriren/ und die Zahl darnach einiger massen zu reguliren. (b)

Von Determinirung der Anzahl.

(a) Offt pfleget man auch/ sonderlich/ wo der Schaafstand gut ist/ zu besserer Subsistirung des Schäfers von dem Rind-Vieh wol etwas abzuziehen/ und an stat dessen mehr Schaaf-Vieh zu rechnen; Auf welchen Fall nach Landes-Gebrauch vor 10. Kühe 100. Schaafe/ oder vor eine Kuh 10. Schaafe gerechnet werden.

(b) Ordinaire pfleget auf einen Winspel oder 24. Scheffel Aussaat/ oder auf 100. Stieg Rocken-Garben/ 100. Schaafe/ und darauf 10. Fuder Heu gerechnet werden/ wie in Sachen sel. Wilcke v. Manteuffels Söhne/ *contra Creditores*, den *23. Mart. 1696.* referiret und observiret worden.

§. 2. Von solcher Anzahl werden abgezogen:

Abgänge sind 1. Knecht-Schaafe.

1. Der Knechte und des Lämmer-Jungens Schaafe (a)/ die nach Grösse der Schäferey determiniret werden (b); Wornach auch zu reguliren/ ob und wie viel Knechte und Lämmer-Jungens gut zu thun seyn (c).

(a) Ob die Knecht- und Jungens-Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen seyn/ daran könte vielleicht aus folgenden Ursachen gezweiffelt werden / 1.) weil nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* nur der 5te Theil des Schäfers abzuziehen/ und 2.) weil von denen Knecht- und Jungens-Schaafen der Herrschafft auch die Butter- und Käse-Pacht zufällt / so daß nichts billiger zu seyn scheinet/ als auch von diesen den gewöhnlichen Abnutz zu rechnen; Diesem allen aber ungeachtet/ ist das Contrarium in täglicher Observantz/ alldieweil vermöge der *Revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §.* Es sol der Schaaf-Meister ꝛc. das Knecht-Vieh nicht verlohnet wird/ und also nicht in Anschlag gebracht werden kan; Und dieses um so viel weniger/ da des Schäfers Gemänge/ welches doch verlohnet wird/ nicht in Anschlag kommet. Und ob gleich die Herrschafft die Butter- und Käse-Pacht von sothanen Schaafen bekommet/ so kan doch deßhalb nicht der gantze Abnutz in Anschlag kommen / sondern die Butter und Käse werden besonders taxiret, wie unten bald folgen wird. Wie denn auch/ was die Knecht-Schaafe in specie betrifft/ in Sachen sel. Andreas von **Wolden Söhne**/ *contra Creditores*, den *16. Mart. 1704.* Und in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Hening v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jacob von **Köllers Wittwe**/ den *12. Mart. 1705.* vorerwehnter massen erkannt worden; Und mit des Cämmer-Jungens-Schaafen ist es auf gleiche Art gehalten worden in Sachen Carsten v. **Heydebreck**/ *contra* seine **Brüder** und **Brüders Wittwe**/ den *26. Mart. 1694.* Und in Sachen sel. Obristl. v. **Kleisten 4. Töchter** / *contra* ihren Bruder *Lieutn.* Christian Wilhelm v. **Kleisten**/ den *2. Nov. 1711.*

(b) Wie hoch sich die Anzahl derselben belauffen/ davon disponiret die Hinterpom. *Revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §.* Wie Meister ꝛc. also: Und befehlen wir hiemit/ daß hinferner dem Schaaf-Meister auf 1000. und darüber bis auf 2000, oder so groß das Gemenge seyn mag/ so in Winter ge-

geschlagen worden / 150. Knecht-Schaafe / als dem Meister-Knecht 75. / dem Hammel-Knecht 50. / und dem Lämmer-Jungen 25; Und in kleinen Schäfereyen / so bis 500. bestehen / dem Meister-Knecht 60. / und dem Lämmer-Jungen 25. gehalten werden; von welcher Anzahl er einem Jeden unter seinem Gesinde so viel vergönnen mag zu setzen / und zu halten / als ihm selbst gelegen ist / und er mit ihnen zu handeln hat *&c.* Weil die Schäfer-Ordn. aber nur von grossen Schäfereyen disponiret, so ist die Frage / ob auch von kleinen / die nur etwa aus 300. bestehen / (dann wann die Schäferey noch kleiner / so wird nicht einmahl ein Knecht gut gethan / wie bald folgen wird) so viel gerechnet werden müssen? Woran kein Zweiffel zu seyn scheinet / weil die Worte: **bis auf** 500. auch eine geringere Zahl bemercken; Allein die Observantz hat in diesem Fall ein anders eingeführet / und werden alsdann nur 50. Stück Knechts-Schaafe gerechnet; Wie in Sachen Georg Heinrich v. **Putkamer** *& Consort. contra* sel. Ant. v. **Stojentins Lehns-Erben** / den *23. Mart. 1696.* Und in Sachen Tessen Christian von **Kleisten** / *contra* Ritt-Meister Hinrich von **Brockhusen** / und Adam von **Kleisten** / den *25. Jun. 1703.* Wie auch in Sachen Hauptm. Andreas v. **Wolden Söhne** / *contra Creditores*, den *16. Mart. 1705.* erkannt worden.

(c) Weil nach Disposition der Hinterpom. *renov.* Schäfer-Ordn. *Tit.* §. In kleinen Schäfereyen *&c.* Der Schäfer in kleinen Schäfereyen die Trifft selbst zu verrichten schuldig ist / damit kein unnöthig Gesinde gehalten werden dürffe; So wird in kleinen Schäfereyen / die nur 250. bis 300. starck seyn / kein Schäfer-Knecht / sondern nur ein Lämmer-Junge gut gethan. Wie erkannt ist in Sachen Peter Eccard v. **Woitke** / *contra* sel. Christian v. **Bonins Wittwe** / den *9. Jul. 1694.* / da die Schäferey nur 250.

gewesen. Item in Sachen des Thum-Probsts **Bogislaff Henning v. Köllers** / *contra* sel. Rittmeister **Jacob v. Köllers Wittwe** / den 16. *Mart.* 1705. den 8. *Mart.* 1706. und den 1. *Nov. e. a.* Item in Sachen sel. Obristl. v. **Kleisten 4. Töchter** / *contra Lieutn.* Christ. Wilh. v. **Kleisten** / den 2. *Nov.* 1711. Wo aber ein Schäfer-Knecht gut gethan wird / so ist doch hergegen auf einen Lämmer-Jungen nichts zu rechnen; Wie in Sachen Wilcke **Manteuffels Söhne** / *contra Creditores*, den 3. *Apr.* 1693. und den 26. *Mart.* 1694. erkannt worden / da die Schäferey aus 300. bestanden. Ja auf dergleichen geringe Schäfereyen pfleget nicht einmahl ein Schäfer / sondern nur ein Kost-Knecht gehalten werden / wie in Sachen Georg Heinr. v. **Brockhusen** / *contra* Friedrich v. **Weyhers Wittwe und Kinder** / den 26. *Jun.* 1699. erkannt worden. Derselbe aber bekommt eine freye Kost / und werden ihm von jedem 100. so in dem Winter geschlagen werden / 15. gehalten / und im Gemenge ausgefuttert / davon die Herrschafft jedoch die Mulcken bekommet. *Vid.* Hinterpom. Schäfer-Ordn. *Tit.* 5. §. Im Fall aber rc. Fals die Schäferey aber gar gering / so wird dem Schäfer weder Knecht noch Junge gut gethan / weil er so dann so viel mehr an Korn gewinnet / und in Regard dessen an stat des Knechts alsdann in der kurtzen Lämmer-Zeit einen Jungen / oder sonst Jemand zu Hülffe nehmen kan.

2. Schäfers Theil. **II. Des Schäfers** fünffter oder sechster Theil (a) / nicht zwar von der gantzen Schäferey / sondern nur von denen Schaafen / welche nach Abzug der Knecht- und des Lämmer-Jungens Schaafen im Gemenge bleiben (b).

(a) Dann dieses ist ein Theil von des Schäfers Belohnung / und Deputat, so nicht in Anschlag kommet. Hinterpom. Hofger.

Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* Welches einige auch dahin extendiren / wann derselbe fünffte Theil mit verlohnet wird / aus Ursach / weil die Æstimationes den rechten Werth der Güther ohne dem gemeinhin übersteigen. Es hat aber der Schäfer das fünffte Schaaf / wann die Schäferey im Gemenge / ausser den Knecht-Schaafen unter 600. ist / wañ sie aber über 600. und stärcker ist / so gebühret ihm das sechste Schaaf / und auch von allem Genieß der fünffte und sechste Pfenning. *Vid. renov.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §. 1.*

(b) Siehe *renov.* Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §. 1.* fere in fine, ibi: Wann also die Knechte ihren gebührenden Theil weg haben / alsdann sol dem Schaaf-Meister auch sein sechster Theil folgen *&c.*

III. Die Mertz-Schaafe vor die *Deputanten* (a); Wie wol in denen meisten Æstimationibus dieselbe à 12. 15. oder höchstens 18. ß (b) zu Gelde gerechnet / und unter den Abgang gesetzet werden (c). 3. Deputat-Schaafe.

(a) Nemlich vor jede Person ein Schaaf; Wie wol einige auf ein Frauens-Mensch / und einen Jungen nur ½ Schaaf zu rechnen pflegen. Ein Sommer-Meyer im Weitz-Acker bekommet sonst nur ½ Schaaf.

(b) Dieser letztere Preis à 18. ß. ist zwar der Pom. *revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §.* Gleichfals sol auch *&c.* gemäß / es werden die Mertz-Schaafe aber gar selten so hoch angeschlagen.

(c) Dieses ist auch meines Erachtens / nicht allein besser und richtiger / sondern auch der *revid.* Schäfer-Ordn. *Tit 8. §.* Gleichfals sol es auch rc. convenabler, als woselbst disponiret ist / daß die Mertz-Schaafe / und die sonsten das Jahr über geschlachtet werden / zu Gelde gesetzet werden sollen.

§. 3. Wann solche Abgänge addiret / und von der gantzen Zahl der Schaafe / so gehalten werden / können abgezogen Abnutz.

werden /

werden / so bleiben die übrigen zum Abnutz / welcher von jedem Stück à 10. Lßl. (a) zu Gelde gerechnet wird.

(a) Nemlich nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* Vor diesem sind 12. Lßl. vor das Stück jährlich Abnutz gerechnet worden.

Was demselben zu addiren.

§. 4. Diesem Abnutz wird ferner addiret:

I. Von der Schäfer-Knechte und Läm̃er-Jungens Schaafen die Mulcken-Pacht (a); Nemlich von 25. Stück Mulcken-Vieh $\frac{1}{8}$ Butter / à 3. fl. und $\frac{1}{4}$ Käse / à 1. fl. Es wird von solchen Schaafen aber nur allemahl die Hälffte vor Mulcken-Vieh gerechnet. (b)

(a) Dann von diesen Schaafen gehören denen Knechten und Lämmer-Jungens nur die Abnutzung an Wolle / der Zuwachs / die Sterb-Felle / und die Mertz-Schaafe; Die Mulcken aber bekommet die Herrschafft. *Vid. revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 8. §. 1. & Tit. 5.* §. Im Fall aber ꝛc.

(b) Die andere Hälffte wird vor Hammel und ander Vieh gerechnet / und kan davon nichts angeschlagen werden / weil die Abnutzung an Wolle / wie kurtz vorhero erwehnet / denen Knechten und Lämmer-Jungens gehöret.

II. Der Werth (a) des Kalbes / so der Schäfer bey grossen Schäfereyen der Herrschafft geben muß. (b)

(a) Es pfleget der Werth aber gemeinhin auf 1. Rthl. gesetzet werden / weil das Kalb nach Disposition der *revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5.* §. Danebst sol ꝛc. gut seyn / und 6. Wochen gesogen haben sol; Wie es dann auch in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolg. *contra Creditores*, den 8. *Dec. 1704.* und den 2. *Nov. 1705.* so hoch angeschlagen worden.

(b) Nemlich wann die Schäferey über 600. starck ist / und dem Schäfer 4. Kühe gehalten werden. *Vid. revid.* Schäfer-Ordn. *d. l.*

III. Den grossen Käse/ oder 4. Tage-Mulcken von allen Schaafen/ so der Schäfer der Herrschafft geben muß (a); Wiewol derselbe bey Anschlägen mehrern Theils übergangen zu werden pfleget.

(a) Wovon die *Revidirte* Schäfer-Ordn. *Tit. 6.* §. 1. also disponiret: Der Schaaf-Meister sol alle Zucht-Schaafe/ so viel derer aus dem Winter gekommen seyn/ und gemulcken werden/ keine des Schäfers oder Knecht-Theil/ Auwen/ oder Spätlinge ausgeschlossen/ verpachten/ also/ daß er von einem jedem 100. Mulcken-Vieh eine gerüttelte gehäuffte Tonne gute untadelbare Käse/ auch eine halbe Tonne Butter/ ein halb Achtel Sültz-Milch/ und 4. Tage das Mulcken von allen Schaafen/ wann es die Herrschafft fordern lässet/ zu grossen Käsen/ oder an stat der 4. Tag-Mulcken von jedem 100. einen guten grossen Käse/ der 24. Pommersche Groschen werth ist/ welches in der Herrschafft Wahl stehen sol/ geben und entrichten ꝛc.

Membr. XI. Von Ziegen/ derer Abnutz und Anschlag.

Ziegen.

§. 1.

Ziegen zu halten ist zwar an einigen Orten nicht allein nützlich (a)/ sondern auch fast nöthig (b)/ und pflegen dieselbe von Einigen nach Art des Rind-Viehes in Anschlag gebracht werden (c); Allein da die Ziegen wegen des Schadens/ so sie an jungen Eichen/ Büchen/ und andere Holtzungen thun/ vermöge der Pomm. Baur-Ordn. (d)/ und andern Edicten (e), ein in Pommern verbothenes Vieh ist/ so nur an gewissen Orten zu halten erlaubet wird; in der

Hinterpom. Hofger. Ordn. auch solche in Anschlag zu bringen gar nicht / vielweniger auf was Art / und wie hoch dero Abnutz zu rechnen / vorgeschrieben worden; So werden dieselbe bey Taxirung der Güther besonders **nicht in Anschlag gebracht** / sondern da nach Orts Gelegenheit welche gehalten werden / wird an stat derer an Rind-Vieh oder Kühen der Tax etwas hinzu gethan. (f)

(a) Dann es ernähren sich dieselbe von Strauch / Busch und Knospen / und können auch bey härtesten Winter mit wenigem / und mit den zu rechter Zeit erworbenen Ellern- und Espen-Strauch u. d. g. Buschwerck unterhalten werden; So bey Kühen und Schaafen nicht angehet / und bringen jedoch in Regard gegen Kühe und Schaafe weit höhern Nutzen.

(b) Nemlich an denen Oertern / da das überflüßige auswachsende Strauch an den Angern um die Korn-Felder und Wiesen überhand nim̃t / damit sie solches Strauchwerck abfressen.

(c) So haben Comissarii Adjuncti bey Æstimirung des Guths Lütmershagen / in Sachen Thum-Probst Bogislaf Heñing v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** / gethan; Als welche die Hälffte vor Milch-Vieh / und die andere Hälffte vor Güst-Vieh / den Abnutz von 3. Stücken aber so hoch / als den Abnutz von einer Kuh gerechnet; Wiewol bey diesem Anschlage hiernechst von dem einen Parthe / und zwar nicht unbillig / unter andern erinnert worden / daß von dem Quanto vorhero die Böcke / und Höcken / wie bey dem Rind-Vieh das Bullen- oder Krausen-Rind abgezogen werden sollen; Welches das Gegentheil endlich zwar selbst agnosciret, dabey aber vermeynet / daß auch vor diese etwas anzusetzen sey / weil sie theurer verkaufft / und ein 2. bis 3. Jähriger Bock mit $1\frac{1}{2}$ / 2 / bis $2\frac{1}{2}$ Rthlr bezahlet werde. Welches alles ich an seinen Ort gestellet seyn lasse / sintemahlen der Anschlag auf diese Art hiernechst nicht eingerichtet worden.

(d) Nemlich

(d) Nemlich *Tit.* 14. woselbst von denen Ziegen also disponiret wird: Dieweil auch die Ziegen / die jungen Eichen / und allerley Sprießlinge / auch alles Holtz mercklich vertilgen / verwüsten / und beschädigen. So wollen wir / und gebieten hiemit ernstlich / daß allenthalben in unsern Aemptern / da die armen Leute unser Weide gebrauchen / und unser Holtzungen betreiben / die Ziegen gäntzlich und gar abgestellet / und keine mehr geduldet werden sollen / welches auch durchaus in unsern Landen an den Orten / da gering Holtz ist / also gehalten / und keine Ziegen gelitten werden sollen. In andere Oerter aber / da kein sonderlicher Mangel an Holtz ist / sol mit Bescheidenheit / als eines jeden Orts Gelegenheit leiden wil / durch der Dörffer Herrschafft oder Beamte Ordnung gemacht / und in alle Wege Uberfluß / und Schaden verhütet / und abgeschaffet werden ꝛc.

(e) Davon nur noch d. 21. Sept. 1699. eines publiciret, dariñen die Haltung der Ziegen nur an denen Oertern permittiret worden / wo kein Bau- und Mast-Holtz verhanden / oder da sie so gehütet werden können / daß sie allein in denen blossen Feldern behalten / keines weges aber in die Wälder und Heyden gelassen werden.

(f) Also ist in obgedachter **Köllerschen** Sache den *1. Nov. 1699.* erkannt worden; Woselbst die Worte der Urthel also lauten: Als aber bey dem Lütmershagenschen Acker-Werck die Ziegen / welche der Observantz nach / in Æstimationibus nicht gut gethan werden / nicht angeschlagen / dagegen bey allen Acker-Wercken die *Defectus* an Vieh / und sonsten in obiger *Tax* abgezogen werden / so sollen bey künfftiger *Ocular-Inspection*, als welche noch anderer nachfolgenden Puncte wegen vor nöthig befunden / an statt derselben einige Stücke an Kuh-Vieh hinzu gethan werden / fals sich durch eydlicher Zeugen Aussage hervorthäte / daß dessen etwas mehr / als angeschlagen / und wie viel? bey Abschaffung der Ziegen gehalten werden könne ꝛc.

Schweine.

Membr. XII. Von Schweinen / derer Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Nach dem die Anzahl der Schweine / so von dem Achter-Korn und Kaff auf dem Guthe gehalten werden können / aus der Zeugen Aussage erlernet / so werden von solcher Summe abgezogen / die *Deputat*-Schweine (a) / die nach Anzahl der Deputanten (b) vor das Gesinde gemästet (c) werden müssen; Was übrig bleibet / wird / ohne weitern Abzug der Zucht-Säue / und des Ebers (d) / zum Abnutz gerechnet / und ad Arbitrium Commissariorum, jedoch nicht höher / als vor jede Mandel 3. fl. angeschlagen (e).

(a) Es pflegen zwar bisweilen die Deputat - Schweine das Stück à 4. fl. zu Gelde gerechnet / und unter die Abgänge gesetzet zu werden; Als welches in specie auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers / *contra* sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe / den *1. Nov. 1697.* und den 16. *Mart. 1705.* geschehen. Es ist aber gebräuchlicher / auch besser / von denen in Naturâ verhandenen Schweinen vor die Deputanten, so viel / als nöthig auszusetzen; Wie oben bey dem Rocken (*Membr. I. §. 2. num. VI. lit. a.*) und bey dem Rind-Vieh (*Membr. VIII. §. 5. lit. b.*) dargethan worden.

(b) Nemlich auf eine Mañs-Person ein gantzes / und eine Weibs-Person / wie auch auf einen Jungen / ½ Schwein; Die Som̃er-Meyers in dem Weitz-Acker bekommen gleichfals nur ½ Schwein.

(c) Wie es aber mit der Mästung der Deputat-Schweine gehalten

ten wird/ davon ist oben bey dem Rocken (*Membr. I. §. 2. num. VI.*) Meldung geschehen.

(d) Einige pflegen die Zucht-Säue und Ebers auch vorhero abziehen/ wie in specie in Sachen Obrist von **Winsen**/ *contra Creditores*, von denen Commissariis geschehen; Es ist solches aber wider die Observantz.

(e) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.* Vor diesem ist von allen Schweinen der dritte Theil zum Verkauff gerechnet worden/ und zwar a $1\frac{1}{2}$ fl. oder 2. fl. das Stück.

Membr. XIII. Von Gänsen/ derer Abnutz und Anschlag.

Gänse.

§. 1.

OB der Abnutz von Gänsen mit in Anschlag zu bringen sey/ pfleget von einigen in Zweiffel gezogen werden (a). Es ist aber ein Unterscheid zu machen/ ob derselben wenig oder viel gehalten werden können; In erstern Fall werden dieselbe in Æstimationibus übergangen/ und vor die Deputanten ausgesetzet; In letztern Fall aber werden sie in Anschlag gebracht/ es muß aber so dann nicht allein Hirten-Lohn (b)/ sondern auch vor die alten Gänse Haber gut gethan werden (c).

(a) Aus Ursachen/ weil die Proventus davon sehr mißlich und ungewiß/ in der Hofger. Ordn. nichts davon disponiret/ und sonsten auch ein Hüter/ als etwa ein Junge/ oder Mädgen gut gethan werden müsse/ welches an Kleidung und Deputat weit mehr wegnehmen würde/ als der geringe und ungewisse Abnutz einbringen könte.

(b) Nemlich vor das Stück ½ Lßl. oder 4. Pf. Wie unten (*Membr. XXVIII. §. 3. num. VI.*) mit mehrern zu sehen ist.

(c) Nemlich auf jede alte Gans ½ Rocken-Scheffel Haber. Siehe oben bey dem Haber *Membr. IV. §. 3. num. VII.*

§. 2. Wann die Gänse aber in Anschlag gebracht werden/ so ist erstlich die Anzahl der alten Gänse/ so auf dem Guthe gehalten werden können/ nach der Zeugen Aussage/ wie bey dem andern Vieh gemeldet worden/ feste zu setzen; Wann solches geschehen/ so wird zu 8. Gänsen allemahl ein Gänte/ und von jeder Gans hiernechst 3. Junge gerechnet (a); Von welchen die Deputat-Gänse abgezogen (b)/ und die übrigen zum Abnutz und Verkauff à 6. Lßl. (c) das Stück gerechnet werden.

(a) So wird es insgemein gehalten.

(b) Nemlich auf jeden Deputanten eine Gans. Wie wol solches nicht allemahl geschiehet.

(c) Dieses ist Landes Gebrauch.

Hüner/ Endten und Tauben.

Membr. XIV. Von Hünern/ Endten und Tauben.

DJese werden in keine *Tax* gebracht/ weil die Abnutzung davon ungewiß und mißlich/ in der Hofger. Ordnung nichts davon disponiret/ und die Unkosten sich höher belauffen/ als der Abnutz.

Bienen.

Membr. XV. Von Bienen/ derer Abnutz und Anschlag.

WEil die Bienen eine grosse Aufsicht bedürffen/ und der Abnutz davon ungewiß ist/ in der Hofgerichts-

Ordnung

Ordnung davon gleichfals nichts verordnet/ und es wider die Observantz ist/ davor etwas anzusetzen/ so werden sie bey Anschlägen nicht consideriret. (a)

(a) Wie unter andern auch in Sachen Jochim Ernst Granow/ *contra* sel. *Commissar.* Jürg. v. Petersdorff/ den 31. *Oct.* 1712. davor gehalten worden.

Membr. XVI. Von stehenden Pächten/ Mühlen/ und andern Hebungen/ und deren Anschlag.

§. 1.

Stehende Pächte sind 1.) Mühlen-Pächte/ so von Korn-Schneid-(a) und andern Mühlen gegeben werden/ oder das Mühlen-Korn/ so die Bauren an stat der Metze (b) der Herrschafft geben; 2.) Krug-Zins/ so von dem Kruge gehoben wird; 3.) Der Bauren Geld- und Korn-Pächte; 4.) Rauch-Gänse und Rauch-Hüner/ so die Bauren und Cossaten geben; 5.) Garn/ so die Bauren und Cossaten spinnen &c. Nicht aber der Schäfer-Schoß/ die Kopff- und Vieh-Steur/ so die Müller/ Hirten/ Schmiede/ und andere Dorffs-Einwohnere geben/ oder was die Bauren zu der Contribution beytragen. Was stehende Pächte seyn?

(a) Wo Schneid-Mühlen seyn/ und der Herrschafft gewisse Blöcke ohne Entgeld geschnitten werden müssen/ da kommet auch dieses in Anschlag/ und ist in Sachen Obrist Winsen/ *contra Creditores*, vor jeden Block 6. ßl. gerechnet worden.

(b) Dann

(b) Dann an theils Orten geben die Bauren an stat der Metze ein Gewisses.

Die Pächte kommen alle in Anschlag.

§. 2. Was die stehende Pächte betrifft/ so werden dieselbe allemahl bey Güthern mit angeschlagen/ ungeachtet/ die Geld- und Korn-Pächte der Bauren in diesen schweren Jahren nicht überall fallen/ sondern für die Bauren vielmehr die Contribution vorgeschossen werden muß (a); Der obgedachte Schäfer-Schoß aber/ wie auch die Kopff- und Vieh-Steuren/ und was die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben/ wird bey Æstimationibus nicht attendiret/ sondern zu der Contribution zu Hülffe genommen (b).

(a) Also ist erkannt worden in Sachen seligen Wilcke von **Manteuffels Söhne**/ *contra Creditores*, den 23. *Mart. 1696.*

(b) Die Ursache ist/ daß die Müller/ Schmiede/ Schäfer/ und Hirten vor diesem auf ein Gewisses in der Contribution mit angeschlagen gewesen/ und ist ein Müller vermöge der Landes-Matricul auf eine Hacken-Hufe gestanden; Nach dem aber solches geändert worden/ und die Repartition itzo bloß und allein nur auf die Hufen gemachet wird/ so sind sie zwar von der Contribution frey/ sie müssen aber an stat derer/ der Herrschafft wegen verhöheter Hufen-Steur/ ein gewisses/ so ordinaire Kopff- oder Vieh-Steur genant wird/ zur Contribution zu Hülffe geben; Dahero auch bey Æstimationibus der Güther solches zur Contribution ausgesetzet wird. Wie dann wegen des Schäfer-Schosses also erkannt worden in Sachen sel. Andreas v. **Wolden Söhne**/ *contra Creditores*, den *16. Mart. 1704.* Und in Sachen sel. Obristl. v. **Kleisten 4. Töchter**/ *contra* ihren Bruder *Lieutn.* Christian Wilhelm v. **Kleisten**/ den 31. *Octob. 1712.* wegen der Müller Kopff- und Vieh-Steur/

Steur; In Sachen Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers**/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe**/ den *1. Nov. 1697.* und wegen deß/ so die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben; In obgedachter Sache des sel. Andreas v. **Wolden Söhne**/ *contra Creditores*, den *16. Mart. 1704.*

§. 3. Was und wie viel stehende Pächte aber Jährlich von den Müllern/ Krügern/ Bauren und Cossaten gehoben werden/ solches ist aus der Zeugen Aussage/ fals es sonst nicht constituiret, zu erlernen.

§. 4. Anlangend die Tax oder den Anschlag der stehenden Pächte/ so wird nach Landes-Gebrauch angeschlagen das **Korn** nach der Hofgerichts-Ordnung (a); von dem **Mühlen-Rocken** aber der Scheffel zu 18. Lßl. (b); eine **Rauch-Gans** zu 6. Lßl.; ein **Rauch-Huhn** zu $1\frac{1}{2}$ Lßl. oder 2. Lßl.; ein Topff **Flachs** zu 12. Lßl.; und ein Topff **Hanff** zu 8. Lßl.; vor ein Stück **Garn**/ so die Bauren von ihrem eigenen Flachs liefern müssen 3. Lßl.; und vor ein Stück Garn/ so die Bauren von der Herrschafft Flachs oder Heede spinnen 1. Lßl.; vor ein Lacken Heeden-Garn aber von der Herrschafft Heede zu spinnen/ wird angeschlagen 6. Lßl. — Wie sie angeschlagen werden?

(a) *Tit. 67. §. 8. n. 2.* Nemlich der Scheffel

Weitzen zu	27. Lßl.
Rocken zu	16. Lßl.
Grosse Gerste zu	18. Lßl.
Kleine Gerste zu	15. Lßl.
Weissen Habern zu	12. Lßl.
Grauen Habern zu	9. Lßl.
Weisse Erbsen zu	18. Lßl.
Graue Erbsen zu	16. Lßl.
Buch-Weitzen zu	12. Lßl.

(b) Wie hoch der Scheffel Mühlen-Rocken anzuschlagen sey/ darinnen sind die Meynungen/ und Præjudicia unterschieden; Einige halten davor/ es sey die Tax nach der Hofgerichts-Ordnung zu machen/ und der Scheffel Rocken zu 16. Lßl. anzuschlagen/ weil darinnen zwischen Mühlen- und andern Korn kein Unterscheid gemachet werde/ und weil das Mühlen-Korn mehrentheils unrein sey; Wornach auch in Sachen Hauptm. Frantz Döring v. **Gottberg**/ *contra* Ewald Jürgen v. **Lettow**/ den *4. Nov. 1695.* Item in Sachen Tessen Christian v. **Kleisten**/ *contra* Rittm. von **Brockhusen**/ und Adam von **Kleisten Wittwe**/ den *25. Jun. 1703.* Wie auch in Sachen Marten Jürgen von **Zahrten Wittwe und Erben**/ *contra Creditores mariti*, den *31. Octob.* und den *25. Jun. 1708.* gegangen worden. Andere hergegen schlagen den Scheffel Mühlen-Rocken zu 18. Lßl. an/ weilen das Mühlen-Korn trocken ist/ welche letztere Meynung auch der gemeinen Observantz am meisten gemäß/ und ist der Anschlag darnach unter andern gemachet worden in Sachen *Annæ Mariæ* **Lützowen**/ sel. Obristl. Caspar v. **Kleisten Wittwe**/ *contra Creditores mariti*, den *3. Mart. 1680.* Deßgleichen in Sachen sel. Ludwig v. **Puttkammers Lehnsfolger**/ *contra* sel. Hector von **Puttkammers** *Creditores*, den *29. Oct. 1688.* Item in Sachen Peter Eggard **Woitke**/ als seligen Jürgen **Massowen Kinder Vormund**/ *contra* Lorentz Jürgen von **Massow**/ den *14. Sept. 1697.* woselbst die Worte des B. B. also lauten: Wañ nun solcher gestalt das *Quantum* des empfangenen Mühlen-Korns vest gesetzet worden/ so muß solches als truckenes Korn der gemeinen *Observance* nach *à* 18. Lßl. angeschlagen werden ꝛc. Ferner in *Concurs*-Sachen Wolff Jochem **Steins**/ den *1. Apr. 1700*, per Decretum Collegiale. Item in Sachen des Thum-

Probsts

Probst Bogislaff Henning von Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe/ den *16. Mart. 1705.* den *8. Mart. 1706.* und den *24. Febr. 1707.* da die Worte also lauten: *Ad punctum principalem 2. & quidem sub num. 1.* stehet *Extrahenten* frey wegen der bereits eingelösten $7\frac{1}{2}$ Scheffel Rocken (weil selbige in dem *Quanto* der in *Rationibus decidendi* der Urthel vom *8. Mart. a. p.* in Anschlag gebrachten Mühlen-Pächte stecken) von dem *Quanto æstimato* so viel/ als solches Korn á Scheffel zu 18. Lßl. gerechnet/ an *Capital* austragen wird/ abzuziehen/ und ist der *Commissarius* Petersdorff mit der *Reluition* der übrigen Scheffel Mühlen-Pächte nicht zu hören ꝛc.

§. 5. Es giebet sonst auch Hebungen/ welche nicht Jährlich/ sondern nur zu gewissen Zeiten fallen/ dergleichen z. e. seyn 1.) **Aufgunst**/ so bey Antritt eines Hofes an einigen Oertern gegeben wird. 2.) **Erbschichtungen**/ welches gewisse Stücke seyn/ so bey Sterb-Fällen von denen Unterthanen der Herrschafft an theils Oertern aus der Erbschafft zufallen. (a) **Die Zehenden**/ (b) so entweder bey Sterbfällen (c)/ oder bey Abzügen (d)/ von Bauren/ Müllern/ Schäfern/ Schmieden/ ja an theils Orten auch von Verwaltern (e) gegeben werden. 4.) **Dienste** / so die Bauren an einigen Oertern leisten müssen / wann die sämtliche Herrschafft zusammen kommet. 5.) Was die Bauren zu der Aussteur und **Hochzeit der Herrschafft Töchter/ und Schwestern** an Federn/ Victualien/ oder sonsten an einigen Oertern zutragen müssen (f). 6.) Was bey **Hochzeiten des Wehrsmannes** der Herrschafft hin und wieder gegeben werden muß &c. Welche Hebungen zwar wegen der Ungewißheit (g) **selten in Anschlag** gebracht werden; Weil aber bey Æstimationibus nichts/ so nur einiger massen einen Nutzen bringet/ übergangen wer-

Von ungewisse Hebungen.

den soll (h) / der Abnutz von diesen Stücken auch so gar ungewiß nicht ist/daß er nicht zu einer Gewißheit geführet werden könte (i) / so sind solche Hebungen bey Anschlagung der Güther billig in Consideration zu ziehen; Nach dem ohngefährlichen Werth auf ein Gewisses zu arbitriren / und das arbitrirte Quantum hiernechst in so viele Theile zu setzen/ als nach dem Lauff der Natur Jahre vergehen/ darinnen solche Veränderungen geschehen / und solche Hebungen fallen/ da dann das Product den Abnutz eines jeden Jahres zeiget. (k)

(a) *Vid. laté F. C.* Harpprechti *tr. de Jure Mortuario.*

(b) Es pflegen die Zehenden aber auch wol ad fructus Jurisdictionis referirt zu werden/ weil sie wegen der Jurisdiction regulariter competiren.

(c) Dann nach der Pom. Baur-Ordn. *Tit. 11. §. ult.* sol der Herrschafft der Zehende nicht allein von der Bauren und Cossaten/ sondern auch von der Schäfern/ Müllern / Schmieden/ Hirten/ und derer Knechte / und Mägde Erbschafften folgen/ jedoch sind davon eximiret der obspecificirten Personen ihre Kinder/ sonderlich/ wañ sie dürfftig und unerzogen. *Vid. Renov.* Baur. u. Schäfer-Ordn. *Tit. 11.* §. Weil nur aber 2c. Desgleichen Enckele/ wie in Sachen Christoff Oesterreich / als sel. Michel Klatten Töchter-Kinder Vormund/ *contra* Friedrich Petersdorffen/ den *14. Nov. 1681.* erkannt worden.

(d) Verstehe / wann sie in eine andere Provintz ziehen/ wovon die Hinterpom. *Revid.* Baur- und Schäfer-Ordn. *Tit. 9.* §. Wann auch 2c. also disponiret: Wann auch die Schäfer oder Schäfer-Knechte aus einem Lande in das andere ziehen wollen/ sollen sie den Abschoß oder Zehenden von allem ihrem Vieh ihrer Obrigkeit zu geben verbunden seyn. Welches in Pommern auch so gar stat hat / wann solche Leute aus Pommern nur in das Bütowsche ziehen / & *concl.*

concl. 52. *n.* 20. Wie in Sachen Frantz Lorentz von Pirch/ *contra* Daniel **Petratzen**/ den 3. *Jul.* 1688. und den 14. *Mart.* 1691. erkannt worden. *Add.* Berlich. *P.* 3. *concl.* 51. *n.* 16. & *concl.* 52. *n.* 10.

(e) Regulariter zahlen weder die Arrhendatores die Decimas Emigrationis, oder den Abzugs-Zehenden / wann sie auch in eine andere Provintz ziehen / wie in Sachen Bernd **Radduntzen** / *contra Major* Jürgen Daniel v. **Kamecken**/ den 10. *Dec.* 1705. und den 19. *Mart.* 1708. erkannt worden/ noch derer Kinder den Zehenden von der Erbschafft / es sey dann/ daß an einem oder anderm Orte das Contrarium observiret wird; Wie auf der Pom. Land-Stände *Supplic* den 14. *Febr.* 1706. in der Regierung *decretiret*; Und in Sachen sel. Christian **Damerowen Kinder erster Ehe Vormündere** / *contra* sel. Jürgen Matz von **Borcken Erben**/ den 28. *Mart.* 1707. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß dafern *Imploraten* innerhalb 6. Wochen nicht *legaliter* zu erweisen vermöchten/ daß an demselben Orte die Abtragung der Zehenden von den Verwaltern in vollkommene *Observantz* gekommen/ *Imploranten* alsdann von der *Imploraten intendirten Decimation* zu *absolviren* sey *&c.*

(f) *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit.* 3. §. 13.

(g) Fructus enim incerti & fortunæ submissi, quique acquiri & obvenire possunt vel non possunt, curandi vel æstimandi non sunt. Goeden. *Consil.* 17. *n.* 17.

(h) Mev. P. 1. *dec.* 31. *n.* 4. & *Part.* 4. *dec.* 108. *n.* 4.

(i) Dann wann dergleichen ungewisse / und dem Glücke unterworffene Stücke / zu einer Gewißheit geführet werden können / so sind sie mit in Anschlag zu bringen. *vid.* Goeden *Cons.* 17. *n.* 17. *in fin.*

(k) Also ist geschehen in Sachen sel. Matthias Peter von **Köllers Söhne** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers**

Wittwe und Erben / den 1. Jul. 1695. und den 28. Jun. 1696. Da dergleichen Hebungen / nachdem sie zu Gelde geschlagen / in 24. Theile getheilet worden / weil in 24. Jahren præsumptivè eine Veränderung mit einem Wehrs-Manne vorgehet / und dergleichen Præstanda also wenigstens einmahl in solcher Zeit præstiret werden.

Wie sie zu Capital gemachet werden?

§. 6. Im übrigen ist bey denen stehenden Pächten und Mühlen-Hebungen wol zu mercken / daß davon / wann sie noch wircklich fallen 5. gegen 100. / wann sie aber einiger Massen in Abgang gerahten / und vollenkommen wircklich nicht abgetragen werden / 6. auf 100. angeschlagen werden (a); Worinnen sie von andern Jährlichen Abnutzungen / als welche indistincte nur gegen 6. pro Cent zu Capital gemachet werden (b) / unterschieden seyn.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 5.* Vor Alters sind die fixi reditus gar gegen 4. pro Cent zu Capital geschlagen worden.

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 66. §. 16. & Tit. 67. §. 8. n. 5.* Lehns-Constit. *Tit. 2. §. 5.*

Membr. XVII. Von Wüstem- und Heyde-Land / und dessen Anschlag.

§. 1.

Wüst-Land und Heyd-Land differiren.

HEyde-Land differiret von Wüstem-Lande; Jenes wird regulariter von schlechtem sandigten bewachsenem Lande verstanden; Dieses aber von solchem Lande / welches wegen Mangel der Begatung unbebauet liegen geblie-

geblieben/ an sich aber brauchbar ist; Wie wol auch dieses/ wann es mit Heyde-Kraut bewachsen/ insgemein unter dem Nahmen von Heyde-Land pfleget mit benannt zu werden.

§. 2. Beydes/ nemlich nicht allein das Wüste- sondern auch das Heyde-Land/ es sey gut oder schlecht/ ist bey Taxirung der Güther zu consideriren/ und auf Gewisses anzuschlagen (a). Beydes ist anzuschlagen.

(a) Nam etiam fundus sterilis, qui ex se nullum producit fructum, sed per occasionem aliquam utilitatem adfert, in æstimationem venire, hæcque utilitas, utpote quæ loco fructuum est, æstimari debet. Gail. *de Pignorat. c. 18. in fin.* Daher dann auch den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage in denen von Æstimation der Concurs-Güther gemachten/ aber bis dato noch nicht confirmirten Conclusis, von dem Heyde-Land sub num. 5. folgendes Conclusum abgefasset worden: Zum 5. hat man *observiret*/ daß das Heyde-Land/ bewachsene Wiesen/ *ob favorem Agnatorum* gar nicht *consideriret*/ da doch zur Gnüge bekandt/ daß gantze Ackerwercke darauf geleget/ und geleget werden können/ so ist geschlossen/ daß solches ebenmäßig bey der *Æstimation ex æquo & bono* in Anschlag gebracht werde. Wie dann dieses auch ohne dem ordinaire geschiehet.

§. 3. Auf was Art verwüstete Güther/ und folglich wüstes Land in Anschlag zu bringen/ davon ist oben (*cap. 11. §. 2.*) Erwehnung geschehen. Bey dem Heyde-Land ist ein Unterscheid zu machen/ ob es noch einiger Massen gut/ und zu sadigem Acker gemachet werden könne/ oder ob es gantz schlecht; Deßgleichen/ ob es in der Nähe/ oder weit abgelegen/ und nicht wol bebauet werden könne. Ist der Acker gut/ auch nicht gar zu weit entlegen/ so wird er entweder nach Morgen angeschlagen (a); Wie es anzuschlagen?

oder

Wittwe und Erben / den 1. Jul. 1695. und den 28. Jun. 1696. Da dergleichen Hebungen / nachdem sie zu Gelde geschlagen / in 24. Theile getheilet worden / weil in 24. Jahren præsumptivè eine Veränderung mit einem Wehrs-Manne vorgehet / und dergleichen Præstanda also wenigstens einmahl in solcher Zeit præstiret werden.

Wie sie zu Capital gemachet werden?

§. 6. Im übrigen ist bey denen stehenden Pächten und Mühlen-Hebungen wol zu mercken / daß davon / wann sie noch wircklich fallen 5. gegen 100. / wann sie aber einiger Massen in Abgang gerahten / und vollenkommen wircklich nicht abgetragen werden / 6. auf 100. angeschlagen werden (a); Worinnen sie von andern Jährlichen Abnutzungen / als welche indistincte nur gegen 6. pro Cent zu Capital gemachet werden (b) / unterschieden seyn.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 5.* Vor Alters sind die fixi reditus gar gegen 4. pro Cent zu Capital geschlagen worden.

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 66. §. 16. & Tit. 67. §. 8. n. 5.* Lehns-Constit. *Tit. 2. §. 5.*

Membr. XVII. Von Wüstem- und Heyde-Land / und dessen Anschlag.

§. 1.

Wüst-Land und Heyd-Land differiren.

HEyde-Land differiret von Wüstem-Lande; Jenes wird regulariter von schlechtem sandigten bewachsenem Lande verstanden; Dieses aber von solchem Lande / welches wegen Mangel der Begatung unbebauet liegen geblie-

geblieben / an sich aber brauchbar ist; Wie wol auch dieses / wann es mit Heyde-Kraut bewachsen / insgemein unter dem Nahmen von Heyde-Land pfleget mit benannt zu werden.

§. 2. Beydes / nemlich nicht allein das Wüste- sondern auch das Heyde-Land / es sey gut oder schlecht / ist bey Taxirung der Güther zu consideriren / und auf Gewisses anzuschlagen (a). Beydes ist anzuschlagen.

(a) Nam etiam fundus sterilis, qui ex se nullum producit fructum, sed per occasionem aliquam utilitatem adfert, in æstimationem venire, hæcque utilitas, utpote quæ loco fructuum est, æstimari debet. Gail. *de Pignorat. c. 18. in fin.* Daher dann auch den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage in denen von Æstimation der Concurs-Güther gemachten / aber bis dato noch nicht confirmirten Conclusis, von dem Heyde-Land sub num. 5. folgendes Conclusum abgefasset worden: Zum 5. hat man *observiret* / daß das Heyde-Land / bewachsene Wiesen / *ob favorem Agnatorum* gar nicht *consideriret* / da doch zur Gnüge bekandt / daß gantze Ackerwercke darauf geleget / und geleget werden können / so ist geschlossen / daß solches ebenmäßig bey der *Æstimation ex æquo & bono* in Anschlag gebracht werde. Wie dann dieses auch ohne dem ordinaire geschiehet.

§. 3. Auf was Art verwüstete Güther / und folglich wüstes Land in Anschlag zu bringen / davon ist oben (*cap. 11.* §. 2.) Erwehnung geschehen. Bey dem Heyde-Land ist ein Unterscheid zu machen / ob es noch einiger Massen gut / und zu sadigem Acker gemachet werden könne / oder ob es gantz schlecht; Deßgleichen / ob es in der Nähe / oder weit abgelegen / und nicht wol bebauet werden könne. Ist der Acker gut / auch nicht gar zu weit entlegen / so wird er entweder nach Morgen angeschlagen (a); Wie es anzuschlagen?

oder

oder es wird die ordinaire Aussaat in etwas verhöhet/ diese aber nebst den Kosten/ so zur ersten Cultur erfodert werden/ gut gethan/ (b); Ist das Heyde-Land aber sehr schlecht (c)/ oder weit abgelegen / so wird es entweder gar übergangen (d)/ oder die Schäferey deßhalb etwas höher angeschlagen; Da es aber so groß wäre / daß ein gantzes Acker-Werck/ oder Schäferey darauf geleget werden könte/ so ist auch hierauf allerdings zu reflectiren. (e)

(a) In Sachen Otto von Woitken / *contra Creditores*, haben Commissarii den Morgen beheydet Haber-Land zu 6. fl. taxiret Anno 1646.

(b) Vor einem Morgen in die Cultur zu bringen pfleget 1. Rthl. angesetzet zu werden; Welche Unkosten aber nicht von dem Jährlichen Abnutz/ sondern von dem Capital abzuziehen/ weil das Heyde-Land/ wann es einmahl ausgepflüget/ hinkünfftig nicht alle Jahr solche Unkosten erfodert.

(c) Vor schlecht Heyde-Land wird gehalten / welches etwa nur um das sechste Jahr besäet werden kan.

(d) Weil sonsten die Unkosten an Pflügen und Aussaat sich höher belauffen würden / als der Abnutz einbrächte; Und fals die Schäferey deßhalb wäre vergrössert worden/ so würde auch hievon wieder zu decurtiren seyn.

(e) Als welches auch geschehen in Sachen Bogislaff von Belowen Wittwe/ *contra Creditores*, den 5. *Nov.* 1686. da folgender Gestalt erkannt worden: Wegen des übrigen ausgesetzten aber / daß der Feld-Marck Nadebahr/ wie hoch dieselbe/ *consideratis considerandis*, wenn eine Schäferey darauf geleget / und Beschaffenheit nach / und zwar Morgen-weise zu *taxiren &c. Item* in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter / *contra* ihren Bruder *Lieutn.* Christ. Wilh. v. Kleisten / den 31. *Octob.* 1712. Welches auch obangeführtes Conclusum der Herren Land-Stände haben wil.

Membr. XVIII. Von Huht/Weyde/und Trifft/ und derer Anschlag.

Huht/Weyde und Trifft.

§. 1.

WEilen von der Huht/Weyde und Trifft das Vieh/welches den Mist machet/ und davon die Abnutzung genommen wird/ deßgleichen die Anspannung unterhalten werden muß/ so kommen solche regulariter in keinen Anschlag; Solte die Weyde aber so groß seyn/ daß über das Hof-und Dorff-Vieh auch ander Vieh darauf genommen/und fett gemachet/ oder von den Nachbahrn Weyde-Korn/ oder Weyde-Geld gegeben würde/ so ist sodann solches zu consideriren.

Membr. XIX. Von Rohr-Bruchen/und derer Anschlag.

Rohr-Bruche.

§. 1.

WO Rohr-Bruche seyn/ da ist zu sehen/ ob von dem geworbenen Rohr Jährlich etwas verkaufft werden könne/ oder ob es zu Conservirung der Zimmer nöthig; In letztern Fall wird davor nichts angeschlagen (a); In dem erstern Fall aber ist es allerdings in Consideration zu ziehen.

(a) Ita factum in Causâ Frantz Ludwig von Fleming/ *contra* Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrow/ bey Æstimation des Guths Drammin/ Anno 1683.

Höltzung.

Membr. XX. Von der Höltzung/ und derer Anschlag.

§. 1.

Wann selbe nicht anzuschlagen?

WAnn die Höltzung nur schlecht/ so daß man nichts davon verkauffen kan/ auch kein/ oder doch nur wenig Mast-Holtz darunter/ so wird dieselbe nicht angeschlagen/ sondern zu nothwendiger Unterhaltung der Zimmer/ und zur Feurung/ das wenige Mast-Holtz aber zu Mästung der Deputat-Schweine (a) ausgesetzet; Wann die Höltzung aber so gar schlecht nicht ist/ so muß sie als ein sonderbahres Kleinod der Güther (b)/ bey den Anschlag consideriret werden; Jedoch wird es damit/ wann die Güther nur zu Ausfindung der denen Töchtern oder Schwestern gebührenden Aussteur aus denen Lehnen/ oder bey Berechnungen taxiret worden/ so genau/ als sonsten/ damit nicht genommen (c).

(a) Siehe oben *Membr. I. §. 2. num. VI. lit. c.*

(b) Dann bey dem in Pommern sich ereigenden Holtz-Mangel/ hat der Preis in wenig Jahren sehr zugenommen/ und vergrössert sich Jährlich.

(c) Siehe oben *cap. 1. §. 5. lit. d. & e.*

Wird am besten nach Morgen taxiret.

§. 2. Ob die Höltzung aber nach dem Abnutz/ oder nach Morgen-Zahl anzuschlagen sey/ darüber pfleget vielfältig disputiret zu werden; Es ist aber die letztere Art/ meines Erachtens die beste und gewisseste; Sintemahlen 1.) die Holtz-Reditus gantz ungewiß seyn/ und in etlichen Jahren gering/ in andern aber hoch kommen/ nachdem entweder die Nachbahren zu bauen haben/ oder ein harter Winter einfällt/

fällt/ da viel Holtz geschlagen/ und ausgeführet werden kan; Dergleichen Höltzung aber nach den ungewissen Einkünfften zu taxiren/ würde unbillig seyn. Zum 2.) ist es auch fast nicht möglich das weiche Holtz nach denen Einkünfften zu taxiren; Dann wil man alle Jahr gewisse Faden nehmen/ und den Faden nach Orts Gelegenheit auf ein Gewisses rechnen/ so ist doch nicht zu wissen/ wie viel man alle Jahr hauen kan; Vielweniger kan ein gewisser Abnutz heraus gebracht werden/ wenn man solchen nach dem Verkauff der Fuder arbitriren wolte/ welches dann Zweiffels ohne auch die Ursache gewesen/ daß nicht allein vor Alters fast ordinaire (a), sondern auch in neuern Zeiten in vielen Sachen (b) das Holtz nach der Vermessung und denen Morgen angeschlagen worden; und daß auch die Land-Stände in denen den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther gemachten Conclusis die letztere Art der erstern vorgezogen (c).

(a) Wovon/ wann es nöthig wäre/ viele Exempel angeführet werden könten; Und ist schon von Wolgastischen Hofger. in Sachen Heinrich **Molzahn**/ *contra* Hartwig **Molzahn**/ den *12. Apr. 1586.* unter andern erkannt/ daß die Felder/ als Acker/ Wiesen/ Höltzung/ wie es in S. F. G. Landen gebräuchlich/ nach Ruthen und Acker-Zahl auszumessen &c. Mehrere Præjudicia sind unten (*cap. 2. §. 7. lit. b.*) zu finden.

(b) Unter andern ist solches geschehen in Sachen sel. Obrist Matth. von **Zastrowen Erben**/ *contra* sel. Simon Prisschlaff von **Kleisten Wittwe**/ den *21. Apr.* und den *3. Nov. 1685.* Item in Sachen Bogislaff v. **Belowen Wittwe**/ *contra Creditores mariti*, den *5. Nov. 1686.* woselbst erkannt: Jmgleichen wie hoch das Fichten Holtz/ *Citatis quorum interest*, am füglichsten getheilet/ und selbi-

ges alsdann gleichfals nach Morgen *in taxam* gesetzet werden könne/ sollen auf der *Extrahenten* Anhalten und Unkosten anderweitige *Commissarii* verordnet/ und denenselben mit gegeben werden/ obgesetztes alles fleißig zu untersuchen/ und darüber eine völlige *Taxam cum Relatione*, wann sie die Vermessung des Land-Messers dabey *adhibiret*, einzuschicken/ worauf alsdann/ wann solches geschehen/ ferner die Gebühr Rechtens verfüget werden soll *&c.* Item in Sachen Thum Probst Bogislaff Henning v. **Köller**/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe**/woselbst die Vermessung des Holtzes per Sententiam vom 16. Mart. 1705. mit folgenden Worten veranlasset worden: Daß die Güther *Quæstionis &c.* auf 7393. fl. 20. Lßl. jedoch ausser der Höltzung/ als wesfals die von unsern *Commissariis Adjunctis* vorgeschlagene/und von Beklagten nachgehends auch *urgirte* Vermessung hiemit erkant wird/ zu *æstimiren &c.* Welche Urthel den 8. Mart. 1706. confirmiret worden. Und nachdem hierüber Declaration gesuchet/ist den 6. Maji e. a. nach Collegialischer Erwegung verabscheidet: Daß *in Commissione* nicht allein *Quantitas*, sondern auch *Qualitas* der Höltzung zu *consideriren*/ und zwar dergestalt/ daß bey dem Mast-Holtz zu erforschen/ wie viel Schweine können fett gemachet werden/ und um das wie vielste Jahr die Höltzer in der Gegend jedes Orts Mast zu tragen pflegen; Bey dem weichen Holtz aber ist Erkundigung einzuziehen/ob/wie viel/ und wie theur Jährlich Hauswirtlich an Holtz könne verkaufft werden/ wohin *Sententia* vom *8. Mart. 1706.* zu *declariren*.

(c) Die Worte des dritten Conclusi lauten hievon also: Daß die Höltzung *indistinctè* nach der Morgen-Zahl zu *æstimiren*/ aber wol zu *observiren*/ ob das Holtz hoch zu gebrauchen/ darnach die *Æstimation* auch zu richten.

§. 3. Zwar pfleget hiewieder eingewand / und zu Behauptung des Anschlages nach dem Abnutz angeführet zu werden 1.) Daß der Anschlag der Güther in Pommern nach dem Abnutz geschehen solle (a); 2.) Daß es unbillig sey bey der Æstimation alle Bäume gleichsam zu bezahlen / und doch keinen Nutzen davon zu haben; 3.) Daß die Abhauung des Eichen-Mast-Holtzes durch die publicirte Edicta verbothen. Wann man sich nun dessen durch Abhauung nicht bedienen könne / so würde solches auch nicht nach Morgen / sondern juxta Proventus zu æstimiren seyn; Und 4.) daß auch in verschiedenen Sachen also erkannt worden. (b) Einwurff.

(a) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. & 9. Lehns-*Constit. Tit.* 2. §. §. 5. *ibi* wol zureichende Abnutzungen 2c.

(b) Unter andern ist solches geschehen in Sachen Caspar v. Krockow / *contra Creditores*, den 24. *Jul.* 1699. woselbst die Worte also lauten: Weilen ein gewisser *Modus* in der Ordnung vorgeschrieben / daran der *Commissarius* durch die ergangene Verordnungen verwiesen / so hat es dabey sein Verbleiben / zumählen da die *intendirte Æstimatio* nach der Vermessung nicht *recipiret* / und also die Letztere / als zur Weitläufftigkeit abzielend / nicht veranlasset werden kan.

§. 4. Worauf aber gar leicht zu antworten ist / und zwar ad 1.) Daß zwar diejenigen Stücke nach dem Abnutz anzuschlagen / davon dieser einiger Massen gewiß ist; Andere Stücke aber / als Zimmer / Gärten / Höltzung &c. sind auf ein Gewisses zu arbitriren / und dem Quanto, so von dem Abnutz der andern Dinge herauskommet / zu addiren (a). Ad 2.) daß das Bau-Holtz nicht dergestalt zu taxiren / als wann es verkauffet / und das Lehn gantz Beantwortung.

 ent-

entblösset werden solte/ sondern der Billigkeit nach/ und was es in dem Gelage/ dem Nutzen nach/ gewehren könne. Ad 3.) Daß die Abhauung des Eichen-Holtzes nicht *absolute* verbothen/ sondern daß solches nur nicht ohne Consens des Landes-Herrn geschehen solle; Daß dieses aber leicht erhalten werden solle/ ist in sothanen Edictis versprochen worden/ sonderlich an denen Oertern/ wo kein Mangel/ und das Holtz leicht wieder aufwächset; Wie dan̄ auch die Erfahrung bezeuget/ daß Lehns-Vettern solches post Edicta, zu Bezahlung der Schulden abzuhauen/ ohne Mühe erhalten haben. Ad 4.) daß denen wenigen Præjudiciis, so etwa verhanden/ andere/ und mehrere/ wie vorhero erwehnet/ entgegen stehen.

(a) Die Worte der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.* lauten also: Diesen (scil. vorhin specificirten Abnutzung- und Hebungen) wird hinzu gethan/ *ad arbitrium Æstimatorum NB.* die *Tax* der Zimmer/ so zur Haushaltung nicht nöthig/ oder nicht *Ædificia prædialia* seyn/ die *Taxa* der Gärten/ *NB.* Holtzung/ Fischereyen/ Jachten &c.

Was bey der Vermessung in Acht zu nehmen?

§. 5. Was aber/ wann die Höltzung nach Morgen angeschlagen wird/ bey der Vermessung in Acht zu nehmen/ davon ist oben (*cap. 7. §. 9.*) Meldung geschehen/ und hie zu wiederholen also unnöthig.

Abgang.

§. 6. Nach dem nun solcher gestalt das Holtz nach der Grösse vermessen/ und nach der Beschaffenheit beschrieben worden/ so ist davon hiernechst ein Gewisses zu Mästung der Deputat-Schweine (a)/ zu Bau-Conservir- und Besserung der Hof- und Baur-Zimmer (b)/ zur Feurung (c)/ wie auch zu Zäun- und Hackelwercken/ fals keine Freyheiten verhanden (d)/ auszuse-

gen (e); Ja wann die Höltzung groß / und die Bauren bey schlechtem Acker-Bau sich davon zum Theil mit unterhalten müssen / so pfleget man auch wol vor die etwas auszusetzen.

(a) Wann die Mastung aber besonders angeschlagen wird / so werden von denen auf jedes Jahr gerechneten Mast-Schweinen so viel / als die Deputanten bekommen / abgezogen. Siehe oben *Membr. I. §. 2. num. VI. lit. c.*

(b) Jedoch ist *in Concursu* Michel v. **Steinwehrs** den *14. Apr. 1690.* und den *6. Apr. 1691.* erkannt / daß zur Conservation der Güther nichts auszusetzen / weil nicht alle Jahr Bau-Holtz gefället wird / und an dessen Stelle das Junge wieder aufwächset; Dahero dann in sothaner Sache die 113. fl. / so von der auf 680. fl. æstimirten Höltzung zur Conservation der Zimmer von den Commissariis ausgesetzet worden / nicht passiret werden wollen.

(c) Daß bey Addictionibus nicht gebräuchlich sey / zum Nachtheil des Debitoris, der das Guth loßschlagen muß / zur Feurung / und andern Nothdurfft gewisse Höltzung auszusetzen / ist in Sachen sel. Obrist Matth. v. **Zastrowen Erben** / *contra* sel. Simon Prisschlaff v. **Kleisten Wittwe** / den *21. Apr.* und den 3. *Nov. 1685.* davor gehalten worden; Ordinair aber geschiehet es.

(d) Wann Freyheiten verhanden / müssen diese dazu dienen / dahero dann auch das Strauchwerck / so denen Unterthanen als eine Freyheit zukommet / nicht zu vermessen.

(e) Dann was zur Conservation des Guthes / oder sonsten nöthig ist / kan nicht consideriret werden. Dahero dann in Sachen Henning v. **Köllers** / *contra* dessen **väterliche** / wie auch Eggard **Köllers** *Creditores*, den *24. Mart.* 1652. Von dem harten Bau-Holtz der dritte Theil / und von dem weichen Holtz der Rusch und Busch / so zur Weyde gebraucht wird / abgezogen worden. In eadem Causa aber

ist

ist anno 1661 erstlich Rusch und Busch/ und hiernechst das dritte Theil wegen Brandes und Hütung abgezogen. Dergleichen ist in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers**/ *contra* sel. Rittmeister Jacob v. **Köllers Wittwe**/ bey der Æstimation der Güther Bewerdick/ Segelkow/ Schwantes-Jürgen und Lüttmers-Hagen von denen Commissariis adjunctis zu sothaner Nothdurfft von allem Holtz die Hälffte ausgesetzet worden.

Tax. §. 7. Von dem übrigen ist ein jeder Morgen nach des Holtzes Beschaffenheit/ und des **Orts Gelegenheit** auf ein Gewisses zu taxiren (a); Die Umstände aber/ so bey der Taxirung wol zu consideriren/ und wornach die Tax des Holtzes entweder zu erhöhen/ oder zu mindern/ sind hauptsächlich folgende: 1.) Ob **Städte** und Dörffer dabey gelegen/ die Holtz-Mangel haben? 2.) Ob **Klapp-Bau-und Brenn-Holtz**/ **Dielen** und **Plancken** verkaufft werden können? 3.) Ob durch Erbauung gantzer Zimmer/ so auf begebenen Fall auf der Stelle abgeholet werden/ Nutzen zu schaffen? 4.) Ob **Espen**/ grosse Ellern/ und **Land-Stöcke** verhanden/ und mit Nutzen verkaufft werden können? 5.) Ob **Kohlen**/ **Pott-oder Weid-Asche** gebrannt werde? 6.) Ob das Holtz so beschaffen/ daß es **leicht wieder** ausschlage? 7.) Ob das Mast-Holtz gut **zuträgt**/ um das wie vielste Jahr volle Mast/ und wie viel Schweine so dann fett gemachet werden können? u. d. g.

(a) In Sachen Henning **Köllers**/ *contra* dessen **väterliche**/ wie auch Eggard **Köllers** *Creditores*, haben Commissarii anno 1650. bey Æstimation der Güther Bewerdick/ Segelkow/ Schwantes-Jürgen/ und Lüttmers-Hagen den Morgen Fichten und Eichen Holtz eines ins ander gerechnet/ auf 10. fl./ das Weich-Holtz aber zu 3. fl. an-

geschla-

geschlagen; Welches per Sententiam vom 24. Mart. 1652. sub Publ. Akten Stettin confirmiret worden. Deßgleichen ist bey eben denen Güthern auch anno 1661. und ferner anno 1706. wie zwischen dem Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller / *contra* sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe / wegen der Tax dieser Höltzung Streit entstanden / von denen Commissariis geschehen; Wiewol Commissarii ordinarii den Morgen Fichten Holtz nur zu 9. fl. gerechnet. In Sachen Otto von Woyten / *contra Creditores*, haben Commissarii Anno 1646. Fichten und Eichen à 10. fl. Eichen-Busch / und junge Fichten à 12. fl. Junge Fichten mit Eichen und Bircken vermenget à 9. fl. und Eller-Busch à 7. fl. taxiret. In Sachen Jochem von Russow / *contra Creditores*, haben Comissarii ao. 1657. bey der Æstimation des in dem Weitz-Acker gelegenen Guthes / den Morgen Kien-Holtz zu 25. fl. / und den Morgen Eich-Holtz zu 25. Rthlr. angeschlagen. In Sachen sel. Obrist Matth. v. Zastrowen Erben / *contra* sel. Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe / ist Anno 1685. den 21. Apr. und 3. Nov. der Morgen Eichen-Holtz zu 15. fl. / der Morgen Weich-Holtz und Strauch zu 5. fl. und wann hin und wieder Eichen dazwischen gestanden zu 8. fl. bey dem Guth Borntin judicialiter taxiret worden.

§. 8. Es ist hiebey aber letzlich noch zu mercken / daß / wann die Höltzung solcher gestalt nach Morgen-Zahl angeschlagen wird / die Mastung sodann nicht noch einmahl anzuschlagen sey; es wäre dann / daß das Mast-Holtz soviel geringer taxiret würde.

Mastung wird alsdann nicht angeschlagen

Mast.

Membr. XXI. Von der Mast/ und derer Anschlag.

§. 1.

Wann sie nicht anzuschlagen?

WAnn nur wenig Mast-Holtz/ und nur Sprenck-Eichen verhanden/ so wird die Mast nicht in Anschlag gebracht/ sondern zu Fettmachung der Deputat-Schweine ausgesetzet; Sonst aber ist sie als eines der besten Regalien nicht zu übergehen.

Wie sie angeschlagen wird?

§. 2. Es wird aber die Mast/ oder vielmehr das Mast-Holtz auf zweyerley Art angeschlagen/ erstlich nach Anzahl der Morgen Landes/darauf das Mast-Holtz stehet/ und zum andern nach Anzahl der Schweine/ so bey voller Mast/ ein Jahr dem andern zu Hülff gerechnet/ fett gemachet werden können; Von der ersten Art ist kurtz vorhero (*Membr. XX. §.7.8.*) Meldung geschehen; Die andere aber geschiehet also: Daß man sich erkundige/ um das wie vielste Jahr wol volle Mast sey/ und wie viel Schweine bey voller Mast/ wie viel aber bey nicht voller Mast fett gemachet werden können? Hiernechst werden 3. 4. 5. oder mehr Jahre vor eine volle Mast gerechnet/ und die Anzahl der Schweine/ so bey voller Mast eingenommen werden können/ in so viel Theile getheilet/ als viele Jahre vor eine Mast genommen worden (a)/ da dann das Product, so heraus kommet/die Zahl der Schweine zeiget/davon jedes Jahr der Abnutz zu rechnen (b).

(a) Einige pflegen die Anzahl der Schweine/ so bey voller Mast fett gemachet werden können/ in so viel Theile zu theilen/ als Jahre verlauffen/da dergleichen volle Mast zu werden pfleget/

z. e. wann Zeugen deponiren/ daß bey voller Mast 600. Schweine eingenommen werden können/ aber daß nur alle 12. Jahr volle Mast sey/ so theilen sie solche 600. in 12. Theil/ und rechnen auf jedes Jahr 50. Schweine; Weil aber auf diese Art diejenige Mast/ so in denen andern Jahren wird/ gar nicht in Consideration kommet/ so ist dergleichen Anschlag nicht zu billigen; Dann ob zwar in den andern Jahren nicht volle Mast wird/ so gehen doch selten 2. oder 3. Jahre vorbey/ da nicht halbe/ oder doch einige Mast wächset/ welches allerdings mit zu attendiren.

(b) Z. e. in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ haben die meisten Zeugen deponiret, daß bey voller Mast 400. Schweine fett gemachet werden könten/ aber daß dergleichen gar selten/ und in 20. Jahren kaum sey/ dahero Commissarii 4. Jahr/ ein Jahr dem andern zu Hülff auf eine volle Mast gerechnet/ und solchem nach Jährlich 100. Stück Schweine à 18. Lßl. in Anschlag gebracht; Welche Tax von dem Hofgericht den 16. Mart. 1705. zwar approbiret, nachdem aber wieder geändert worden/ weil die Höltzung hiernechst nach Morgen-Anzahl æstimiret worden.

§. 3. Jedoch sind von der Anzahl/ so zum Jährl. Abnutz gerechnet werden/ abzuziehen 1.) die *Deputat*-Schweine vor das Gesinde (a); und 2.) diejenige Schweine/ welche die Schäfer (b)/ Bauren/ Hirten/ und andere Leute an theils Oertern frey haben; Die Herren-Schweine aber werden nicht abgezogen (c). Abgänge.

(a) Siehe oben *Membr. I. §. 2. num. VI.*

(b) Nach der Schäfer-Ordn. *Tit. 5.* §. Da es aber ꝛc. sollen/ wo Mast ist/ dem Schaaf-Meister von 900. Schaafen im Gemenge/ und darunter/ drey/ darüber aber bis auf 2000. vier Schweine frey gelassen werden.

(c) So ist erkannt worden in Sachen Georg Heinrich von

Putkamer/ & Consortes contra sel. Anton Stojentins Lehns-Erben/ den 23. Mart. 1696.

Das Holtz ist in diesem Fall a part zu taxiren.

§. 4. Letzlich ist alhie noch zu erinnern/ daß/ wann die Mast auf letztere Art/ nach Anzahl der Schweine/ so fett gemachet werden können/ angeschlagen wird/ auch über das noch ein Gewisses vor das Eich- oder Buch-Holtz selbst/ fals davon etwas verkaufft werden kan/ und bald wieder aufwächset/ in Tax zu bringen. Weil ein Possessor durch Verkauffung der trockenen Eichen &c. an derer Stelle/ das junge wieder aufschläget/ nicht wenig Nutzen zuweilen schaffen kan.

Regalien.

Membr. XXII. Von Regalien, als Jagd/ Fischerey/ Jurisdiction, Strassen-Berechtigkeit/ Krug-Gerechtigkeit/ Jus patronatus &c.

§. 1.

Was darunter begriffen/ und wie sie in getheilten Güthern gerechnet werden?

Unter dem Nahmen der Regalien, kommet (a) alhie über die Höltzung/ davon schon vorhero gemeldet worden/ die Jagten/ Fischereyen/ Krug-Gerechtigkeit/ Strassen-Gerechtigkeit/ Jurisdiction, Jus patronatus &c.; Von welchen præliminariter zu erinnern/ daß sie in einem getheilten Guthe/ nicht an Zahl der Ritter-Sitze/ sondern nach Vielheit der Hufen considerirer/ und gerechnet werden (b).

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6.

(b) Vid. Resolutio Gravaminum Ihro Fürstl. Gnad. Hertzog Barnims/ auf dem Land-Tage de Anno 1600. den 4. Aug.

in

in Sachen und Beschwerden der Zastrowen / zu Rippersnow / wegen Pertinentien des Dorffs Zarnow / n. 9. Quæ allegata est in Actis Otto Marten Zitzewitzen / contra Georg Zitzewitzen / in puncto des Vartzigschen vierten Theils. f. 441. 442. Wie dann auch in Sachen Hermann von Mellentin / contra Jost und Churt die Dewitzen / den Nov. 1600.; Und in Sachen Christoff Puttkammers / contra alle Puttkammers an Zettin berechtiget / sub Sign. Alten Stettin / den 27. Apr. 1620. also erkannt worden.

§. 2. Diese Regalia mitgerechnet / das Jus Patronatus (a), nicht aber die Höltzung / als welche besonders angeschlagen wird / sind ad Arbitrium Æstimatorum bey Anschlagung der Güther auf ein Gewisses zu taxiren (b); Jedoch nicht gar zu hoch / weil sie offt mehr Unkosten erfodern / als Nutzen bringen (c); Und ist bey dem Arbitrio so wol auf die Grösse des Guthes / als die Beschaffenheit der Regalien, und den nach Abzuge der Impensen übrig bleibenden Nutzen zu sehen (d). Von deren Tax.

(a) Ob das Jus patronatus mit in Æstimation zu bringen / scheinet zweiffelhafft zu seyn / weil es unter unsere Güther nicht zu rechnen ist / nach der Lehre Bald. *in leg. Tanquam. in fin. ff. de fideic. & in Consil. 335. Col. 1. lib. 1.* und keine Æstimation admittiret / weniger unter æstimable Sachen gehöret. Bartol. *in l. 4. §. Prætor ait. in fin. ff. de dam. infect.* Allein das Contrarium hat nicht allein in jure seine gute Gründe / wie Salgado *in Labyr. Cred. P. 3. c. 5. n. 11. seqq.* weitläufftig dargethan / sondern ist auch dem Praxi gemäß / und wird in Sachsen das Jus patronatus zu 100. fl. auch 100. Rthlr. angeschlagen / wie Finckelthaus *de Jure Patron. c. 5. n. 7. in fin.* bezeuget.

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.* add. Goden *Consil. 17. n. 14. in fin. n. 16. in fin.*

(c) Dann zum Jagen werden Jäger und Hunde/ und zu dem Fischen/ Netze und Fischer erfodert/ so unterhalten werden müssen; Die Jurisdiction nimt auch/ sonderlich/ wann Criminal-Procesſ zu formiren/ und Executiones zu verrichten seyn/ offt mehr Unkosten weg/ als in vielen Jahren nicht Nutzen davon zu hoffen; Und das Jus patronatus wird in Pommern auch wenig consideriret, weil vermöge dessen/ Patroni nichts anders/ als die Gestühle in der Kirche/ das Gewölbe/ oder Begräbniß/ und das Geläute zu Nutzen haben.

(d) Und solchemnach werden obspecificirte Regalia, (die Höltzung/ wann sie groß ist ausgenommen) nach Advenant auf 100. 150. 200. 300. 400. bis 600. jedoch selten geringer/ oder höher taxiret.

Wañ sie nicht zu taxiren?

§. 3. Im übrigen ist zu mercken/ daß/ wann Güther nur zu dem Ende æstimiret werden/ daß man wisse/ wie hoch der Töchter und Schwestern Aussteur aus den Lehnen auszurichten/ wegen der Jagt/ Jurisdiction, und des Juris patronatus nichts/ von der Höltzung/ Gärten/ und Fischerey aber nur die Mastung/ und was an weichen Holtz/ Obst und Fischen/ nach Abzug dessen/ so zur Haushaltung nöthig/ verkaufft werden kan/ in Anschlag zu bringen (a); Welches auch zu sagen/ wann bey Berechnung der Güther/ davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet werden/ eine Æstimation vorzunehmen/ und der Jährliche Abnutz nach dem æstimirten Werth zu determiniren (b).

(a) Hinterpomm. Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.*

(b) Siehe oben *cap. 1. §. 5. lit. d.*

Membr.

Membr. XXIII. Von dem Ritter-Sitz/ oder Gebäuen auf dem Guth/ und derer Anschlag.

Gebäu.

§. 1.

WAnn die Hoflage/ oder die Zimmer auf dem Ritter- oder Acker-Hause nur so beschaffen/ daß sie zur Haushaltung nöthig (a)/ so kommen sie in keinem Anschlag (b) / wann aber überflüßige Gebäu verhanden/ die zur Haushaltung nicht nöthig/ oder nicht *Ædificia prædialia* seyn/ so müssen diese vermöge Hofgerichts-Ordn. (*Tit. 67. §. 8. n. 6.*) und Observance (c), ad Arbitrium Æstimatorum in Tax gebracht werden; Jedoch sind selbe nicht gar zu hoch anzuschlagen/ weil sie keine Proventus geben/ und mehr zu unterhalten kosten/ als sie einbringen/ die Æstimationes aber secundum Proventus geschehen sollen (d).

(a) Als nemlich/ wann nur eine schlechte Wohnung vor einen Meyer oder Hof-Meister/ und die nöthige Receptacula vor das Vieh/ und das Getreyde verhanden.

(b) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.* ibi: Diesen wird hinzu gethan *ad Arbitrium Æstimatorum* die *Taxa* der Zimmer/ *NB.* so zur Haushaltung nicht nöthig/ oder nicht *Ædificia prædialia* seyn ꝛc. Wie denn auch in Sachen *Anna Maria*, und Ilse Hedwig von Köllerin/ *contra* sel. Eggert von Köllers Wittwe/ und Jürgen Heinrich von Brockhusen/ den *12. Mart. 1703.* dergestalt erkannt worden.

(c) Wie

(c) Wie erkannt worden in Sachen seligen Wilcke von Manteuffels Söhne/ *contra Creditores*, den 23. *Mart.* 1696. Und in Sachen sel. Marten Jürgen v. Zahrten Wittwe und Kinder/ *contra Creditores*, den 31. *Octob.* 1707. his verbis: Wobey denen *Commissariis injungiret* wird/ auch das Wohn-Haus bey dem Niederhof zu beschreiben ꝛc. und forderlichst *Relation* einzusenden/ damit der Werth obigen *Æstimationibus addiret* werde ꝛc.

(d) In Sachen Heinrich Molzahns/ *contra* Hartwig Molzahn/ ist dahero den 12. Apr. 1586. von dem Wolgastischen Hofgericht erkannt: Wie dann auch der Ritter-Sitz/ weil derselbe ausser der Wohnung keinen Jährlichen gewissen Nutz bringet, dergestalt, was er zu bauen gefunden/ mit nichten kan angeschlagen werden/ in einem Land-gewöhnlichen oder billigen Anschlag/ sintemahlen hierin in Rechten nichts Gewisses verordnet/ sondern in bescheidener wilkührlicher Erachtung des Richters gelassen/ und dieses alles in eine *Designation* zu bringen *&c.* In Causa seligen Wilcke von Manteuffels Söhne/ *contra Creditores*, haben Comissarii ordinarii den Ritter-Sitz zu Cölpin auf 500. fl. und Adjuncti auf 1000. fl. angeschlagen/ das Hofgericht aber hat ihn auf 600. fl. gesetzet/ den 23. Mart. 1696.

Gärten.

Membr. XXIV. Von Gärten/ und derer Anschlag.

§. 1.

Ob zwar die Hofger. Ordnung (*Tit. 67. §. 8. n. 6.*) will/ daß auch die Gärten ad Arbitrium Æstimatorum taxiret,

xiret, und die Taxa dem übrigen Quanto æstimato addiret werden soll; So hat jedoch die Observance hierinnen unter geringen und grossen Gärten einen Unterscheid gemachet; so daß die geringe Kohl- und andere Gärten bey Anschlägen übergangen/ und zur Haushaltung ausgesetzet/ grosse Gärten aber/ sonderlich/ wann viele Obst-Bäume darinnen stehen/ davon das Obst verkaufft werden kan/ in Anschlag gebracht werden (a); Es wäre dann/ daß ein Lehn nur zu dem Ende taxiret würde/ daß die Aussteur der Töchter oder Schwestern/ nach dessen Werth determiniret, oder die Berechnung eines Guthes nach dem æstimirten Quanto reguliret werden sollte; Als in welchen Fällen von den Gärten entweder nichts/ oder doch nur dasjenige/ was an Obst/ nach Abzug dessen/ so zur Haushaltung nöthig/ verkaufft werden kan/ in Anschlag zu bringen (b).

(a) Welches unter andern auch in Sachen sel. Marten Jürgen von Zahrten Wittwe/ *contra Creditores*, den 31. *Oct.* 1707. erkannt worden.

(b) Siehe oben *in cap. 1. §. 5. lit. d. & e.*

Membr. XXV. Von wüsten Stellen/ und derer Anschlag.

Wüste Stellen.

§. 1.

Es findet sich bey Güthern offt/ daß entweder der Ritter-Sitz eingegangen und nicht bebauet/ oder daß die Baur-Höfe nicht besetzet seyn/ sondern die Stellen wüste liegen; Welche Hof-Stäte und wüste Stellen/ weil sie nebst denen dabey gelegenen Gärten nicht ohne Nutzen seyn/ bey An-

schlagung der Güther/nach Orts Gelegenheit/ gleichfals auf ein Gewisses taxiret zu werden pflegen. (a)

(a) In Sachen Hans Jacob von Rhein / contra Jürgen Henning von Rhein/ ist den 3. Nov. 1690. die Hoflage mit dem Garten in dem Guthe Woldenhagen auf 80. fl. gesetzet. In Sachen Hans Jürgen von Weyher / contra Creditores, ist den 21. Dec. 1691. in Æstimatione des Guths Faulenbentz die Hofstät zum Ritter-Sitz auf 100. / und die wüste Baur-Stellen auf 50. fl. von dem Hofgericht taxiret worden. Allein in Sachen Anna Maria und Ilse Hedwig v. Köllerin / contra sel. Eggert v. Köllers Wittwe / und Jürgen Hinrich von Brockhusen / modo Ann Marie Köllers / ist den 12. Mart. 1703. ein wüster Kahte nur auf 20. fl. angeschlagen.

Leib-eigene Leute.

Membr. XXVI. Von Leib-eigenen Leuten/ und derer Anschlag.

§. 1.

Diese kommen regulariter in keinen Anschlag/ sie mögen männlich- oder weiblichen Geschlechts seyn (a); Es wäre dann / daß viele überflüßige ledige Unterthanen verhanden wären (b); Jedoch wann eintzele Baur-Höfe taxiret, und jemanden addiciret werden / so darff mehr/ als der Wehrs-Mann / und der älteste Sohn dabey nicht gelassen werden. (c)

(a) Dann es kommet davon kein Abnutz/ und der künfftige Verkauff (der sine glebâ ohne dem nicht stat hat / wie in Sachen Jacob Kleisten / contra Marcus von Wolden / den 6. Sept. 1652. erkannt worden / es sey dann / daß die Verkauffte

kauffte expresse oder tacite durch stillschweigen darin willigen/ wie in Sachen Zacharias Marwen/ *contra* Wedige von Danitzen/ den 1. *Jul.* 1661. erkannt worden) ist ungewiß; Bey den Höfen/ die entweder besetzt seyn/oder noch besetzt werden sollen/ sind auch nicht nur Wehrs-Leute/ sondern auch Knechte und Mägde nöthig/ und wann ja dann und wañ einer vor Geld loß gegeben werden kan/ so ist doch solches denen Fructibus Jurisdictionis zu Hülffe auszusetzen; Zu geschweigen/ daß die Mägde/ so an anderer Herrschafft Unterthanen verheyrathet werden/nach Landes-Gebrauch an den wenigsten Orten in Pommern Los-Kauffgeld/ an einigen aber nur etwas weniges geben/ welches Kasten-Geld genennet wird.

(b) Also ist erkañt worden in Sachen Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köller/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den 8. *Mart.* 1706. mit folgenden Worten: Vermöchten auch Beklagte inner 6. Wochen *præclusive* erweislich zu machen/ daß überflüßige ledige Unterthanen verhanden/ imgleichen daß *post Æstimationem factam* Bauren mit untadelhafften Vieh/ und andere Hoffwehr besetzet/ und in solchem guten Stande dem *Successori feudistico* geliefert worden/ so wäre auch solcherwegen dem *Quanto æstimato* etwas zu *addir*en.

(c) In Sachen Hans Jacob v. Rhein/ *contra* Christian Henning v. Rhein/ ist den 8. *Nov.* 1692. durch einen Behörs-Bescheid zwar das Contrarium erkannt mit diesen Worten: Weil Karsten Kuhle nunmehro eydlich erhalten/ daß *Tempore Æstimationis* nicht er/ sondern sein Sohn Michel der rechte Wehrs-Mann von dem Hofe gewesen/ *Citatus* auch damit friedlich/ so hat es auch dabey sein Verbleiben/ wie deñ auch bey der Beschaffenheit/ da bey dem Hofe ein tüchtiger Leib-eigener Dienst-Knecht muß gelassen werden/ vor solchen aber

der älteste Sohn nicht *passiren* kan/der Jüngste auch nur *post Æstimationem* gebohren und ohnedem dem *Extrahenten* zugehöret/ so wird der Mittlere nicht unbillig ausser Theilung gelassen 2c. Welcher Behörs-Bescheid aber in Restitutions-Instantia den 30. Oct. 1693. dahin geendert worden: Daß die *Gravamina* in so weit erheblich / daß *Implorat* dem jüngsten und ältesten Sohn des Karsten Kuhlen bey dem Hofe behalten könne / den Mittlern aber zur Theilung bringen müsse/ auch Jacob Tiede zu dem angebothenen *Jurament* nebst dem Vater zu verstatten/ im übrigen aber dieselbe zu verwerffen / und es deßhalb bey dem B. B. vom *8. Nov. 1692.* zu lassen *&c.* (NB. Der Casus war dieser: Dem C. H. v. R. war wegen bezahlten Väterlichen Schulden/ ein Baur-Hof præviâ Æstimatione mit allen Pertinentien addiciret worden; Weil nun der Wehrs-Mann tempore Æstimationis 2. Söhne gehabt hatte/ wozu post Æstimationem noch der Dritte gebohren worden/ so entstund nachdem / da die Brüder die Väterliche Lehn und Unterthanen unter sich theileten / die Frage / ob von des vorgedachten addicirten Baurens Kindern auch Einige in die Theilung zu bringen? Et decisum, daß der Mittlere darin zu bringen / der Aelteste aber müsse zum künfftigen Wehrs-Mann bleiben / und der Jüngste könne dahero nicht prætendiret werden / weil er post Æstimationem allererst gebohren.)

Membr. XXVII. Was nach untersuchten Nutzbarkeiten des Guthes bey der Æstimation weiter zu verrichten?

Jährliche Abnutzungen sind zu addiren.

Nachdem nun solcher gestalt alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Guthes untersuchet/ und in Anschlag gebracht worden/ so sind erstlich die Jährliche Abnutzungen

zungen von dem Korn/ Lein und Hanff/ Vieh/ Mast/ &c. in eine Summe zu bringen (a); Die stehende Pächte aber/ nebst der Tax der Zimmer/ Gärten/ Holtzung/ Regalien &c. noch zur Zeit auszusetzen (b); Und von dem erst benannten Jährlichen Abnutz hiernechst die Unkosten/ so an Lohn und sonsten Jährlich ausgegeben / deßgleichen die Onera, so von dem Guthe Jährlich abgetragen werden müssen / (wie in folgenden Membro mit mehrern gemeldet werden wird) abzuziehen.

(a) Siehe unten *Membr. XXIX.*

(b) Dann die stehenden Pächte werden a part zu Capital gemachet / weil hievon nur 5. auf 100. angeschlagen werden / und von den andern Abnutzungen also differiren. Siehe oben *cap. 2. §. 12. lit. b.* und unten *Membr. XXIX. §. 2.* Die Taxa der Zimmer / Gärten / Holtzung und Regalien aber wird nur zuletzt als ein Capital addiret / wann dasjenige / so von der Jährlichen Abnutzung / deductis deducendis übrig geblieben / zu Capital gemachet worden / wie unten (*Membro XXIX. §. 3.*) mit mehrern wird zu sehen seyn.

Membr. XXVIII. Von denen Unkosten und Oneribus, so von dem Jährlichen Abnutz abzuziehen.

§. 1.

Weil dasjenige nur vor Abnutz eines Guthes zu halten / was nach Abzug der Unkosten und Onerum übrig bleibet (a) / so kommet nunmehro auch zu beleuchten / was vor Unkosten und Onera von dem Jährlichen Abnutz abzuziehen seyn. Vor Abzug der Unkosten ist kein Abnutz.

 (a) *l. 1.*

(a) *l. 1. C. de Fruct. l. 5. de Impens.* Mev. *Part. 3. dec. 318. n. 4. 5.* Goden *Consil. 17. n. 18.* Köppen *dec. 44. n. 28. 33.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 74.*

Abgänge sind nicht überall gleich.

§. 2. Weil aber die Abgänge nicht bey allen Güthern gleich (a) / so ist so wol von den Zeugen zu erlernen/ als auch nach der Grösse und Beschaffenheit des Guths zu determiniren/ was zu Bestellung des zu taxirenden Guthes Jährlich zu verwenden/ wie viel Leute darauf zu halten/ was diese an Deputat und Lohn bekommen/ und was vor Onera davon abgetragen werden müssen.

(a) Dann es sind bey einem kleinen Guthe nicht so viel Leute vonnöthen/ als bey einem grossen/ und wird z. e. auf einem geringen Gütchen/ kein grosser Voigt gut gethan/ sondern es muß entweder der Herr selbst/ oder der Hof- und Bau-Knecht dessen Vices vertreten. Uti judicatum in Causa sel. Wilcke v. Manteuffels Söhne/ *contra Creditores,* den *26. Mart. 1694.* Deßgleichen werden nicht bey allen Güthern Winter- und Sommer-Meyer/ Fischer und Holtz-Wärter gehalten/ auch werden nicht von allen Güthern Beede-Müntz u. d. g. gegeben. &c.

Specificatio der Abgänge.

§. 3. Sonsten sind die bey denen Pommerschen Güthern vorkommende/ und von dem Jährlichen Abnutz zu decourtirende Abgänge insgemein folgende:

Gesind-Lohn.

1. Das Gesinde-Lohn nach der Pomm. Revidirten Gesind-Ordnung (a)/ vor das bey dem Guthe nöthige Gesinde (b) / als nemlich vor den Staathalter/ Voigt/ oder Hof-Meister (c); Winter- und Sommer-Meyer (d); Vor die Hof-Muhme/ oder Vieh-Mutter (e); Die Knechte (f); Mägde (g); Den Jungen (h); Item dem Fischer (i) / Holtz-Wärter &c.

(a) *Scil. Tit. 6. §. 2.* Ob aber das Gesinde-Lohn nach solcher Gesind-Ordnung/ oder ob es nicht vielmehr nach dem/ was

an

an jedem Orte an Lohn gegeben wird / zu determiniren sey / pfleget öffters in Dispůt zu kommen / das Letzte urgiren diejenige / so ein Guth nach dem æstimirten Werth annehmen müssen / alldieweil das wenigste Gesinde vor das in der Gesind-Ordnung determinirte Lohn dienen wil / und eine contraire Gewonheit und Observantz auch die Gesetze aufhebet. *Per §. 11. Inst. de jur. N. G. & C. l. 32. §. 1. ff. de Leg. l. 2. C. Quæ sit longa Consuet.* Weil aber in Privatorum Arbitrio nicht stehet / Leges zu abrogiren / und die Gerichte an die Landes-Gesetze gebunden seyn / so wird solche der Gesind-Ordnung contraire Gewonheit / wann die Sache zur Richterlichen Decision kömmet / nie attendiret / sondern das Gesinde-Lohn nach offt gedachter Gesind-Ordnung determiniret. Wie auch in Sachen Rittm. Hans Adam v. Dossan / *contra* sel. Christian Carl von **Borcken** *Creditores*, den 14. *Mart.* 1687. Und in Sachen sel. Obristl. von **Kussowen Wittwe** / *contra Creditores*, den 8. *Dec.* 1704. und den 2. *Nov.* 1705. Deßgleichen in Sachen sel. Andreas v. **Wolden Söhne** / *contra Creditores*, den 16. *Mart.* 1705. erkannt worden. Es wird aber in gedachter Gesind-Ordnung das Lohn in 4. *Classes* gesetzet; Die **erste** begreifft den Pyritzischen und Stargardischen Adel / die Wedel und Kremptzo / und darunter liegende Amts-Dörffer / wie auch die Städte Stargard / Pyritz / und derer Eigenthum. In der **andern** Classe werden gesetzet die 5. Geschlechter / als die Borcken / Fleminge / Wedel zu Freyenwalde / so wol im Hertzog- als Fürstenthum / Dewitzen und Osten / wie auch der Greiffenbergische District, und die beyden Städte Greiffenberg und Treptow &c. In der **dritten** Classe ist der Stolp- und Schlagische / Belgardische / und Poltzinische / wie auch Kummelsburgische / Neu-Stettinische District, Aemter / und Städte Stolpe / Rügenwalde / Schlage / Belgard / und Neuen-Stettin. In

der vierten Classe stehet das Fürstenthum Cammin. Wie viel aber in jeder Classe an Lohn gegeben werde/ solches sol bey jedem Gesinde in specie angemercket werden.

(b) Wie viel Leute aber bey einem Guthe vonnöthen/ solches ist/ wie schon gemeldet/ nach der Grösse des Guths/ und der Zeugen Aussage zu determiniren.

(c) Ein Voigt bekommet in der ersten Classe 10. bis 15. fl.; In der andern 10. fl./ 2. Hemden/ und wo er verheyrathet ¼ Lein-Saamen besäet; In der dritten Classe 10 fl./ 2. Paar Schuh/ 2. Hemden; Und in der vierten Classe, wann das Bau-Werck groß/ oder an unterschiedenen Orten muß verwaltet werden/ an Geld-Lohn 10. fl./ ist es aber gering/ oder in selbigem Dorff/ 8. fl./ dazu alle Jahr 2. fl. zu 2. Paar Schuhen.

(d) Diese werden nur an theils Orten/ sonderlich in dem Weitz-Acker gehalten/ und pfleget auf einem Winter-Meyer 9. bis 12. fl./ und auf einem Sommer-Meyer halb so viel Lohn gerechnet zu werden. Wann ihnen aber kein Korn gesäet wird/ (wie sonst geschiehet/ siehe oben *Membr. I. §. 1. Membr. III. §. 1.* und *Membr. IV. §. 1.*) so bekommen sie mehr Lohn.

(e) Was eine Hof-Muhme und Vieh-Mutter in der ersten und dritten Classe bekomme/ ist in der Gesind-Ordnung nicht exprimiret; Wird aber Zweiffels-ohne entweder eben so viel als eine Hof- und Vieh-Magd/ oder etwa 1. fl. mehr bekommen/ als welche Proportion in der andern und vierten Classe observiret worden. In der andern Classe bekommet sie 4. fl. Geld/ ein Paar Schuh (oder an stat derer 18. Lßl.) und 16. Stock Leinwand; In der vierten Classe, 3. fl. Geld/ 2. Paar Schuh/ 10. Stock lang Heeden- und 4. Stock lang Flechsen-Leinwand/ auch ¼ Scheffel Lein-Saamen gesäet.

(f) In der ersten Classe bekommet ein grosser Knecht/ der alles Geschirr dabey machen kan/ 8. fl. Geld/ einen Morgen grüne

grüne Saat / einen Morgen Haber-Land / und 2. Hemden / oder vor das Gesäete 10. Scheffel Rocken / und 6. Scheffel Haber. Es stehet aber einem jeden Herren frey / vor alles und alles an Gelde 15. fl. und 2. Hemden zu geben. Ein Mittel-Knecht / der die Sense führen kan / bekommet daselbst 8. fl. Geld / einen halben Morgen grüne Saat / und einen halben Morgen Haber-Land / oder 5. Scheffel Rocken / 3. Scheffel Haber / und 2. Hemden; Wer aber kein Land geben wil / kan vor alles 11. fl. und 2. Hemden geben. In der andern Classe bekommet ein Baur- oder Fahr-Knecht 7. fl. / ein Paar Schuh / 2. Hemden / ein weiß Leinwandisch Sommer-Kleid / und einen Scheffel Haber gesäet. In der dritten Classe bekommet ein Bau- und Baur-Knecht 4. fl. 12. Lßl. Geld / 2. Paar Schuh / einen Scheffel Rocken / und einen halben Scheffel Buchweitzen / oder einen Scheffel Haber auf das Baur-Land gesäet / ein Sommer-Kleid / und 2. Hemden. In der vierten Classe bekommet ein Baur-Knecht 5. fl. Geld / 2. fl. zu 2. Paar Schuhen / 2. Hemden / 4. Scheffel Haber gesäet (wozu das Korn von dem Knecht selber muß angeschaffet werden: Es behält aber der Wirth das Stroh und Futter) 2. Ellen grob Leinwand zu Hosen / und 5. Stock lang Warp zum Futter-Hemde: In dem Hagen aber bekomet er noch dazu einen halben Scheffel Gersten / oder einen halben Scheffel Erbsen gesäet. Ein Mittel-Knecht bekommet allda 4. fl. / 2. Paar Schuh / oder 1. fl. 18. Lßl. dazu / 2. Hemden / und ein Sommer-Kleid.

(g) In der ersten Classe bekommet eine grosse Magd 5. fl. Geld / 12. Stock Leinen Ellen-breit Heeden / und 4. Stock lang Flechsen Leinwand; Item ein Viertel Lein-Saamen; Eine Mittel-Magd 3. fl. Geld / 10. Stock lang Ellen-breit Heeden / und 4. Stock lang Flechsen Leinwand / und ein halb Viert Lein gesäet. In der andern Classe bekommet eine Hof- und Baur-Magd 3. fl. Geld / ein Paar Schuh / und 16. Stock Leinwand. In der dritten Classe bekommet eine

Magd 2½ fl. Geld / 2. Paar Schuh / einen Kittel / 2. Stock Leinwand. In der vierten Classe bekommet eine Magd 3. fl. Geld / 2. paar Schuh / oder 1. fl. 12. Lßl. dazu / 12. Stock lang Heeden Leinwand / 16. Stock lang Flächsen Leinwand / und ein Viert Lein-Saamen gesäet.

(h) In der ersten Classe bekommet ein Junge 5. fl. Geld / oder nothdürfftiges Kleid. In der andern Classe ein Sommer- und Winter-Kleid (welche auf 3½ bis 4. fl. gerechnet zu werden pflegen) nebst 2. Hemden. In der dritten Classe ist davon nichts disponiret. In der vierten Classe bekommet ein Junge der pflügen kan ein Sommer- und Winter-Kleid / oder in allen 2. fl. hiernechst 2. paar Schuh / oder 1. fl. 6. Lßl. dazu / ferner 2. Hemden / und dann werden Ihm gesäet 2. Scheffel Haber / dazu er die Saat thun muß / und behält der Wirth das Futter davon.

(k) Ein Fischer bekommet in der ersten Classe 10. bis 12. fl. In der andern 10. fl. Lohn / 2. fl. zu Stiefeln / und 2. Hemden / oder ein Viert Lein gesäet. In der dritten Classe 6. fl. 2. Hemden / ein paar Stiefeln / 2. paar Schuh. In der vierten Classe 8. fl. / und ein paar Stiefeln á 3. fl.

Deputat. II. Vor die *Deputanten* Hering (a) / Saltz (b) / Mertz-Schaafe (c) / und Mertz-Kühe (d).

(a) Einige rechnen auf die Person durch die Banck ⅛ regulariter aber wird auf eine Manns-Person / ⅛ / und auf eine Weibes-Person nur ½ Achtel Hering aut gethan; Jedes Achtel wird ordinaire zu 1. fl. 12. Lßl. angeschlagen; Jedoch wo Strand-Hering gebräuchlich ist / wird nur solcher gegeben / und das Achtel zu 18. Lßl. in dem Anschlage gerechnet / wie unter andern auch in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning von **Köllers** *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** / geschehen.

(b) An Saltz pfleget auf eine Manns-Person ¾ Scheffel (*vid.* Gesind-Ordn. *Tit. 6. §. 2.* woselbst auf einen Meyer oder Höcker

cker soviel gerechnet wird) und auf Frauens-Personen die Hälffte, oder höchstens ½ Scheffel/ öffters auch durchgehends auf jedem Deputanten nur ½ Scheffel gerechnet zu werden; Am Gelde aber wird ein Scheffel ordinaire zu 18. Lßl. angeschlagen.

(c) Nemlich auf jeden Deputanten ein Schaaf/ und wird vor jedes Schaaf 12. 15. bis 18. Lßl. gerechnet. Siehe oben *Memb. X. §. 2. n. III.*

(d) Vor die Mertz-Kühe ist alhie nur alsdann etwas abzuziehen/ wann solche nicht bey dem Abnutz des Rind-Viehes decourtiret worden/ als welches nicht allein gebräuchlicher/ sondern auch besser ist/ wie oben bey dem Anschlag des Rind-Viehes (*Membr. VIII. §. 5. lit. b.*) gemeldet worden.

III. Saltz zu Butter und Käse (a)/ wie auch vor die Schäferey. (b) Saltz.

(a) Wie viel hiezu gut zu thun sey/ ist nach Grösse des Vieh-Standes zu determiniren.

(b) Wieviel auf die Schaafe gut gethan werden sol/ davon disponiret die Hinterp. *Revid.* Schäfer-Ordn. *Tit. 5. §. ult. in fin.* also: An Saltz sol ihm (nemlich dem Schäfer) nach Grösse der Schäferey/ als auf 500. eine/ bis 800. 850. bis 1000. und darüber 2. Toñen Saltz in allem/ sowol zur Mulcken-Pacht/ als zur Saltzgebung der Schaafe gereichet werden. Anlangend aber den Preiß des Saltzes/ so pfleget eine Tonne auf 3. fl. gesetzet zu werden. Sonsten ist auch nicht ungebräuchlich auf 100. Schaafe einen halben Scheffel/ und den Scheffel zu 18. Lßl. zu rechnen.

IV. Die Unkosten/ so auf die Erndte gehen; Als 1.) Lohn vor die fremden Meher/ Harcker/ und andere Erndt-Leute (a); 2.) Was ohne Brod und Bier (b)/ sothane fremde (c) Erndt-Leute/ und Bauren (d) zu speisen Erndte.

speisen kosten (e) / und 3.) etwas zur Augst oder Erndt-Köste (f) / ohne Brod und Bier. (g)

(a) Nach der *Revid.* Gesind-Ordn. *Tit. 5. §. 3.* wird bey freyer Kost auf einen Korn-Meher 4. Lßl. / einen Gras-Meher 3. Lßl. / einen Binder 2. Lßl. / einen Harcker 1½ Lßl. auch / wo dieser nicht sehr starck und erwachsen / wol nur 1. Lßl. täglich gerechnet. Wañ man aber nicht eigentlich weiß / wie viel Fremde von jeder Art Arbeits-Leuten / nemlich wie viel an Mehern / wie viel an Bindern / und wie viel an Harckern bey der Erndte genommen werden müssen / indem die Zeugen nur generaliter von der Anzahl der Arbeits-Leute deponiret, so pfleget auf eine Manns-Person durchgehends 3. Lßl. / und auf eine Weibes-Person durchgehends 2. Lßl. bey freyer Kost täglich gerechnet zu werden. Die Erndte Zeit aber wird insgemein auf 4. Wochen / an theils Orten aber / sonderlich in dem Weitz-Acker auch auf 6. bis 8. Wochen gerechnet. In Causa des Thum-Probst Bogislaff Henning von **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe** / ist den *16. Mart. 1705.* und den *8. Mart. 1706.* auf jede Person die Erndte über (so auf 8. Wochen gerechnet worden) 7½ fl. (oder 2½ Gr. auf den Tag) gut gethan worden. An einigen Orten / sonderlich im Weitz-Acker pflegen die Leute auch überhaupt den gantzen Augst durch gemiethet werden / da dañ zu erkundigen / was sie bekommen.

(b) Dann zu Brod und Bier wird so viel / als dazu vonnöthen bey dem Rocken / und der Gersten gleich abgezogen / wie oben *Membr. I. §. 2. num. V.* und *Membr. III. §. 2. num. V.*) zu sehen. Und ob zwar Einige bey der Gerste hiezu nichts auszusetzen / sondern an stat dessen so viel Tonnen Bier / als zu der Erndte nöthig / zu Gelde rechnen / und alhie unter die Abgänge zu setzen pflegen / so ist das Erstere doch gebräuchlicher. Siehe oben *Membr. III. §. 2. num. V. lit. a.*

(c) Vor

(c) Vor das Gesinde / so in der Erndte mit hilfft / wird nichts abgezogen / weil vor dieses das Deputat ausgesetzet wird. Wie auch in Sachen Friedrich v. **Weyhers Wittwe** / *contra* sel. Friedr. v. **Röhden Wittwe** / den 21. *Jun.* 1697. erkannt worden.

(d) Nemlich an denen Orten / da dieselbe in der Erndte gespeiset werden / welches fast ordinaire, wiewol nur ex gratia geschiehet / weil die Baur-Ordnung davon nichts disponiret; Wird aber bey Æstimationibus passiret.

(e) Auf jede Perschn pfleget täglich / den Sonntag mit gerechnet / ohngefehr 1. Lßl. gerechnet zu werden.

(f) Weil in Pommern gebräuchlich / daß die Erndt-Leute nach verrichteter Erndte eine Collation bekommen / welche Augst-Köste genannt wird / so pfleget auch dazu etwas ausgesetzet zu werden / welches nach Grösse des Guths / und Vielheit der Leute zu determiniren.

(g) Dann zu Bier und Brod wird so viel / als dazu vonnöthen / bey dem Rocken und der Gerste ausgesetzet. Siehe oben *Membr. I. §. 2. num. V. lit. d.* und *Membr. III. §. 2. n. V.*

V. Zu **Hopffen** / zu dem gegen die Erndte / und vor die Deputanten zu brauendem Bier; Der Scheffel etwa zu 18. Lßl. Hopffen.

VI. **Hüter-Lohn** dem Pferd- Kuh- und Schwein-Hirten (a). Item der Gänse-Hüterin (b). Hüter-Lohn.

(a) Ob und wie viel dieselbe an Gelde bekommen / ist aus der Zeugen Aussage zu erlernen.

(b) Wann die Gänse nicht in Anschlag gebracht werden / so ist auch kein Hüter-Lohn gut zu thun; Sonst aber wird vor das Stück ½ Lßl. oder 4. Pf. gerechnet; Wie in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. von **Köllers Wittwe** / den 16. *Mart.* 1705. erkannt / und per Conclusum festgesetzet worden.

Dröscher-Mahlzeit.

VII. Vor die Dröscher-Mahlzeiten. (a)

(a) Wann das gedroschene Korn rein gemachet und aufgemessen wird / so pfleget denen Dröschern gemeinhin entweder gleich / oder des Sonntags darauf eine Mahlzeit gegeben zu werden / davor ebenfals etwas abgezogen zu werden pfleget. Es ist dieses jedoch nur von den fremden Dröschern zu verstehen / die um einen gewissen Scheffel dröschen.

Priester- und Küster-Gebühr.

VIII. Priester- und Küster-Gebühr (a); Opffer-Geld (b); Vor die Eyer / so dem Priester gegeben werden (c). &c.

(a) Ob diese Præstationes unter denen Abgängen mit abzuziehen seyn / ist einiger massen zweiffelhafftig / sintemahlen sie mehr ein Onus personale, so von den Possessoribus vor dem Gebrauch der Sacrorum gegeben wird / als ein Onus reale zu seyn scheinet; Wie dann pro Negativâ auch erkañt worden in Sachen Ewald Christian v. Damitz / *contra Creditores*, den *1. Dec. 1696.* his verbis: Daß Priester- und Küster-Gebühr / *Item* was dem *Notario N.* für die Einrichtung der Register gegeben worden / nicht in Abzug kommen können / weil das Erste von dem *Possessore* selbst muß gegeben werden / und das Letztere den *Extrahenten* zum Besten geschehen. *&c.* Welcher B. B. den 1. Nov. 1697. confirmiret worden. Es ist aber das Contrarium theils gebräuchlicher / theils billiger / weil das Priester- und Küster-Gebühr annuam Præstationem hat / und mehr ad Onera realia, als personalia gehöret; Indem Possessor solche Præstationes nur wegen des Guthes abtragen muß / und sonsten zu geben nicht schuldig wäre. Dahero dann auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den *8. Mart. 1706.* pro Negativâ erkañt worden. Siehe was oben *(Membr. I. §. 2. num VIII.)* von Miß-Korn / und den Primitien-Garben angeführet worden.

(b) Das

(b) Das Opffer-Geld scheinet zwar noch mehr / als das Priester- und Küster-Gebühr ein Onus personale zu seyn / und ist dahero auch in Sachen sel. Obristl v. Kussowen Wittwe / *contra* Rittm. Richard v. Kussowen & *Creditores*, den 8. *Dec.* 1704. und den 2. *Nov.* 1705. erkannt worden / daß das Opffer-Geld nicht mit abzuziehen sey; Das Contrarium aber ist erkant in Sachen des Thum-Probsts v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 16. *Mart.* 1705. und den 1. *Nov.* 1706. und lauten die Worte der letztern Urthel davon also: Daß *Formalia* richtig / *Materialia* auch von Seiten der Beklagten so weit erheblich / daß wegen der angeführten / und befundenen *Errorum Calculi*, wie auch bey Lütmershagen *decurtirten* 12. Lßl. Opffer-Geld der in voriger Urthel vom 8. *Mart. a. c.* bis auf 165. fl. *Capital* erhöheten *Tax*, noch 130. fl. 16. Lßl. zu *addiren* / im übrigen aber / vorkommenden Umständen nach alle *hinc inde* beygebrachte *Gravamina* unerheblich zu achten / und deßfals die am 8. *Mart. a. c. publicirte* Urthel / des *decurtirten* Opffer-Geldes aber die den 16. *Mart. a. c.* ergangene Urthel *purè* zu bestätigen sey *&c.*

(c) Es scheinet zwar / daß vor die Eyer nichts abzuziehen sey / weil sie in natura gegeben werden können; Allein / da die Hüner in keinem Anschlag kommen / wie oben (*Membr. XIV.*) gemeldet worden / und darauf kein Korn gut gethan wird / so kan auch derer Abnutz dem Guthe nicht zu statten kommen / und die Eyer ohn Entgeld weggegeben werden / sondern es gehören diese demjenigen / der die Hüner unterhält. Es wird aber vor eine Stiege (oder 20.) Eyer / ordinaire 3. Lßl. abgezogen.

IX. Beede-Müntz an denen Oertern / da solche gegeben wird. Beede-Müntz

X. Et-

Brenn-Holtz. X. Etwas zu Brenn-Holtz in denen Güthern/ da keine Höltzung bey ist. (a)

(a) Als z. e. in dem Weitz-Acker; Wo aber Höltzung verhanden/ da wird zu Breñ-Holtz bey dem Gelde nichts abgezogen/ sondern von dem Holtze selbst zur Feurung etwas ausgesetzet. Siehe oben *Membr. XX. §. 6. lit. c.*

Conservations-Kosten. XI. Zur *Conservation* der Hoff- und andern Zimer (a)/ der Mühle (b)/ Brücken (c)/ Zäune (d)/ und des Acker-Geräths/ als Wagen/ Pfluge/ Seilen/ Schneide-Zeug/ Mulcken-Geräths &c. (e)/ so auf dem Hofe gebrauchet wird (f).

(a) Es wird aber zur Conservation der Zimmer nur alsdañ etwas abgezogen/ wann keine Materialien, und sonderlich keine Holtzung bey dem Guthe ist; Wo dieses aber verhanden/ so wird zwar von der Holtzung dazu etwas ausgesetzet/ (Siehe oben *Membr. XX. §. 6.*) über das aber selten was gut gethan/ weil Volck und Unterthanen nicht unaufhörlich mit dem Acker-Wercke beschäfftiget seyn/ sondern die Reparation wol verfügen können; Wie unter andern in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers**/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe**/ den *1. Nov. 1697.* und den *8. Mart. 1706.* erkannt worden. Es ist auch zu mercken/ daß an einigen Orten/ wo Mühlen seyn/ der Müller schuldig/ einen Gesellen oder Knecht ohne Entgeld zu schicken/ wann die Herrschafft auf ihren Höfen bauen lässet/ welches so dann/ wann zur Conservation oder Reparation der Zimmer etwas ausgesetzet werden sol/ ebenfals mit in Consideration zu ziehen; Wie in obgedachter **Köllerschen** Sache geschehen.

(b) Nemlich an denen Orten/ da eine ist; Wie dann in Sachen Hauptm. Peter Eckard **Woitken**/ *contra* sel. Christian v. **Bonins Wittwe** 1. fl. Und in Sachen Camer-

Raths

Raht Ernst Friedrich von Fleming / *contra* Claus *modo* Wulff Jochem v. Steinwehrs *Creditores*, den *26. Jun. 1694.* 4. fl. zur Conservation der Mühle gut gethan worden.

(c) In Sachen Hauptmann Frantz Döring v. Gottberg / *contra* Ewald Jürgen v. Lettow / sind den *4. Nov. 1695.* zu Unterhaltung einer Brücke 2. Rthl. abgezogen worden / his verbis: Daß von der ersten *Taxa* annoch abzuziehen / wegen Jährlicher Unterhaltung der Brücken / so auf 2. Rthl. gerechnet / 33. Rthl. 8. Gr. *&c.*

(d) Nemlich an denen Orten / wo kein Holtz oder Strauch verhanden / dann sonst wird dazu nichts abgezogen / sondern es wird von der Höltzung dazu etwas ausgesetzet. Siehe oben *Membr. XX. §. 6.*

(e) Wie viel (ausser den Rocken / so der Schmid vor das Pflug-Schärffen / und den Wagen in fertigem Stande zu halten / an theils Orten ohne dem bekommet / wie oben *Membro I. §. 2. num. X.* zu sehen) an Gelde zur Conservation der Instrumentorum prædialium abzuziehen sey / solches wird arbitrio Commissariorum & Judicis überlassen / welche auf die Grösse des Guths sonderlich zu sehen haben. In Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers / *contra* sel. Ritt-Meister Jacob von Köllers Wittwe / sind hiezu bey jedem Guthe / oder Ackerwerck 2½ fl. abgezogen worden.

(f) Dañ was der Bauren Instrumenta prædialia betrifft / dazu wird nichts ausgesetzet / wañ ein gantzes / oder Antheil Guths zusamt dem Bauren taxiret wird. Wañ aber eintzele Baur-Höfe in Anschlag zu bringen / so pfleget dazu etwas abgezogen werden / wie in folgendem Capitel *§. 22. lit. c.* gemeldet werden wird.

Ob die Contribution abzuziehen?

§. 4. Weil aber oben (§. 1.) erwehnet worden / daß die Jährlichen Onera von dem Abnutze abzuziehen seyn / so ist eine gemeine Frage / ob dann auch die Contribution zu decourtiren (a)? Dieselbe / so es bejahen / führen zu Behauptung ihrer Meynung an 1.) daß die Contribution von den *Fructibus* eines Guthes zu entrichten (b) / und von denselben also abzuziehen; 2.) Daß dasjenige nur als ein Abnutz angesehen wird / was nach Abzuge der Unkosten / und Onerum übrig bleibe (c); 3.) Daß die Contribution mit zu den *Impensis* gerechnet werde (d) / und unter denselben also auch mit abzuziehen sey; 4.) Daß andere *Onera*, als z. e. das Lehn-Pferd / Beede-Müntz ꝛc. abgezogen werden / und ein gleiches also auch von der Contribution zu sagen; 5.) Daß die Contributiones nunmehro / sonderlich in Pommern / Onera ordinaria, perpetua, gravia, & quidem merè realia seyn / die nach der Grösse und Nutzbarkeit eines Guthes eingerichtet / und Monathlich nicht auf die Personen / sondern nach der Hufen Matricul, auf den *Fundum repartiret*, und nach Hufen Anzahl abgetragen werden; 6.) Daß die Contribution von dem Jährlichen Abnutz / sonderlich bey Güthern / da nicht viel Ritter-Acker bey ist / ein Grosses wegnehme / und die Pensiones sehr vermindere; Und daß dahero 7.) der Preis der Güther / nachdem viele oder wenig Onera darauf seyn / steige oder falle. (e)

(a) NB. Es ist diese Frage nur von Gerichtlichen Æstimationibus zu verstehen; Dann wann etwa ein Käuffer ein Adeliches Lehn-Guth in ungefährlichen Anschlag bringen wolte / damit er seine Interesse daraus geniessen könte / so ist die Contribution allerdings zu consideriren / als die von den Jährlichen Intraden offt nicht wenig weg frißt.

(b) *l. 13*

(b) *l. 13. ff. de Impens. in res dotal. fact. l. 13. C. de Act. Empt vend. l. 2. C. de Annon. & Tribut.*
(c) *l. 4. & seqq. ff. de Impens. in res dotal. fact.*
(d) *vid.* Brunnem. *Consil. 53. n. 49. seqq.*
(e) Mev. *Part. 6. dec. 158. n. 5.*

§. 5. Andere hergegen/ so pro negativa streiten/ fundiren ihre Meynung darauf 1.) daß die Contribution nicht eigentlich auf die Güther/ wie andere Real-Onera, sondern nur auf die Personen/ ob schon der Güther wegen/ geleget werde (a); 2.) daß die Contribution nicht beständig/ und einerley/ sondern bald steige und falle (b); 3.) Daß in solchem Fall/ da die Contribution bey der Tax abgezogen würde/ Derjenige/ der Jemanden ein Guth nach dem æstimirten Werth lassen müste/ das Onus Contributionis allein trüge/ Derjenige aber/ so es empfahe/ auf ewig davon befreyet wäre (c); und 4.) daß in Regard der Contribution in Pommern 6. pro Cent bey Æstimationibus gerechnet würden/ da sonsten nur 5. pro Cent Land-übliche Zinsen wären.

(a) *Vid.* Klock. *de Contribut. c. 2. n. 102. seqq.*
(b) Gail. *lib. 2. obs. 54.* Mev. *P. 6. dec. 158. n. 4.*
(c) Mev. *d. l. post n.* 4.

§. 6. Ob nun zwar die erstere Meynung die billigste zu seyn scheinet/ die Hinterpommerschen Herren Land-Stände dahero auch den 5. Mart. 1708. auf den damahligen Land-Tag concludiret, daß künfftig in Favorem Creditorum in Concursu die Contribution, und andere Onera publica abgezogen/ dagegen aber nur $4\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden solten (a)/ so ist doch dieses Conclusum bis dato noch nicht confirmiret; Das *Contrarium* aber *in Praxi recipiret* (b), und wird auch bey uns in Pommern

täglich also gesprochen / und zwar nicht allein in Schuld- und Concurs-Sachen (c); sondern auch / wann Vettern die Alt-Väterliche Lehen nach dem æstimirten Werth reluiren (d); oder wann eine Wittwe ihre Illata aus den Lehnen repetiret (e); ja auch bey Anschlagung der Baur-Höfe / ohngeachtet diesen die Contribution als ein Onus reale inhæriret (f); jedoch werden sonderlich 3. Casus excipiret, als 1.) wann auf das Guth / so angeschlagen wird / etwa von andern Güthern Contribution wäre aufgeleget worden (g); 2.) Wann Brüder und Vettern die Lehne unter sich theilen / und Einige mit Geld sich abfinden lassen (h); und 3.) wann wegen der Töchter und Schwestern Aussteur Zweiffel fürkommet / wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten / und die Mäßigung nach dem Werth derselben geschiehet (i); in welchen beyden letztern Fällen jedoch der Schäfer-Schoß / und was die Bauren zur Contribution zu Hülffe geben / wie auch die Kopff- und Vieh-Steuren / so die Müller und andere Dorffs Einwohner geben / von der Contribution zu decourtiren (k); Als welche hiezu allemahl zu Hülff genommen / und bey Anschlagung der Güther dahero nie in Tax gebracht werden (l).

(a) Die Worte des ersten Conclusi lauten davon also: Erstlich ist geschlossen / daß *ob Favorem Creditorum in Concursu* $4\frac{1}{2}$ *pro Cent* zu rechnen / dagegen aber die *Contribution* und andere *Onera publica* abzuziehen; Sonsten bleibet es bey der Hof-Gerichts-Ordnung / und voriger *Observantz*.

(b) *Vid.* Mev. P. *6. dec.* 158.

(c) *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit.* 2. §. 5. *in fin.*

(d) Also

(d) Also ist erkannt worden in Sachen Annä Mariä / und Ilse Hedwig v. Köllerin / wie auch Christoph Heinrich v. Köller / *contra* sel. Eggert Köllers Wittwe / und Jürgen Heinrich v. Brockhusen / den *12. Mart. 1703.*

(e) Ita judicatum in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jacob von Köllers Wittwe / den *1. Nov. 1697.* und den *16. Mart. 1705.*

(f) Und dieses nicht allein / wañ wüste Baur-Höfe zum Acker-Werck geleget worden / wie in Sachen sel. Michel von Steinwehren Wittwe und Erben / *contra Creditores*, den *14. Apr. 1690.* erkannt ist; Sondern auch wann Baur-Höfe a part æstimiret werden; Wie abermahl in Sachen Carl Burchard v. Steinwehr / *contra* Georg v. Heydebreken / den *23. Mart. 1685.* und den *29. Mart. 1686.* erkannt worden.

(g) Also ist erkañt worden in vorerwehnter Sache des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den *8. Mart. 1706.* mit folgenden Worten: Daß *Formalia* richtig / *Gravamina* auch so weit vor erheblich zu achten / daß wann Kläger darzuthun vermöchte / daß Rittm. Jac. Köller / oder dessen Vater bey Siegelkow steurbahre Hufen veräussert / und die *Contribution* über dem Ritter-Guthe behalten / deßfals dem *Quanto æstimato* billig etwas abzuziehen *&c.*

(h) *Vid.* Hinterpom. Lehns-*Constit. Tit. 2. §. 5. in fin.* & supra *Cap. 1. §. 5. lit. c.*

(i) *Vid.* Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.* add. Mev. *Part. 9. dec. 189. & 190.* Hartm. Pistor. *l. 2. qu. 37. n. 18. seqq.* & supra *Cap. 1. §. 5. lit. e.*

(k) Siehe oben *Membr. XVI. §. 2. lit. b.* wo zu zugleich Præjudicia zu finden.

(l) *Vid. dict. Membr. XVI. §. 2. lit. b.*

Membr. XXIX. Wie nach Abzug der Unkosten/ von dem übrigen Abnutz ein Capital zu formiren.

§. 1.

Wie von dem Abnutz ein Capital zu machen?

WAnn nun auch die Abgänge eines Guthes solchergestalt consideriret / und auf ein Gewisses fest gesetzet worden/ so sind solche in eine Summe zu bringen / und oberwehnter massen (a) von dem Jährlichen Abnutz des Kornes / Viehes / &c. abzuziehen; Was übrig bleibet/ ist gegen 6. pro Cent (b) zu Capital zu machen.

(a) Siehe oben *Membr. XXVII.*

(b) *Vid.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 66. §. 16,* und *Tit. 67. §. 8. n. 5.* Item Lehns-*Constit. Tit. 2. §. 5.*

Stehende Hebungen werden a part zu Capital gemachet.

§. 2. Wann solches geschehen / so sind die stehende Hebungen ins besondere zu summiren (a)/ und gegen 5. *pro Cent* (b) zu Capital zu machen.

(a) Dieses geschiehet dahero/ weil sie gegen 5. pro Cent, die andere Abnutzungen aber gegen 6. pro Cent zu Capital gemachet werden / wie schon oben (*Cap. 2. §. 12. lit. b. c,* und *Membr. XXVII. lit. b.)* gemeldet worden.

(b) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 4. & 5.* Woselbst die Worte also lauten: Stehende Hebungen / wann sie annoch wircklich fallen / werden gleichfals angerechnet / als *5. pro Centum*, wann sie aber einiger Massen in Abgang gerahten / und vollkommen wircklich nicht abgetragen werden/ sollen 6. auf *100.* angeschlagen werden.

§. 3.

§. 3. Letzlich sind beyde Capitalia zu addiren/ und solchem Quanto noch hinzu zu thun/ die Taxa der Zimmer/ so zur Haushaltung nicht nöthig/ oder nicht Ædificia prædialia seyn/ die Taxa der wüsten Stellen/ der Gärten/ Höltzung/ und Regalien (a). Was dem Capital zu addiren?

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 6.* Dann diese Stücke werden gleich auf ein Gewisses taxiret/ wie oben bey jedem a part gemeldet worden.

Membr. XXX. Was von dem Capital letzlich noch abzuziehen.

§. 1.

Nachdem nun oberwehnter Massen von denen Abnutzungen/ und andern Stücken des Guths ein Capital gemachet worden/ so ist von dem Quanto sothanen Capitals letzlich noch abzuziehen (a) 1.) das Lehn-Pferd (b)/ jedes á 1000. fl. (c)/ und was an einem oder andern Orte sonsten an Ritter-Diensten geleistet werden muß (d); Danechst 2.) die *Defectus* und Mängel bey dem Guthe.

Von dem Capital ist wieder abzuziehen: 1. Das Lehn-Pferd/ und 2. Die Mängel bey einem Guth.

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 7.*

(b) Ob aber ein gantzes Lehn-Pferd/ oder ob mehr/ oder weniger als eines von dem Guthe gehalten werden müsse/ solches ist aus der Zeugen Aussage zu erlernen/ oder da diese davon keine Wissenschafft haben/ in der Lehns-Cantzeley zu erkundigen.

(c) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 7.* Lehns-Constit. *Tit. 23. §. 3. 4.* Struv. *S. J. F. c. 11. §. 5. n. 11. 12.*

(d) Einige Güter müssen nebst dem Lehn-Pferde auch einen Rust-Wagen halten/ wovor in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers/ *contra* sel. Rittm. Jac. v.

Köllers

Köllers Witrwe/ den 1. Nov. 1679. 100. fl. abgezogen worden.

Die Mängel sind; §. 2. Es eräugen sich aber die Defectus und Mängel bey einem Guthe/ so von dem Capital abzuziehen seyn/ sonderlich in 5. Stücken/ als:

1. Bey den Zimmern. I. An Zimmern/ die entweder nöthig zu repariren/ oder von neuen aufzubauen seyn/ bey deren Tax vornemlich darauf zu sehen/ was an jedem Orte gebräuchlich/ und ob die Materialia bey Handen seyn/ oder gekaufft werden müssen (a); Wie dann solcher Ursachen wegen/ in den Hinterpommerschen Hinter-Cräysen/ da alles wolfeiler/ und die Materialia besser zu haben/ vor die Gebäu niemahlen so viel als anderwerts abgezogen werden (b).

(a) Ohngefehr pfleget taxiret zu werden:

Ein Gebund eines Wohn-Hauses/ so in Fach-Werck gemauret/ mit Arbeits-Lohn/ Speise-Kost/ und allen andern Zubehörungen/ auf 24. fl. auch wol weniger/ nachdem es gemachet ist.

Ein Baur-Haus 40. bis 80. fl.
= = Scheune 30. bis 50. fl.
Ein Cossaten-Haus 30. bis 40. fl.
= = = Scheune 25. bis 35. fl.
Ein Schäfer-Haus 30. bis 40. fl.
Ein Schaaf-Stall/ das Gebund à 5. fl.
Ein Mühlen-Kahte 40. fl.
Eine Wind-Mühle 900. fl.

(b) In Hinterpommern pfleget z. e. ein Baur-Haus ohne das Thor-Zimmer 50. fl./ und ein Thor-Zimmer 20. fl./ eine Baur-Scheune 30. fl./ und also vor alle Zimmer/ so ein Baur nöthig hat/ 100. fl.; Vor die Cossaten-Zimmer aber etwa 50. oder 60. fl. abgezogen werden.

II. An

II. An manglender Aussaat von allerley Korn/ welches nach der Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2. taxiret wird. 2. Bey der Aussaat.

III. An Vieh/ so zu völliger Besetzung des Guthes vonnöthen/ und wegen Mangel angekauffet werden muß (a); Bey dessen Pretio præliminariter zu mercken/ daß nicht eben auf die Zeit/ da die Æstimation geschiehet (b)/ und etwa eine Theurung ist/ sondern darauf zu sehen/ was dergleichen Vieh ordinaire, und mehrern theils zu gelten pflege (c); und zwar in der Gegend/ da das Guth/ so taxiret wird/ gelegen ist (d); Ordinaire aber pfleget angesetzet zu werden ein Acker-Pferd zu 18. fl. (e)/ in dem Weitz-Acker aber/ wegen der schweren Arbeit etwas höher (f). Ein paar Zug-Ochsen à 22. 24. bis 27. fl. nach dem der Acker starcke oder geringere Ochsen erfodert; In dem Weitz-Acker auch wol zu 36. bis 40. fl. Eine Kuh zu 5. 6. 7. bis 8. fl. nach Orts Gelegenheit (g); ein Schaaf à 1. fl.; ein Schwein à 1. bis $1\frac{1}{2}$ fl. (h); und eine alte Gans zu 12. Lßl. 3. Bey dem Vieh.

(a) Damit man aber wisse/ was vor Vieh verhanden/ und was noch zugekauffet werden müsse/ so haben Commissarii das Inventarium zu fodern.

(b) Alias in æstimationibus attendi debet tempus præsens. *vid.* Goden *Conf.* 17. *n.* 22. *ibique alleg.*

(c) *Vid.* Coler. *de Proc. Execut. P.* 3. *c.* 9. *n.* 133. Berlich. *P.* 1. *concl.* 83. *n.* 75. Mev. *discurs. lev. inop. deb. c.* 4. *sect.* 13. *n.* 10. Welches auch erkant worden in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedr. von Fleming/ *contra* Claus *modo* Wulff Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26. *Jun.* 1699.

(d) Mev. *P.* 6. *dec.* 311. Goden *Conf.* 17. *n.* 22.

(e) So hoch wird ein Acker-Pferd insgemein zum Ankauff gesetzet/ welches unter andern auch geschehen in Sachen

Obrist Matthias v. Zastrowen Erben / contra sel. Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe / den 21. Apr. 1684. und den 3. Nov. e. a. bey der Æstimation des Guths Borntin. Item in Sachen Carsten v. Heydebreck / contra seine Brüder und Bruders Wittwe / den 26. Mart. 1694. Item in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe. Wie wol in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter / contra ihren Bruder Lieutn. Christian Wilh. v. Kleisten / ist anno 1711. das Stück nur zu 15. fl. von den Commissariis gesetzet worden / wobey es auch / weil nichts dawider eingewand worden / verblieben.

(f) In Sachen sel. Obristl. v. Kussowen Lehnsfolger / contra Creditores, sind den 4. Dec. 1704. vor jedes Pferd 25. Rthl. oder $37\frac{1}{2}$ fl. passiret worden.

(g) Wie hoch der Preis von den Kühen zu setzen sey / darinnen wird sehr variiret / so daß davon keine gewisse Regul gegeben werden kan. Dann bisweilen wird die Hälffte zu 8. fl. / und die andere Hälffte zu 7. fl. angeschlagen / wie in Sachen sel. Obrist Matth. v. Zastrowen Erben / contra sel. Simon Prisschlaff v. Kleisten Wittwe / den 21. Apr. und den 3. Nov. 1684. geschehen. Zuweilen wird die Hälffte als Milch-Vieh zu 8. fl. / und die andere Hälffte als Just-Vieh nur zu 5. fl. angesetzet / wie unter andern in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe geschehen. Bisweilen wird auch die Hälffte als Milch-Vieh nur zu 7. fl. / und die andere Hälffte als Just-Vieh zu 5. fl. angeschlagen / wie unter andern in Sachen sel. Obristl. v. Kleisten 4. Töchter / contra ihren Bruder Lieutn. Christian Wilhelm v. Kleisten / den 2. Nov. 1711. geschehen. Zuweilen werden die Kühe durch die Banck zu 8. fl. gesetzet /

gesetzet / wie in Sachen sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe / *contra Creditores*, den 3. *Nov.* 1673. item in Sachen Wilcke Manteuffels Söhne / *contra Creditores*, den 23. *Mart.* 1696. und in Sachen Tessen Christian v. Kleist / *contra* Rittm. v. Brockhusen / und Adam v. Kleisten Wittwe / den 25. *Jun.* 1703. geschehen. Bisweilen werden sie auch durchgehends nur zu 6. fl. gesetzet / wie in Sachen Cammer-Raht Ernst Friedrich v. Fleming / *contra* Claus *modo* Wulff Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26. *Jun.* 1699. geschehen.

(h) Ordinaire wird ein Schwein nur zu 1. fl. angeschlagen: Wie dann in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / (da Commissarii die Mandel zu 19. fl. / nemlich die Hälffte / als 8. Stück á $1\frac{1}{2}$ fl. / und die übrigen 7. à 1. fl. angesetzt gehabt) den 1. Nov. 1697. nicht mehr passiret worden. Welches auch geschehen in Sachen Cammer-Raht Ernst Friedrich v. Fleming / *contra* Claus *modo* Jochim v. Steinwehrs *Creditores*, den 26. *Jun.* 1699. Und in Sachen Tessen Christian v. Kleisten / *contra* Rittm. Heinrich v. Brockhusen / und Adam von Kleisten Wittwe / den 25. *Jun.* 1703. Jedoch sind in Sachen Carsten Heydebreck / *contra* seine Brüder / den 26. *Mart.* 1694. vor das Stück $1\frac{1}{2}$ fl. Und in Sachen Obristleutn. v. Kussowen Lehnsfolger / *contra Creditores*, den 4. *Dec.* 1704. vor das Stück 2. fl. passiret worden.

IV. An manglenden *Instrumentis prædialibus*, als Wagen / Pflugen / Seilen / Zäumen / Axt / Beil / Sense / Forcke / 4. Bey den Instrumentis prædialibus.

Forcke / Schneid-Messer / nebst dem Stahl und Haar-Zeuch / Spaten zum Kohl-Garten / Molcken-Geräth / Kessel zum Kohl-Kochen und Käse-Machen / Betten vors Gesind &c.; Wie hoch aber jedes taxiret zu werden pflege / ist ohngefehr aus nachfolgender Specification der Hofwehr zu ersehen.

5. Bey Diensten. V. An Diensten / und was vor Unkosten erfodert werden / die wüste Baur- Halb-Baur- und Cossaten-Höfe zu besetzen. Da dann zuweilen überhaupt zu Besetzung eines Voll-Bauren 100. bis 120. fl. / und eines Halb-Bauren halb so viel gerechnet zu werden pfleget (a); Was sonst aber bey Besetzung eines Bauren / oder Halb-Bauren zur Hofwehr zu geben / solches ist nach Orts Gewonheit / und des Ackers Beschaffenheit (b) zu determiniren; Gemeinhin pfleget in Pommern zum Hofwehr eines Voll-Bauren (c) / ohne dessen Person (d) / gerechnet zu werden:

2. 3. bis 4. Pferde; Das Stück à 18. fl. (e)
2. Ochsen; Das Stück à 11. 12. bis 13. fl. (f)
2. Rinder; Jedes à 8. fl.
1. 2. bis 3. Kühe; à 6. 7. bis 8. fl. (g)
1. 2. bis 3. Schweine; Das Stück à 1. bis 1½ fl.
2. Schaafe; Jedes à 1. fl.
2. oder 3. alte Gänse / und 1. Gänte zur Zucht à 12. Lßl.
Ein fertiger Wagen } Beyde à 9. fl. (h)
Eine fertige Pflug }
Seilen zu den Pferden / jede à 12. bis 18. Lßl.
Zäume zu den Pferden / jeder à 3. bis 6. Lßl.
1. Sense à ½ fl.
1. Schneid-Messer à 1. fl.
1. Stahl zur Schneid-Lade à 12. Lßl.
Haar-Zeuch à 18. Lßl.

1. Axt à 1. fl.
1. Hand-Beil zur Pflug und sonsten zu gebrauchen/ à 12. Lßl.
1. Spade zu Grabung des Kohl-Gartens 6. bis 12. Lßl.
2. Kessel / nemlich einen von einem Eymer Wasser à 2. bis 3. fl. / und ein kleiner Kessel à 1. fl.
1. Leng-Hack à 1. fl.
1. Mist-Forck à 6. bis 9. Lßl.
1. Heu-Forck à 6. bis 7. Lßl.
Betten / welches doch nicht überall gebräuchlich. (i)
12. Scheffel Brod-Korn bis zum Neuen / oder bis man die Einsaat geniessen kan; den Scheffel nach der Hofger. Ordn. gerechnet zu 16. Lßl.

Saat-Korn; insgemein (k) an	Rocken	24. Schfl.	à 16. Lßl.
	Gerste	6.	15.
	Haber	12.	12. oder 9. Lßl. (l)
	Erbsen	3. Schfl.	à 18. Lßl.

(a) Unter andern ist dieses geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe / den 16. *Mart.* 1705. und den 8. *Mart.* 1706.

(b) Dann die Hofwehr ist nicht an allen Orten gleich. Sondern an denen Oertern / da der Acker nur grandig und sandig ist / wird nicht so starcke Hofwehr und Aussaat gegeben / als da der Acker strenge ist.

(c) Ein Halb-Baur bekommet nur halb so viel Zug-Vieh / als ein Voll-Baur / und ein Cossate bekommet gar keines / weil er nur blosse Fuß-Dienste thut.

(d) Dann dieser wird von denen etwa verhandenen Unterthanen genommen; Sind aber keine Unterthanen verhanden / so pfleget auch vor des Bauren Person selbst etwas angesetzet zu werden.

 (e)

(e) Siehe / was kurtz vorhero (*sub num. III. lit. e. & f.*) von den Pferden erwehnet worden.

(f) Siehe gleichfals oben *sub num. III.*

(g) Siehe was oben (*sub num. III. lit. g.*) von den unterschiedlichen Preisen der Kühe angemercket worden.

(h) So hoch pflegen sie insgemein arbitrirt zu werden / welches unter andern auch geschehen in Sachen Carsten von **Heydebreck** / *contra* seine **Brüder** / den *26. Mart. 1694.* Und in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe.**

(i) In Sachen sel. Erdman v. **Lockstedeu Wittwe** *& Consortes, modo* Peter v. **Putkammers Wittwen Erben** / *contra* Henning Christian v. **Locksted** / sind den *23. Mart. 1696.* keine Betten gut gethan worden. In Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jac. v **Köllers Wittwe** / aber sind den 16. Mart. 1705. 3. fl. vor die Betten angesetzet worden.

(k) Wann der Baur / wie an einigen Orten ist / nicht so viel Land hat / oder wann dieses so schlecht ist / daß das specificirte Korn nicht darin gesäet werden kan / so ist auch nicht so viel gut zu thun.

(l) Nachdem nemlich weisser oder grauer Haber gesäet wird / dann von jenem wird der Scheffel zu 12. Lßl. / von diesem aber nur zu 9. Lßl. angeschlagen. Hinterpomm. Hofger. Ordn. *Tit. 67* §. *8. n. 2.*

Der Werth des Guthes.

§. 3. Wañ nun alle diese Abgänge zusammen gerechnet / und von dem Quanto des Capitals abgezogen werden / so ist dasjenige / was übrig bleibet / der Werth und die Taxa des Guths [a]

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67.* §. *8. n. 7.*

Anhang

Anhang

Eines General-Schematis des Anschlages nach dem Jährlichen Abnutz.

§. 1.

Nachdem nunmehro alles und jedes / so bey Anschlagung eines Guthes in Hinterpommern in Acht zu nehmen / gemeldet worden / so ist fast überflüßig / sich dabey weiter aufzuhalten / damit man aber die Art der Anschlagung uno intuitu vor Augen sehe / und eine so viel bessere Idee davon bekomme / so habe nicht vor undienlich erachtet / mit wenigem noch ein General-Schema davon zu annectiren. Ursache dieses Anhanges.

§. 2. Wann demnach alle und jede Nutzbarkeiten eines Guthes / so wie oben vom 1. bis 26. Membro gewiesen worden / untersuchet und zu Gelde gesetzet seyn / so werden erstlich alle Abnutzungen summariter wiederholet / und in eine Summe gesetzet / und zwar folgender gestalt / unter dem Titul: Summarische Wiederholung der Abnutzungen.

Summarische Wiederholung aller Abnutzungen.

	fl.	Ggl.	Pf.
Der Abnutz von Rocken fac.	—	—	—
Weitzen	—	—	—
Gerste	—	—	—
Haber	—	—	—
Erbsen und Bohnen	—	—	—

Buch-

	fl.	Lßl.	Pf.
Buchweitzen .	— .	— .	—
Lein und Hanff .	— .	— .	—
Rind-Vieh .	— .	— .	—
Schaafen .	— .	— .	—
Schweinen .	— .	— .	—
Gänsen .	— .	— .	—
Heyde-Land (a) .	— .	— .	—
Mast. (b) .	— .	— .	—

Summa des Jährl. Abnutzes z. e. 948. fl. 10. Lßl. 6. Pf.

Abgänge. §. 2. Hievon werden abgezogen die Jährlichen Ausgaben/ davon oben (*Membr. XXVIII.*) Meldung geschehen; Und sind diese dahero erstlich zu untersuchen/ und in eine Summe zu bringen/ unter dem Titel der

Abgänge.

	fl.	Lßl.	Pf.
Lohn z. e. vor den Voigt .	— .	— .	—
Hoff-Muhme .	— .	— .	—
Knecht .	— .	— .	—
Magd .	— .	— .	—
Jungen &c. .	— .	— .	—

Zum

(a) Verstehe/ wann das Heyde-Land nach dem Abnutz/ und nicht nach Morgen angeschlagen worden. Siehe oben *Membr. XVII. §. 3. lit. a.* Dann im letzten Fall wird das Quantum nicht dem Abnutz/ sondern dem Capital addiret.

(b) Wann das Holtz nach Morgen Zahl angeschlagen wird/ so muß die Mastung/ als welche schon in dem Werth des Holtzes alsdann stecket/ (Siehe oben *Membr. XX. §. 8.*) nicht unter den Abnutz gesetzet werden/ sondern der taxirte Werth des Holtzes wird dem Quanto des Capitals addiret.

	fl.	Lßl.	Pf.
Zum Deputat - Achtel Hering à ½ fl.	—	—	—
- Scheffel Saltz à 18. Lßl.	—	—	—
- Mertz-Schaafe	—	—	—
Scheffel Saltz zu Butter und Käse	—	—	—
zur Schäferey	—	—	—
In der Erndte Lohn den fremden Leuten	—	—	—
Speisung vor dieselbe	—	—	—
Ernd-Köste	—	—	—
Hüter-Lohn dem Pferd-Hirten	—	—	—
Küh-Hirten	—	—	—
Schwein-Hirten	—	—	—
Gänse-Hirten	—	—	—
Vor die Dröscher-Mahlzeiten	—	—	—
Priester- und Küster-Gebühr	—	—	—
Beede-Müntz	—	—	—
Zu Brenn-Holtz (c)	—	—	—
Zur Conservation der Zimmer	—	—	—
Zur Conservation des Acker- und Mulcken-Geräths	—	—	—

Summa des Abganges z. e. 302. fl. 6. Lßl. 6. Pf.

Diese Abgänge von obigem Abnutz der 948. fl. 10. Lßl. 6. Pf. abgezogen / bleibet an Jährlichem Abnutz noch übrig 646. fl. 4. Lßl.

Solche 646. fl. 4. Lßl. gegen 6. pro Cent zu Capital geschlagen / machen 10769. fl. 10. Lßl. an Capital.

Summarische Wiederholung der stehenden Pächte.

§. 3. Hiernechst sind auch die stehende Pächte zu summiren / (Siehe oben *Membro XXIX.* §. 2.) wie folget:

(c) Nemlich in dem Weitz-Acker / wo gar kein Holtz ist.

Stehende Pächte bey diesem Guthe seyn:

	fl.	Lßl.	Pf.
— Scheffel Mühl-Pächte à 18. Lßl. fac. .	—	—	—
Krug-Zins . . .	—	—	—
— Rauch-Gänse à 6. Lßl. . .	—	—	—
— Rauch-Hüner à $1\frac{1}{2}$ Lßl. . .	—	—	—
— Stück Fläch sen Garn von der Bauren Flachs à 3. Lßl. .	—	—	—
— Stück Garn von der Herrschafft Flachs oder Heede à 1. Lßl. .	—	—	—
&c. &c.			

Summa der Pächte z. e. 30. fl. 12. Lßl.

Diese zu Capital geschlagen à 5. pro Cent, machen an Capital 610. fl. - Lßl.

Diese 610. fl. zu obigem Capital der 10769. fl. 10. Lßl. addiret/ machet in allen an Capital 11379. fl. 10. Lßl.

Was dem Capital zu addiren.

§. 4. Diesem Capital ist hiernechst zu addiren (d) die Taxa:

	fl.	Lßl.	Pf.
Des Heyde-Landes (e)	—	—	—
Des Holtzes . . .	—	—	—
Der Regalien, als Fischerey/ Jagt/ rc.	—	—	—
Der Zimmer/ so nicht Ædificia prædialia seyn .	—	—	—
Der Gärten . .	—	—	—
Der wüsten Stellen . .	—	—	—
Der Leib-eigenen Leute .	—	—	—

Summa des gantzen Capitals. z. e. 13436. fl. 10. Lßl. —

§. 5. Von

(d) Siehe oben *Membr. XXIX. §. 3.*

(e) Scil. Wann es nach Morgen angeschlagen worden / wie schon gemeldet.

§. 5. Von diesem Capital ist wieder abzuziehen: — *Abgang von dem Capital.*

	fl.	Lßl.	Pf.
Das Lehn-Pferd à 1000. fl.	—	—	—
Zu Erbauung z. e. eines Baur-Hofes	—	—	—
einer Scheune &c.	—	—	—
Zu Reparirung z. e. des Wohn-Hauses rc.	—	—	—
Zu Ankauffung — Scheffel manglender Saat-Gerste &c.	—	—	—
Zu — Ankauffung — Zug-Ochsen	—	—	—
— Kühe	—	—	—
— Schweine	—	—	—
— Schaafe &c.	—	—	—
— Gänse	—	—	—
— Pferde	—	—	—
Zu Anschaffung der manglenden Wagen/ Pfluge/ &c. &c.	—	—	—

Summa der Abgänge z. e. 2268. fl. 12. Lßl.

Diese 2268. fl. 12. Lßl. von obigem Capital der 13436. fl. 10. Lßl. abgezogen/ bleibet an Capital 11176. fl. 22. Lßl.

S. E. C.

Welches der æstimirte Werth des Guthes ist.

Das XIV. Capitel.

Wie eintzele Baur-Höfe auf unterschiedliche Art/ sonderlich aber nach dem Jährlichen Abnutz in Pommern angeschlagen werden.

§. 1.

Von welchen Baur-Höfen allhie die Rede?

PRæliminariter ist bey diesem Capitel zu erinnern/ daß wann allhie von Anschlagung der Baur-Höfe gehandelt wird/ solches nicht die Meynung habe/ als ob bey Taxirung eines Guths/ die dazu gehörige Baur-Höfe auf diese Art besonders taxiret, und dem andern Quanto addiret werden müssen; Dann dieses geschiehet nimmer/ weil die Baur-Höfe schon unter denen Diensten stecken/ welche der Baur thun muß/ und ohne welche mehr Leute auf dem Herren-Hofe gehalten/ und gut gethan werden müsten; Sondern es verstehet sich dieses nur von eintzelen Baur-Höfen/ die a part, z. e. bey Addictionibus &c. æstimiret werden sollen.

Wie sie vor Alters angeschlagen worden?

§. 2. Es sind aber eintzele Baur-Höfe vor diesem in Pommern auf unterschiedliche Art/ jedoch mehrentheils entweder Stück-weise (a) / oder nach den stehenden Hebungen (b) angeschlagen worden; Davon aber keine Art itzo mehr im Gebrauch ist. (c)

(a) Wann sie Stück-weise angeschlagen worden/ so ist erstlich der Hof nebst allen Zimmern und Zugehörungen in Augenschein genommen/ und dabey untersuchet worden 1.) Ob eine Wuhrt dabey/ und wie lang und breit der Hof nebst der Wuhrt sey? 2.) Ob ein Kohl- Hopffen- oder Obst-Garten dabey/ wie groß derselbe/ und wie viel Bäume darinnen? 3.) Ob der Hof mit Zaun- und Hackelwerck wol versehen? 4.) Was an Hofwehr verhanden? 5.) In wie viel Feldern die Hufen gelegen/ und wie viel Morgen in jedem Felde seyn? 6.) Was vor Heuschlag verhanden/ und wie viel Fuder Heu geworben werden können? 7. Ob und wie viel Holtz der Baur auf den Hufen oder sonsten habe/ was es vor Holtz/ und ob der Grund zum Holtz fruchtbar sey?

Item,

Item, ob das Dorff gemeine Holtzung habe/ davon der Baur sein Theil oder Cavel mit bekomme? Und da dieses/ ob alle Jahr gecavelt werde/ und wie viel jeder Baur jedesmahl davon bekomme? 8.) Ob ansehnliche und gewisse Fischerey bey dem Hofe? und 9.) ob bey dem Hofe aus sonderbahren Verträgen/ auch Strassen-Gericht- und Gerechtigkeit verhanden &c. als nach welchen Umständen die Tax eines jeden Stücks verhöhet/ oder vermindert worden. Wann nun solche Untersuchung geschehen/ so ist ein jedes Stück besonders auf ein Gewisses taxiret worden. Und zwar I. die Hoflage nebst der Wuhrt/ nach dem sie groß oder klein. II. Die Zimmer auf dem Hofe/ und zwar jedes a part, nach dem sie in gutem oder schlechtem Stande. III. Die Gärten nebst den Zäunen oder Hackelwercken/ item Bäumen/ so darinnen verhanden/ das Stück à 9. Lßl. &c. IV. Die Hofwehr an allerhand Vieh und Haus-Geräth/ (nicht aber was der Baur ausser der Hofwehr Eigenes hat) welche ebenfals Stück-weise zu einer Summe gesetzet worden. V. Die Hufen; Von welchen jeder Morgen nach Gütigkeit des Ackers zu 6. 7. 9. 12. bis 15. fl. æstimiret worden; Jedoch wann nur 2. Felder besäet/ und das Dritte brack gelassen wird/ so hat man auch nur in 2. Feldern das Land nach Morgen-Zahl taxiret/ weil das Dritte nicht anders/ als zur Huht und Drifft zu gebrauchen/ sonst aber keinen Nutzen hat. VI. Der Heuschlag entweder a part, oder nach Fudern/ jedes à 24. Lßl. / auch wol zu 18. oder gar zu 12. Lßl./ wann es ungewiß/ und der Wassers-Gefahr unterworffen gewesen. VII. Das Holtz/ so der Baur entweder auf den Hufen oder sonsten hat/ welches nach Gelegenheit des Orts/ ob das Holtz theur ist/ oder nicht/ taxiret worden. VIII. Die Fischerey/ welche jedoch nur alsdann in Anschlag gekommen/ wann solche ansehnlich und gewiß/ da so dann auf die Grösse und Vielheit der Teiche gesehen worden; Fals aber nicht viel besonders daran gewesen/

wesen / ist solche nicht mit æstimiret worden. IX. Deßgleichen ist auch Huht / Weyde und Trifft nicht besonders taxiret / weil davon die Anspannung und das Vieh / welches den Mist machet / erhalten werden muß; Jedoch wann dazu sehr gute Gelegenheit gefunden worden / so ist entweder der Hof / oder die Hufen / zu welchen die Huht und Trifft als Pertinentien gehören / etwas höher gesetzet worden. X. Die *JCtion* hat man nach Gelegenheit des Orts / nur alsdann æstimiret / wann der Baur-Hof neben der hohen und niedrigen JCtion, nach Gelegenheit oder Anzahl der Hufen / oder sonsten noch etwas mehr aus sonderbahren Verträgen an Straß-Gerichte oder Gerechtigkeit gehabt / wann aber neben den Bauren nur die JCtion über den æstimirten Hof allein verhanden gewesen / so ist solche nicht groß consideriret / jedoch die Æstimation deßhalb etwas verhöhet worden.

(b) Diese Art aber / wie schon oben (*Cap. 2. §. 8.*) gemeldet / ist eigentlich nur alsdann gebrauchet worden / wann alle Herrlichkeiten / als Jagt / Fischerey / JCtion, item Auf- und Abzug / gute Hofwehr / ein wol gebaueter Hof / Zehende / Dienste / &c. bey dem Hofe gewesen; Da dann erstlich untersuchet worden: 1.) Ob der Hof obbenannte Eigenschafften und Qualitäten habe? 2.) Was er an Geld- oder Korn-Pacht gegeben? 3.) Wie viel Rauch-Gänse / Rauch-Hüner / Mühlen-Korn / &c. davon fallen? 4.) Ob und wie viel Garn der Baur spinnen müsse u. s. w. Hiernechst ist 1. fl. solcher gewissen stehenden Hebungen und Pächte gegen 100. fl. Capital gerechnet / hergegen sind alle obspecificirte Herrlichkeiten und Qualitäten des Hofes / als accessoria, quæ augeri & minui possunt, nicht aber principaliter attendiret worden.

(c) Dann itzo müssen auch eintzele Baur-Höfe secundum Proventus æstimiret werden / vermöge der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 9.*

§. 3.

§. 3. Itziger Zeit werden eintzele Baur-Höfe auch auf zweyerley Art angeschlagen / nemlich entweder nach dem **Dienst-Geld** / so ein Baur geben kan / (Siehe *Cap. 8. §. 9.*) oder nach dem **Jährlichen Abnutz**; Und pfleget der erstere Modus dem letztern wegen der vielen Abgänge / so sich bey diesem befinden / von vielen zwar vorgezogen zu werden; Allein die Hinterpom. Hofger. Ordn. (a) wil / wie kurtz vorhero erwehnet / expressé, daß auch Baur-Höfe / wann sie a part zu æstimiren / secundum Proventus detractis detrahendis taxiret werden sollen; Dahero dann auch diese letztere Art am meisten im Gebrauch / und in gegenwärtigem Capitel abgehandelt (b) werden sol. Itzo werden sie angeschlagen entweder nach dem Dienst-Geld oder Abnutz.

(a) *Tit. 67. §. 9.*

(b) Es scheinet zwar überflüßig zu seyn / von Æstimation der Baur-Höfe besonders zu handeln / nachdem von dem Anschlag der Güther nach dem Jährlichen Abnutz in vorhergehendem Capitel schon weitläufftig genug gehandelt worden; Weil aber bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe hin und wieder einige speciale Anmerckungen vorkommen / so habe nicht vor undienlich erachtet / davon in einem besondern Capitel zu handeln.

§. 4. Als aber schon oben ausgeführet / was bey Anschlagung der Güther nach dem Abnutz insgemein zu attendiren / (*vid. c. 12.*) wie die Gebäu in Augenschein zu nehmen / und zu beschreiben / (*vid. c. 6. §. 4.*) die Interrogatoria zu formiren / (*vid. c. 9. §. 4.*) und die Zeugen abzuhören: Auch wie endlich die Taxa selbst zu verfertigen / (*vid. c. 12. §. 4.*) so halte unnöthig / solches allhie zu wiederholen / sondern es wird genug seyn / die Abnuzungen und Abgänge kürtzlich durchzugehen. Von dem Anschlag nach dem Jährlichen Abnutz / und was hievon schon oben berühret worden?

§. 5.

Abnutz von Rocken.

§. 5 Anlangend demnach erstlich den Abnutz von Rocken / so ist bey Determinirung der Aussaat / und des Zuwachses zu procediren / wie in vorhergehendem Capitel (*Membro I. §. 1.*) gewiesen worden; von diesem aber ist abzuziehen:

I. Die neue Aussaat.

II. *Deputat*-Korn (a) vor Knecht / Magd und Jungen (b); Nicht aber vor den Wirth / und die Wirthin / oder vor den Bauren und seine Frau. Es sey dann / daß aufs Gesinde nichts gut gethan werde. (c)

III. Zu Mastung der Deputat-Schweine (Siehe oben *Cap. XIII. memb. I. § 2. n. VI.*)

IV. Futter-Korn auf die Ferckel. (Siehe eben daselbst *num. VII.*)

V. Dem Priester und Küster Miß- und Deputat-Korn. (Siehe daselbst *num. VIII.*)

VI. Zehend-Ripen- und Beede-Korn / fals etwas gegeben wird.

VII. Dem Schmiede vor das Pflug-Schärffen / und den Wagen in fertigem Stande zu halten / (Siehe oben *c. XIII. membr. I. §. 2. num. X.*)

VIII. Dem Küh-Schwein- und Pferd-Hirten. (Siehe daselbst *num. XI.*)

IX. Das Mühlen-Korn.

Vor das Dröschen aber wird nichts abgezogen / weil der Baur sein Korn selber ausdröschen kan. Was nach Abzug dieser Abgänge von dem Jährlichen Zuwachs übrig bleibet / solches ist der Abnutz von Rocken / davon jeder Scheffel a 16. ßl. (d) zu Gelde gerechnet wird.

(a) Wie viel auf jeden Deputanten an Korn gerechnet werde / ist oben (*Cap. XIII. Membro I. §. 2. num. IV.*) zu sehen.

(b) Es wird aber ein Junge gar selten gut gethan.

(c)

(c) Ob vor dem Wirth und die Wirthin auch Deputat-Korn abzuziehen sey/ pfleget öffters disputiret zu werden/ und scheinet es/ daß solches allerdings geschehen müsse/ weil dieselbe von dem Hofe und dem Abnutz leben müssen; Wie dann auch in Sachen der sämtlichen **Woytken**/ *contra* Georg **Heydebrecken**/ den *26. Mart. 1694.* auf dieselbe etwas gerechnet worden. Das Contrarium aber ist geschehen in Sachen sel. Hans Friedrich **Lemcken Söhne**/ *contra* Johann Sylvester **Rothbergen**/ den *21. Dec. 1691.* Und in Sachen sel. Engelbrecht **Hoyers Wittwe**/ *contra* sel. Obristw. v. **Dewitzen Wittwe**/ den *25. Jun. 1703.* ex ratione, weil der Baur und seine Frau keine Dienste thun dürffen. Am besten aber wird ein Unterscheid gemachet/ ob der Baur zu dem Dienst gehen müsse/ oder ob zu demselben Gesinde gut gethan werde/ im letztern Fall wird nichts ausgesetzet/ wol aber im Ersten/ wie in obiger Sache des sel. Engelbrecht **Hoyers Wittwe**/ *contra* sel. Obristwachtm. v. **Dewitzen Wittwe**/ den 10. *Mart. 1704.* confirmatorie erkannt worden.

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§. 6. Bey des **Weitzens** Aussaat und Zuwachs wird wie bey dem Rocken verfahren/ davon aber nichts anders abgezogen/ als die neue Aussaat/ und was der Priester etwa bekommet; Von dem übrigen wird jeder Scheffel zu 27. Lßl. (a) angeschlagen/ und unter dem Abnutz gesetzet. Abnutz von Weitzen.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.*

§. 7. Gleiche Bewandniß hat es mit Determinirung der Aussaat und des Zuwachses von der **Gerste**. Abgezogen aber werden hievon: Abnutz von der Gerste.

I. Die neue Aussaat.

II. Grütz-Korn vor die Deputanten.

III. Zu Bier in der Erndte und Geträncke. (a)

IV. Dem Priester und Küster Miß- und Deputat-Korn.

V. Zehend-Ripen- und Beede-Korn / wo dergleichen gegeben wird. Was übrig bleibet / wird zum Verkauff gerechnet und a 15. oder 18. Lßl. der Scheffel angeschlagen / nach dem die Gerste klein oder groß ist. (b)

(a) In Sachen Hans Friedrich Lemcken Söhne / *contra* Johann Sylvester Rothbergen / den 21. *Dec.* 1691. sind 6. Scheffel Gerste dazu ausgesetzet. Siehe auch oben *Cap.* 13. *m.* 3. §. 2. *num. IV.* und *V.*

(b) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 1.

Abnutz von Haber.

§. 8. Die Aussaat und der Abnutz des Habern wird gleich dem andern Korn nach der Zeugen Aussage auf ein Gewisses fest gesetzet; Und hievon so dann abgezogen:

I. Die neue Aussaat.

II. Grütz-Korn vor die Deputanten.

III. Dem Priester und Küster Deputat-Korn.

IV. Zehend-Ripen- und Beede-Korn / wo es gegeben wird.

V. Futter-Korn vor die Acker-Pferde. (a)

Was übrig bleibet / ist der Abnutz von Haber / davon der Scheffel zu 12. oder 9. Lßl. / nach dem er weiß oder grau ist / zu Gelde gerechnet wird. (b)

(a) Es müssen sich die Baur-Pferde zwar den Sommer über mit Gras behelffen / allein auf Reisen / wie auch die Saat-Zeit über / und den Winter durch müssen sie Haber haben / und pfleget so dann ½ Scheffel auf die Woche gerechnet zu werden. Gemeinhin aber pflegen 12. Scheffel überhaupt auf ein Pferd gut gethan werden. Siehe oben *cap.* 13. *m.* 4. §. 2. *num. IX.*

(b) Hinterp. Hofg. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 2.

§. 9.

§. 9. Erbsen/ Bohnen/ und Buchweitzen kommet bey Taxation der Baur-Höfe nicht in Consideration, sondern wird zur Haushaltung ausgesetzet; Es wäre dann/ daß ohne Abgang der andern Aussaat/ an Erbsen mehr/ als zur Haushaltung nöthig/ ausgesäet würde/ auf welchen Fall von dem Zuwachs/ nach Abzug der neuen Aussaat und der *Deputat*-Erbsen/ der Scheffel zu 18. Lßl. (a) anzuschlagen; Lein und Hanff kommet gleichfals in keine *Consideration*, sondern wird zur Bekleidung des Gesindes ausgesetzet/ sonderlich/ da ein Baur wenig aussäen kan/ wo er es nicht auf seine Hufen säet/ und die Aussaat des andern Korns dadurch vermindert.

Erbsen/ Bohnen/ Buchweitzen/ Lein und Hanff.

(a) So hoch sind die Erbsen nach der Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 2.* anzuschlagen.

§. 10. Anlangend den Abnutz des Viehes/ so wird von Pferden kein Abnutz in Anschlag gebracht/ wie in vorigem Capitel (*Membr. 9.*) gemeldet worden.

Abnutz von Pferden.

§. 11. Mit dem Rind-Vieh wird es/ wie sonsten gehalten; Nemlich nach dem die Anzahl/ so bey dem Baur-Hofe gehalten werden kan/ fest gesetzet ist/ so sind von derselben erstlich die Zug-Ochsen (a) abzuziehen/ von dem übrigen wird die Hälffte vor Milch-Vieh/ und die andere Hälffte vor Gust-Vieh gerechnet (b); Von jenen gehen ab einige Stücke zu Butter und Käse vor die Deputanten (c), und von den übrigen wird das Stück à 5. oder 4. fl./ nachdem die Weyde gut oder schlecht ist/ angeschlagen (d); Von dem Gusten-Vieh aber sind die Schlacht-Kühe vor die Deputanten abzuziehen (e)/ und die übrigen werden in 3. Theile gesetzet/ von welchen ⅓ nicht

Von Rind-Vieh.

gerechnet / die andern ⅔ aber a 12. Lßl. das Stück angeschlagen werden. (f)

(a) Siehe oben *cap. 13. membr. 8. §. 1. lit. a.*

(b) Hinterpom. Hofger Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 3.*

(c) Siehe oben *cap. 13. membr. 8. §. 4. lit. a.* Zwar pfleget von einigen in Zweiffel gezogen zu werden / ob bey Anschlagung der Baur-Höfe vor die Deputanten einige Kühe zu Butter und zum Schlachten auszusetzen seyn: Aber ohne genugsame Ursache / weilen das Gesinde / so der Baur halten muß / mit trockenem Brod nicht zufrieden ist; Und werden dahero ordinaire von den Kühen dazu einige ausgesetzet: Wie unter andern auch in Sachen sel. Burchard Carl von **Steinwehren Wittwe** und Erben / *contra* seligen Jürgen Dietrich von **Steinwehr** / den 31. Octobris, 1701. und in Sachen seligen Engelbrecht **Hoyers Wittwe** / *contra* sel. Obristwachtm. von **Dewitzen Wittwe** / den 25. *Jun. 1703.* geschehen.

(d) Siehe oben *Cap. 13. Membr. 8. §. 4.*

(e) Siehe eben daselbst. *§. 5.*

(f) Hinterpom. Hofger. *Tit. 67. §. 8. n. 3.*

Abnutz von Schaafen.

§. 12. Die Anzahl der **Schaafe** / so bey dem Hofe gehalten werden können / ist nach der Zeugen Aussage / und andern Umständen / wie oben (*Cap. 13. Memb. 10. §. 1.*) gemeldet / zu determiniren; Wann davon aber ex depositione testium nicht eigentlich constiret / so pfleget die Anzahl nach **Landes**-*Observance* auf 25. gesetzet zu werden (a); Von diesen Baur-Schaafen aber wird weder des Schäfers fünffter Theil (b) / noch sonst etwas abgezogen / sondern es wird vor jedes Stück 10. Lßl. (c) Jährlicher Abnutz gerechnet.

(a) So ist es gehalten / und de observantiâ attestiret worden in Sachen Hans Friedrich **Lemcken Söhne** / *contra* Johañ Sylvester **Rothbergen** / den *21. Dec. 1691.* (b)

(b) Dann vermöge der Landes-Observantz / und der Renov. Schäfer-Ordn. *Tit.* 10. §. Als auch ꝛc. werden die Baur-Schafe bey der Herrschafft Schäferey ohne Belohnung gehütet; Welches auch in Sachen sel. Engelbr. **Hoyers Wittwe**/ *contra* sel. Obristwachtm. von **Dewitzen Wittwe** / den 25. *Jun.* 1703. also erkannt worden. Die Bauren müssen dagegen in der Herrschafft Hurtlager treiben.

(c) Nemlich nach der Hofger. Ordn. *Tit.* 67. §. 8. *n.* 3.

§. 13. Mit den **Schweinen** wird es gehalten / wie oben (*cap.* 13. *memb.* 12.) gemeldet worden / wohin mich Kürtze halber beziehe. Abnutz von Schweinen.

§. 14. **Gänse / Endten und Hüner** werden bey Baur-Höfen nicht angeschlagen / sondern insgemein zur nöthigen **Haushaltung** ausgesetzet; Deßgleichen kommen auch die **Bienen** in keinen Anschlag / wie oben (*cap.* 13. *memb.* 15.) erwehnet worden. Gänse / Enten / Hüner und Bienen.

§. 15. Ob aber die **stehende Pächte** / so die Bauren an Geld / Korn / Hünern / Gänsen / Garn / ꝛc. der Herrschafft geben müssen / bey Anschlagung eines Baur-Hofes als Abnutz zu consideriren / pfleget in Zweiffel gezogen zu werden / und scheinen diejenigen / so solche nicht mit in Anschlag wollen gebracht haben / zimlich fundirt zu seyn / sintemahlen dergleichen Pächte ad Onera des Baur-Hofes gehören / und also als Abnutz nicht allein nicht angeschlagen / sondern vielmehr unter die Abgänge gebracht werden müssen (a); Alldieweil aber derjenige / so einen Baur-Hof nach dem æstimirten Werth anniĩt / solche Præstationes wircklich geniesset / und von denen darauf sitzenden Bauren hebet / so werden sie bey Baur-Höfen mit in Anschlag gebracht (b); Wie hoch dieselbe aber gerechnet Von stehenden Pächten.

rechnet werden / ist in vorhergehendem Capitel (*Membr.* 16. §. 3.) angeführet / und hie zu wiederholen also unnöthig.

(a) Dañ die Onera, so von einem Guthe jährlich abgetragen werden müssen / werden regulariter von dem Jährlichen Abnutz abgezogen / wie oben (*cap.* 13. *membr.* 28.) zu ersehen; Und bey dem Mühlen-Korn / Priester- und Küster-Gebühr / Beede-Müntz u. d. g. auch bey Anschlagung eines Baur-Hofes geschiehet / wie unten (§. 21.) folgen wird.

(b) Also ist in Sachen sel. Engelbrecht **Hoyers Wittwe** / *contra* sel. Obristwachtm. von **Dewitzen Wittwe** / den 25. *Jun.* 1703. und den 10. *Mart.* 1704. erkannt worden.

Von Heyde-Land / Weyde und Trifft.

§. 16. **Heyde-Land** / fals bey dem Hofe etwas verhanden / kommet bey der Tax in Consideration (a); Nicht aber **Huht** / **Weyde und Trifft** / weil davon das Vieh / welches den Mist machet / und die Anspannung / unterhalten werden muß.

(a) Siehe oben *cap.* 13. *membr.* 17.

Von der Höltzung.

§. 17. Bey dem **Holtz** / so der Baur entweder auf den Hufen hat / oder aus der gemeinen Höltzung bekommet / ist zu consideriren / ob davon etwas verkaufft werden könne / oder nicht? Im letztern Fall kommet es nicht mit in Anschlag / sondern wird zur Feurung / und nothwendigen Unterhalt der Zimmer ausgesetzet; In dem erstern Fall aber wird es nach Abzug dessen / so zur Feurung und Conservation des Hofes nöthig ist (a) / in Tax gebracht / und sind so dann bey Determirung des Werths / die oben (*cap.* 7. §. 9.) erwehnte Umstände / und bey der gemeinen Höltzung über das noch dieses zu consideriren:

ob

ob alle Jahr gecavelt werde / und wie viel der Baur / so taxiret wird / jedesmahl davon bekomme.

(a) Siehe oben *cap. 13. memb. 19. §. 6.*

§. 18. Die *JCtion* über den æstimirten Hof / (als welche moribus hodiernis dem Fundo inhæriret / und mit demselben auf alle Possessores (a), ja in Pommern auch auf die / so Baur-Höfe nur Jure immissionis besitzen (b) / transferiret wird / und Krafft dessen einem Possessori auch die Zehenden von der Erbschafft des Einwohners eines solchen eintzelen Baur-Hofes zu kommen (c)) wird allhier bey der Tax nicht groß consideriret; Wo der Baur-Hof aber neben der hohen und niedrigen JCtion aus sonderbahren Verträgen noch etwas mehr Gerechtigkeit an Strassen-Gerichte hätte / dasselbe muß nach Gelegenheit des Orts æstimiret werden. Von der JCtion.

(a) Mev. *Part. 1. dec. 45. n. 1.* & *P. 2. dec. 314.*

(b) Wie erkannt worden in Sachen Obristleutn. Lüdecke Ernst v. **Schöning** / *contra* Heinrich Lucas **Spreen** / den *17. Jan. 16 9.* und den *22. Jan. 1683.* Item in Sachen Andreas Jochem von **Wolden** / *contra* sel. Thomas **Robbert Sohnes Erben** / den *8. Mart. 1704.*

(c) Wie abermahls in Sachen sel. *D.* **Hessen Wittwe** und **Erben** / *contra* die **Böcken** zu Barnimskonow / den *17. Febr. 1699.* und den *15. Mart. 1700.* Item in Sachen der *General-Lieutnantin* v. **Tettauin** / *contra* Engelbrecht **Hoyers Wittwe** / den *18. Febr. 1706.* und den *1. Nov. e. a.* erkannt worden.

§. 19. Wann Fischerey bey dem Hofe verhanden / so ist darauf zu sehen / ob sie ansehnlich und gewiß / oder nur schlecht und ungewiß sey / in dem letztern Fall wird sie nicht taxiret / sondern zur Haushaltung ausgesetzet / Von Fischerey.

in

in dem erstern Fall aber ist nach Grösse und Vielheit der Teiche davor etwas anzusetzen.

Von Zimmern und Gärten.

§. 20. Die **Zimmer** auf dem Baur-Hofe kommen in keinen Anschlag / es wäre dann / daß derer mehr verhanden / als zur nothwendigen Wohnung / Stallung des Viehes / und Hinlegung des Korns und der Früchte vonnöthen (a); Deßgleichen kommen auch die Baur-**Gärten** in keine Tax, sondern werden zur Haushaltung ausgesetzet / weil es gemeinhin nur schlechte Kohl-Gärten seyn.

(a) Siehe oben *cap. 13. memb. 23.*

Von dem Abnutz sind die Unkosten und Onera abzuziehen.

§. 21. Nachdem nun solcher gestalt alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Baur-Hofes consideriret und taxiret worden / so sind die Abnutzungen des Kornes und Viehes / oberwehnter massen (*vid. cap. 13. memb. 27.*) in eine Summe zu setzen / und davon die **Unkosten** und *Onera* abzuziehen / (*vid. dict. cap. 13. membr. 8. §. 1.*) welche bey einem Baur-Hofe insgemein folgende seyn:

Knecht / Magd und Jungens **Lohn** / nach der Pommerschen Gesind-Ordnung.

Vor das Gesinde **Hering** / **Saltz** / und **Mertz-Schaafe.**

Saltz zu Butter und Käse; Nicht aber auf die Schaafe. (a)

Hüter-Lohn dem Pferd- Küh- und Schwein-Hirten.

Priester- und **Küster-Gebühr.**

Beede-Müntz an den Orten / da solche gegeben wird.

Zu **Brenn-Holtz** / in denen Güthern / da keine Holtzung bey ist.

Zur *Conservation* der Zimmer / Zäune (b) / und des Acker-

Geräths /

Geräths/ als Wagen/ Pflug/ Seilen/ Schneid-Zeuch/ &c. (c)

Nicht aber die Contribution, so von den Baur-Hufen gegeben werden muß/ ohngeachtet dieselbe den Baur-Hufen als ein Onus reale inhæriret (d). Wie hoch im übrigen obige Abgänge zu taxiren seyn/ davon ist oben (*cap. 13. memb. 28. §. 3.*) Nachricht zu finden.

(a) Dann zu Baur-Schaafen giebet die Herrschafft das Saltz/ nach der *Renov.* Pom. Schäfer-Ordn. *Tit. 10. in fin.*

(b) Wann Holtz bey dem Hofe verhanden/ so wird zur Conservation der Zimmer nur ein gar weniges ausgesetzet/ weil die Bauren ihre Zimmer in Dach und Fach selber erhalten müssen.

(c) Ob zu Unterhaltung der Instrumentorum prædialium bey Æstimation der Baur-Höfe etwas abzuziehen sey/ ist zwar in Sachen Burchard Carl v. **Steinwehren**/ *contra* Georg v. **Heydebrecken**/ in Zweiffel gezogen/ und pro Negativâ angeführet worden/ daß ein Baur dergleichen Instrumenta prædialia, wann er sie einmahl von dem Herrn bekommen/ im Stande halten müsse; Und daß bey Taxirung gantzer Güther auf die Bauren nichts gut gethan würde: Es ist aber den 14. Mart. 1687. und den 4. Mart. 1689. *pro Affirmativâ* gesprochen/ weil die Baur-Höfe/ wann sie a part zu æstimiren/ gleich denen gantzen Güthern secundum Proventus detractis detrahendis æstimiret werden sollen/ vermöge der Hinterpom. Hofgerichts-Ordn. *Tit. 67. §. 9.*/ vor Proventus aber nichts gehalten werden könne/ als was nach Abzug der Unkosten übrig bleibet. Mev. *P. 3. dec. 318. n. 5.* Köppen *dec. 44. n. 28. 33.* Berlich. *P. 1. concl. 83. n. 74.* Und irret dawider nicht/ daß bey Taxirung gantzer Güther auf der Bauren Instrumenta prædialia nichts gut gethan werde/ weilen bey Æstimirung gantzer Güther die Baur-Höfe/ wie oben (*§. 1.*) schon erweh-

net / nicht a part secundum Proventus angeschlagen / sondern so dann nur der Bauren Dienste / so sie leisten müssen / consideriret werden / welche aber schon so eingerichtet / daß sie sich und den Hof dabey unterhalten können.

(d) Siehe oben *Cap. 13. membr. 28. §. 6.*

Capital.

§. 22. Was nun nach Abzug dieser Abgänge von dem Jährlichen Abnutz übrig bleibet / solches wird à 6. pro Cent, die stehende Pächte aber à 5. pro Cent, zu Capital gerechnet; Und demselben letzlich die Taxa der etwa verhandenen **Höltzung** / *JCtion*, **Fischerey** / überflüßigen **Zimmern** / und ansehnlichen **Gärten** addiret / wie oben (*Cap. 13. membr. 29.*) zu sehen.

Abgang vom dem Capital.

§. 23. Von diesem Quanto des Capitals sind letzlich noch abzuziehen die *Defectus* und Mängel / so bey den Höfen an Zimmern / Vieh / Aussaat und Acker-Geräthe befindlich (a): Und da der Hof etwa ein Kauff-Hof seyn solte / so muß von dem Capital auch das **Kauff-Geld** / als ein Onus inhærens, abgezogen werden (b); Was übrig bleibet / ist der Werth und die Taxa des Baur-Hofes.

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 8. n. 7.* Wie aber solche Defectus taxiret werden / davon ist oben (*c. 13. m. 30. §. 7.*) weitläufftige Nachricht zu finden.

(b) Ita ut deducatur Jus Coloni a Jure Dominii.

Wie etliche Baur-Höfe zusammen füglich nach dem Abnutz zu taxiren.

§. 24. Und dieses wäre die Art eintzele Baur-Höfe nach dem Jährlichen Abnutz anzuschlagen; Wobey zum Beschluß nur noch dieses zu erinnern / daß / wann etliche Baur-Höfe zusammen in einem Dorffe taxiret werden sollen / solches am füglichsten also geschehe / daß man z. e. von 3. Baur-Höfen / die taxiret werden sollen / (sonderlich wann solche zimlich wüste seyn /) 2. zum Ackerwerck anlege / den Dritten aber dazu dienen lasse / und

die Æstimation darnach einrichte; Weil man solchergestalt bey den Abgängen an Zimmern/ Wehrs-Leuten/ Vieh/ uud überall ein Grosses ersparet; Jedoch muß so dann alles dasjenige/ was an Leuten/ Vieh/ oder sonsten auf dem Acker-Werck nöthig ist / gut gethan werden (a).

(a) Auf diese Art ist in Sachen Marten von Wedels Söhne / *contra* dessen Töchter ersterer Ehe / den *14. Apr. 1690.* die Tax einiger Baur-Höfe von dem Hofgerichte allhie eingerichtet worden.

Das XV. Capitel.

Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet/ wie darüber gehandelt / und erkannt werde/ auch was vor Beneficia impugnativa dawider stat haben.

§. 1.

Nachdem Commissarii die Æstimation auf vorgemeldte Art verrichtet/ und davon zu des Gerichts Moderation und Dijudication Relationem eingeschicket haben/ so ergehet auf des einen/ oder andern Theils Anhalten / *Citatio ad videndum publicari Relationem Æstimationis* an das Gegentheil / oder übrige Intressenten; Und in Concursu an die Creditores, (a)

Zur Public. der Relat. Æstim. sind Parthe zu citiren.

 (a) Siehe

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 18. n. 8.* & *§. 19. n. 8.*

Was nach eröffneter Relation geschiehet?

§. 2. Wann Relatio eröffnet worden / sind Parthe mit ihren Erinnerungen / so sie dawider einzubringen haben / zu hören (a) / welches gemeinhin schrifftlich / zuweilen aber / wann die Æstimation von keiner sonderlichen Weitläufftigkeit und Importance ist / auch bey einem Behör zu geschehen pfleget; Da dann in dem letztern Fall so gleich darüber erkannt / in dem erstern Fall aber / wie auch / wann Parthe sich der Handlung begeben / und über der Commissariorum Relation purè submittiren (b) / *Citatio ad audiendam Sententiam* ergehet (c) / nach dessen Reproduction Acta ad referendum und zur Urthel ausgethan werden. (d)

(a) Mev. *P. 4. dec. 359.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. § 19. n. 6.* & *§. 21.* Admittitur enim contra iniquam & immoderatam æstimationem probatio contraria. Mev. *ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 39.*

(b) Welches öffters geschiehet / und zu Abkürtzung der Sache nicht wenig beyträget.

(c) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 21. 22.*

(d) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 34. §. 22.*

Was ein Richter bey der Erkänntniß in Acht zu nehmen hat?

§. 3. Es hat aber ein Richter bey der Erkänntniß / so er über die Æstimation zu thun hat / alle vorkommende Umstände (a) / sonderlich aber der Zeugen Aussage (b) wol zu erwegen / der Parthe Monita mit denselben zu conferiren / und die Ursachen / so die Commissarios bewogen / dieses oder jenes so hoch oder so gering anzuschlagen / genau zu examiniren. Befindet er nun / daß keine sonderliche Læsio verhanden / so ist es zu Vermeidung grösserer Weitläufftigkeit bey der Commissariorum Tax zu lassen (c). Siehet er aber / daß durch der Commissa-

riorum

riorum Anschlag einem oder anderm Theil zu nahe geschehen / so hat er denselben zu *corrigiren*, und der Billigkeit nach einzurichten. (d)

(a) Mev. *in discuss. lev. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 33.*

(b) Wider der Zeugen Aussage wird vermöge der Observantz regulariter keine Æstimation verhöhet oder vermindert.

(c) Mev. *d. l. n. 35.*

(d) *Add.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 147.* Köppen *dec. 44. n. 35.* Mev. *d. l. n. 33.*

§. 4. Oeffters sind auch Commissarii in der Tax uneinig / und hat jedes Theil eine besondere Relation eingesandt / da dann ein Richter dahin zu sehen hat / ob er aus der Zeugen Deposition von der Beschaffenheit des Guthes genugsam informiret werden könne oder nicht; Im erstern Fall / hat er vorerwehnter massen die Tax darnach einzurichten / und denjenigen Commissariis zu folgen / derer Meynung der Zeugen Aussage gemäß ist / und die Billigste zu seyn scheinet (a); Im letztern Fall aber / wann nemlich die Zeugen nicht genau examiniret seyn / oder nicht deutlich genung deponiret haben / und die rechte Beschaffenheit des Guthes nicht wol daraus erlernet werden könne; So ist zu sehen / ob die Discrepance der Commissariorum sehr groß / oder ob sie nicht sonderlich sey; Ist dieses / so pfleget aus beyden wol das Mittel genommen zu werden (b); Ist aber jenes / so ist kein ander Mittel / als entweder eine Revision der Æstimation zu veranlassen (c) / oder die Tax durch andere Commissarios wiederholen zu lassen (d) / und denen neuen Commissariis zu injungiren / daß sie dasjenige / worinnen die vorigen Commissarii, oder die Parthe sonderlich discrepant gewesen / genau untersuchen.

Wie es zu halten wann Commissarii in der Tax uneinig?

 (a) *Add.*

(a) *Add.* Coler. *de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 103.*

(b) Berlich. P. *1. concl. 83. n. 79.* Welches auch allhie in Praxi totâ die geschiehet.

(c) Ita decretum in Collegiô in Sachen sel. Tessen Ulrich v. **Bonins Wittwen** und Erben / wie auch seligen Hauptm. Bonins Wittwe und Erben Vormündern / *contra* Christian und Conrad Gebrüdere die **Heydebrecken** / den *26. Jun. 1693.* his verbis: Und weil im übrigen die *Revisio Æstimationis* nur zu Erfindung eines billigmäßigen *Arbitrii adhibiret* wird / denen *Extrahenten* auch frey bleiben sol / ihre dawider habende Erinnerungen zu thun / welche auch *Commissarii*, so weit sie in der Landes-*Observance* der *œconomi*schen Regeln / und des Orts Gelegenheit und Umständen gegründet / bey *Arbitrir*ung der *Pension* billigmäßig in Acht nehmen müssen / so hat es dabey sein Bewenden ꝛc.

(d) *Add.* Mev. *Discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 36.* Welches auch bey dem hiesigen Hofgericht nicht selten geschiehet / sonderlich wann ein oder ander Theil es urgiret / wie unten (*cap. 17. §. 5. lit. f.*) mit mehrerm zu sehen ist.

Eine unrichtige Tax ist von dem Richter ex officio zu corrigiren.

§. 5. Weil es aber öffters geschiehet / daß Parthe / ohngeachtet ihnen injungiret worden / ihre Erinnerungen wider die Æstimation beyzubringen / solches dennoch unterlassen / so entstehet die Frage: ob ein Richter / wann er entweder aus der Zeugen Aussage / oder sonsten ersiehet / daß bey dem Anschlage nicht legitime verfahren worden / die Tax ex officiô corrigiren / und entweder verhöhen / oder vermindern könne? Welches dem ersten Ansehen nach zu verneinen zu seyn scheinet; Weil 1.) ein Richter dasjenige / was Parthe nicht impugniren / vor zugestanden und approbirt halten muß (a); 2.) Die Approbation einer Tax pro re judicata zu halten (b); und 3.) durch

solche

solche Correctur gleichsam in Factò etwas suppliret wird/ welches einem Richter zu thun nicht frey stehet (c). Diesem allen aber ungeachtet / wird solches mit besserm Rechte bejahet / weil ein Richter alles dasjenige zu beobachten hat / davon in Actis constiret / ob es gleich von den Partheyen nicht gebethen worden (d) / und durch Attendirung dessen / was in Actis verhanden / in Factò nichts suppliret wird; Dahero dann auch nichts Gemeiners / als daß dergleichen Æstimationes ex officiò corrigiret werden. (e)

(a) Wesenbec. *parat. ad Codic. tit. de Confess.* Mev. *P. 2. dec. 148. n. 7.*

(b) Mev. P. *4. dec. 306. n. 2.*

(c) Mev. *P. 1. dec. 87. n. 9.* & *P. 7. dec. 155. n. 2.*

(d) Mev. *P. 3. dec. 361. n. 6.*

(e) Dieses ist unter andern auch erkannt worden und geschehen in Sachen sel. Land-Raht Jochim Bernd von **Wedels Söhne** / *contra Creditores*, den *2. Apr. 1688.* Und in Sachen Hans Ernst von der **Osten** / *contra Creditores*, den *4. Mart. 1689.* und den *6. Apr. 1691.*

§. 6. Ob aber Acta in puncto æstimationis wol ad Extraneum transmittiret werden können / und ob es Parthen frey stehe / einen auswärtigen Richter über die Tax erkennen zu lassen / darüber ist in hiesigem Königl. Hofgericht schon öffters controvertiret worden. Es wird solches aber regulariter nicht zugestanden / weil der Extraneus circa Æstimationem von der Lands-Observantz / denen œconomischen Regeln / und des Orts Gelegenheit nicht judiciren kan / und die Transmissiones in Sachen / so auf Landes-Gebräuche / oder Landes-Constitutionen beruhen / davon der auswärtige Richter keine Information

Ob super Æstimatione Acta transmittiret werden können?

tion

tion hat / nicht zu permittiren (a); Und ob zwar ein und anders dawider eingewendet (b) / auch auf Præjudicia contraria (c) provociret zu werden pfleget / so ist doch die erstere Meynung nunmehro nicht allein in Praxi fest gesetzet (d) / sondern auch durch verschiedene allergnädigste Rescripta (e) bestätiget.

(a) *Vid.* Mev. *Consil.39.* Woselbst er sub n. 135. den Pommerschen *Visitations*-Abschied *de anno 1616. tit.* von *Relationibus* und Begreiffung der Urthel allegiret / und sub *num. 136.* solches ferner folgender gestalt deduciret: Quod talia Statuta localia, item Landes-Gebräuche plenè sciant cujusvis loci judices, idcirco ex eorum observatione melius judicant, ac Extranei non tam facile capiunt eorum intellectum, difficilius vim & rationem apprehendunt, facillime vero in applicatione errant, quare quo periculosior est alieni fori Recessus submittere Extraneorum, quorum excusata est ignorantia opinionibus, eo minus illorum Consilia in talibus petenda sunt, præterea vero, existente licet tali statuto vel consuetudine, ut petitione transmissionis locus dari debeat, excipitur tamen rationabilis causa, ob quam judex denegare potest, veluti ex causarum qualitate, quarum judicium exteris nimirum difficile aut ambiguum apparet. &c.

(b) Sonderlich pfleget zu Behauptung der Transmission angeführet zu werden: 1.) Daß die Transmissio Actorum im gantzen Römischen Reich / sonderlich aber in Pommern ein Landes-Beneficium sey / welches in allen Reichs- und Land-Tags-Abschieden / Privilegien und Constitutionen also fundiret / daß es keinem der es verlanget / genommen werden könne. Add. Mev. P. 3. dec. 40. n. 1. 2.) Daß keine Constitution verhanden / welche die Transmission in Æstimationibus hemme. 3.) Daß sich die Stände in der Hofgerichts-Ordnung *Tit. 65. §. 19.* zwar in gewissen Fällen der

Verschickung begeben / nicht aber in Æstimations-Sachen / vielmehr werde durch solche Exception die Regul in casibus non exceptis befestiget. 4.) Daß offt einige Räthe pro Commissariis gebrauchet würden / andere aber schon vorhin Re- oder Correferiret hätten / und also wenig übrig blieben / so die Acta lesen könten. 6.) Daß das Vorgeben / ob wüste Extraneus nicht die œconomische Regeln / darnach ein und anders zu reguliren / von schlechter Erheblichkeit sey / weil solches in Actis pro & contra satsam disputiret / insonderheit aber â Commissariis in denen Relationibus dergestalt examiniret wird / daß derjenige / der Scientiam juris communis, und guten gesunden Verstand hätte / wann er gleich kein Oeconomus wäre / dennoch das Justum und Æquum leicht sehen / und die Urthel darnach fällen könne: Wie dann ohne dem in vielen Dingen / es auf ein billigmäßiges Richters wolgefaßtes Arbitrium ankomme; Und wenn es gar dahin gezielet seyn solte / daß Extraneus sonst eine genaue Kundschafft von des Orts Gelegenheit nicht haben könte / so würde auch das Königliche Hofgericht selbst nicht darin sprechen können / als deme die rechte Gelegenheit der Oerter eben wenig bewust; Ja ein Richter könte und solte solches auch extra Acta nicht wissen. Was aber in Actis ventiliret und verhanden / solches könte Extraneus eben so wol / als das Königliche Hofgericht bemercken / und was recht ist zu judiciren wissen / sonderlich wann ein Extract aus der Hofgerichts-Ordnung / worinnen der Modus æstimandi vorgeschrieben / beygeleget würde; Daß auch endlich 7.) in Sachen / so auf Landes-Gebräuche und Constitutionen beruhen / die Transmissio stat habe / sey aus der Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 65. §. 14.* klar / als woselbst verordnet / daß in solchen Fällen denen Partheyen auf ihr Anhalten unter dem Gerichts-Siegel ein glaubwürdiger Extract communiciret / und dem auswärtigen Richter zur Nachricht zu den Acten geleget werden solte.

 (c) Unter

(c) Unter andern pfleget provociret zu werden ad Causam Jacob Jochem v. **Wacholten** / *contra Creditores*, in welcher die Acta auch super Æstimatione der Güther Altendorff und Jarchow / worüber Commissarii sich nicht vereinigen können / nach Greiffswalde verschicket / und die daselbst abgefaßte Urthel den 29. Jun. 1680. allhie publiciret worden. Item ad Causam des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers** / *contra* sel. Rittm. Jacob v. **Köllers Wittwe** / worinnen vermöge der den 16. Jul. 1698. ex votis scriptis secundum pluralitatem, und den 1. Sept. e. a. in Collegiô ergangenem Bescheide / die Transmissio super Æstimatione gleichfals veranlasset worden / und hiernechst geschehen.

(d) Ita decretum in Collegio & præsentibus Assessoribus provincialibus, den 24. Febr. 1698. in Sachen Tessen Ulrich v. **Bonins Kinder** Vormünder / *contra* Conrad **Heydebreck** & *Consortes*, his verbis: Weil der *Extraneus* allerdings *circa Æstimationem* von hiesiger *Observantz* denen *œconomi*schen Regeln / und des Orts Gelegenheit nicht *judiciren* kan / so sollen *Acta* gegen künfftigen Rechts-Tag *ad referendum* ausgethan / und darinnen / was recht ist / erkannt werden. Welches Decret den 10. Mart. e. a. in Collegiô mit folgenden Worten confirmiret worden: Weil unmöglich *Extraneo* alles / was bey den *Æstimationibus* zu *consideriren* vorkommt / fürgeschrieben werden kan / und die vermeynten *Nova* schon gutentheils *in Gravaminibus* berühret / als hat es bey dem *Decreto Collegiali* vom 24. Febr. sein ledigliches Verbleiben. Welche Acta zwar hiernechst nichts desto weniger transmittiret worden / aber nicht super Æstimatione, sondern weil es auf eine Berechnung nur hauptsächlich angekommen. Item in Sachen sel. Obristl. v. **Kussowen Wittwe** / *contra* dessen *Creditores* und **Lehnsfolger** / den 9. Febr. 1699.

1699. in Collegio his verbis: Weil das Churfürstliche Hofgericht zum öfftern angemercket / daß *Extraneus in Sententiis super Æstimatione*, indem ihm die Landes-*Observantz* / Beschaffenheit der Aecker / und andere dabey vorkommende Umstände bey weiten nicht so / wie hiesigem Gerichte bekand / geirret / und deßfals feste gesetzet / daß darüber *Acta* nicht weiter zu verschicken / zumahlen auch die Ordnung *disponiret* / daß *in Concurs* ohne dem nicht *Transmissio Actorum* anders / als aus erheblichen Ursachen stat haben sol / als hat sich *Supplicantin* darnach zu richten / und sollen demnach *Acta* hie *ad referendum* ausgethan werden. Welches Decretum durch ein anderes vom 16. Febr. mit folgenden Worten bestätiget worden: Weil das Churfürstl. Hofgericht von dem einmahl gemachtem *Concluso* nicht abgehen kan / und dazu ausser dem *Præsidenten*, und 2. wircklichen Räthen annoch der Hof-Rath Puttman / und *Referendar.* auch die Land-*Assessoren* verhanden / so hat es nochmahlen dabey sein Verbleiben / jedoch sol *Supplicantin* frey stehen / wegen der übrigen *Punct* die *Acta transmittiren* zu lassen / und wann sie sich deßhalb erkläret / sollen auf die *producirte Additionalia*, so hiemit angenommen werden / *Edictal respectivè ad aud. Sent. & videndum irrotulari Acta* ertheilet werden.

(c) Das erste in Sachen sel. Obristl. v. Kussowen / *contra* dessen Wittwe und Creditores ergangene Rescript, sub dato Cölln an der Spree / den 22. Mart. 1699. lautet also: U. g. g. Z. &c. Wir haben Uns aus Eurer gehorsamsten *Relation* vom 6. *huj.* gebührend vortragen lassen / was Ihr wegen *Transmission* der *Concurs-Acten super puncto æstimationis* mit mehrern unterthänigst vorgestellet. Dieweil Wir nun dergleichen *Transmissiones* allerdings bedencklich finden / *Judex Extraneus* auch nicht so genau den Zustand des Landes / oder was sich sonst vor Um-

stände bey denen *Æstimationibus* finden/ wissen/ und *ex Actis* allemahl *plenarie informiret* werden können/ solchergestalt aber öffters gantz *incongrue pronunciiret*/ und also die Parthe in Weitläufftigkeit und Unkosten gesetzet werden; Uberdem auch solche *Transmissiones* der *Acten*, welche öffters weitläufftig/ und in vielen *Voluminibus* bestehen/ Jährlich ein Ansehnliches an Gelde aus dem Lande bringen. So halten wir vors Diensamste/ daß ins künfftige die *Transmissiones in Concurs*-Sachen/ *in specie super puncto Æstimationis* nicht weiter verstattet werden/ sintemahlen auch über dem die von Euch *allegirte* Hofgerichts-Ordnung *Tit. 34. §. 25.* dergleichen Verschickungen in *Concurs*-Sachen nicht anders/ als nach reiffer Erwegung vor zuläßig hält. Und solchergestalt habt Ihr ins künfftige bey solchen Gelegenheiten Euch hiernach gehorsamst zu achten/ und nicht/ als in höchster Noth/ und wann alles genugsam erwogen/ die *Transmissiones* zu veranlassen oder zu verstatten. Seynd Euch etc. Und ob zwar des sel. Obristl. v. Kussowen Wittwe fast um gleiche Zeit/ nemlich den 3. April. e. a. ein contraires Rescript erhalten/ welches also lautet: U. g. g. Z. etc. Was sel. Obristleutn. von Kussowen nachgelassene Wittwe wider ihres seligen Mannes *Creditores*, und der sich angegebenen Lehnsfolger *in puncto Concursus, modo Beneficii Transmissionis Actorum* gehorsamst vorgestellet/ solches geben wir Euch aus dem Anschluß in Gnaden zu ersehen/ wañ Wir deñ nun nicht absehen können/ warum der *Supplicantin, Transmissio Actorum* als ein Landes-*Beneficium* nicht verstattet seyn solte. So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst/ die gebetene *Transmission* zuzulassen/ und zu dem Ende gehörige Verfügung zu thun. Gestalt denn nichts zur Sachen thut/ ob ein *Judex Extraneus in Æstimatione* irren könne/ weil derselbe nicht allein *ex Actis*

zu ersehen hat / wie vormahls das Guth *per Commissarios taxiret* worden / sondern auch auf den nöthigen Fall / da er es recht zu seyn befindet / auf unpartheyische *Commissarios* das Guth *Quæstionis* von neuen *in loco* zu *taxiren* / *sententioniren* kan / sonst auch / da einige Landes-*Observance*, und *Statuta Provinciæ* dabey zu wissen vonnöthen / solche von den Parthen *in Copiâ vidimata* mit beygeleget werden können. Sind Euch *&c.* So ist es doch hiernechst durch ein drittes Rescript, sub dato Cöllen an der Spree vom 5. Jun. 1699. bey dem erstern gelassen worden / dessen Innhalt folgender ist: U. g. g. Z. Wir haben Uns gebührend vortragen lassen / was Ihr von des Obristleutn. v. Kussowen Wittwen gesuchten *Transmissione Actorum*, und deßhalb an Euch abgelassenen *Rescript* mit mehrern gehorsamst vorgestellet. Nun erinnern Wir Uns der von Euch *allegirten* Verordnung / welche hiebevor wegen *Transmission* der *Concurs-Acten super puncto Æstimationis* untern 22. *Mart. a. c.* ergehen lassen / gantz wol / lassen es auch dabey schlechterdings und unverändert verbleiben. Alldieweil aber ermeldter Wittwen von Kussowen ertheiltes *Rescriptum* fast zu gleicher Zeit abgelassen worden / als auch die von Euch angeführte Verordnung geschehen: So habt Ihr / so viel diesen *Casum* belanget / Euch nach der Wittwen von Kussowen erlangten *Rescript* gehorsamst zu achten / auch die *Transmission Actorum* gehörig zu verfügen. Im übrigen und in künfftigen Fällen aber / muß es bey der von Euch angeführten Verordnung allerdings sein Verbleiben haben. Allermassen Ihr dann / wann dergleichen vorkommen solte / ohne weitere Nachfrage darnach zu verfahren habt. Sind Euch *&c.*

§. 7. Wann nun solchergestalt über der Commissariorum Tax von dem Richter gesprochen / und Urthel publi- Ob Restit. in Integrum stat habe?

publiciret worden / so entstehet die Frage: Ob es dabey sein Bewenden haben müsse / oder ob solcher Spruch durch ein Beneficium impugnativum, als durch die Restitutio in Integrum, oder Appellation, impugniret werden könne? Da dann erstlich / was das Beneficium Restitutionis in Integrum betrifft / ein Unterscheid zu machen zu seyn scheinet / ob der Commissariorum Taxa purè confirmiret / oder ob sie geändert worden? Im letztern Fall hat Restitutio in Integrum ohne allen Zweiffel stat; In dem erstern Fall aber scheinet die Sache zweiffelhafftig zu seyn / weil der Commissariorum Arbitrium, nach einiger Meynung / vim Sententiæ hat (a) / und die Approbatio des Richters pro judicatò und vor irrevocable zu halten (b). Allein ob solches gleich zu behaupten seyn möchte / wann die Commissarii ex Collegiò Judicii verordnet / und denenselben zugleich Potestas decidendi mit gegeben worden; So kan doch in andern Fällen das Beneficium Restitutionis in Integrum nicht abgeschlagen werden / weil nicht allein die Meynung derer / welche der Æstimatòrum Arbitrium vor keine Sententz halten / meines Erachtens / gegründeter (c) / sondern die tägliche Praxis auch in contrarium ist.

(a) *Vid.* Mascard. *de Probat. concl.* 654. *n.* 7. Rut. Rulant, *de Commissar.* P. 1. *l.* 4. *c.* 12. *n.* 4. *seqq.*

(b) Juxta Mev. *P.* 4. *dec.* 306.

(c) Per ea, quæ tradit Rut. Rulant. *de Commiss. d. l. n.* 6. *seqq.* add. Mev. *discuss. lev. inop. debit. c.* 4. *sect.* 13. *n.* 33.

Ob iterata Restitut. stat habe?

§. 8. Weil es aber gar offt geschiehet / daß wider die erste Erkänntniß von beyden Theilen Restitutio in Integrum gesuchet / und von einem die Erhöhung / von dem andern aber die Minderung verlanget / in Restitutions-

Instan-

Instantia aber die in der ersten Erkänntniß fest gesetzte Taxa nicht simpliciter confirmiret / sondern entweder verhöhet / oder vermindert wird / so ist die Frage: Ob so dann *iterata Restitutio*, als welche sonst weder nach gemeinen Rechten / noch nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. erlaubet ist (a) / stat habe? Da dann billig ein Unterscheid zu machen unter denjenigen / in deren Faveur, und denen / wider welche die Aenderung geschehen. Die Ersteren kan ad iteratam Restitutionem nicht admittiret werden / weil sie erhalten / was sie gesuchet / ob die Tax gleich nicht so hoch / oder so niedrig / als sie gewolt / gesetzet worden / Restitutio Restitutionis auch unzuläßig / und des Processes sonst kein Ende seyn würde; Dem andern Theil aber / wider den nemlich die Tax verhöhet oder vermindert worden / pfleget solches nicht leicht abgeschlagen zu werden; Weil so dann keine Sententia confirmatoria verhanden (b) / und den Imploranten durch die letzere Erkänntniß ein neues Gravamen zugewachsen; Wobey wol zu mercken / daß / wann die Taxa in der andern oder vorigen Urthel wäre verhöhet worden / und der Richter in iteratâ Restitutione davor hielte / daß die Tax zu hoch wäre / diesem zwar frey stehet / solche zu mindern / jedoch nicht unter das in der 1. Erkäntniß gesetzte Quantum, weil in so weit Sententia confirmatoria verhanden. (c)

(a) Arg. *l. 7. §. 9. ff. de Minor. l. 2. §. 16. ad Sct. Tertull.* Coll. Jur. Arg. *lib. 4. tit. 1. §. 19.* Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 69. §. 9.*

(b) Quatenus enim Sententiæ quid novi inest, non est confirmatoria, sed nova, & alia Sententia. Mev. *P. 6. dec. 396. n. 1.*

(c) Nam

(c) Nam in quantitate & Taxa majori minor inest, & hæc confirmata censetur. *l. 23. §. 3. ff. de Recept. qui arbitr. recep.*

Innerhalb welcher Zeit Rest. in Integr. zu suchen?

§. 9. Wann aber Restitutio in Integrum stat hat / so muß dieselbe in Pommern innerhalb 6. Wochen von Zeit eröffneter Urthel / oder a die notitiæ gesuchet / und innerhalb derselben Frist (fals keine Prorogatio erhalten worden (a) /) die articulirte Gravamina pro impetranda Restitutione zugleich übergeben werden (b); Jedoch würde Jemand auch nach solcher Zeit annoch zu hören seyn / wann eine *Læsio ultra Dimidium* verhanden / und Jemand das bey Gerichtlichem Verkauff stat habende (c) / und 30. Jahr (d) daurende Beneficium *Leg. 2. C. de Rescind. vend.* intendirete (e); Oder wann unter denen Beleydigten *Minorennes* verhanden / die contra lapsum fatalium zu restituiren. (f)

(a) Dann ex justâ & probatâ causâ wird die Prorogatio der 6. Wochen einmahl auf 4. Wochen admittiret. Hinterp. Hofger. Ordn. *Tit. 69. §. 1.*

(b) Hinterp. Hofger. Ordn. *d. l.*

(c) Per text express. in *l. 16. C. de Rescind. vend.* & *l. 9. ff. ff. eod.* Harpprecht *in §. ult. Inst. de vend. n. 240.* Rauchbar *P. 1. qu. 46. in fin.* Carpz. *P. 2. const. 34. d. 13.*

(d) Arg. *l. 3. C. de Præscr. 30. vel 40. ann.* Pinell. *in Part. 3. dict. L. 2. n. 2.* ibique alleg.

(e) Brunnem. *Consil. 69. n. 5. 10.*

(f) Brunnem. *d. Consil. 69. n. 12.*

Von der Appellation.

§. 10. Anlangend das Beneficium Appellationis, so hat solches nicht minder / als Restitutio in Integrum bey Æstimationen stat (a) / nur sind die Doctores wegen der *Summa appellabili* nicht allerdings einig (b) / welcher Streit aber überflüßig / nachdem an den meisten Oertern die Summa appellabilis schon determiniret / wobey es

auch

auch bey Æstimationibus sein Bewenden haben muß; Wann die Appellatio aber angenommen worden / so hat Judex ad quem den in prima Instantia gebräuchlichen modum Æstimationis nebst denen Rationibus und Fundamentis wol zu erwegen / und fals in Actis davon nicht constiret / dem Judici inferiori zu injungiren / daß er solchen ad Acta bringe / damit über die Gravamina mit Bestande erkannt werden könne. (c)

(a) Bartol. *in l.* 1. *C. de Ponder. aur.* Mev. *discuss. lev. inop. debit. c.* 4. *Sect.* 13. *n.* 35. *ad Jus Lub.* P. 3. *tit.* 4. *art.* 2. *n.* 39. & P. 4. *dec.* 306. *n.* 1. Christinæ. *Vol.* 1. *Dec. Belgic.* 260. Hart. Pistor. *Obs.* 13. *n.* 2. Rauchbar *P.* 1. *qu.* 46. *n.* 10.

(b) Einige sind der Meynung / daß solches dem Arbitrio Judicis zu überlassen. *Vid.* Molinæ. *ad Consvet. Paris. tit.* 6. *§.* 33. *gl.* 3. *n.* 5. Garsias *de Expens. & meliorat. c. ult. n.* 28. Alex *Cons.* 131. *n.* 15. *Vol.* 2. Mynsing. *Cent.* 5. *Obs.* 60. Andere halten dafür / daß genug sey / wann einer bis auf den sechsten Theil lædiret / weil solches schon vor eine grosse Læsion gehalten werde. *Juxta* Bartol. *in l. societatem. §. arbitrorum ff. pro Soc. l. Si nova. cum seqq. ff. eod.* Andere aber erfodern eine Læsion, bis auf die Hälffte / oder den dritten Theil. *Vid.* Alex. *Cons.* 47. *n.* 5. *lib.* 1. & *Consil.* 131. *n.* 15. *lib.* 2. Und noch andere bis auf den vierten Theil. *Vid.* Rol. a Valle *Consil.* 96. *n.* 5. *Vol.* 2. & Paris. *Cons.* 82. *n.* 38. *Vol.* 3.

(c) Also ist erkannt worden in Sachen Hans Meyen / und dessen Bruder Kinder / *contra* Günther Michel Schlieff den 27. *Jun.* 1681. his verbis: Daß Burger-Meister und Rath zu Cöslin gehalten / den bey ihnen üblichen *modum æstimandi cum rationibus & fundamentis* inner 4. Wochen *ad Acta* zu bringen / zu dem Ende *Appellant* ihnen diese Urthel *insinuiren* / und zur *Notitz* bringen muß / worauf alsdann unter denen Parthen *quoad modum Æstimationis* der $\frac{1}{2}$ Hufe ferner ergehen sol / was sich gebühret. *&c.*

Gg Das

Das XVI. Capitel.

Von dem Effect oder Wirckung einer Gerichtlichen Æstimation.

§. 1.

Wirckung des Gerichtl. Anschlages überhaupt.

WAnn daß endlich die Æstimation eines Guthes/ vorerwehnter massen/ ihre völlige Richtigkeit erlanget/ so muß es dabey sein Verbleiben haben/ und ist der durch Richterliche Erkäntniß fest gesetzte Werth hiernechst das *Fundament* aller übrigen Handlungen.

In Specie bey Aussteur und Abfindung.

§. 2. Ist demnach die Æstimation eines Lehn-Guthes zu dem Ende geschehen/ damit der Töchter und Schwestern **Aussteur** darnach determiniret/ oder der Brüder und Vettern **Abfindung** darnach reguliret werde (a)/ so ist nach dem æstimirten Werth die Aussteur zu mäßigen (b)/ und die Abfindung einzurichten.

(a) Siehe oben *cap. 1. §. 3. lit. f. g.*

(b) Da dann eine jede Tochter oder Schwester allemahl/ in Respect eines jeglichen Bruders den 4. Pfenning in Pommern zu gewarten hat. *Vid.* Lehns-*Constit. Tit. 3. §. 1.*

Bey Reluirung der Lehn.

§. 3. Wird ferner ein Lehn-Guth nach dem æstimirten Werth *reluiret* (a); So ist es dem Reluirenden davor zu lassen/ und wird ein Creditor nicht gehöret/ wann er gleich einen Käuffer schaffen wolte/ der vor das Guth mehr als den æstimirten Werth geben solte (b)/ oder wann er das Guth vor seine/ den æstimirten Werth übersteigende/ Schuld behalten wolte. (c)

(a) Siehe oben *Cap. 1. §. 3. lit. e.*

(b) Also ist erkannt in Sachen Hans **Fuhrmañs**/ *contra*

Claus

Claus **Fuhrmanns Wittwe**/ den *3. Nov. 1679.* mit folgenden Worten: Und kan der *Imploranten* Erbiethen einen Käuffer zu verschaffen/ welcher *3500.* fl. dafür zahlen solle/ bey Lehnen nicht/ wol aber bey den Stadt-Landungen stat finden.

(c) Also ist erkannt in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. **Köllers**/ *contra* sel. Rittm. Jac. v. **Köllers Wittwe**/ den *7. Sept. 1699.* mit diesen Worten: Wañ gleich ihre an ihres verstorbenen Mannes hinterlassene Lehn-Güther habende Foderungen den wahren Werth der Lehne übersteigen solten/ sie dennoch selbige höher anzunehmen nicht befugt/ sondern der Lehnsfolger gegen Erlegung der *Æstimation* ihr zu *præferiren* sey *&c.* Welche Urthel den 6. Jun. 1701. folgender gestalt confirmiret worden: Wann besagten Rittm. Köllers Wittwe an ihres sel. Ehemannes Lehne habende übrige Foderungen sich über den wahren Werth der Lehne erstrecken solte/ sie dennoch selbige vor ihre *Prætensiones* anzunehmen/ und den Lehnsfolger auf solche Weise davon zu *excludiren*/ durchaus nicht befugt/ sondern vielmehr derselbe gegen Erlegung der endlich *determinir*enden billig-mäßigen *Æstimation* die Lehne an sich zu ziehen/ in allewege berechtiget sey.

§. 4. **Wann aber ein Guth nach dem æstimirten Werth berechnet werden sol** (a)/ **so geben die von solchen Werth gerechnete Jährliche Zinsen à 6. pro Cent** (b), **das Quantum der Jährlichen Pension, wornach die Berechnung einzurichten.** Bey Berechnung der Güther.

(a) Siehe oben *cap. 1. §. 3. lit. b.*

(b) Es scheinet dieses zwar unbillig/ und hergegen genug zu seyn 5. pro Cent zu rechnen/ weil in Pommern nur so viel Zinsen zu nehmen erlaubet/ die Jährliche Abnutzungen vielen Zufällen unterworffen/ und bey Æstimation der Güther

einige Sachen mit in Anschlag kommen / davon ein Pensionarius wenig Nutzen hat / als z. e. das Jus Patronatus, die JCtio u. d. g. so daß die Pensiones selten die Zinsen des æstimirten Werths erreichen. Dessen aber ungeachtet werden 6. pro Cent gerechnet / weil in Pommern die Güther gegen 6. pro Cent angeschlagen werden / (Siehe oben *c. 13. memb. 29.*) und diejenigen Stücke / so wenig Nutzen bringen / in diesem Fall bey dem Anschlage nicht attendiret zu werden pflegen / wie oben (*cap. 1. § 5.*) gemeldet worden. Und ist solchergestalt auch erkannt in Sachen sel. Jürgen Daniel v. **Brockhusen Kinder** / *contra Creditores Patern. in specie* sel. Burger-Meister Caspar **Schröders Wittwe** / den *13. Mart. 1699.* und den *30. Octobris, e. anni.*

In Schuld-Sachen.

§. 5. **In Schuld-Sachen** folget nach geschehener Æstimation die Addiction (a), und muß das Guth vor dem æstimirten Werth dem Creditori gelassen / von diesem aber angenommen werden (b) / jedoch / da nach geschehener Æstimation das Guth entweder per Casus fortuitos deterioriret / oder von dem Possessoreślioriret worden wäre / ist solche Deterioration und Melioration in Consideration zu ziehen (c); Im übrigen aber stehet doch dem Debitori frey / das Guth innerhalb 6. oder 3. Monathen zu *reluiren* (d), oder einen Käuffer zu stellen / der mehr als den æstimirten Werth geben wil. (e)

(a) Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.* Mev. *Part. 6. dec. 350. n. 2.*

(b) *Novell. 4. c. 3.* Modest. Pistor *l. 1. qu. illustr. 12. n. 13.* Schultz *pract. qu. 42. per tot.* Coler. *de Proc. Execut.* P. *3. c. 9. n. 147.* Carpz. *Proc. Tit. 25. a. 4. n. 146. seqq. Add.* Hinterp. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.*

(c) Siehe

(c) Siehe oben *c. 11. §. 4.* Add. Brunnem. *ad l. 22. ff. de Reb. Cred. n. 5.*

(d) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.* woselbst disponiret ist: Daß nach geschehener *Æstimation* das Guth / so fern es nicht inner 6. Monathen / oder so es nur 1. oder 2. Baur-Höfe seyn / inner 3. Monathen *relui*ret werde / dem *Creditori addicir*et werden solle.

(e) Dann ob zwar bey Reluirung der Lehne einem Creditori nicht frey stehet / einen mehrbietenden Käuffer zu stellen / wie oben (§. 3. *lit. b.*) zu sehen; So hat es doch eine andere Bewandniß / wann nur Debitores und Creditores, oder diese allein unter sich zu thun haben / wie oben (*cap. 2. §. 2. lit. o.*) gleichfals schon gemeldet worden.

§. 6. Und dieses möchte von der Wirckung einer per judicata bestätigten Tax genug seyn; Ehe und bevor aber dieses Capitel schliesse / muß mit wenigem noch berühren / daß / wann ein Creditor die Æstimation seines ex judicatô erhaltenen Pignoris auch nur gesuchet hat / solches dennoch von solcher Wirckung gehalten werde / daß ihme nicht frey stehe hiernechst zu *variir*en / und entweder die Subhastation zu suchen (a) / oder eine andere von des Debitoris Sachen zu erwählen (b) / sondern die einmahl beliebte Æstimation und Addiction prosequiren müsse. (c) Wirckung einer nur gesuchten Æstimation.

(a) Mev. *Part. 9. dec. 147. n. 2.*

(b) Mev. *Part. 1. dec. 21. n. 2.*

(c) Semel enim quod placuit, amplius displicere non debet. Per *l. 9. ff. N. G. l. Quod semel. ff. de R. J.* Add. Mevius *d. l.*

Das XVII. Capitel.

Wann eine Æstimation entweder nicht stat hat / oder ungültig sey / und durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden könne?

§. 1.

Connexio.

Nachdem nun bishero von der Art und Wirckung der Gerichtlichen Æstimationen gehandelt worden / so ist nichts mehr übrig / als mit wenigen nur noch zu berühren / wann entweder keine Æstimation stat habe / oder wann dieselbe ungültig sey / und durch was vor Remedia endlich eine unbillige oder nichtige Tax impugniret werden könne.

Wann Æstimatio nicht stat habe?

§. 2. Es hat aber unter andern Æstimatio sonderlich in Pommern nicht stat 1.) Wann ein Creditor aus denen Fructibus, oder da die Güther auf Pension ausgethan / aus denselben seine Bezahlung erwarten / und den Zuschlag nicht begehren wolte (a); 2.) Wann Concurs-Güther schon taxiret / und solche nachdem in keinen andern Stand gerathen (b); 3.) Wann ein Guth prævià Æstimatione, Jemanden in solutum zugeschlagen worden / dieser aber solches Guth so gleich hinwiederum seinem Creditori Chyrographario zuschlagen wolte (c); Und 4.) wann ein Guth bey der Hypothecation in casum addictionis so gleich auf ein Gewisses schon æstimiret worden (d). Uberhaupt aber ist keine Æstimation nöthig / wo über den Werth eines Guthes kein Streit ist. (a)

(a) Siehe Hinterpom. Hofger. Ordn. *Tit. 67. §. 11.* Wiewol dieses nicht indistincte, sondern nur alsdann stat hat / wañ nicht mehr Creditores concurriren / die Schuld in wenig Jahren getilget werden kan / und der Debitor so viel Fructus übrig behält / daß er nothdürfftig leben kan; Als wohin auch die Hofger. Ordn d. l. zielet / wann sie wil / daß diejenigen Fälle / in welchen ein Creditor die Güther mediante Taxa in solutum anzunehmen rechtswegen schuldig / davon ausgeschlossen seyn sollen.

(b) Siehe oben *cap. 11. §. 4.*

(c) Siehe gleichfals oben *cap. 11. §. 5.*

(d) Dann in diesem Fall ist ein Creditor nicht schuldig eine neue Æstimation wider seinen Willen zu admittiren / sondern es stehet ihm frey sein Pfand-Recht zu continuiren; Wie in Sachen Niclas v. Kalsow / *contra* Georg v. Heydebrecken / den *1. Jul. 1689.* erkannt worden.

§. 3. Wann eine Æstimation ungültig sey / ist in dem gantzen Wercke hin und wieder schon bemercket worden / sonderlich aber kan eine Tax nicht bestehen / wann selbe nicht durch die in denen Statutis verordnete Personen geschehen (a); Wann die Æstimatores nicht vorhero in Eydes-Gelübde genommen worden (b); Wañ Parthe zu der Æstimation nicht citiret seyn (c); Wann der Anschlag nicht nach Landes-Gebrauch und der vorgeschriebenen Norm eingerichtet (d); Oder wann sonst nicht legal dabey verfahren worden (e); &c. Jedoch wird auch eine so wol ratione Formæ als Materiæ unrichtige Tax vor gültig gehalten / wann des Possessoris Betrug vorhergegangen (f). Wañ eine Tax ungültig?

(a) Mev. *P. 1. dec. 29. n. 1.* Siehe oben *c. 5. §. 1.*

(b) Juxt. Möller *in semestr. l. 1. c. 10.* & Rebuff *in tr. de Pracon. & licit. art. 1. gloss. 2. n. 12.* Siehe gleichfals oben *c. 5. §. 7. lit. c.*

Wie

Wie wol solches viele Abfälle hat / wie oben *c. 5. §. 8.* zu sehen.

(c) Siehe oben *cap. 10. §. 3.*

(d) Mev. *P. 1. dec. 29.*

(e) Rut. Rulant. *de Commiss.* P. 1. *lib. 4. c. 24. n. 11.* Mev. P*art. 8. dec. 286. n. 8.*

(f) Nam præcedens fraus possessoris facit, ut Æstimatio secuta valeat, licet nec ratione formæ, quæ absente Domino facta, nec materiæ, si in pretio gravatus, alias valeret. Brunnem. *ad l. 3. C. de Censib. & Censit. n. 4.*

Wann sie nicht ungültig?

§. 4. Nicht aber kan eine Tax vor ungültig / oder null und nichtig gehalten werden / wann etwa nicht alle Commissarii gegenwärtig gewesen (a); Oder wann kein Land-Messer adhibiret worden (b); Oder wann etwa nicht alle Solennia, zumahlen solche / die nicht ad Esse, sondern nur ad Formam gehören / attendiret / sonst aber überall rechtmäßig verfahren worden (c); Item, wann nur ein und andere Einkünffte / Abnutzungen und Revenüen etwa übergangen seyn (d). &c. &c.

(a) Siehe oben *cap. 5. §. 12.*

(b) Mev. *Part. 6. dec. 164.*

(c) Mev. *Part. 6. dec. 159.*

(d) Dann dieses kan gar leicht suppliret werden. *Vid.* Mev. *P. 6. dec. 163. & 350.*

§. 5. Anlangend endlich die Remedia, welche wider eine unbillige / oder nichtige Tax, (so lange solche *per judicata* nicht bestätiget (a) /) stat haben / so sind dieselbe folgende: 1.) Imploratio officii judicis nobil. (b); 2.) Reductio ad arbitrium boni viri (c); 3.) Probatio contraria (d); 4.) Æstimationis Revisio (e); 5.) Æstimationis Repetitio (f), welche / wann Ursachen verhanden /

handen / auch nach 2. schon geschehenen Æstimationibus noch stat hat (g); 6.) Appellatio (h); und 7.) Restitutio in Integrum (i); Welche 2. Letztern jedoch nicht ehe stat haben / als bis über der Commissariorum Tax von dem Richter gesprochen worden; Ob aber auch Actio ad Interesse wider den Richter angestrenget werden könne / wie einige wollen (k) / daran habe schon oben (*cap. 4. §. 5.*) gezweiffelt.

(a) Dann post rem judicatam hat so wenig bey Æstimationibus, als sonsten kein Remedium mehr stat; Es wäre dann / daß eine Læsio ultra dimidium oder Minorennes verhanden wären. Siehe oben *cap. 15. §. 9.*

(b) Brunnem. *ad l. 1. C. de Discussor. n. 3.*

(c) Rut. Rulant. *de Commissar. Part. 1. l. 4. c. 24. n. 11.* Mev. *ad Jus Lub. P. 3. t. 4. art. 2. n. 39. 40.* Hartm. Pistor. *Obs. 13. n. 1.* Rauchbar P. *1. qu. 46. n. 10.*

(d) Mev. *d. l.* Rauchbar *d. l.* Und diese ist auch permittiret worden in Sachen Bogislaff v. **Belowen Wittwe** / *contra Creditores mariti*, den *5. Nov. 1686.* da erkannt: Daß der Belowsche Hof zu Cösternitz *cum pertinentiis deductis deducendis* auf 5165. fl. *&c.* zu *æstimiren* sey / es wäre dann / daß *Creditores per Repetitionem*, oder sonsten das *Contrarium*, oder einen höhern Werth *probiren* und ausfindig machen könten.

(e) In Sachen Christoff und Hansen der **Peselin** / *contra Creditores*, ist dahero *sub dato* Greiffswald den *15. Mart. 1648.* folgendes Decret ergangen: *Scribatur* Herr Adam Barteld und Herr Jochen Papken / was gestalt der Obr. Jlenfeld sich wegen der von Ihnen hiebevor über das Guth Witzow gemachten *Taxa*, samt dieselbe

zu hoch/ und über den wahren Werth angestellet/ fast sehr beschweret/ und danebenst zu verordnen gebeten/ solches haben sie aus zweenen seiner Ubergaben beykommend mit mehrern zu vernehmen. Wann Wir nun gleichwol nicht zweiffeln/ es werden dieselbe gewisse und erhebliche Ursachen/ dadurch sie zu solchem Anschlage bewogen/ gehabt haben/ sie auch darunter bereits *informiret*/ als hat man für gut befunden/ die gebetene *Commission* auf ihre Person abereins zu richten/ mit diesem Amts-Befehl/ daß sie sich eines vordersamsten Tages vereinbaren/ nach Witzow sich erheben/ die itzige *Taxam in loco* daselbst zur Hand nehmen/ mit allem Fleiß *revidiren*/ des Guths *Qualit*äten dagegen halten/ und ob etwa in einen oder andern der Sachen zu viel geschehen/ erwegen/ und Erkundigung anstellen/ des *Supplicanten* Erinnerungen daneben vernehmen/ ihme auch/ da er die vorgeschlagene/ oder auch andere des Dings erfahrne Personen *adjungir*en wolte/ solches verstatten/ und das Werck dahin richten/ daß es der natürlichen Billigkeit gemäß/ und sich keiner mit Fug zu beschweren. &c. Mehrere Præjudicia sind auch oben (*c. 5. §. 7. lit. c. in not.* und *c. 15. §. 4. lit. c. in not.*) befindlich.

(f) König. *in Pract. c. 104. n. 16.* Und sind solche Repetiones nicht ungemein/ wie mit vielen Præjudiciis, wann es nöthig wäre/ bestärcket werden könte; Denen neuen Commissariis aber pfleget insgemein vorgeschrieben zu werden/ wie sie zu verfahren haben/ damit eine accuratere Tax, als die vorige/ heraus komme; Davon sonderlich die *sub Publ.* Wolgast den *12. Apr. 1586. in Causa* Heinrich Molzahn/ *contra* Hartwig Molzahn/ herausgekommene und hin und wieder schon allegirte Urthel/ notable ist/ als welche den gantzen Modum Æstimandi in sich hat/ und

hie dahero gantz inseriren wollen / also lautend: Der in *Acten* fürgebrachter Anschlag und War*dir*ung Klägers Antheils am Guthe Osten / ist nicht gebührlicher Weise aus allen dawider von Beklagten eingebrachten Ursachen fürgenommen / derowegen geschiehet dieselbe anderweit billig / und nemlichen daß E. F. G. darzu etzliche erfahrne Haushalter / so dergleichen Güther besitzen / und deren Gelegenheit wol kundig und erfahren seyn / verordne / die sich in solches Guth begeben / den aller und jeder Zubehörungen und Gerechtigkeit solches Lehn-Guts aus den Erb-Registern bey den alten Dienern / Leuten und Unterthanen sich erkundigen / die Felder an Holtzung / Acker / Wiesewachs / Teich / Seen / Dorffschafften / Acker-Höfen / Schäferey / Gebäude / u. d. g. in Augenschein nehmen / die Felder / als Acker / Wiesen / Höltzung / wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich / nach Ruthen und Acker-Zahl abmessen; die auf gewisse Jährliche Gefäll an Geldes-Zinsen / Korn-Pächten / Diensten / und was mehr gewisse Nutzungen seynd / und auch denn die Abnutzunge / welche steigend und fallend nach den Mittel-Jahren / so nicht die Besten oder Geringsten gewesen / *taxiren* / und alles / jedoch abgezogen / was auf Bestallung der Güther Jährlich muß gewendet werden; Wie dann auch der Ritter-Sitz / weil derselbe ausser der Wohnung keinen Jährlichen gewissen Nutz bringet / dergestalt / was er zu bauen gestanden / mit nichten kan angeschlagen werden / in einen Land-gewöhnlichen oder billigen Anschlag (Sintemahlen hierin in Rechten nichts Gewisses verordnet / sondern in bescheidener willkührlicher Erachtung des Richters gelassen) und dieses alles in eine *Designation* bringen / dieselbe versiegelt in Sr. F. Gn. Cantzeley / damit sie denen Partheyen eröffnet / gleichfals einschicken / *&c.* Ein gleiches

ist geschehen in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köller / *contra* sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe/ den *6. Jun. 1701.* mit folgenden Worten: Und damit ein richtiges billig-mäßiges *Quantum constituiret* werde/ sollen die vorhin *in anno 1662.* und *anno 1692. 1693.* von den *Ordinariis* und *Adjunctis Commissariis* beschehene sehr weit von einander *differirende Æstimationes* gedachter Köllerschen Güther durch verordnende der Sachen wol erfahrne/ und *specialiter* darauf beeydete *Commissarios* nochmahlen mit allem Fleiß *revidiret* / die *hinc inde* beygebrachte *Notamina* und *Monita* behörig *examiniret* / die angegebene Mängel fleißig untersuchet / alle *Pertinentien* vor ihnen in genauen Augenschein genommen/ die Einkünffte/ Nutzungen/ und *Intraden* sorgfältig erkundiget / darneben die *Onera* und *Defecte* gebührend *considerirt* / und solchergestalt fordersamst ein gewisser *accurater* Anschlag und *Tax* sothaner Lehne / nach Maßgebung der Churfürstl. Hofger. Ordn. und Landes-*Observantz* / von ihnen gemacht/ und dem *Dicasterio* zur Gerichtlichen *Approbation* übergeben werden. *&c.*

(g) Wie in vorerwehnter Köllerschen Sache den *7. Sept. 1699.* und den *6. Jun. 1701.* erkañt worden / und hiernechst auch geschehen ist.

(h) Hievon siehe oben *cap. 15. §. 7. 8. 9.*

(i) Hievon ist oben (*c. 15. §. 10.*) gleichfals schon Meldung geschehen.

(k) Siehe oben *cap. 4. §. 5.*

E N D E.

Register Der vornehmsten Sachen/ so in diesem Tractat enthalten.

NB. Durch die Zieffern werden die Pagina bemercket.

A.

Abfindung der Vettern aus den Lehnen. 2. 6. wie diese so dann zu taxiren? 8. 9.

Abgänge sind bey allen Güthern nicht gleich. 174. derer Specification. *ibid. & seqq.*

Abnutz. darnach wird ein Guth am besten angeschlagen. 22. 25. auf was Art solches geschehe? 97. *seq.* wie in Pommern? 102. *seq.* wie eintzele Baur-Höfe darnach anzuschlagen? 207. *seq.* wie etliche Baur-Höfe zusammen? 218. auch ruinirte Güther sind darnach zu taxiren. 26. was in diesem Fall in Acht zu nehmen. 89. *seq.* ein wie viel jähriger Abnutz bey Anschlägen erfodert werde? 97. *seq.* was vor welcher bey Anschlägen zu considериren? 90. 100. ob und wann ein ungewisser? 100. 147. nach welchem Preise derselbe anzuschlagen? 100. wie derselbe zu Capital gemachet werde? 150. 190. was vor Unkosten und Onera davon abzuziehen? 173. *seq.*

Achter-Korn/ oder **Echters**/ wird vor die Schweine ausgesetzet. 110.

Acker wird taxiret nach der Einsaat. 21. oder jährlichen Heur. 16. solte bey Æstimationibus der Güther billig in Augenschein genommen 46. und vermessen werden. 53. was bey dessen Vermessung in Acht zu nehmen 59. *seq.* was davon bey Æstimationibus zu erkundigen? 73. 74. 80. von Anschlag blosser Aecker wird hie nicht gehandelt. 89.

Acker-Geräthe/ oder *Instrumenta*

menta prædialia, was darunter verstanden werde? 195. zu derer Unterhaltung wird bey Anschlag der Güther etwas gut gethan. 184. 185. wann es auch nur eintzele Baur-Höfe seyn. 185. 217.
Acta. wovon ex Actis constiret/ solches muß von dem Richter beobachtet werden. 223. sollen in puncto Æstimationis nicht transmittiret werden. 223. seq.
Addictio. bey derselben werden die Güther gerichtlich taxiret. 2. solche zu begehren stehet in Pommern bey dem Creditori. 4. wann selbe gantze Lehn-Güther betrifft/ so können Burg-Richter und Land-Voigte in Pommern darüber nicht cognosciren. 30. folget nach der Æstimation. 236.
Adjunction kan auch bey Vermessungen geschehen. 57. und zwar durch einen andern/ als einem Feld-Messer. *ibid*.
Adjuncti Commissarii dürffen nicht authorisiret werden. 35. 87. sind 14. Tage ante terminum zu benennen. *ibid*. 86. wie viel zu nehmen. 37. müssen gleich denen ordinariis schweren. 37. 39. von wem sie bezahlet werden? 48. dazu können auch Notarii genommen werden. 49. von des adjuncti Notarii officio bey Abhörung der Zeugen. 50.
Administrations - Rechnungen werden bey Æstimationibus bisweilen adhibiret. 70.
Æstimandi modus ist ad Acta zu bringen. 233.
Æstimation. siehe Anschlagung.
Æstimationis publicatio. 88. dazu sind Parthe zu citiren. 219.
Æstimatores oder *Taxatores* sind an theils Orten gewisse und geschworne. 32. müssen schweren. 37. ausser in gewissen Fällen. 40. jedoch nur de credulitate. *ibid*. werden qua dicta vor Zeugen/ qua Commissionem vor Arbitri gehalten. 38. 44. wann einer derselben ausbleibet / ob die andern verfahren können? 43. derer Arbitrium hat nicht vim Sententiæ. 230.
Æstimia oder Anlags-Register. wie weit dieselbe beweisen. 14. ob der Werth eines Guthes darnach zu reguliren. *ibid*.
Affection. darauf ist bey Æstimationibus nicht zu sehen. 12.
Allodial-Güther sind mehr werth als Lehn-Güther. 83. 84.

Anlags-

Anlags-Register. siehe *Æstimia.*
Anschlag oder *Taxa.* Höchste / Mittlere / Geringste. 7. 26. ob nach alten Anschlägen der Werth eines Guthes zu determiniren. 11. jede Provintz hat ihren eigenen Anschlag. 27. kan auch privatim gemachet werden. *ibid.* wird ohne Beyseyn der Parthe von den Commissariis gemachet. 47. 88. was Commissarii bey dessen Verfertigung zu consideriren? 47. ob und wañ Jemand die von seinem Debitore mediante Taxa empfangene Güther seinem Creditori nach solcher Tax wieder zuschlagen könne? 94. *seq.* wann Commissarii darin uneinig / wie es zu halten? 221. ob und wann dessen gerichtliche Approbation pro re judicata zu halten? 222. 230. wie weit selbe in iteratâ Restitutione gemindert werden könne? 231.
Anschlagung / *Æstimation, Taxation,* ist entweder gerichtlich oder nicht gerichtlich. 1. wann jene stat habe? 2. und was bey derselben in Acht zu nehmen? 97. seqq. geschiehet anders bey gantzen oder Particul-Guths / als bey eintzeln Baur-Höfen. 7. 26. auch anders bey vollständigen / als ruinirten Güthern. 26. und was bey diesen in Acht zu nehmen? 89. seq. von dessen unterschiedlichen Arten. 10. seq. dabey ist auf dieses oder jenes besondere Affection nicht zu sehen. 12. nach Stücken ist nicht mehr im Gebrauch. 20. geschiehet am besten nach dem Abnutz. 22. 25. und wie alsdann zu verfahren. 22. seq. 97. seq. in specie in Hinterp. 102. seq. wer dessen Kosten tragen müsse? 28. 48. wer bey gerichtlichem Judex competens sey? 29. wird entweder ex officio oder auf Anhalten der Parthe veranlasset. 30. ob ein Richter solche selbst verrichten solle? *ibid.* sol in Pommern bey Concursen von einem der Hofgerichts-Räthe geschehen. 30. deren Kosten gehen in Concursu allen Creditoribus vor. 29. die davon gemachte Conclusa sind noch nicht confirmiret. 33. solche zu verrichten kan Jemand gezwungen werden. 36. darbey sind Notarii nötig. 48. und was derer Officium dabey? 49. seq. was vor Puncte dabey

zu wissen nötig seyn. 72. Parthe sind dazu zu citiren. 86. von Anschlagung gemeinschafftlicher Güther. 91. ob solche stat habe bey Güthern / die schon vorhin einmahl angeschlagen seyn. 92. 93. ob sie null wann von dem Landes-Gebrauch dabey etwas unterlassen? 97. wie sie bey eintzeln Baur-Höfen geschiehet? 207. seq. wañ dessen Revision und Repetition stat habe? 221. 240. wañ sie unrichtig / ist sie von dem Richter ex officio zu corrigiren. 222. 223. dessen Wirckung. 234. seq. wañ ein Creditor solche gesuchet / kan er nicht variiren. 237. wañ selbe nicht stat habe? 238. wann sie ungültig sey? 239. oder nicht. 240. wann ein Betrug dabey vorhergegangen / so wird auch eine ungültige vor gültig gehalten. 239. was vor Remedia dawider stat haben? 204. seq.

Appellatio hat wider eine unbillige Tax stat. 232. 233. 241. welche Summa appellabilis? *ibid.*

Arrbendatores, Pensionarii oder **Verwaltere** müssen das Miß-Korn und den Zehenden abtragen. 111. ob und wann sie den Zehenden von Erbschafften oder bey Abzügen geben? 149.

Articul dürffen bey Suchung einer Commission ad æstimandum nicht übergeben werden. 65.

Aufgunst. 77. ob und wie solche bey Æstimationibus zu considriren. 147. 148.

Augst-Köste / Erndt-*Collation.* dazu wird etwas ausgesetzet an Rocken. 108. an Gerste. 116. und an Gelde. 181.

Aussaat. wañ die Zeugen deßhalb uneinig / wie es zu halten? 69. 70. wie sie zu determiniren? 103. wie viel Scheffel in einen Morgen Landes im Weitz-Acker gerechnet wird? 60. seq. wie hoch die manglende Aussaat taxiret wird? 193.

Aussteur adelicher Fräulein wird nach dem Werth der Lehne determiniret. 2. 6. und wie diese so dann zu taxiren? 8. 9.

Art. derselben Tax. 197.

B.

Bauren. was von denselben bey Æstimationibus zu erkundigen? 77. 78. ob vor dieselbe in der Erndte Bier gut zu thun? 116. werden gemeinhin in der Erndte gespeiset.

181. was dieselbe zur Contribution geben / gehöret nicht zu den stehenden Hebungen. 143. ob und wann zur Conservation ihres Acker-Geräthes etwas gut zu thun? 185. was zu dessen Besetzung gerechnet werde? 196. ob vor dieselbe und ihre Frauen bey Anschlagung eintzeler Baurhöfe Deputat auszusetzen. 208. 209. *Conf.* Leib-eigene Leute. *Item* Unterthanen.

Baur-Haus und Scheune / was es koste. 192.

Bauer-Höfe werden gut nach dem Dienst-Gelde angeschlagen. 21. wie sie vor diesem nach den stehenden Hebungen angeschlagen worden? 21. 206. Puncte, so bey derer Anschlag zu wissen nöthig. 80. seq. wie viel Unterthanen bey denselben zu lassen? 170. 171. bey derselben Æstimation wird Contributio nicht abgezogen. 188. 189. ob bey derer Besetzung vor des Bauren Persohn etwas zu rechnen? 197. wie sie eintzeln anzuschlagen? 104. seq. wie etliche zusammen am besten nach dem Abnutz anzuschlagen? 218. bey Anschlagung gantzer Güther werden dieselbe nicht a part taxiret. 204. wie sie vor diesem Stück-weise angeschlagen worden? 204. 205.

Bäume in den Gärten wie hoch sie vor diesem taxiret worden? 19.

Beede-Korn ist bey Æstimationibus abzuziehen. 111. 117. 120.

Beede-Müntz wird bey Æstimationibus abgezogen. 183.

Beil. dessen Tax. 197.

Berechnung der Güther geschiehet zuweilen nach dem æstimirten Werth. 2. 6. 7. und wie die Güther alsdann zu æstimiren. 8. 9. 235. dabey werden einem Creditori die Immission-Æstimation- und Conservations-Kosten gut gethan. 29.

Betrug. wann derselbe einer Æstimation vorher gegangen / so ist auch eine ungültige Tax gültig. 239

Betten. ob selbe zur Hofwehr gehören? 197. 198.

Beweis. siehe *Probatio.*

Bienen kommen nicht in Anschlag. 142. 213.

Bier-Getränck. wie viel Gerste dazu in der Erndte gut zu thun? 116. was vor welches vor die Augst-Leute gebrauet werden sol? 116. ob vor das Gesinde in der Erndte

solches gut zu thun? *ibid.* ob davor Geld zu rechnen? 180. dazu wird auch Hopffen gut gethan. 181.

Binder. was sie in der Erndte Lohn bekommen? 180.

Bohnen. ob und wann solche in Anschlag kommen? 121. ob sie bey Baurhöfen zu considerire? 211.

Braack. Erbsen so darinnen gesäet werden / kommen in Anschlag. 121.

Brücke. zu derselben Conservation wird bey Anschlägen etwas ausgesetzet. 184.

Buchweitzen. ob und wann er in Anschlag komme oder nicht? 123. ob er bey eintzeln Baur-Höfen zu considerire? 211. von dessen Aussaat und Zuwachs. 123. was davon abgehe? *ibid.* ob und welche Deputanten welchen bekommen? *ibid.* wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde? *ibid.*

Bullen-Rind. siehe Krausen-Rind.

Burg-Richter können in Pommern über die Æstimation und Addiction gantzer Lehn-Güther nicht cognosciren. 30.

Butter. wie viel die Deputanten bekommen? 128. wie es zu halten / wann halb Kuh- und halb Schaaf-Butter zum Deputat gegeben wird? *ibid.* diejenige so der Priester und Küster bekommet / wird bey Æstimationibus abgezogen. 129. wie viel von den Schaafen gerechnet werde? 136. wie viel Saltz darauf zu geben? 179.

C.

Capital. wie dasselbe von Abnutz und stehenden Hebungen zu formiren? 150. 190. was demselben bey Anschlägen zu addiren? 191. was von demselben abzuziehen? *ibid.*

Catastra. ob der Werth eines Guthes darnach zu determiniren? 14. wie weit solche beweisen? *ibid.*

Censitica bona. siehe Erbzins-Güther.

Citiren sind Zeugen und Parthe zur Æstimation. 42. jedoch ist in Concursu genug / wann es edictaliter geschiehet. *ibid.* auch sind Parthe ad videndum publicari relationem æstimationis zu citiren. 88. 219.

Commissarii. zu Anschlagung der Güther sollen in Pommern gewisse bestellet werden. 33. was vor Qualitäten diejenige haben sollen / so die Güther taxiren? *ibid.* wer

dieselbe

dieselbe erwähle? 34. wann Parthe in derer Wahl säumig / so ergehen Mandata. *ibid.* ob und welche von dem Gericht authorisiret werden müssen? 35. ob und wann dieselbe sich excusiren können? 36. und was denselben so dann oblieget? *ibid.* wann sie zur Unzeit resigniren / sind sie ad interesse gehalten. *ibid.* wie viel derselben zu Anschlagung eines Guthes zu nehmen? 36. 37. ob und wann sie als verdächtig recusiret werden können? 41. was sie bey Ansetzung der Commission in Acht zu nehmen? 42. was sie in termino zu thun haben? 45. wann selbe wegen des Werths eines Guthes sich nicht vereinigen können / was sie zu thun haben? 48. und was einem Richter so dann zu thun? 221. sollen in Relatione exprimiren / wie viel Tage Notarii aufgewartet. 52. können bey Anschlägen die Interrogatoria selber machen. 66.

Commissarii adjuncti. siehe Adjuncti

Commissiones geschehen auf Unkosten des Extrahenten. 28. 48.

Commissorium hat die Clausul: quod si non omnes. 44. ist denen Commissariis bey Zeiten zu insinuiren. 85.

Conclusa von Anschlag der Concurs-Güther sind noch nicht confirmiret. 33. 104.

Concurs-**Güther.** werden gerichtlich taxiret. 2. und zwar nach den höchsten Preis. 8. ob selbe wann sie schon æstimiret / bey verzögertem Concurs noch einmahl anzuschlagen? 92. 93. derer Possessor muß den durch seine Schuld geschehenen Schaden tragen. 92. 93.

Concursus Creditorum. dabey sol in Pommern die æstimation von einem der Hofgerichts-Räthe geschehen. 30. darinnen gehen die Æstimations-Kosten allen Creditoribus vor. 28.

Conservations-Kosten werden einem Creditori gut gethan. 29. zu Conservation der Zimmer / Mühlen / Brücken / Zäune und Acker-Geräths wird bey æstimation der Güther ausgesetzet Holtz 159. und Geld. 184. Ob dazu auch bey Anschlag der Baur-Höfe etwas abzuziehen? 217.

Contribution. was die Bauren dazu geben / gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 143. sondern wird der

Con-

Contribution zu Hülffe genommen. 144. 188. dazu gehören Schäferschoß/ Kopff- und Vieh-Steur. 144. ob dieselbe bey Anschlagung der Güther abzuziehen? 186. seq. sonderlich bey Baur-Höfen? 217.

Cossate bekommet kein Zug-Vieh zur Hofwehr. 197. was ein Cossaten-Haus und Scheune koste? 192.

Creditor darff ohn gäntzliche Befriedigung seine Hypothec nicht verlassen. 4. kan sich aus den Fructibus bezahlt machen. 4. 238. wie solches zu verstehen, 239. kan Lehn-Güther vor seine Schuld nicht behalten. 234. oder einen mehr bietenden Käuffer schaffen. *ibid.* muß das Guth vor den æstimirten Werth annehmen. 236. kan nach gesuchter æstimation nicht variiren. 237.

D.

Datio in solutum. dabey werden die Güther gerichtlich taxiret. 2. und zwar nach dem höchsten Preis. 8. ob und wann Jemand die von seinem Debitore mediante Taxa ihm zugeschlagene Güther seinem Creditori nach voriger Tax wieder zuschlagen könne? 94. seq.

Debitor muß das Guth dem Creditori vor den æstimirten Werth lassen. 236. in welcher Frist derselbe das æstimirte Guth reluiren könne? 237.

Defectus. siehe Mängel.

Deputanten. was dieselbe bekommen an Rocken. 107. an Schweinen. 109. an Gerste zu Grütz. 114. 115. und Getränck. 115. 116. an Haber zu Grütz. 119. an Gänsen. 119. 142. an Erbsen. 122. an Butter und Käse. 128. an Schlacht-Kühen. 129. 178. an Mertz-Schafen. 135. 178. an Schweinen. 140. an Hering und Saltz. 178. ob und welche Buchweitzen bekommen? 123. wornach die Anzahl derselben zu determiniren? 107. was dieselbe bekommen/ gehet von Abnutz ab. 178. ob vor dieselbe bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe Schlacht-Kühe auszusetzen? 212.

Deputat. ob auf den Wirth und die Wirthin bey Anschlag eintzeler Baurhöfe solches gut zu thun? 208.

Deterioriret. wann Güther seyn nach der æstimation wie es zu halten? 92. 93.

Dienst-Geld. darnach werden Baur-Höfe gut angeschlagen. 21. 207.

207. was bey æstimationibus deßhalb zu erkundigen? 82.
Dienst-Leute. siehe Gesinde.
Dröscher. was deßhalb bey æstimationibus zu erkundigeu? 75.
Dröscher-Lohn. wie viel davor abgezogen wird bey dem Rocken? 104. 105. wie viel bey dem Sommer-Korn? 114. wird bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe nicht gut gethan. 208.
Dröscher-Mahlzeiten werden bey Anschlägen abgezogen. 182.

E.

Eber. siehe Schwein.
Echters. siehe Achter-Korn.
Einlösung od' *Reluition* der Lehn. wie viel dabey in Pommern von dem Reluenten refundiret werden müsse? 3.4. ob der Possessor einen mehrbietenden Käuffer stellen könne? 234. in welcher Frist ein Debitor das æstimirte Guth reluiren könne? 237.
Einsaat. darnach werden Aecker taxiret. 21.
Emphyteutica bona sind weniger werth als andere. 83. 84.
Enckel ist vom Zehenden frey. 148.
Endten kommen nicht in Anschlag. 142. 213.
Erbsen. ob/ wan/ und wie dieselbe angeschlagen werden? 121. ob auch die/ so in die Braack gesäet werden in Anschlag kommen? *ibid.* ob und wie viel die Deputanten davon bekommen? 122. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen wird? 122. ob und wann sie bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe zu consideriren? 211.
Erbschichtung was es sey? 145. ob und wie solche bey Anschlag der Güter zu consideriren? 147. 148.
Erb-Zins-Güther sind weniger werth/ als andere. 83. 84.
Erndte. dazu wird bey Anschlägen abgezogen von Rocken. 108. von der Gerste zum Geträanck. 116. und Geld zu Lohnung und Speisung der Arbeits-Leute. 179. zu Speisung des Gesindes in der Erndte wird nichts abgezogen. 181. wie lang die Erndt-Zeit gerechnet werde? 180. was die Arbeits-Leute vor Lohn in der Erndte bekommen? *ib.*
Erndt-*Collation* siehe Augstköste.
Eyd. muß von Æstimatoribus abgestattet werden. 37. ist aber nur de credulitate. *ibid.* wo derselbe so dann abgestattet werde? 38. 39. wann er cessire? 40. derjenige/ so

von Land-Messern abgestattet wird/ ist de veritate. 54. Formular eines Land-Messer-Eydes. 55. eines Zeugen-Eydes bey Vermessungen. 56. bey Æstimationibus. 67. ob auch von Notarien bey Æstimationen ein Eyd abzustatten? 49.

Eyer so der Priester bekommet/ werden bey Anschlagungen gut gethan 183. wie hoch die Stiege? *ibid.*

F.

Feilbiethung/ *Licitatio, Subhastatio*. auf was Art sie bey Güthern geschiehet. 10. ob dadurch der rechte Werth eines Guthes herauszubringen? 10. 11. ist in Pommern bey Land-Güthern nicht im Gebrauch. 11. wol aber bey Stadt-Landung und Häusern. 12. hat nach gesuchter Æstimation nicht stat. 237.

Feld-Messer. siehe Landmesser.

Ferckel. wie viel derer von einer Mandel Schweine gerechnet werden? 110. wie viel Futter-Korn vor dieselbe zu rechnen? *ibid.*

Feurung. ob und wann Holtz dazu auszusetzen? 158. 159.

Fideicommiss. ein Guth darauf solches hafftet ist weniger / als andere werth. 83. 84.

Fischer. was er in Pommern Lohn bekomme? 178.

Fischerey. was bey Æstimationibus der Güther davon zu erkundigen. 76. gehöret ad regalia. 164. wie dieselbe bey Determinirung der Töchter Aussteur und bey Berechnungen anzuschlagen. 166. ob selbe bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe consideriret werde? 215.

Flachs. wie hoch ein Topff davon angeschlagen werde? 145. Siehe Lein.

Flacken. wie viel Rocken der Schäfer vor derer Unterhaltung bekomme? 107.

Freyheiten werden nicht vermessen. 159.

Fructus, daraus kan sich ein Creditor bezahlt machen. 235. wann? 239. Siehe oben **Abnutzung.**

G.

Gänse. wie viel Haber zu derer Mästung gut gethan werde? 119. wie wiel Haber auf die Zucht-Gänse gut zu thun? *ibid.* 141. 142. ob auch auf die Jungen an Haber etwas abgezogen werde? *ibid.* ob die Deputanten welche bekommen? *ibid.* ob und wann selbe in Anschlag kom-

kommen? 141. wie sie angeschlagen werden? 142. wie hoch eine Alte taxiret werde? 193. 196. kommen bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe nicht in Consideration. 213. wie viel Hüterlohn darauf gut gethan werde? 142. 181. Rauch-Gänse. 143. 145.

Gärten sind bey Æstimationibus in Ocular-Inspection zu nehmen. 46. was bey derer Inventation in Acht zu nehmen? 50. wie dieselbe bey Determinirung der Aussteur/ und Berechnung anzuschlagen? 166. 169. ob und wann dieselbe in Anschlag kommen? 169. derer Tax wird dem Capital addiret. 173. 191. kommen bey Baur-Höfen in keinen Anschlag. 216.

Garn-Pacht. 143. wie hoch dasselbe/ so die Bauren spinnen/ angeschlagen werde? 145.

Gebäu oder **Zimmer** gebrauchen einer Ocular-Inspection. 46. was bey derer Beschreibung in Acht zu nehmen? 49. zu derer Conservation wird Holtz ausgesetzet. 159. ob und wann zu derer Conservation an Gelde etwas auszusetzen? 184. worauf bey Reparirung oder Bauung der Zimmer zu sehen? 192. und wie viel dazu pfleget gut gethan zu werden? *ibid.* wañ und wie dieselbe auf den Güthern angeschlagen werden? 167. 168. ob und wann dieselbe bey Baur-Höfen in Tax kommen? 216. ob und wann zu derselben Conservation bey Anschlagung der Baur-Höfe etwas ausgesetzet werde? 217. derer Tax wird dem Capital addiret. 173. 191.

Geld-Pacht. 143.

Gegend/ wo ein Guth gelegen/ ist bey der Tax zu consideriren. 82.

Gemeinschafftliche Güther/ wie davon ein Stück anzuschlagen? 91.

Gerichte sind an die Landes Gesetze gebunden. 175.

Gerste/ derer Aussaat und Zuwachs. 113. derer Abgänge. 113. seq. wie hoch der Scheffel davon in Pommern angeschlagen werde? 117.

Gesinde. vor dasselbe wird in der Erndte nichts ausgesetzet. 108. 116. 181. wann und wie viel Lein demselben ausgesäet werde? 125. wie viel Lohn dasselbe in Pommern bekomme? 174. seq.

Gesinde-Lohn. wird nach der Gesind-Ordnung determiniret.

ret. 175. gehet vom Abnutz des Guthes ab. 174.
Getränck. siehe Bier.
Grütz-Korn. wie viel der Schäfer bekomme an Gerste? 114. und Haber? 119. wie viel die Deputanten bekommen an Gerste? 114. 115. 116. und Haber? 119.
Gyste-Vieh. was davon bey Anschlägen abgezogen werde? 128. 129. wie der Abnutz davon in Pommern gerechnet werde? 129.

H

Haarzeuch. dessen Tax. 196.
Haber. wann wenig ausgesäet wird kommt er nicht in Anschlag. 117. von dessen Aussaat und Zuwachs. 118. ein Winter-Meyer bekomnet im Weitz-Acker 1. Morgen Land dazu. 118. wie viel Scheffel Aussaat in einen Morgen Land gerechnet werden? 116. von dessen Abgängen. 118. seq. wie viel ein Schäfer bekomme? *ibid.* wie viel zu Mästung der Gänse gut gethan werde? 119. wie viel auf ein Acker-Pferd gegerechnet werde? 120. ob und wie viel auf Baur-Pferde gut zu thun? 210. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde? 121. wie viel auf die alten Gänse gut gethan werde? 142.
Hackel-Werck. zu dessen Unterhaltung wird Holtz ausgesetzet. 158.
Häring. wie viel die Deputanten bekomnen? 178. wie hoch das Achtel angeschlagen werde? *ibid.*
Halb-Baur. was denselben zu besetzen koste? 196. was er an Hofwehr bekomme? 196. 197.
Hammel-Knecht. wann demselben Lein ausgesäet werde? 125. wie viel Schaafe demselben gehalten werden? 132. siehe Schäfer-Knecht.
Hanff. wañ er in Anschlag komme oder nicht? 124. wie er anzuschlagen? 124. 125. wie hoch ein Topff taxiret werde? 145. kommet bey Anschlagung eines Baur-Hofes nicht in Consideration. 211.
Hanff-Strasse. 75. 81.
Harcker. was er in Pommern Lohn bekomme? 180.
Häute der geschlachteten Deputat-Kühe / ob davor bey Anschlägen etwas anzusetzen? 130.
Hebungen. siehe Stehende Pächte.
Heuer. darnach werden bey Städten die Aecker angeschlagen. 16. siehe *Pension.*
Heu-Forck. derer Tax. 197.

Heuschlag

Heuschlag. wie derselbe vor diesem taxiret worden? 19. was bey Anschlagung deßhalb zu erkundigen? 75.

Heydeland. was bey Anschlägen deßhalb zu erkundigen? 74. was vor Land darunter verstanden werde? 150. kommet in Anschlag. 151. 214. wie es angeschlagen werde? 151. 152. wie viel vor 1. Morgen in die Cultur zu bringen gerechnet werde? 152. was vor schlechtes gehalten werde? *ibid.*

Hirten. derer Kopff- und Vieh-Steur gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 143. sondern wird auf die Contribution gerechnet. 144.

Hochzeit. ob und wie dasjenige/ so die Bauren bey der Herrschafft Töchter und Schwestern/ oder ihrer eigenen Hochzeit geben müssen/ bey Æstimationibus zu considériren. 147. 148.

Hofgerichts-Räthe sollen in Pommern die Concurs-Güther taxiren. 30.

Hoflagen oder **Hof-Stellen** wüste werden mit angeschlagen. 169. 170.

Hof-Meister. wird bey kleinen Güthern nicht gut gethan. 107. dessen Deputat an Rocken. 108. an Gerste. 115. an Haber. 119. wann demselben ein Pferd gehalten werde? *ibid.* was er an Lohn bekomme? 176.

Hof-Muhme. was sie zu Deputat bekomme an Rocken? 108. Gerste? 115. Habern? 119. wie viel Lohn sie bekomme? 176.

Hof-Stelle. siehe Hof-Lagen.

Hofwehr. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen? 77. 81. was ein Baur und Halb-Baur dazu bekomme? 196. 197.

Holtz/ Höltzung. wie selbe vor diesem taxiret worden? 19. 20. ist bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen. 46. daß sie vermessen werde ist nützlich/ und vor diesem gebräuchlich gewesen. 53. was bey derer Vermessung in Acht zu nehmen? 58. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen? 76. 81. wann dieselbe nicht in Anschlag komme/ oder doch nicht hoch taxiret werde? 154. ob sie nach dem Abnutz oder Morgen-Zahl anzuschlagen? 154. seq. was vor der Tax davon auszusetzen? 158. 159. was bey der Tax in Acht zu nehmen? 160. wird a part taxiret/

wann die Mast nach Schweinen angeschlagen wird? 164. wie es bey Determinirung der Adel-Töchter und Schwestern Aussteur/und bey Berechnungen anzuschlagen? 166. dessen Tax wird dem Capital addiret. 173. 191. ob und wann Brennholtz bey Æstimationibus gut gethan werde? 184. ob und wann bey æstimationibus eintzeler Baur-Höfe dasselbe mit anzuschlagen? 214.

Hopffen wird zu Bier in der Erndte bey Æstimationibus gut gethan. 180.

Hufe. was davon bey æstimotionibus zu erkundigen? 73. 74. 80. wie viel Morgen darauf in Pommern gehen? 64. 73.

Hütung solte bey æstimationibus billig in Augenschein genommen werden. 46. kommet besonders nicht in Anschlag. 153. 214.

Hüter-Lohn vor die Gänse. 142. vor die Kühe. 181. vor die Schweine. 112. 181. wird bey Æstimationibus abgezogen. 181.

Hüner kommen nicht in Anschlag. 142. 213. Rauch-Hüner. 143. 145.

Hurtlager. in der Herrschafft ihres müssen die Bauren ihre Schafe treiben. 213.

Hypothec. ohne gäntzliche Befriedigung darff ein Creditor solche nicht verlassen. 4. von dessen Einlösung. siehe Einlösung.

J.

Jacht. was bey Æstimationibus deßhalb zu erkundigen? 79. gehöret ad regalia. 164. wann dieselbe nicht in Anschlag komme? 166.

Immissions-**Kosten** werden einem Creditori gut gethan. 29.

Imploratio officii Jud. nobil. hat wider eine unbillige Tax stat. 240.

Instrumenta prædialia. siehe Acker-Geräthe.

Interrogatoria. generalia. 68. specialia bey Anschlagung der Güther. 73. seq. bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe. 80. wer dieselbe bey Æstimat. zu formiren? 66.

Inventarium ist bey Æstimationibus zu fodern. 193.

Inventation der Gebäu und Gärten. 49. 50.

Iterata Restitutio. siehe Restitutio.

Judicatum semel in causa emanatum facit præjudicium in omnibus sequentibus. 92. ob und wann wider eine per judicata bestätigte Tax ein Remedium stat hat? 241.

Jung.

Jung. was derselbe Deputat bekomme an Rocken? 108. von der Kuh? 129. vom Schwein? 109. an Lohn? 178. wird bey Baur-Höfen selten gut gethan. 208.

Jurisdiction, dessen fructus sind auch Zehenden. 148. 215. gehöret ad regalia. 164. erfodert viele Unkosten. 166. ob sie bey eintzeln Baurhöfen in Anschlag komme? 215. inhæriret dem Fundo. *ibid.* und wird mit den Baur-Höfen auch auf die Creditores immissos transferiret. *ibid.*

Jus patronatus gehöret ad regalia. 164. ob es mit in Anschlag zu bringen? 165. wie hoch es in Sachsen angeschlagen werde? 165. was den Patronen vermöge dessen zukommet? 166. in welchen Fällen dasselbe nicht in Anschlag komme? 166.

K.

Käse. wie viel die Deputanten bemen? 128. die der Priester und Küster bekommet / werden bey Æstimationibus abgezogen. 129. wie viel von Schaafen gerechnet werden? 136. ob der Grosse / den der Schäfer giebt / bey Æstimationibus in Consideration kommet? 137. wie derselbe beschaffen seyn müsse? *ibid.* dazu ist Saltz gut zu thun. 179.

Kaff wird vor die Schweine ausgesetzet. 110.

Kälber. ob / wann und wie viel Haber vor dieselbe auszusetzen? 120. wann der Schäfer der Herrschafft ein Kalb geben müsse? 136. und wie hoch dasselbe anzuschlagen? *ibid.*

Kastengeld was es sey. 171.

Kauff-Briefe alte / ob daraus der rechte Werth eines Guthes zu haben? 15.

Käuffer kan bey Reluirung der Lehne nicht gestellet werden. 11. 234. wol aber in Schuld-Sachen. 236. 237.

Kauff-Höfe. bey derer Æstimat. ist das Kauffgeld abzuziehen. 218.

Kessel so zum Hofwehr gehöret / wie hoch er taxiret werde? 197.

Kinder sind von Zehenden frey. 148.

Knechte / was sie in Pommern Lohn bekommen? 176. 177. wie viel sie zum Deputat bekommen? siehe *Deputat.*

Kopff-Steur der Müller / Hirten / &c. gehöret nicht zu den stehenden Pächten. 143. sondern wird zur Contribution genommen. 144. 188.

Korn-

Korn-Pächte. 143. wie sie anzuschlagen. 145.
Kost-Knecht. bekommet nur Deputat. 106. 134. wird in geringen Schäfereyen gehalten. 107. 124.
Krausen-Rind. von welchem Rind-Vieh dasselbe abzuziehen. 126.
Krug-Gerechtigkeit gehöret ad regalia. 164.
Krug-Zins. 143.
Kuhe/ was bey Æstimat. davon zu erkundigen. 75. 76. vor des Schäfers seine wird kein Hüterlohn abgezogen. 112. wie viel dem Schäfer gehalten werden? 127. wie dieselbe anzuschlagen? 125. seq. 211. vor eine können 10. Schaafe gehalten werden. 131. wie hoch eine taxiret werde? 193. 194. Von Schlacht- oder Deputat-Kühen siehe Schlacht-Kühe.
Kuhhirte. 76. was er bekomme? 181.
Kunckel-Lehn ist mehr werth / als Mann-Lehn. 83. 85.
Küster. was derselbe an Korn und anderm Gebühr bekommet / wird bey Æstimationibus abgezogen. 111. 117. 120. 129. 182.

L.

Lämmer. darauf wird kein Haber gut gethan. 118.
Lämmer-Jung. wie viel Schafe demselben gehalten werden? 133. wird in kleinen Schäfereyen nicht gut gethan. 134. von dessen Schafen bekommet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. 136. ob dessen Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen. 132.
Lager-Bücher. ob daraus der Werth eines Guths zu haben? 14. wie weit dieselbe beweisen. *ibid.*
Land. wie hoch ein Morgen vor diesem taxiret worden? 19. 20.
Landes-Gebrauch. darauf ist bey Æstimationibus sonderlich zu sehen. 97. ob eine Tax null, wann davon etwas unterlassen worden. 97. in Sachen so denselben betreffen / können Acta nicht transmittiret werden. 224.
Land-Messer oder **Feld-Messer.** ob und wann bey Æstimat. einer nöthig? 53. zu Vermessungen ist eben kein ordentlicher Feld-Messer nöthig. 54. muß auf Begehren vor der Vermessung schweren. 54. von wem er erwählet werde? 56. wie viel derer zu nehmen? 57. Straffe/wann er unrecht vermisset. 64. wer ihn bezahlet? 64.
Land-Voigte können in Pom-

mern über Æstimation und Addiction gantzer Lehn-Güther nicht cognosciren. 30.

Lehn. Pommersche hafften in Subsidium vor des Lehnmañs Schulden. 3. von der Vettern Abfindung daraus. 6. und wie dieselbe alsdañ zu æstimiren. 8. sind so viel nicht werth/ als Allodial-Güther. 83. 84. Kunckel-Lehn ist mehr werth/ als Mann-Lehn. 83. 85. von Einlösung derselben. siehe Einlösung.

Lehn-Pferd wird bey Æstimat. von dem Capital abgezogen. 191. wie hoch? *ibid.*

Leibeigene Leute. ob und wann sie in Anschlag kommen? 170. 171. Mägde/ ob dieselbe Loß-Kauff-Geld geben/ wañ sie an andere Unterthanen verheyrahtet werden? 171. siehe Bauren. Unterthanen.

Lein. wann es in Anschlag komme/ oder nicht? 124. was von der Aussaat abzuziehen? *ibid.* wie dasselbe anzuschlagen? *ibid.* wann dem Schäfer und Hammel-Knechte etwas auszusäen? 125. wann und wie viel dem Gesinde gesäet wird? *ibid.* kommet bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe nicht in Consideration, 211.

Leinwand. so das Gesinde bekommet/ ist bey Æstimationibus gut zu thun. 124.

Lenck-Hacken. dessen Tax. 197.

Licitatio. siehe Feilbietung.

Lohn. siehe Gesind-Lohn.

Loß-Kauff-Geld. siehe Leibeigene Leute.

M.

Mägde. was sie Deputat bekommen? siehe *Deputat.* was sie Lohn in Pomm. bekommen? 177. Leibeigene/ ob sie Loß-Kauff-Geld geben/ wañ sie an anderer Herrschafft Bauren verheyrahtet werden? 171.

Mängel oder *Defectus* bey dem Guthe/ werden bey Æstimat. gut gethan. 191. worinnen dieselbe bestehen? 192. seq.

Mästung der Deputat-Schweine/ wie viel Korn dazu gerechnet werde? 109. wo Mast-Holtz verhanden/ da wird davon dazu etwas ausgesetzet. 158.

Mandatum de Procedendo wird cum claus. quod si non omnes ertheilet. 43.

Mann-Lehn ist nicht so viel werth/ als Kunckel-Lehn. 83. 85.

Mast. was bey Æstimat. davon zu erkundigen? 76. wird nicht angeschla-

schlagen/ wann die Höltzung nach Morgen taxiret wird. 161. wann dieselbe gar nicht angeschlagen werde? 162. wie sie anzuschlagen? 162. seq. wie viel Schweine der Schäfer darinnen frey treiben könne? 163. wann dieselbe nach Schweinen angeschlagen wird/ so ist das Holtz a part zu taxiren. 164.

Meher. was er an Lohn bekomme? 180.

Meliorationes, so nach der Æstimation geschehen. 92. 93. 236.

Mertz-Kühe. siehe Kühe. Schlacht-Kühe.

Mertz-Schaafe. wie viel die Deputanten bekommen? 135. 179. wie hoch selbe zu Gelde gerechnet werden? 135. 179. ob davor Geld abzuziehen? 135.

Miß-Korn. ob es bey æstimat. abzuziehen? 111. muß von den Pensionariis abgezogen werden. *ibid.* ist in Pom̃. an stat Zehendens. *ibid.* ist ein Onus reale. *ibid.* muß auch von wüsten Hufen gegeben werden. *ibid.*

Mist. was deßwegen bey Æstimat. zu erkundigen? 74.

Mist-Forcke Tax. 197.

Mobilien. von derer Æstim. wird hie nicht gehandelt. 89.

Morgen Land. wie hoch solcher vor diesen in Pom̃. taxiret worden? 19. 20. wie viel derer auf eine Hufe/ und wie viel Ruthen auf einen Morgen gehen? 64. 73. wie viel Scheffel Einsaat in einen gehen? 60. seq. 103. 118.

Mühl. was bey Æstimat. davon zu erkundigen? 77. zu derer Conservation wird etwas ausgesetzet. 184. siehe Schneid-Mühl.

Mühlen-Korn/ oder **Pacht.** wie hoch der Scheffel davon angeschlagen werde? 145. 146.

Mühl-Kahte. wie hoch er taxiret werde? 191.

Mulcken von 4. Tagen/ muß der Schäfer der Herrschafft von allen Schaafen in Pomm. geben. 137. von der Knecht- und Lämmerjungens-Schaafen gehöret der Herrschafft. 136.

Müller. Kopff- und Vieh-Steur/ so dieselbe geben/ gehören nicht zu stehenden Hebungen/ 143. sondern werden zur Contribution genommen. 144. 188.

N.

Nachbahren sind von der Qualität eines Guthes am Besten informiret/ und dahero zu Commissa-

missarien zu nehmen. 34. böse sind bey Æstimationibus zu considériren. 83.

Notarii sind bey Æstimat. nöthig. 48. wie viel? 49. und wer sie wähle? *ibid.* ob selbe vorhero schweren müssen? *ibid.* was sie bey Beschreibung der Zimmer und Gärten in Acht zu nehmen? 49. 50. was sie bey Abhörung der Zeugen und Verfertigung des Rotuli zu attendiren? 50. 51. wann ihre Protocolla differiren/ wie es zu halten? 51. wer dieselbe salariret? 52. wie viel sie in Pommern täglich bekommen? *ibid.* Commissarii sollen in Relatione exprimiren/ wie viel Tage sie aufgewartet. *ibid.* wie viel sie auf ein Blat schreiben sollen? *ibid.* können Land vermessen. 54. können vom Gegentheil adjungiret werden. 49. 57. und was die Adjuncti bey Abhörung der Zeugen in Acht zu nehmen? 51.

Nutzungen. siehe Abnutz.

O.

Ochsen, ob und wañ darauf Gerste gut gethan werde? 117. ob dieselbe von den Milchten Kühen oder allen Rind-Vieh abzuziehen? 126. wie hoch ein Paar taxirt werde? 193. 196.

Ocular-Inspection, welche Stücke bey Æstimat. derselben bedürffen? 46. dabey muß alles von dem Notario beschrieben werden. *ibid.*

Opffer-Geld wird bey Æstimat. abgezogen. 182. 183.

Onera, was bey Æstimat. deßhalb zu erkundigen? 79. sind bey Anschlägen zu considériren. 83. 84. was vor welche bey Æstimat. der Güther abzuziehen? 173. seq. was vor welche bey Æstimat. eintzeler Baur-Höfe abzuziehen? 216. woher solche zu erlernen? 174.

P.

Pactum retro venditionis, siehe Wiederkäufflich.

Pächte. siehe stehende Hebungen.

Parthe sind zur Æstimation zu citiren. 42. 86. und ob ein Anschlag null, wann sie nicht citiret? 86. wann sie in termino nicht erscheinen/ was zu thun? 45. der Anschlag selbst wird ohne Beyseyn derselben von den Commissariis gemachet. 47. 88. sind zur Vermessung zu citiren. 58. und wie es zu halten/ wann sie ausbleiben? *ibid.* sind über die Relation factæ æstimationis zu hören. 88. vorhero aber dazu zu citiren. *ibid.*

Patronatus jus. siehe jus Patronatus.
Pension, ob der Werth eines Guths darnach zu determiniren? 16. darnach werden die Stadt-Aecker æstimiret. *ibid*.
Pensionarii. siehe Arrhendatores.
Pensions-**Verträge**. werden als ein Adminiculum bey Æstimationibus adhibiret. 17. 70.
Pfand. dessen Æstimation gehöret zum Richterl. Amt. 30. wann dasselbe bey der Verpfändung auf ein Gewisses taxiret ist/ so findet eine neue Æstimation nicht stat. 238. 239. siehe *Hypothec*.
Pferde kommen in keinen Anschlag. 130. wann dem Schäfer eines gehalten werde? 119. und was er darauf bekomme? 118. wann dem Hof-Meister eines gehalten werde? 119. wie viel Haber auf ein Acker-Pferd zu rechnen? 120. ob und wie viel Haber vor die Baur-Pferde gut gethan werde? 210. wie hoch ein Acker-Pferd taxiret werde? 193. 194. 196.
Pferd-Hirt/ was er bekomme? 181.
Pferd-Sielen-und Zäume-Tax. 196.
Pflug. was der Schmid vor dessen Schärffung bekomme? 112. wie hoch einer taxiret werde? 196.
Preiß. nach welchem die Abnutzung anzuschlagen? 99. 100. nach welchem das anzukauffende Vieh anzuschlagen? 101.
Primitien-**Garben** werden bey Æstimat. abgezogen. 111.
Priester kan Feld messen. 54.
Priester-Gebühr und Korn/ wird bey Æstimationibus abgezogen. 111. 117. 120. 182.
Probatio contraria hat wider eine unbillige Tax stat. 240. 241.
Publicatio Relationis æstimat. dazu sind Parthe zu citiren. 219.

R.

Rauch-Gans. 143. wie hoch sie angeschlagen werde. 145.
Rauch-Hüner. 143. wie hoch sie angeschlagen werden? 145.
Rechnen. dazu kan bey Æstimat. ein Rechen-Meister adhibiret werden. 34.
Reductio ad arbitrium boni viri hat wider eine unbillige Tax stat. 240.
Regalia, was dazu gehöre. 164. werden nach Vielheit der Hufen consideriret. 164. wie dieselbe zu taxiren. 165. 166. wann sie nicht in Anschlag kommen? 166. derer Tax wird dem Capital addiret. 173. 191.

Relatio

Relatio Æstimationis. was Commissarii derselben zu inseriren haben? 47. zu dessen Publication sind Parthe zu citiren. 219. was nach derer Eröffnung geschiehet? 220.
Reluitio. siehe Einlösung.
Remedia. so wider eine unbillige und nichtige Tax stat haben. 240.
Repetitio Æstimationis. wann sie stat habe? 221. 240. 241.
Restitutio in integrum. ob und wann dieselbe wider eine Tax stat habe? 229. 230. 241. ob und wann iterata Restitutio stat habe? 230. wie weit in iteratâ Restitutione die vorige Tax gemindert werden könne? 231. Innerhalb welcher Zeit Restit. in Integr. wider eine Tax zu suchen? 232.
Retrovenditionis Pactum. siehe Wiederkaufflich.
Revisio Æstimationis. wann sie stat habe? 221. 240. 241.
Richter. wer competens bey gerichtlichen Æstimationibus ist? 29. ob derselbe die Æstimationes selber verrichten solle? 30. was derselbe bey gerichtlichen Anschlägen zu thun habe? 31. ob derselbe/ wañ er ein Guth zu hoch oder zu gering taxiret/ ad interesse gehalten? 31. 32. wann derselbe Commissarios ad æstimandum erwählen köñe? 34. was derselbe bey der Erkäntniß über die Tax in Acht zu nehmen? 220. sonderlich wañ Commissarii discrepiren. 221. eine unrichtige Tax muß er ex officio corrigiren. 222. hat alles zu observiren/ davon in Actis constiret. 223.
Rind. wie hoch solches taxiret werde? 196.
Rind-Vieh. wornach die Anzahl bey dem Guth zu determiniren? 125. wie dasselbe anzuschlagen? 126. seq. 211. wie es vor diesem angeschlagen worden? 127.
Ripen-Korn ist bey Æstimationibus abzuziehen. 111. 117. 120.
Ritter-Sitz/ wann und wie derselbe anzuschlagen? 167.
Rocken. von dessen Aussaat und Zuwachs. 103. was von dessen jährlichen Zuwachs abgehet? 104. wie viel der Schäfer bekomme? 106. 107. wie viel die Deputanten bekommen? 107. 108. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde? 112. wie hoch der Mühl-Rocken angeschlagen werde? 145. 146.
Rohrbruch. was bey Æstimat.

davon zu erkundigen? 75. ob und wann selbe anzuschlagen? 153.
Rotulus testium wie zu verfertigen? 50.
*Ruinir*te **Güther.** siehe Wüste Güther.
Rustwagen muß von einigen Güthern gehalten werden. 191. was davor abgezogen wird? *ibid.*
Ruthen. wie viel derselben auf einen Morgen Landes gehen? 64. 73.

S.

Saal-Bücher. ob daraus der Werth eines Guthes genommen werden könne? 14.
*Salarir*ung der Commissarien. 48. Notarien. 52. Landmesser. 64.
Saltz. wie viel die Deputanten bekommen? 178. wie hoch die Tonne und der Scheffel taxiret wird? 179. wie viel zu Butter/ Käse und der Schäferey gut zu thun? *ibid.* zu der Bauren Schaafe giebt solches die Herrschafft. 217.
Sand-Land. 74.
Schaden. der in Concurs-Güthern geschiehet/ von wem er zu tragen? 92. 93.
Schäfer. was bey Æstimat. von demselben zu erkundigen? 76. wie viel Rocken derselbe bekomme? 106. was er vor die Unterhaltung der Flacken bekomme? 107. vor dessen Kühe wird kein Hüter-Lohn abgezogen. 112. wie viel Grütz-Korn derselbe bekomme an Gerste? 114. und Haber? 118. wann und wie viel Haber er auf ein Pferd bekomme? 118. wann demselben Lein auszusäen? 125. wie viel Küh demselben zu halten? 127. wañ derselbe den 5ten oder 6ten Theil hat? 135. und wie solcher abzuziehen? 135. wann er der Herrschafft ein Kalb geben müsse? 136. muß von allen Schaafen der Herrschafft von 4. Tagen die Musken geben. 137. ob und wañ er die decimas emigrationis geben müsse? 148. wie viel Schweine er frey in die Mast treiben könne? 163.
Schäferey. bey geringen wird nur ein Kost-Knecht gut gethan. 107. 134. nicht aber ein Schäfer und Schäfer-Knecht. 133 134. wie viel Saltz darauf gegeben wird? 179.
Schäfer-Haus und Stall. wie hoch es taxiret werde? 192.
Schäfer-Knecht. wie viel Schaafe demselben gehalten werden? 132. 133. wird in kleinen Schäfereyen nicht gut gethan. 133. oder da einer gut gethan wird/ so gehet der Lämmer-Jung ab. 134. von dessen

dessen Schaafen bekommet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. 136. ob dessen Schaafe von der gantzen Summe abzuziehen? 132.
Schäfer-Schoß gehöret nicht zu stehenden Hebungen. 143. sondern wird zur Contribution ausgesetzet. 144. 188.
Schaafe. wornach die Anzahl zu determiniren? 131. 212. vor eine Kuh können 10. gehalten werden. 131. wie viel Rocken-Garben und Heu zu 100. erfodert werden. *ibid.* was bey Æstimat. davon abzuziehen? 131. seq. ob der Knechte und Jungens ihre von der gantzen Summe abzuziehen? 132. wie viel einem Schäfer-Knecht/ und Jungen gehalten werden? 132. 133. Abnutz von einem Schaaf. 136. wie viel Butter und Käse davon gegeben wird. 136. von der Knechte und Jungens ihre bekommet die Herrschafft die Mulcken-Pacht. 136. von allen muß der Schäfer die Mulcken 4. Tage geben. 137. wie viel Saltz darauf gegeben wird? 179. wie hoch eines taxiret wird? 193. 196. wornach die Schaafe bey Baur-Höfen determiniret werden? 212. Baur-Schaafe haben keinen Abgang. 212. werden ohne Belohnung gehütet / und in der Herrschafft Hürtlager getrieben. 213. die Herrschafft giebet auch Saltz dazu. 217. Von Mertz-Schaafen. siehe Mertz-Schaafe.
Scheffel. was bey Æstimat. deßhalb zu erkundigen? 74.
Scheune. wie hoch sie taxiret werde? 192.
Schlacht-Kühe. ob und wie viel auf die Deputanten gegeben werden? 129. ob davor an Gelde etwas abzuziehen? 129. ob vor derer Häute etwas anzusetzen? 130. ob auch bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe vor die Deputanten welche auszusetzen? 212.
Schmid. wie viel Rocken derselbe vor das Pflug-Schärffen bekomme? 112. desselben Kopff- und Vieh-Steur gehöret nicht zu stehenden Hebungen/ 143. sondern wird zur Contribution genommen. 144.
Schneid-Messer und Stahl dazu/ wie es taxiret werde 196.
Schneid-Mühle. 143.
Schuld. vor des Lehn-Manns seine hafften in Pomm. die Lehne in subsidium. 3. bey Æstimat. in

Schuld-

Schuld-Sachen kan ein mehrbietender Käuffer gestellet werden. 236. 237.

Schweine. wann und wie viel Korn zu derer Mästung bey Æstimat. abgezogen werde? 109. wie viel die Deputanten bekommen? 109. ob vor die/ so die Deputanten bekommen/ Geld zu rechnen? *ibid.* & 140. von einer Mandel wird ½ Mandel Färckel gerechnet. 110. ob darauf Futter-Korn gut gethan werde? 110. dazu wird das Achter-Korn und Kaff ausgesetzet. *ibid.* wie sie angeschlagen werden? 140. ob die Zucht-Schweine abzuziehen? 141. wie sie vor diesem angeschlagen worden? 141. wie viel der Schäfer frey in die Mast treiben kan? 163. wie hoch eines taxiret wird? 193. 195.

Schwein-Hirt. 76. wie viel Korn derselbe bekomme? 112. was er an Lohn bekomme? 182.

See. sind bey Æstimat. in Augenschein zu nehmen. 46.

Sense. wie sie taxiret werde? 196.

Sententz ist der æstimatorum arbitrium nicht. 230.

Sielen zu Pferden/ wie sie taxirt werden? 196.

Sommer-Meyer. was er Deputat bekomme an Rocken? 108. an Gerste zu Grütz und Geträuck? 116. an Haber zu Grütz? 119. an Buchweitzen? 123. was er an Lohn bekomme? 176.

Spaten. wie er taxirt werde? 197.

Stahl zum Schneidmesser/ wie es taxiret werde? 196.

Stehende Hebungen oder **Pächte.** was darunter verstanden werde? 143. wie die Baur-Höfe vor diesem in Pom. darnach angeschlagen worden? 21. 206. vor denselben werden in Pom 5. gegen 100. Capital gerechnet. 24. 150. 173. 190. kommen allemahl in Anschlag. 144. woher das Quantum derselben zu erfahren? 145. wie dieselbe taxiret werden? 145. ob dieselbe bey Anschlagung eintzeler Baur-Höfe als ein Abnutz zu consideriren? 213. 214.

Steur-Anschläge oder **Bücher.** ob der Werth eines Guthes daraus zu haben? 14. wie weit dieselbe beweisen? *ibid.*

Steuren werden nicht nach dem Kauff-Pretio angesetzet. 14.

Stuterey ist bey æstimationibus zu consideriren. 130.

Sub-

Subbastation. siehe Feilbietung.
Summa appellabilis in Æstim. 232. 233.

T.

Tauben kommen nicht in Anschlag. 142.
Taxa. siehe Anschlag.
Taxatores. siehe Æstimatores.
Terminus Commissionis. wañ darinnen ein Theil ausbleibet / was zu thun? 87. 88.
Torff. 76.
Transmissio Actorum hat super punct. Æstimat. nicht stat. 223. seq. wañ sie sonst nicht stat habe? 224.
Trifften kommen besonders nicht in Anschlag. 153. 214.

U.

Variiren kan ein Creditor nicht nach gesuchter Æstimation. 237.
Vermessung. ob und wañ dieselbe bey Æstimat. nöthig? 53. des Holtzes und der Aecker ist nützlich. 53. sonderlich wann Zeugen wegen der Aussaat discrepiren. 70. darff nicht eben durch einen Feld-Messer geschehen. 54. dazu sind Zeugen zu adhibiren. 55. wie viel Land-Messer dazu zu nehmen? 57. dabey kan das Gegentheil jemanden adjungiren. 57. dabey kan nicht leicht geirret werden. *ibid*. dazu sind Parthe zu citiren. 58. was bey Vermessung der Höltzung und Aecker in Acht zu nehmen? 58. seq. 70. 72.
Vermessungs-*Instruction*. 90.
Vermessungs-*Tabell* des Guths Megow. 60. seq.
Verwaltere. siehe *Arrhendatores*.
Vieh. was bey Æstimat. davon zu erkundigen? 75. 79. 81. wañ die Zeugen wegen der Anzahl uneinig / wie es zu halten? 70. nach welchen Preis dasjenige / so noch anzukauffen / angeschlagen werde? 101. 193.
Vieh-Mutter. was sie in Pommern an Lohn bekomme? 176.
Vieh-Steur der Müller / Hirten / &c. gehöret nicht zu den stehenden Hebungen. 143. sondern wird zur Contribution gegeben. 144. 188.
Unkosten. auf wessen die Æstimat. geschehen? 48. und die Zeugen erscheinen? 67. was vor welche von dem Abnutz abzuziehen? 173. seq. woher solche zu erlernen? 174. was vor welche bey Anschlagung eines Baur-Hofes abzuziehen? 216.
Unterthanen. wann sie Zeugen / sind sie ihrer Pflicht zu erlassen. 65. was bey Æstimat. davon zu erkundigen? 77. 78. ob und wann sie in Anschlag zu bringen? 170. 171. wie viel bey einem Baurhofe zu lassen? *ibid*. ob und wañ sie sine glebâ alieniret werden können? 170. 171. ob Leibeigene Mägde Loß-Kauff-Geld geben müssen / wann sie an anderer

Herrschafft Unterthanen verheyrathet werden? 171. siehe Bauren. Leib-eigene.

W.

Wagen. was der Schmid vor dessen Standhaltung an Korn bekomme? 112. dessen Tax. 193.
Weitzen. was bey dessen Anschlag und Abnutz zu attendiren? 112.
Werth. kan nicht præcise getroffen werden. 10. eines Guthes/ ob er zu haben aus der öffentlichen Feilbiethung? 10. 11. aus den Æstimiis, Steur-Büchern/ &c. 14. aus alten Kauff-Briefen? 15. aus alten Anschlägen? *ibid.* aus der Jährlichen Pension? 16. wann Commissarii sich deßhalb nicht vereinigen können/ was zu thun? 48.
Weyde. was bey æstimat. davon zu erkundigen? 75. nach dem dieselbe gut/ mittelmäßig oder schlecht/ geschiehet die Anschlagung der Kühe. 128. 211. kommet besonders nicht in Anschlag. 153. 214.
Weyde-Geld oder Korn. 75. wird bey Æstimat. consideriret. 153.
Wiederkauffliche Güther sind weniger werth/ als andere. 83. um wie viel? 84.
Wiesen. solten bey Æstim. billig in Augenschein genommen werden. 46.
Wind-Mühl. wie hoch sie taxiret werde? 192.
Winter-Meyer. was er bekomme an Rocken Aussaat? 103. an Rocken Deputat? 108. an Gerste zu Grütz und Getränck? 116. an Haber? 119. an Erbsen? 122. an Buchweitzen? 123. an Lohn? 176.
Wirckung einer gerichtlichen Æstimation. 234.
Wüste Güther. wie sie anzuschlagen? 26. 90. ob sie nach den Abnutz anzuschlagen? 89. 90.
Wüste Hufen geben Mißkorn. 111.
Wüst-Land. was dadurch verstanden werde? 150. kommet in Anschlag. 151. wie es angeschlagen werde? 151.
Wüste-Stellen sind bey æstim. in Augenschein zu nehmen. 46. werden auch angeschlagen. 169. 170. derer Tax wird dem Capital addiret. 191.

Z.

Zäume zu Pferden/ wie sie taxiret werden? 196.
Zäune. ob und wann zu derer Conservation bey Æstimat. etwas auszusetzen? 158. 184. 185.
Zehende. stat dessen ist in Pom. das Miß-Korn. 111. wird von den Fructibus abgetragen. 111. wann und von wem solcher gegeben werde? 147. 148. ob und wie er bey Æstimationibus zu consideriren? 147. 148. ob er von Verwaltern gegeben wer-

werde? 149. wird ad Fructus Ictionis gerechnet. 148. davon sind Kinder und Enckel frey. *ibid.* gebühren auch denen Possessoribus eintzeler Baur-Höfe. 215.

Zeugen. sind zur Æstimat. nöthig. 64. und dazu zu citiren. 42. 67. wañ einige in Termino nicht erscheinen/ was zu thun? 45. derselben Deposition ist der Relationi Æstimat. beyzulegen. 47. was Notarii bey derer Abhörung in Acht zu nehmen? 50. 51. diejenige/ so bey Vermessungen adhibiret werden/ müssen gleichfals schweren. 55. 56. wie viel derselben bey Vermessungen zu adhibiren? 55. was vor welche zu Æstimation. zu nehmen? 65. Unterthanen müssen ihrer Pflicht erlassen werden. 65. wer dieselbe bey Æstimat. produciret. 65. können in Termino noch produciret werden. *ibid.* wie viel derselben bey Æstimat. abzuhören? 66. ob von denen/ so das Gericht abzuhören befohlen/ welche ausgelassen werden können? 66. auf wessen Kosten sie erscheinen? 67. müssen schweren. *ib.* deren Eyd. *ib.* wie dieselbe abzuhören? 68. müssen über die Ursache ihrer Wissenschafft gefraget werden. 68. wie es zu halten/ wañ sie uneinig oder verdächtig? 69. 70. der Modus probandi durch Zeugen bey Æstimat. ist in der Hofger. Ordn. nicht allein vorgeschrieben. 71.

Ziegen. an was Oertern dieselbe nutzen oder schaden? 137. 138. wo sie zu halten erlaubet/ oder nicht? 138. 139. wie sie von einigen angeschlagen werden? 138. komen regulariter nicht in Anschlag. 138. 139. sondern an stat derer werden Kühe angeschlagen. *ibid.*

Zimmer. siehe Gebäu.

Zug-Ochsen. siehe Ochsen.

Zuwachs. wann Zeugen deßhalb uneinig/ wie es zu halten? 69. 70. was bey Æstimat. deßhalb zu erkundigen? 74. das wie vielste Korn zu rechnen? 103. 113. wie derselbe zu rechnen? 104. was davon abgehet beym Rocken? 104. bey der Gerste? 113. seq. bey den Habern? 118. seq. bey den Erbsen? 122. bey den Buchweitzen? 123. bey dem Lein? 124.

Ende des Registers.

Fol.

Bayerische Staatsbibliothek München

Folgende Druckfehler / so man obiter observiret / beliebe der Leser zu verbessern.

Pag. 7. §. 4. lin. 2. pro sey. lege. seyn.
P. 15. §. 4. lin. 15. pro wenige. lege. einige.
P. 20. lin. 2. pro Einsäen. lege. Leinsäen.
P. 37. lin. 20. pro vor. lege. von.
P. 54. lin. 7. pro Sachsen. lege. Sachen.
P. 54. lin. 19. pro beydes. lege. Eydes.
P. 55. lin. 7. pro Megew. lege. Megow.
P. 64. lin. 3. pro Hungerhufe. lege. Heegerhufe.
P. 66. §. 4. lin. 6. pro den. lege. dem.
P. 70. lin. 25. ist nach dem Wort: werden zu inseriren: (f)
P. 75. lin. 5. pro Strossen. lege. Strassen.
P. 80. lin. 23. pro Herrenhufe. lege. Heegerhufe.
P. 86. §. 4. lin. 5. pro sich lege. solche.
P. 94. in margin. pro Ob ein *Creditor*. lege. Ob ein *Debitor*.
P. 99. lin. 16. pro *determiniren*. lege. *determiniret*.
P. 109. lin. 4. & 10. pro Mastung. lege. Mästung.
P. 111. lin. 2. ist nach dem Wort *Primitien* das Comma zu deliren / und an stat dessen zu setzen =
P. 114. lin. 31. post verb. Grütze. adde. und.
P. 128. lin. 11. pro jenem. lege. jenen.
P. 128. lin. 12. pro diesem. lege. diesen.
Von P. 144. exclusivè, bis P. 153. exclusivè, sind die Nummern der Paginarum zu corrigiren.
P. 160. §. 7. lin. 12. pro Land=Stöcke. lege. Band Stöcke.
P. 166. lin. 13. post 600. adde. fl.
Pag. 175. lin. 31. pro Kummelburgische. lege. Rummelburgische.
P. 177. lin. 23. pro dem. lege. den.
P. 190. lin. 1. ist zu deliren das Wort: zu.
P. 201. lin. 1. pro ½ fl. lege. 1½ fl.
P. 226. lin. 2. pro Wacholten. lege. Wacholtzen.
P. 226. lin. 16. pro *contra*. lege. *contra*.
P. 231. lin. 9. pro kan. lege. können.

Bayerische Staatsbibliothek München

Folgende Druckfehler / so man obiter observiret / beliebe der Leser zu verbessern.

Pag. 7. §. 4. lin. 2. pro sey. lege. seyn.
P. 15. §. 4. lin. 15. pro wenige. lege. einige.
P. 20. lin. 2. pro Einsäen. lege. Leinsäen.
P. 37. lin. 20. pro vor. lege. von.
P. 54. lin. 7. pro Sachsen. lege. Sachen.
P. 54. lin. 19. pro beydes. lege. Eydes.
P. 55. lin. 7. pro Megew. lege. Megow.
P. 64. lin. 3. pro Hungerhufe. lege. Heegerhufe.
P. 66. §. 4. lin. 6. pro den. lege. dem.
P. 70. lin. 25. ist nach dem Wort: werden zu inseriren: (f)
P. 75. lin. 5. pro Strossen. lege. Strassen.
P. 80. lin. 23. pro Herrenhufe. lege. Heegerhufe.
P. 86. §. 4. lin. 5. pro sich lege. solche.
P. 94. in margin. pro Ob ein *Creditor*. lege. Ob ein *Debitor*.
P. 99. lin. 16. pro *determiniren*. lege. *determiniret*.
P. 109. lin. 4. & 10. pro Mastung. lege. Mästung.
P. 111. lin. 2. ist nach dem Wort *Primitien* das Comma zu deliren / und an stat dessen zu setzen :
P. 114. lin. 31. post verb. Grütze. adde. und.
P. 128. lin. 11. pro jenem. lege. jenen.
P. 128. lin. 12. pro diesem. lege. diesen.
Von P. 144. exclusivè, bis P. 153. exclusivè, sind die Nummern der Paginarum zu corrigiren.
P. 160. §. 7. lin. 12. pro Land-Stöcke. lege. Band Stöcke.
P. 166. lin. 13. post 600. adde. fl.
Pag. 175. lin. 31. pro Kummelburgische. lege. Rummelburgische.
P. 177. lin. 23. pro dem. lege. den.
P. 190. lin. 1. ist zu deliren das Wort: zu.
P. 201. lin. 1. pro ½ fl. lege. 1½ fl.
P. 226. lin. 2. pro Wacholten. lege. Wacholtzen.
P. 226. lin. 16. pro *tontra*. lege. *contra*.
P. 231. lin. 9. pro kan. lege. können.

(o)

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweder, Christoph Hermann von,

Gründliche Nachricht Von Gericht- und aussergerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnutz Was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen, und Partheyen, sondern auch ratione modi in Acht zu nehmen. Aus bewehrten Autoribus, sonderlich aber aus der täglichen Observantz zusammen getragen, und mit Praejudiciis ü

Leipzig ; [Stettin] 1716

Diss. 2256,2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10854739-6
VD18 14588064